AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU KÖNIGSBERG

Königsberg (Regierungsbezirk)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Königsberg
für das Jahr
1854.

Vier und vierzigster Jahrgang.

Königsberg,
gedruckt bei G. D. Böhmer.

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1854 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
17. Dez. 1853.	1	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Vereinigung des dermalen, zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, bestehenden Steuervereines mit den Staaten des Zollvereines zu einem Gesammt-Zollvereine betr.	1	1
20. " "	2	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Den zwischen Preußen und Oestreich geschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 19ten Februar 1853 betr.	1	2
31. " "	16	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind	4	9
18. Jan. 1854.	27	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuervergütung betr.	6	21
26. Febr. "	57	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks betr.	11	45
20. März "	67	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Das Verbot der Durchfuhr von Waffen durch Preußen betr.	13	53
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
12. Jan. "	17	Die Provinzial-Hülfs-Kasse der Provinz Preußen betr.	4	12

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 1. zu № 2 des Amtsblatts vom 11ten Januar 1854: (№ der Verfügung 6) Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24sten Dezember 1853, die Festsetzung des Zollsatzes für Syrup betr.; und (№ der Verfügung 7.) Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 29sten Dezember 1853, die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betr.

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 5. des Amtsblatts vom 1sten Februar 1854: Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 11ten Januar 1854, Instruktion über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge betr.

Außerordentliche Beilage № 3. zu № 7. des Amtsblatts vom 15ten Februar 1854: (№ der Verfügung 31.) Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30sten Januar 1854, die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1830/53 betr.

Außerordentliche Beilage № 4. zu № 12. des Amtsblatts vom 22sten März 1854: Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern 2c., vom 30sten Juli 1853 mit der Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Juli 1853.

Außerordentliche Beilage № 5. zu № 12. des Amtsblatts vom 22sten März 1854: Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11ten Mai 1851, mit der Instruktion zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom 8ten Januar 1854.

Außerordentliche Beilage № 6. zu № 13. des Amtsblatts vom 29sten März 1854: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 17ten März 1854: Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing-oberländischen Kanal.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Böhmer.

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1854 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ der Verfüg.	Inhalt.	№ des Blatts	Seite.
27. März 1854.	70	Warnung vor Betheiligung an einer auswärtigen Lotterie betr.	14	56
27. „ „	71	Extrakt aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1853 betr. . . .	14	56
28. „ „	74	Mit der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15ten März 1854: Die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5ten September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betr.	14	60
28. „ „	75	Das Verbot der Einfuhr der polnischen Scheidemünze der 5 und 10 Groschenstücke nach Polen betr. . .	14	60
3. April „	78	Mit der Liste der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere vom 27sten Januar 1854: Die im Laufe des Jahres 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere betr.	15	64
3. „ „	80	Neu errichtetes Förster-Etablissement Försterei Damerau betreffend	15	67
6. „ „	83	Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betr..	16	71
7. „ „	84	Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betr.	16	71
7. „ „	85	Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Bischofstein betr.	16	71
8. „ „	86	Mit der Bekanntmachung des Ministerium's des Innern vom 3ten April 1854: Das Verbot der Zeitschrift „Autographische Correspondenz" betr. . .	16	71
10. „ „	87	Vieh- und Pferdemarkt in Mensguth, Kreises Ortelsburg, betreffend	16	71
15. „ „	88	Einführung der Städte-Ordnung in den Städten Braunsberg, Seeburg, Mehlsack und Gilgenburg betr. .	17	73
18. „ „	91	Den Preis der Blutegel betr.	18	77
20. „ „	92	Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Domnau betr.	18	77
20. „ „	93	Einpfarrungen betr.	18	77
25. „ „	94	Betrifft die von den Assoziirten der ländlichen Feuer-Sozietät den Bezirks-Kommissarien zu machenden Anzeigen über eingetretene Veränderungen an versicherten Gebäuden	18	78
25. „ „	97	Das Aufhören der Rinderpest in Polen betr. . .	19	81
27. „ „	98	Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Frauenburg betreffend	19	81
1. Mai „	102	Die in den Navigationsschulen Stralsund und Stettin geprüften Schiffsführer und Steuerleute betr. . .	20	89
8. „ „	105	Die Verlegung der Jahrmärkte in der Stadt Drengfurth betr.	21	93
9. „ „	106	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1854 betr.	21	93

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
21. April 1854.	95	Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen. Der Preis des amtlichen Waaren-Verzeichnisses im Zollverein bei dem Verkehr mit Oestreich gültigen Tarifbestimmungen betr. . . .	18	78
21. = =	96	Königl. Bank-Komtoir: Die Richtigkeit einer besondern Kassenführung bei der Königl. Bankagentur in Insterburg betreffend	18	79
27. = =	99	Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen: Die Aufhebung der innen benannten Waaren-Kontrölle betr.	19	81
9. Mai =	111	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Haltestellen zur Aufnahme von Reisenden an innen benannten Orten betr.	21	95
16. = =	129	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die erledigte Kreis-Physikatstelle zu Gumbinnen betr.	23	109
19. = =	119	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Fußboten und Landbriefträger-Stellen betr. . .	22	102
20. = =	120	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgeloosten und bezahlter Rentenbriefe betreffend	22	102
20. = =	121 136 141	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.	22 24 25	103 113 122
21. = =	122	Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen: Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betreffend	22	104
24. = =	123	Der Contre-Admiral Schröder zu Danzig: Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen betr. . .	22	104
26. = =	135	Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath Heinrich zu Proskau: Die Ausführung und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten betr.	24	112
28. = =	130	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Betreffend die Aufnahmestellen für Reisende, welche den Posten unterwegs zutreten wollen.	23	109
16. Juni =	147	Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg: Die Ermäßigung des Personen-Fahrgeld-Tarifs für die 3te Wagenklasse vom 1sten Juli c. ab betr. . . .	26	133
22. = =	146	Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel: Die Chausseegeld-Hebestelle bei Pülz auf der Kunststraße von Rössel nach Sensburg betr.	26	133

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 7. zu № 14. des Amtsblatts vom 5ten April 1854: Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 6ten Februar 1854: Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen.

Außerordentliche Beilage № 8. zu № 14. des Amtsblatts vom 5ten April 1854: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommerhalbjahr vom 24sten April 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 9. zu № 23. des Amtsblatts vom 7ten Juni 1854: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 22sten Mai 1854, mit der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums vom 4ten Mai 1854: Wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1854 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen

Verordnungen und Bekanntmachungen

nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
31. März 1854.	173	Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. Den Remonte-Ankauf pro 1854 betr.	32	165
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
2. August	179	Die Aufnahme der auch nicht gemeingefährlichen Geisteskranken in die Heil-Anstalt zu Allenberg betr.	33	173
30.	199	Mit dem Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854 nebst dem Regulativ vom 1sten Juli 1854: Die Bildung eines Provinzial-Straßen-Bau-Fonds betr.	37	193
7. Sept.	205 210	Aufforderung zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung heimgesuchten Schlesier betr.	38 39	199 203
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
28. Nov. 1853.	174	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1854 betreffend.	32	166
21. Juni 1854.	148	Betreffend das Verzeichniß derjenigen Seefahrer, welche bei den im Frühjahr c. stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualifikation als Seeschiffer oder Steuerleute erlangt haben	27	136
23.	149	Die Einführung der Städte-Ordnung in Pr. Holland betr.	27	140

Außerordentliche Beilagen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1854 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
28. Sept. 1854.	217	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc. bis Ende d. J. betr.	41	209
11. Octbr. "	228	Der Finanz-Minister. Im Auftrage v. Pommer-Esche. Wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes betr.	43	215
16. " "	241	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt. Die Erleichterung der Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika betr.	45	223
1. Nov. "	250	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc. betr.	46	227
22. " "	257	Der Minister des Innern v. Westphalen. Die Eröffnung der Kammern betr.	48	233
18. Dezbr. "	282	Der Minister des Innern v. Westphalen und der Finanz-Minister v. Bodelschwingh. Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze betr.	52	257
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
7. Sept. "	213	Aufforderung zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung heimsuchten Schlesier betr.	40	207

Datum.	№ der Verfüg.	Inhalt.	№ des Blatts	Seite.
26 Octbr. 1854	245	Den Termin für den Pferdemarkt in Königsberg betr.	45	224
30. " "	246	Die Rinderpest in Polen betr.	45	225
2. Nov. "	248 253 256	Die Einholung neuer Zins-Koupons eingelieferter Staatsschuldscheine betr.	45 46 47	225 227 231
2. " "	251	Die Navigations-Vorbereitungsschule in Memel betr.	46	227
3. " "	252	Die interimistische Verwaltung der Kreischirurgen-Stelle im Osteroder Kreise betr.	46	227
4. " "	255	Die Entwässerung des in dem Königl. Forst-Revier Ramuck, Belauf Schöneberg, belegenen Gedaither Sees betr.	47	231
15. " "	261	Die Sicherung der Telegraphenleitung auf der Linie von hier nach Gumbinnen betr.	48	240
18. " "	260	Die als Steuerleute qualifizirten Seefahrer betr. .	48	237
23. " "	262 264 274	Die Einholung neuer Zins-Koupons eingelieferter Staatsschuldscheine betr.	48 49 50	240 245 249
24. " "	266	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1855 betr.	49	243
24. " "	278	Entstandener Abbau Eichenhorst betr.	51	253
25. " "	279	Betrifft die Vorbereitungen, welche im Verwaltungswege Behufs Erhebung des Kompetenz-Konflikts in denjenigen Civil-Prozessen gegen Beamte zu treffen sind, die aus vermeintlicher Verletzung oder Verabsäumung der Amtspflichten der in Anspruch genommenen Beamten originiren	51	253
27. " "	267	Neu errichtetes Etablissement Friedrichshoff betr. .	49	245
8. Dezbr. "	280	Die Bestimmungen über die Verpflegung der Truppen im Frieden betr.	51	253
11. " "	276	Den Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betr. .	51	251
11. " "	284	Betreffend die Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Chausseebau-Fonds pro 1854	52	258
16. " "	285	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.	52	258
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.		
9. Sept. "	221	Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer . .	41	210
20 Oct. "	240	Wahlfähige Elementarschullehrer betr.	44	220
12. Dezbr. "	281	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr. .	51	254

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 13. zu № 41. des Amtsblatts vom 11ten Oktober 1854: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahr vom 16ten Oktober 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 14. zu № 41. des Amtsblatts vom 11ten Oktober 1854: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 4ten Oktober 1854: Die Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Chausseebau-Fond pro 1854 betr.

Außerordentliche Beilage № 15. zu № 42. des Amtsblatts vom 18ten Oktober 1854: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30sten September 1854: Die allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Industrie zu Paris im Jahre 1855 betr.

Außerordentliche Beilage № 16. zu № 43. des Amtsblatts vom 25ten Oktober 1854: Bekanntmachung der Ober-Post-Direktion zu Königsberg vom 3ten Oktober 1854: Die Orte und Haltepunkte betreffend, an welchen bei den im diesseitigen Verwaltungsbezirke bestehenden, zur Personenbeförderung eingerichteten Posten die Aufnahme von Reisenden unterwegs stattfinden darf.

Außerordentliche Beilage № 17. zu № 52. des Amtsblatts vom 27sten Dezember 1854: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 15ten Dezember 1854, mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Oktober 1854: Extrakt aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten-, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 4ten Januar 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 19ten Dezember 1853 zu Berlin ausgegebene № 65. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3900. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem. Vom 3ten September 1853.

" 3901. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einer Seits und Waldeck anderer Seits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 3ten September 1853.

" 3902. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 3ten September 1853.

" 3903. Allerhöchster Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Soutyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold.

" 3904. Bekanntmachung über die unter dem 31sten Oktober 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10ten Dezember 1853.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

№ 1. Die Vereinigung des dermalen, zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, bestehenden Steuervereines mit den Staaten des Zollvereines zu einem Gesammt-Zollvereine betr.

In Gemäßheit der in den Nummern 27. und 29. der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Staatsverträge vom 7ten September 1851, 1sten März 1852 und 4ten April d. J., ist vom 1sten Januar 1854 ab der zwischen

1. dem Königreich Hannover,
2. dem Herzogthum Oldenburg und
3. dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

 der-

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an, der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangs-Abgabe von 6 Rthlr. für die Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles vom 1sten Januar 1854 ab, unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, sowie mit Taback findet ein gegenseitig freier Verkehr statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20sten November d. J. (Gesetzsammlung Seite 956.) bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1sten Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr. Berlin, den 17ten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

№ 2. Den zwischen Preußen und Oestreich geschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 19ten Februar 1853 betr.

Der in № 28. der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 357.) publizirte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19ten Februar d. J., dem, nach Artikel 41. des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Vertrages vom 4ten April d. J. (Seite 425. der diesjährigen Gesetzsammlung) sämmtliche übrige Zollvereinsstaaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1sten Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereinsstaaten einer Seits und Oestreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen. Berlin, den 20sten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 3. Die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst betreffend.

Nach dem Rescripte des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15ten Dezember c. haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten November c., die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apotheker-Kunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben.

Im

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß vom 1sten Januar k. J. ab keine Pharmaceuten zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Klasse mehr gestattet werden soll.

Königsberg, den 23sten Dezember 1853.

№ 4. Die Rinderpest betreffend.

Die Rinderpest ist im Königreich Polen in den Gouvernements Warschau und Lublin und zwar in den Kreisen Stanislawowa, Krasnystow und Radzyn ausgebrochen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die im §. 2. der Allerhöchsten Verordnung, wegen Abwendung der Rinderpest, vom 27sten März 1836 (Gesetzsammlung 1836 № 1710. Seite 173.) angeordneten Vorschriften in Wirksamkeit treten zu lassen.

Es darf:

a. wegen mangelnder Quarantaine-Anstalten kein Rindvieh eingebracht werden. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der Grenz-Zoll-Behörden, die Treiber unterwerfen.

b. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare, ausgenommen Borsten, dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustand in das Innere des Landes transportirt werden.

c. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind.

d. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Königsberg, den 24sten Dezember 1853.

№ 5. Die Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen betreffend.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) unter dem 2ten November 1851 ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 mit dem 1sten Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1sten Oktober d. J. ab, entweder

1. hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. parterre, oder
2. in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den von den Königl. Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Lokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen in

Schrift-

Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf den in № 39. des Amtsblatts pro 1853 enthaltenen Erlaß vom 23sten September c. hiermit wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28sten Dezember 1853.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Appellationsgerichts-Rath Carl Theodor Klein ist, mittelst Allerhöchsten Patents vom 17ten Dezember c., der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Stadtkämmerer Käse in Rössel ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Bürgermeister Sabrozinski und der Stadtkämmerer und Kreis-Thierarzt Vogel in Bischofstein ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Bürgermeister Tausch in der Eigenschaft als Polizei-Anwalte ernannt worden.

Die Oberförsterstelle zu Druskèn ist dem Oberförster Siegfried vom 1sten Januar 1854 ab definitiv verliehen.

Die Oberförster-Stelle zu Ramuck ist dem nunmehr zum Oberförster ernannten Forst-Candidaten Gustav Ludwig Bär vom 1sten Januar 1854 ab definitiv verliehen.

Dem Fräulein Auguste Fischöder ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Amalie Sohncke ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Civil-Supernumerarius Eisenblätter in Wehlau ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten des Kreisgerichts zu Labiau mit Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken ernannt.

Der Kaufmann Theodor Ferdinand Portofoé ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 11ten Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. **№ 8.** Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 28sten Dezember 1853.

Den Herren Apothekern wird hiemit bekannt gemacht, daß pro 1854 eine neue Arznei-Taxe erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist. Königsberg, den 28sten Dezember 1853. **№ 9.** Die Arznei-Taxe pro 1854 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1854 Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung kommen. Königsberg, den 30sten Dezember 1853. **№ 10.** Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung für das Jahr 1838, Seite 34. seq.) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1854 ab, erschienen ist. Dasselbe kann nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden. Königsberg, den 27sten Dezember 1853. **№ 11.** Das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1854 betreffend.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Vom 1sten Januar c. ab, sind auf den Eisenbahn-Stationen Wolittnick und Kobbelbude Post-Expeditionen in Wirksamkeit getreten. **№ 12.** Die neuen Post-Expeditionen Wolittnick und Kobbelbude betreffend.

Königsberg, den 2ten Januar 1854.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Pieck.

Nachrichten.

Personal - Chronik.

Dem Stadtgerichtsrath Johann Friedrich Theodor Mertens ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand, von des Königs Majestät der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. August Wilhelm Kleeberg hieselbst, ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Simson in Labiau, ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Daniel Lemke in Barten, ist ebendaselbst zum Stadtkämmerer und Gemeinde-Einnehmer gewählt und bestätigt worden.

Der Amtsschreiber Pitschel in Prökuls, ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, interimistischen Domainen-Rentmeister Pichler, in der Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt worden.

Die Oberförsterstelle zu Sadlowo ist dem Oberförster Lentz in Sadlowo vom 1sten Januar 1854 ab, definitiv verliehen.

Dem Fräulein Lucy Hayes ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Ida Schiemann ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Ida Wogram ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann und Konsul L. Oehlmann hieselbst, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Lottermoser in Rastenburg, ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Lottermoser ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurth, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Nisius in Wartenburg, ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Schulz in Labiau, ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2. und die außerordentliche Beilage № 1., enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24sten Dezember 1853, die Festsetzung des Zollsatzes für Syrup betreffend; und Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 29sten Dezember 1853, die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betr.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 1.

zu Nro. 2. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 6. Die Festsetzung des Zollsatzes für Syrup betr.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1854, ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Rthlr. für den Zentner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Rthlr. für den Zentner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Rthlr. für den Zentner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1. Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze für 2 Rthlr. für den Zentner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2. Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Rthlr. für den Zentner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Rthlr. für den Zentner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3. Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Rthlr. für den Zentner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenz-Zoll-Aemter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfd. nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Rthlr. in Anspruch genommen wird, nur über Haupt-Zoll-Aemter eingeführt werden.

Berlin, den 24sten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 7. Die Allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Nachdem die Königl. Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maaßgabe der unter den Zoll-Vereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3ten Oktober c. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß.

1) In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königl. Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München einzusenden und sich den, in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Kommissionen zu unterziehen hat. Diese Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königl. Regierung, als Vorsitzenden, und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Kommission in Berlin ernannt.

2) Die Kommission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (1. № 6.) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3) Die Kommission ist befugt, so weit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4) Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königl. Baierische Central-Ausstellungs-Kommission in München ist Abschrift desselben an die Königl. Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5) Die nach §. 21. des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königl. Baierischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königl. Baierischen Donau-Dampfschifffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern oder aus anderen Zoll-Vereins-Staaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur Vermeidung etwanigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung

freiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Main-Kanale nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

6) Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung stattgefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Kommission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königl. Baierischen Grenzstation wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königl. Baierischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Kommission von den Ausstellern zurück zu empfangen sind, findet dasselbe in dem Falle statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7) Für die Korrespondenz zwischen der Königl. Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München und den nach № 7. eingesetzten Prüfungs-Kommissionen, so wie für die Korrespondenz dieser Prüfungs-Kommissionen unter sich und mit Königl. Preußischen Behörden, wird unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auf den Königl. Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Korrespondenz zwischen den Prüfungs-Kommissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9ten November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Programm

die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königl. Baierische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbs-Erzeugnisse im Sinne der auf der 5ten General Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kund gegeben.

 Die

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitigt und die Königl. Baierische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammt-Industrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung umsomehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Konstituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Kommission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlicht, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen, bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit Allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1) die Ausstellung findet in München vom 15ten Juli bis zum 15ten Oktober 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.

2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten, vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist.

Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens, oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird, oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist. Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur insoweit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3) Ausgeschlossen sind:

a. feuergefährliche und explodirende Produkte;

b. Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Kommission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und

und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Kommission in München einzubefördern.

5. Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Kommission ihres Bezirkes an, unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeschrieben sind.

6) Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a. den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;

b. die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;

c. den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;

d. den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;

e. den Versicherungswerth;

f. den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;

g. außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeiterlöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation, würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7) Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Kommission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8) Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9) die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10) Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Kommission erhalten hat.

11) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15ten Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12) Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Kommission in München". Die Gegenstände oder Pakete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.

13) Die von den Prüfungs-Kommissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1sten Mai 1854 an die Ausstellungs-Kommission einzusenden.

14) Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Kommission Sorge tragen.

15) Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme, bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungs-Räumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Kommission gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungs-Räumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16 übernommene Haftung auf, und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Produkte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zweck hat derselbe der Kommission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19) Die Königliche Staatsregierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen.

Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hievon befreit.

20) Für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Kommission in München und der Prüfungs-Kommissionen in den Regierungs-Bezirken, dann der anderen deutschen Prüfungs-Kommissionen und der nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besondern Kommissären oder den zur

Cor-

Correspondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königl. Baierischen Posten bewilligt.

21) Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Kommissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königl. Baierischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königl. Baierischen Donau-Dampfschifffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Her- als Rücktransport; für Letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

22) Den Baierischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittelst Privat-Fuhrwerks befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21 angegebenen Voraussetzung vergütet.

23) Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung, wird eine besondere Kommission, bestehend aus den Kommissären der antheilnehmenden Staaten unter Beiziehung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24) Seine Majestät der König haben Allerhöchst genehmigt, daß den von der Beurtheilungs-Kommission würdig befundenen Ausstellern, je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3ten Oktober 1853.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl. (gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister:

Der General-Sekretair, Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9ten v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zu Mitgliedern der Bezirks-Ausstellungs-Kommission für den diesseitigen Regierungs-Bezirk

1. der Instrumentenmacher Gebauhr sen.
2. der Maschinenbaumeister Ostendorf,
3. der Oberlehrer Dr. Albrecht, sämmtlich hieselbst,
4. der General-Landschafts-Rath Jachmann auf Trutenau,

und

und zum Vorsitzenden derselben

5. der Regierungs-Assessor Balcke hieselbst,

von uns ernannt worden sind.

Auch wir sprechen die Erwartung und den Wunsch aus, daß die Industrie und der Gewerbebetrieb des diesseitigen Regierungs-Bezirks durch zahlreiche Einsendung tüchtiger Fabrikate eine würdige Vertretung auf der bevorstehenden deutschen Industrie-Ausstellung finden möge. Königsberg, den 29sten Dezember 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 18ten Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 13. Das Verfahren bei der Prüfung und Eichung der Gasmesser betreffend.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 10ten Juli d. J., das Verfahren bei der Prüfung und Eichung der Gasmesser betreffend, genehmige ich auf den Antrag der Königl. Normal-Eichungs-Kommission, daß unter den unter 3 und 6 daselbst bezeichneten größern Gasmessern unter denselben Bedingungen, wie sie für diese vorgeschrieben sind, auch solche Gasmesser zur Eichung zugelassen werden, deren Trommel-Inhalt oberhalb des normalen Wasserspiegels $\frac{1}{10}$ Kubikfuß beträgt. Die Eichungsgebühren hiefür werden auf 10 Sgr., und die entsprechenden Nebenkosten auf höchstens $7\frac{1}{2}$ Sgr. festgesetzt.

Berlin, den 15ten Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Vorstehende Bestimmung wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten August c. № 4285/7 I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 30sten Dezember 1853.

№ 14. Den Nachweis der Qualifikation zur Uebernahme von Lehrerinnen-Stellen bei weiblichen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten betr. 246/12. II.

In Folge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29sten November v. J. soll diejenige Qualifikation, auf Grund deren die Erlaubnißscheine zur Uebernahme von Lehrerinnen-Stellen bei schon bestehenden weiblichen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten bisher ertheilt worden sind, für Personen, welche als Vorsteherinnen einer solchen Anstalt berufen werden, oder welche zur selbstständigen Leitung derselben die Konzession nachsuchen, nicht ferner als ausreichend angesehen werden. Die genannten Personen haben sich vielmehr zu dem angegebenen Zwecke einer nochmaligen Prüfung, bei welcher es vorzugsweise auf die bisher bewiesene praktische Tüchtigkeit, die allgemeine pädagogische und didaktische Befähigung, die sittliche Reife in Auffassung des Berufes und namentlich auf die eigne religiöse Begründung ankommen wird, zu unterwerfen und wird erst auf Grund des hier erworbenen Zeugnisses die nachgesuchte Konzession ertheilt werden.

Indem wir hiervon sämmtlichen Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren, sowie den Stadtschul-Deputationen unseres Bezirks Kenntniß geben, behalten wir uns vor, in jedem einzelnen Falle das Nähere in Betreff des Umfanges der Prüfung sowie in Betreff derjenigen Personen, vor welchen dieselbe abzulegen sein wird, zu bestimmen.

Königsberg, den 9ten Januar 1854.

№ 15. Die Abhaltung der beiden Vieh- und Pferdemärkte im Kirchdorfe Mensgut betr.

In Folge höherer Genehmigung werden vom laufenden Jahre ab in dem Kirchdorfe Mensgut, Kreises Ortelsburg, jährlich zwei Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden. In dem gegenwärtigen Jahre sind dieselben auf den 18ten Mai und 14ten Dezember festgesetzt. Königsberg, den 9ten Januar 1854.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Zu Comitee-Mitgliedern der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten sind gewählt, die Rittergutsbesitzer: Freiherr v. Hoverbeck auf Nickelsdorf; Kunkel auf Maraunen; Freytag auf Pathaunen; Belian auf Trautzig; und zu Stellvertretern: der Landgeschworne Witt in Klutznick; der Vermessungs-Revisor Kickton I. auf Adl. Lengainen; der Rittergutsbesitzer Baldow auf Preylowo; der Rittergutsbesitzer v. Schaikowsky auf Tengutten.

Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Gustav Constantin Heinrich in Landsberg, ist höheren Orts die Physikatsstelle des Kreises Heilsberg definitiv verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Emil Robert Alscher, ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind gewählt und bestätigt worden: in Zinten der Bäckermeister Gotthard Schulz; in Landsberg der Kaufmann Leopold Zander; in Bartenstein der Kaufmann Friedrich Wilhelm Rothvoß; in Barten der Bäckermeister Ferdinand Bodsch; der Ackerbürger und Mälzer Gottlieb Mertz; der Töpfermeister Carl Sensfuß; außerdem als Beigeordnete der Kaufmann Leopold Steuer.

Dem bisherigen Lehrer zu Norgau, Kreises Fischhausen, Friedrich Lebrecht Wandersleben, ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Thierenberg, selbigen Kreises, verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer-Adjunkten Bernhard Lerbs in Zallenfelde, Kreises Pr. Holland, ist die erledigte Lehrerstelle daselbst definitiv verliehen und er gleichzeitig zum Organisten ernannt worden.

Dem Fräulein Anna Eleonore Friederike Busch ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Gutsbesitzer Pfaul zu Kl. Prägsden, Kreises Mohrungen, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der köllmische Besitzer Bercio in Kurken, Kreises Osterode, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 25sten Januar 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 16. Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind betr.

Nach der Bekanntmachung vom 13ten Dezember 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zoll-Vereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den andern Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17ten Dezember 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31sten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereins-Staaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig. Staat.	Ort.	In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.) Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen.	Wittenberge.	Hannover.	Schnackenburg.
„ Salzwedel nach Wustrow . . (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze)	„	Salzwedel.	„	Wustrow.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Salzwedel nach Uelzen . . .	Preußen.	Salzwedel.	Hannover.	Bergen.
„ Osterwick nach Wienenburg .	„	Osterwick.	„	Wienenburg.
„ Nordhausen über Nürei nach Göttingen	„	Mackenrode.	„	Herzberg.
„ Teistungen nach Duderstadt .	„	Teistungen.	„	Duderstadt.
„ Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	„	Bischhagen.	„	Reinhausen.
„ Beverungen nach Uslar. . .	„	Beverungen.	„	Lauenvörde.
„ Pyrmont nach Aerzen . . .	Waldeck.	Pyrmont.	„	Aerzen.
„ Barntrup „ „ . . .	Lippe.	Barntrup.	„	„
„ Vlotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen.	Vlotho.	„	Hameln.
„ Minden nach Bückeburg . . (per Eisenbahn und Chaussee)	„	Minden.	„	Bückeburg.
„ Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	„	„	„	Stolzenau.
„ Minden nach Osnabrück . .	„	Lübbecke.	„	Ostercappeln.
„ Herford „ „ . .	„	Herford.	„	Melle.
„ Bielefeld „ „ . .	„	Halle.	„	Dissen.
„ Münster „ „ . .	„	Loburg.	„	Iburg.
„ Lengerich „ „ . .	„	Lengerich.	„	Osnabrück.
„ Ibbenbühren nach Osnabrück .	„	Ibbenbühren.	„	„
„ Rheine nach Lingen. . . . (Land- und Wasserstraße)	„	Rheine.	„	Lingen.
„ Rheine nach Schüttdorf, Bentheim, Gildehaus . . .	„	„	„	Gildehaus.
„ Holzminden nach Polle. . .	Braunschweig.	Holzminden.	„	Polle.
„ „ per Weser nach Hameln. . . .	„	„	„	„
„ „ über Dassel nach Einbeck	„	„	„	Dassel.

Be-

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig. Staat.	Ort.	In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.) Staat.	Ort.
Von Holzminden nach Lauenförde .	Braunschweig.	Holzminden.	Hannover.	Lauenförde.
= = = Bodenwerder .	=	=	=	Bodenwerder.
= = über Eschershausen nach Einbeck . .	=	Eschershausen.	=	Einbeck.
= = über Eschershausen nach Alfeld . . .	=	=	=	Alfeld.
= = über Eschershausen nach Hameln . .	=	=	=	Grohnde.
= Harzburg nach Goslar . . .	=	Harzburg.	=	Goslar.
= = = Vienenburg .	=	=	=	Vienenburg.
= Wolfenbüttel nach Vienenburg (pr. Eisenbahn)	=	Wolfenbüttel.	=	=
= = = Salzgitter .	=	=	=	Salzgitter.
= Braunschweig pr. Eisenbahn .	=	Braunschweig.	=	Peine.
= = nach Salzgitter .	=	=	=	Salzgitter.
= = = Fallersleben.	=	=	=	Fallersleben.
= = = Gifhorn . .	=	=	=	Gifhorn.
= = = Gr. Lafferde.	=	=	=	Gr. Lafferde.
= Vorsfelde nach Fallersleben .	=	Vorsfelde.	=	Fallersleben.
= Königslutter nach Ochsendorf .	=	Königslutter.	=	Ochsendorf.
= Seesen = Bockenem .	=	Seesen.	=	Bockenem.
= = = Osterode. .	=	=	=	Osterode.
= = = Nordheim .	=	=	=	Nordheim.
= = = Salzgitter .	=	Lutter a Barbgen	=	Salzgitter.
= Lichtenberg = Holle. . .	=	Lichtenberg.	=	Holle.
= Witzenhausen = Göttingen .	Kurhessen.	Märzhausen.	=	Friedland.
= = = Münden. . (Land- und Wasserstraße)	=	Gertenbach.	=	Münden.
= Cassel nach Münden . . .	=	Sondershausen.	=	=
= Veckerhagen nach Münden. . (Wasserstraße)	=	Veckerhagen.	=	=

 Be-

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Lippoldsberg nach Uslar . .	Kurhessen.	Lippoldsberg.	Hannover.	Uslar.
„ Carlshafen nach Lauenförde . (Wasserstraße)	„	Carlshafen.	„	Lauenförde.
„ Haste nach Hannover (pr. Eisenbahn)	„	Haste.	„	Wunstorf.
„ Nenndorf nach Hannover . .	„	Nenndorf.	„	Hannover.
„ „ „ Lauenau . .	„	„	„	Lauenau.
„ „ „ Bückeburg . .	„	Nenndorf. Beckendorf.	Schaumburg-Lippe.	Bückeburg.
„ Obernkirchen	„	Obernkirchen	„	„
„ Oldendorf	„	Oldendorf.	„	„
„ Rinteln	„	Rinteln.	„	„
„ Fischbeck nach Hameln . . .	„	Fischbeck.	Hannover.	Hameln.
„ Oldendorf nach Hildesheim .	„	Oldendorf.	„	Coppenbrügge.
„ „ „ Hameln . .	„	„	„	Hameln.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 17. Die Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen betr.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 19ten Dezember v. J. haben des Königs Majestät den nachstehenden von dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtage in Antrag gebrachten Abänderungen des durch die Ordre vom 27sten September 1852 bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Preußen Allerhöchst Ihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

Zusatz zu §. 1.

Die Direktion der Hilfs-Kasse ist befugt, auch Kreis-Korporationen Darlehne zur Tilgung von Kreisschulden zu gewähren.

Zusatz zu den §§. 9. und 10.

Die Direktion der Hilfs-Kasse ist befugt, auch andere als die in diesen Paragraphen bestimmten Amortisationsfristen, welche jedoch die Dauer von 37 Jahren nicht überschreiten dürfen, zu bewilligen; auch soll sie berechtigt sein, sowohl bei Darlehnen auf Amortisation, wie bei gewöhnlichen Darlehnen den Zinsfuß über den gewöhnlichen Satz hinaus, jedoch ohne Ueberschreitung des gesetzlich zulässigen Maximal-Zinssatzes, zu stipuliren und festzusetzen.

Zu-

Zusatz zu §. 13. lit. e. und f.

Die Direktion der Hülfs-Kasse wird ermächtigt, auch über das Maximum von 5000 Rthlr. Darlehne an Grundbesitzer und Gewerbtreibende zur Beschaffung von Betriebs-Kapitalien, und an jene zur Anschaffung von Nutzungs-Inventarium und zur Ausführung nothwendiger Baulichkeiten zu gewähren.

Zusatz zu §. 14.

In Fällen besonderer Dringlichkeit soll der Direktion nach ihrem Ermessen gestattet sein, von der hier festgestellten Reihenfolge abzugehen.

Zusatz zu §. 15.

Genossenschaften und kleinen Gemeinden sollen auch dann schon Darlehne gewährt werden können, wenn die einzelnen Mitglieder derselben sich solidarisch für dieselben verbürgen und dieselben von der Kreisbehörde als zuverlässig und solide bezeichnet werden. Auch soll die am Schlusse dieses §. sub 3. d. für die Gewerbtreibenden ausgesprochene Begünstigung auch auf alle übrigen Darlehnsnehmer, sie seien Körperschaften oder einzelne Personen, Anwendung finden.

Zusatz zu §. 27.

Die Mitglieder des hier bezeichneten Ausschusses sollen künftig nicht am Schlusse, sondern zu Anfange eines jeden Landtages gewählt werden.

Zusatz zu den §§. 28. und 29.

Die Mitglieder der Direktion und die Stellvertreter derselben sollen künftig auf die Dauer von sechs Jahren und zwar aus den in diesen Paragraphen bestimmten Ständen gewählt werden; es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Gewählten Mitglieder des Landtages sind.

Diese Allerhöchst genehmigten Abänderungen des Statuts bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 12ten Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 18. Die veränderte Benennung des Vorwerks Szabern betreffend.

Dem in den Grenzen des Guts Corallischken, Kreises Memel, liegenden Vorwerk Szabern ist der Name „Carlshoff" beigelegt worden.

Königsberg, den 31sten Dezember 1853.

№ 19. Die Besetzung der erledigten Physikatsstelle des Rösselschen Kreises betr.

Durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Boretius in Rössel ist das Physikat des Rösselschen Kreises erledigt und die interimistische Verwaltung dieser Stelle ist dem Kreisphysikus Dr. Schütz in Rastenburg übertragen worden. Alle diejenigen qualifizirten Aerzte, welche bei der definitiven Besetzung dieser mit einem Gehalt von 200 Rthlr. dotirten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbation als gerichtliche Aerzte ihre desfallsigen Anträge bei uns zu machen. Königsberg, den 6ten Januar 1854.

№ 20. Das Verbot der eingerollten Leinwand beim Verkauf betr.

Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt den 28sten Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand, bei einem Thaler Strafe, nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder $1\frac{1}{4}$ Berliner

1¼ Berliner Ellen in sich halte, und bloß mit einem Bande, zwei bis dreimal zusammengebunden, auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen. Es ist bekannt geworden, daß diese Vorschriften in mehren Gegenden unsers Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837 dem Publikum wie den Kreis- und Orts-Behörden zur genausten Befolgung in Erinnerung zu bringen, die Letzteren aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedrohten eigenen Bestrafung, die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen und selbst zu beachten.

Königsberg, den 10ten Januar 1854.

№ 21. Die Medaillen für Auszeichnung im Gewerbbetriebe betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten September 1850 № 670/9. I. (Amtsblatt von 1850 S. 258.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Sr. Majestät der König, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5ten Dezember v. J., zu genehmigen geruht haben, daß die kleinere der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Oktober 1849 gestifteten Medaille mit der Inschrift „für gewerbliche Leistungen" nicht allein in Silber und Bronce, sondern auch in Gold geprägt und in geeigneten Fällen verliehen werde. Königsberg, den 16ten Januar 1854.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 297. de dato Berlin, den 17ten Dezember 1853.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 13ten Dezember 1853 ein Einführungs-Patent:

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 298., de dato Berlin, den 18ten Dezember 1853.)

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15ten Dezember 1853 ein Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 301., de dato Berlin, den 22sten Dezember 1853.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2ten Februar 1852 ertheilte Patent:

auf eine Nähmaschine

ist erloschen.

Dem

Dem Dr. H. Croffen zu Berlin ist unter dem 17ten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 303., de dato Berlin, den 24sten Dezember 1853.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten Dezember 1853 ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 307., de dato Berlin, den 30sten Dezember 1853.)

Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz, ist unter dem 25sten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 7., de dato Berlin, den 8ten Januar 1854.)

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4ten Januar 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 8., de dato Berlin, den 10ten Januar 1854.)

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6ten Januar 1854 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Kößling zu Pr. Holland ist zum Rechts-Anwalte beim Kreisgerichte zu Osterode, mit Anweisung seines Wohnsitzes am letztern Orte; und zugleich zum Notarius im Departement des Appellationsgerichts hierselbst ernannt worden.

Dem

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor, Kanzlei-Sekretair Flögel ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 31sten Dezember v. J. der Charakter als Kanzleirath verliehen.

Im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. sind während des 4ten Quartals v. J. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der frühere Sergeant Kretschmer als Post-Expedient bei dem hiesigen Hof-Post-Amte, der Post-Expeditions-Gehilfe Lichtwardt als Post-Expediteur in Gilgenburg.

Versetzt sind: der Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direktion, Geheime Sekretair Rose als kommissarischer Büreau-Vorsteher zur Ober-Post-Direktion in Gumbinnen; der Post-Expedient Kumans vom Post-Amte in Pr. Holland zum Post-Amte in Braunsberg; die Post-Kondukteure Schönfeld und Schudowitz von dem hiesigen Hof-Post-Amte an das Post-Amt in Bartenstein.

Bestätigt: der Ober-Post-Sekretair Werner als Ober-Post-Kassen-Buchhalter in Königsberg i. Pr.

Der früher ausgeschiedene Post-Kondukteur Trostmann ist wiederum als solcher bei dem hiesigen Hof-Post-Amte angestellt worden.

Der Büreau-Diätarius Erasmus Biernacki ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Allenstein ernannt.

Dem Fräulein Auguste Wolter ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Kaufleute Dieffenbach und Pfeiffer zu Königsberg sind als Haupt-Agenten der allgemeinen deutschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Coste in Königsberg ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurth bestätigt worden.

Der Kaufmann Nisius in Wartenburg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurth von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rathmann Ebel in Heilsberg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Carl Rubenick in Seeburg ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Handlungsgehilfe Stürenborg ist als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 1sten Februar 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten Januar 1854 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3907. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66300 Rthlr. Vom 21sten November 1853.

" 3908. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Neblitz nach Möckern.

" 3909. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft". Vom 12ten Dezember 1853.

" 3910. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14ten Dezember 1853.

" 3911. Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19ten Dezember 1853.

" 3912. Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19ten Dezember 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 22. Die Deklarirung des Werthes der nach den vereinigten Staaten von Nordamerika einzuführenden Waaren betreffend. 3430/12. I.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der vereinigten Staaten von Nordamerika soll der Werth aller fremden, in die vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden.

Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den vereinigten Staaten wohnen, — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Kommissionaire oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt, — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waare von den Zolleinnehmern in den Häfen der vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den vereinigten Staaten aufhalten, — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Konsignationen der Fall sein, — so soll die Faktura von dem Eigenthü-

mer und zwar vor einem Konsul oder Handels-Agenten der vereinigten Staaten von Nordamerika, oder vor irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eidesabnahme ermächtigt ist, beeidigt werden.

Die genaue Ausführung dieser Bestimmungen, von welchen bisher mannigfache Abweichungen vorgekommen, ist in der neuesten Zeit durch ein Cirkularschreiben des Schatzamtes der vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und schweben, da nach den diesseitigen Landesgesetzen eine assertorische Eidesleistung in Bezug auf den Werth von Waarensendungen weder vor den in Preußen residirenden Konsuln fremder Staaten, noch vor irgend einer inländischen Behörde wirksam erfolgen kann, Verhandlungen über die diesseits in Stelle förmlicher Eidesleistungen auf Grund des §. 129. des Strafgesetzbuches vorgeschlagenen eidesstattlichen Versicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthe der auszusendenden Waaren.

Um indessen in den so wichtigen Verkehrsbeziehungen mit Nordamerika keine Stockungen eintreten zu lassen, hat es erforderlich geschienen, den diesseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthsangaben in Bezug auf ihre Waarensendungen nach den vereinigten Staaten in der Weise zu verifiziren, wie dies die Landesgesetzgebung nach §. 129. des Strafgesetzbuches gestattet.

Zu diesem Zwecke sind die Magisträte und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden die Königl. Landraths-Aemter angewiesen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthsangaben zu unterziehen.

Nach Vorlegung derartiger Fakturen über die zur Versendung bestimmten Waaren, wird hienach von den genannten Behörden die eidesstattliche Versicherung zu Protokoll genommen, oder, wenn unter der Faktura die erforderliche eidesstattliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben ist, über deren Anerkennung ein Protokoll aufgenommen werden.

Von dieser Verhandlung wird demnächst eine amtliche Ausfertignng der Faktura annectirt und dem Extrahenten ausgehändigt, welcher dieselben, wie bisher, dem seinem Wohnorte zunächst residirenden Konsular-Beamten der vereinigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungshafen befindlichen Konsulate der vereinigten Staaten zur Prüfung und Verifikation vorzulegen hat.

Indem wir die vorstehenden Maaßnahmen hiemit zur Kenntniß des Gewerbe treibenden Publikums bringen, empfehlen wir demselben zur Vermeidung von Verzögerungen und Nachtheilen im Handels-Verkehre, die Befolgung des angedeuteten Geschäftsganges.

Königsberg, den 16ten Januar 1854.

№ 23.

Aufhebung der Kreis-Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker in Mohrungen und Errichtung einer solchen in Pr. Holland betreffend.

Nachdem der Sitz des Kreisbaubeamten für die Kreise Pr. Holland und Mohrungen in Folge höherer Bestimmung von Mohrungen nach Pr. Holland verlegt worden, ist die am erstgenannten Orte bisher bestandene Kreis-Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker aufgehoben und dagegen eine solche in Pr. Holland errichtet.

Indem wir dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die qu. Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern: dem Kreisbaumeister Hoffmann, dem

dem Zimmermeister König sen. und Gottfried Grunwald, sämmtlich in Pr. Holland, den Maurermeistern Eduard Görke ebendaselbst und Raspe in Saalfeld, und dem Bürgermeister Gisevius in Pr. Holland als Vorsitzenden, besteht.

Königsberg, den 16ten Januar 1854.

№ 24. Die Einführung der Städteordnung in der Stadt Barten betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Barten eingeführt und von diesem Zeitpunkte ab, daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 19ten Januar 1854.

№ 25. Die Industrie-Ausstellung in Paris im Jahre 1855 betreffend.

Die Kaiserlich Französische Regierung hat, diesfälligen uns zugegangenen Mittheilungen zufolge, zur Beförderung des Zweckes der mit dem 1sten Mai 1855 beginnenden Industrie-Ausstellung zu Paris die Bestimmung getroffen, daß nicht allein die durch den Französischen Zolltarif prohibirten Waaren zur Ausstellung zugelassen werden sollen, sondern daß auch nach Beendigung der Letztern es den Ausstellern freistehen soll, dergleichen Waaren entweder frei von allen Abgaben wieder auszuführen, oder der dortigen innern Komsumtion, gegen Entrichtung einer Abgabe von 30 pCt. des Werths, zu übergeben.

Diese Bestimmung wird hiedurch zur Kenntniß des Handel und Gewerbe treibenden Publikums gebracht.

Königsberg, den 22sten Januar 1854.

№ 26. Neu errichtetes Etablissement Friedrichsthal betreffend.

Dem auf der Feldmark der Dorfschaft Gobocken, Kreises Rastenburg, neu errichteten Etablissement ist der Name Friedrichsthal beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 23sten Januar 1854.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Steinbeck, Kreises Königsberg, ist von einem Gemeinde-Mitgliede am ersten Weihnachts-Feiertage ein großes Cruzifix von Gußeisen mit reicher und starker Vergoldung, zum Gebrauch für den Altar, geschenkt worden.

Der dadurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn des Gebers wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Kirche zu Löwenstein, Kreises Gerdauen, sind im Laufe des vorigen Jahres folgende Geschenke gemacht worden:

Von einem Elternpaare am Tage der Confirmation seines Kindes, eine roth atlas Altar-Pultdecke mit buntseidenen Franzen.

Von einem Gemeindemitgliede am Tage des Reformationsfestes, eine roth atlas Decke mit dergleichen Gympen, über die heiligen Gefäße zu decken.

Von einem Gemeindemitgliede am heiligen Weihnachtsfeste, eine Altardecke von Bastard mit breiten Spitzen besetzt und

Von einem Gemeindemitgliede am Neujahrsfeste, eine Altardecke von weißem Nett mit eingesetzten Spitzen und Spitzenbesatz.

Der

Der Kämmerer des adelichen Guts Eichholz, Kreises Heiligenbeil, hat am vergangenen Todtenfeste einen neusilbernen dreiarmigen Leuchter mit Wachskerzen für den Altar der dasigen Kirche geschenkt. Außerdem sind in dem vergangenen Jahre außer den gewöhnlichen baaren Geschenken an die Kirche noch dreimal 2 große Wachslichte für die kleineren Altarleuchter und 4 mal sechs Wachslichte für den Kronleuchter geschenkt worden.

Der Kirche zu Mühlhausen ist von einem Mitgliede der Kirchengemeinde am ersten Weihnachtstage des verwichenen Jahres ein Paar sehr großer und werthvoller Altarlichte geschenkt worden.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann S. L. Driesen in Königsberg ist als General-Agent der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Riemenschneider in Barten, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Schnitzer in Heiligenbeil, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Hugo Kutschkow in Braunsberg, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Teubert in Heilsberg, ist als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Rehbel in Salusken, Kreises Neidenburg, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Chirurgus von Skotnicki in Rössel, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oekonom J. Saro in Pr. Holland, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Oehm in Tapiau, hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5. und die außerordentliche Beilage № 2., enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 11ten Januar 1854, Instruktion über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 2.
zu Nro. 5. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Instruktion
über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

1. Aufnahme neuer polnischer Flüchtlinge und Emigranten.

1. a. Keinem Ausländer ist der Aufenthalt in der hiesigen Provinz gestattet, sofern er nicht durch giltige Legitimations-Papiere (Paß oder Heimathsschein) sich über seine heimathlichen Verhältnisse, so wie über die Zwecke seines hiesigen Aufenthalts genügend auszuweisen vermag. Ausländer, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind nach Bewandniß der Umstände entweder sogleich, oder nach dem fruchtlosen Verlauf einer ihnen, behufs Beibringung der erforderlichen Legitimations-Papiere, zu stellenden Frist, in ihre Heimath zurückzuweisen, oder es ist sonst ihre Ausweisung aus der Provinz oder überhaupt außer Landes nach den hierüber bestehenden Bestimmungen im Wege polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

b. Insbesondere soll nach dem Allerhöchsten Patente vom 15ten März 1834 (Gesetzsammlung pro 1834 № 5.) wer in den Russischen oder Oesterreichischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich dort in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, im diesseitigen Staate weder Schutz noch Zuflucht finden. Vielmehr findet die unmittelbare Auslieferung eines solchen Individuums statt, wenn dasselbe von der Regierung des Landes, welchem es angehört, reclamirt wird.

c. Allen im Auslande wohnenden Polen, gleichviel, ob sie Emigranten sind oder nicht, ist der Einlaß in die Provinz nur dann gestattet, wenn ihre Pässe entweder das Visum einer Königlichen Gesandtschaft erhalten haben, oder wenn ihnen die Erlaubniß zum Eintritt erweislich und ausdrücklich vom Ministerium des Innern ertheilt worden ist. Diese letztere Bedingung findet namentlich auf alle, in Folge ihrer Theilnahme an dem Polnischen Aufstande des Jahres 1830/31 emigrirten Polen Anwendung.

d. Mit dem Abschluß der Cartel-Convention vom 20sten Mai 1844 ist streng genommen schon die Aufnahme aller aus dem Königreich Polen neu übertretenden Flüchtlinge oder Ueberläufer unzulässig geworden. Nach dem Ablauf der zur Empfangnahme von Aufenthaltskarten bestimmten letzten Termine ist, der Regel nach, jeder neu übertretende polnische Flüchtling fortan als ein solcher zu betrachten, welcher durch sein bloßes Erscheinen die Voraussetzung erfüllt, daß er hier lästig fällt, und es ist seine sofortige Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen Behörden nach Maaßgabe des Artikels 23. der Cartel-Convention vom 20sten Mai 1844 (Gesetzsammlung 1844 S. 195. ff.) einzuleiten. Die sämmtlichen Grenz-Aufsichtsbeamten sind angewiesen, auf herüberkommende

mende legitimationslose Subjekte zu vigiliren und selbige eintretenden Falls entweder sogleich zurückzuweisen, oder dieselben zu verhaften und dem nächsten Landrathsamte zu überliefern.

e. Einwohner der Provinz, welche polnische Flüchtlinge ungemeldet bei sich aufnehmen, haben Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn., im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Haben sich Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank- oder Gastwirthschaft betreiben, eines Vergehens dieser Art nach erfolgter Verurtheilung, zum zweiten Male schuldig gemacht, so soll ihnen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes versagt werden.

In den Kreisen Thorn, Straßburg, Löbau, Culm und Graudenz, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften des letzteren Kreises, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, hat es bei den Strafbestimmungen der Verordnung vom 20sten November 1846 (Marienwerdersches Amtsblatt 1851 S. 265.) das Bewenden.

2. Ertheilung von Aufenthaltskarten.

2. a. Alle in der Provinz Preußen geduldeten polnischen Emigranten und Flüchtlinge erhalten Aufenthaltskarten, welche auf einen bestimmten Ort lauten, den der Inhaber der Aufenthaltskarte ohne Erlaubniß nicht verlassen darf.

Sobald die zur Empfangnahme der Aufenthaltskarten anberaumten Präklusiv-Termine abgelaufen, und die Listen geschlossen sind, darf ohne besondere Genehmigung des Regierungspräsidenten keinem polnischen Flüchtlinge eine Aufenthaltskarte mehr ertheilt werden. Aus den halbjährig einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen (litt. c.) muß eine jede solche Genehmigung ersichtlich sein.

Die Empfangnahme der Aufenthaltskarte geschieht in dem Büreau des Landraths-Amtes. Dabei wird das Signalement des Empfängers in die Karte eingetragen und es werden die auf derselben enthaltenen Verhaltungs-Regeln dem Flüchtling verdeutlicht.

b. Die auf den Aufenthaltskarten enthaltenen Verhaltungs-Regeln lauten folgendermaßen:

1) Inhaber hat diese Karte bei Vermeidung seiner Inhaftirung stets bei sich zu tragen.
2) Zu jedem Wechsel des Wohnorts, so wie zu Reisen außerhalb des Kreises ist die besondere Erlaubniß des Landraths einzuholen, welche auf der Rückseite dieser Karte vermerkt wird. An dem neuen Wohn- resp. Aufenthaltsorte hat sich der Inhaber sogleich bei der Polizeibehörde, unter Vorzeigung der Aufenthaltskarte, zu melden.
3) Zu bloß vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort in demselben Kreise ist die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde einzuholen, welche ebenfalls jedesmal auf der Rückseite der Karte vermerkt wird.
4) Bei der Rückkehr ist das Visum des Orts, wohin sich der Inhaber begeben, im Falle der Nummer 2. dem Landrathe, im Falle der Nummer 3. der Orts-Polizei-Behörde jedesmal vorzuzeigen.
5) Nach Ablauf der auf der Karte vermerkten Zeit der Giltigkeit muß die Erneuerung derselben durch die Orts-Polizeibehörde bei dem Landraths-Amte nachgesucht werden.
6) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben die Ausweisung oder Auslieferung des Flüchtlings zur Folge, welche außerdem sofort erfolgt, wenn

wenn der Inhaber sich einer Uebertretung der Landesgesetze schuldig macht, oder durch seine Führung zu Beschwerden Anlaß giebt.

c. Ueber die in jedem Kreise ausgetheilten Aufenthaltskarten wird von den Landrathsämtern ein Register nach Namen und Nummern geführt und durch Nachtragung der Zu- und Abgänge in fortdauernder Richtigkeit erhalten.

Eine Abschrift des Registers wird bei den Regierungen geführt.

Halbjährlich zum 15ten Januar und 15ten Juli sind die Veränderungs-Nachweisungen von den Landraths-Aemtern mit der erforderlichen Justifikation der Zugänge an die Regierung einzureichen. Summarische Uebersichten über den Bestand, die Zu- und Abgänge sind halbjährlich durch die Regierungen dem Ober-Präsidenten einzureichen.

d. Nach Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen die Aufenthaltskarten ausgestellt sind, kann eine Prolongation derselben stattfinden, vorausgesetzt, daß die bisherigen Karten nicht so beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, daß aus diesem Grunde eine Erneuerung der Karten stattfinden muß. Bei Aushändigung der neuen Karten sind die alten an das Landraths-Amt zurückzugeben und von diesem zu vernichten. Die Nummern werden, wenn nichts Anderes bestimmt wird, auf der neuen fortgeführt.

3. a. Die polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge geschieht von den Landräthen und unter deren Controlle, in den Städten von den Magisträten, in den Königlichen Ortschaften von den Domainen-Rentämtern. In den Städten Königsberg und Danzig übt das Polizei-Präsidium, in der Stadt Elbing das Polizei-Direktorium und in der Stadt Tilsit die dortige Königliche Polizei-Verwaltung die Aufsicht. 3. Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

b. Den ambulanten Polizei-Beamten und Gendarmen sind von den Landräthen entsprechende Extrakte aus den Verzeichnissen der mit Aufenthaltskarten versehenen Flüchtlinge zu übergeben, nach welchen sie sich auf allen ihren Touren stets von der Anwesenheit der unter Controlle gestellten polnischen Flüchtlinge zu überzeugen haben. Auf den Landstraßen sind Personen, deren Aeußeres zu Verdacht Veranlassung giebt, häufig nach ihrer Legitimation zu fragen, und falls Flüchtlinge dabei betroffen werden, die sich überhaupt nicht im Besitz einer Karte befinden, oder dieselbe nicht mit sich führen, so sind dieselben sofort zu verhaften, und dem Landraths-Amte zur weiteren Veranlassung zuzuführen. Außer dieser fortdauernden Controlle der ambulanten Polizei-Beamten haben die Landräthe in angemessenen Zwischenräumen eine allgemeine Visitation der mit Aufenthaltskarten versehenen Individuen in zweckentsprechender Weise vorzunehmen, und sich überhaupt so oft als möglich von der pünktlichen Geschäftsführung der ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, in Bezug auf die Beaufsichtigung der Flüchtlinge, genaue Ueberzeugung zu verschaffen.

c. Ueber jeden polnischen Flüchtling sind besondere Personal-Akten anzulegen, aus welchen deren Führung stets in möglichster Vollständigkeit ersichtlich sein muß.

Führungs-Atteste dürfen denselben unter keinen Umständen ausgestellt werden.

d. Die Staatsanwälte der Provinz sind angewiesen, von jeder Anklage, die gegen einen polnischen Flüchtling erhoben wird, den Landraths-Aemter Mittheilung zu

 machen.

machen. Da die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung einer tadelfreien Führung in der Provinz geduldet werden können, so sind die Landraths-Aemter verbunden, in Betreff jedes polnischen Flüchtlings, welcher durch gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, sogleich und ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage bedarf, die Ausweisung einzuleiten.

e. Es versteht sich, daß die Landraths-Aemter ihre Unterbehörden, so wie die Gendarmen auf das Strengste anzuweisen haben, darüber zu vigiliren, daß polnische Flüchtlinge die Eingesessenen der Provinz nicht durch Betteln belästigen.

f. Zu Reisen außerhalb der Provinz kann das Visum nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidiums ertheilt werden.

4. Gesetzliche Beschränkungen, denen die polnischen Flüchtlinge in Bezug auf ihr Verhalten oder ihre Beschäftigung unterliegen.

4. a. Die polnischen Flüchtlinge und Emigranten unterliegen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Beschäftigung allen denjenigen Bestimmungen, welche überhaupt für Ausländer gelten, und sind diese auf das Strengste zu handhaben.

b. Keinem politischen Emigranten und Flüchtlinge ist gestattet, gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28sten April 1841 (Gesetz-Samml. S. 121.) eine Ehe mit einer Inländerin einzugehen. Contraventionen hiergegen haben die unbedingte Ausweisung zur Folge.

Da Atteste, wie die Verordnung vom 28sten April 1841 sie vorschreibt, gefälscht vorgekommen sind, so haben die Herren Bischöfe die Geistlichen ihrer Diözese angewiesen, auf Grund derartiger Atteste Trauungen nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit der Zeugnisse durch die Landraths-Aemter geprüft und bestätigt worden ist.

c. Polnische Flüchtlinge dürfen zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes nur mit ministerieller Genehmigung zugelassen und vor Erlangung derselben in keine Innung aufgenommen werden.

Die Ausstellung von Meisterbriefen an Flüchtlinge ohne jenes Erforderniß, ist den betreffenden Innungs-Vorständen bei Strafe untersagt.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen verbietet sich für polnische Flüchtlinge schon durch die oben angeordneten polizeilichen Controll-Vorschriften, denen dieselben in Bezug auf ihren Wohnort unterworfen sind. Desgleichen versteht es sich nach §. 1. des Wander-Reglements vom 24sten April 1833, daß polnischen Flüchtlingen keine Wanderpässe oder Wanderbücher ertheilt werden können.

d. Kein Ausländer und folglich auch kein polnischer Flüchtling kann ohne Spezial-Concession des Ministeriums des Innern zum Besitz eines Rittergutes oder Domainen-Vorwerks gelangen. Die Kreisgerichte der Provinz sind wiederholt angewiesen, für keinen Ausländer den Besitztitel eines der gedachten Güter ohne jenes Erforderniß zu berichtigen.

e. Keine Gemeinde darf einen Ausländer, der nicht zuvor das Preußische Unterthanenrecht erworben, als Gemeinde-Mitglied aufnehmen. Das einem polnischen Flüchtlinge ertheilte Bürgerrecht, wenn derselbe nicht zuvor in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen, ist hiernach ungiltig.

5. a.

5. a. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß ohne dringende Ursache die Erlaubniß zum Wechsel des Wohnorts, insbesondere aus einem Kreise in den andern nicht ertheilt wird. 5. Umzug polnischer Flüchtlinge.

b. Der Umzug nach den Kreisen Thorn, Straßburg, Culm, Löbau und Graudenz, soll der Regel nach ganz ausgeschlossen bleiben.

c. Bei Umzügen aus einem Kreise in den andern hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchen der Flüchtling verziehen will, über die politische Zuverlässigkeit der Person, zu welchem der Flüchtling sich zu begeben beabsichtigt, sich zu äußern, event. seine zustimmende Erklärung abzugeben. Vor dem Eingang dieser Erklärung darf die Erlaubniß zum Umzuge nicht ertheilt werden.

d. Bei jedem Wohnungswechsel polnischer Flüchtlinge, welche in Dienst-Verhältnissen sich befinden, ist eine Bürgschafts-Erklärung desjenigen, zu welchem der Flüchtling verziehen will, beizubringen, dahin lautend:

> „Ich Endesunterschriebener verpflichte mich hierdurch, für den Unterhalt des polnischen Flüchtlings N. N. dergestalt aus eigenen Mitteln aufzukommen, daß derselbe oder seine Familie niemals der öffentlichen Armenlast anheimfällt. Zugleich willige ich darin, daß in dem etwa eintretenden Falle der Unterstützungsbedürftigkeit der N. N. entweder mir zur Besorgung des ferneren Unterhalts überwiesen, oder, ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, die dazu erforderlichen Kosten nach vorgängiger Festsetzung durch die Administrations-Behörde im executivischen Wege von mir eingezogen werden."

Die Ausstellung dieser Bürgschafts-Erklärung ist von der Orts-Polizei-Behörde zu beglaubigen und mit deren Dienstsiegel zu versehen.

e. Die Umzüge der polnischen Flüchtlinge sind in den von den Landraths-Aemtern zum 15ten Januar und 15ten Juli jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zu bemerken.

f. Wird der Umzug eines polnischen Flüchtlings in einen anderen Kreis von dem Landrathe gestattet, so ist die bisherige Aufenthaltskarte desselben von dem Landrath des neuen Kreises ihm gegen Aushändigung einer neuen, mit der zunächst offenen Nummer des Kreises versehenen Aufenthaltskarte abzunehmen und dem Landraths-Amte des bisherigen Kreises zurückzusenden, welches die Karte kassirt und den Namen im Register löscht.

g. Hat ein polnischer Flüchtling es versäumt, die erforderliche Erlaubniß zum Wechsel seines Wohnorts nachzusuchen, so ist derselbe ohne Weiteres mittelst Zwangs-Passes nach seinem früheren Aufenthaltsorte zurückzuweisen. Versucht derselbe sich dabei der ferneren Controlle durch Verheimlichung seines Aufenthaltsorts zu entziehen, so sind sofort Steckbriefe hinter denselben zu erlassen. Seine Wiederergreifung hat dann seine Ausweisung oder Auslieferung zur Folge.

6. Die fernere Duldung in der Provinz soll der Regel nach bei allen denjenigen Flüchtlingen unzulässig oder verwirkt sein, 6. Ausweisungen. A. Allgemeine Grundsätze.

a. welche wegen ihrer Theilnahme an politischen Vergehen in den Preußischen Staaten schon

schon einmal des Landes verwiesen sind und sich ohne Wissen oder ausdrückliche Erlaubniß der competenten Behörden wieder eingeschlichen haben;

b. welche noch nach der Insurrection von 1830/31 durch Theilnahme an spätern politischen Vergehen compromittirt sind und bisher keine ausdrückliche Erlaubniß zum Verbleiben in der Provinz erhalten haben;

c. welche im Frühjahr 1848 die polnische Grenze in keiner anderen Absicht überschritten haben, als um an dem damaligen insurrectionellen Kampfe Theil zu nehmen.

Sind dergleichen Flüchtlinge bisher unangemeldet geblieben, oder haben sie gar durch Annahme falscher Namen und falscher Führungs-Atteste die Behörden zu täuschen gesucht, so soll ihre Ausweisung unbedingt eintreten.

d. Bei allen denjenigen der älteren Emigration angehörenden Personen, welche, wenn sie auch später nicht anderweit compromittirt sind, erweislich eine lebendige Verbindung mit der ausländischen Emigration unterhalten, desgleichen bei allen politischen Flüchtlingen, welche ihren Aufenthalt in der Provinz erweislich zur Fortsetzung politischer Agitationen benutzen;

e. der Regel nach bei Personen, welche keinerlei Legitimation über die Identität ihrer Person beizubringen im Stande sind, sofern sie sonst Verdacht erregen;

f. bei Personen, welche die ausdrücklichen Bedingungen ihrer Duldung nicht inne halten, wie z. B. bei denjenigen, welche den Ort, auf welchen sie consignirt sind, verlassen;

g. endlich bei Personen, deren Aufführung in der Provinz sie mit den Strafgesetzen in Collision bringt, oder sonst Aergernisse bereitet (Concubinate), oder welche wiederholt die angeordneten Controll-Maaßregeln unbeachtet lassen, oder endlich Ehen eingehen, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1841 zu erfüllen.

B. Ausweisung.

B. Die Entfernung polnischer Flüchtlinge erfolgt entweder durch Ausweisung oder durch Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen oder Oesterreichischen Behörden auf Grund der mit Rußland und Oesterreich geschlossenen Cartel Conventionen resp. vom 20sten Mai 1844 (Gesetz Samml. 1844 S. 195. u. ff) und vom 18ten Oktober 1848 (Gesetz-Samml. 1819 S. 61.)

a. Die zur Ausweisung bestimmten polnischen Flüchtlinge erhalten die Aufforderung, die diesseitigen Staaten binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und zwar auf ihre eigene Kosten. Schützen dieselben vor, die dazu erforderlichen Mittel nicht zu besitzen, und können sie dieselben auch sonst nicht beschaffen, so ist ihre Auslieferung nach Rußland resp. Polen einzuleiten.

Danach muß die Frage, ob auszuweisenden polnischen Flüchtlingen eine Reise-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sei, der Regel nach verneint werden.

b. In allen Fällen, wo die Entfernung polnischer Flüchtlinge aus der hiesigen Provinz für nothwendig erachtet wird, ist stets die Verweisung derselben aus den Preußischen Staaten überhaupt auszusprechen und demnächst zu veranlassen.

Die bloße Entfernung in eine benachbarte Provinz darf durch polizeiliche Anordnung nicht stattfinden.

c. Die-

c. Diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche zur **Ausweisung** (über die West-Grenze) bestimmt sind, sind der Regel nach zunächst mittelst beschränkter Reiseroute oder unter Umständen mit Begleitung nach Danzig zu dirigiren und mit ihren sämmtlichen Effekten an das dortige Polizei-Präsidium abzuliefern. In jedem Falle sind sie vor ihrer Abreise mit Hinweisung auf die Bestimmung im §. 115. des Strafrechts vor der Rückkehr in den Preußischen Staat zu verwarnen. Von dem hierüber aufgenommenen Protokolle ist eine Abschrift dem Landraths-Amt, welches die Ausweisung angeordnet hat, mitzutheilen.

d. Von jedem ausgewiesenen oder ausgelieferten polnischen Flüchtlinge ist dem Regierungs-Präsidio mittelst besonderen Couverts das **Signalement** einzureichen, und Abschrift des ad c. gedachten Protokolls beizufügen.

e. Bei Ausweisung ist auf Krankheits-Atteste nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese vom Kreis-Physikus selbst ausgestellt sind, und auch dann nur, wenn die vorgeschützte Krankheit von der Art ist, daß sie die Reise unmöglich macht.

f. Gewöhnliche Pässe sind polnischen, zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wegen des Mißbrauchs, den dieselben damit treiben können, unter keinen Umständen zu ertheilen. Eben so wenig kann die Ausweisungs-Ordre resp. die Reise-Legitimation auf ein **bestimmtes** Ausland ausgefertigt werden; vielmehr hat man sich dabei auf die Angabe des **Ausgangspunktes** aus dem diesseitigen Staats-Gebiet zu beschränken, sofern nicht anderweite Vereinbarungen mit Nachbarstaaten getroffen sind.

g. Gegen ausgewiesene Flüchtlinge, welche der ihnen gemachten Verwarnung ungeachtet wiederkehren, muß die Strenge des Criminal-Gesetzbuchs in jedem zur Cognition gelangenden Falle zur Anwendung gebracht werden. Ein solcher wiederkehrender Flüchtling ist daher jedesmal sofort zu verhaften und zunächst der Staatsanwaltschaft zur Formirung der Anklage auf Grund des §. 115. des Strafrechts zu übergeben.

Nach Verbüßung der Strafe ist demnächst, wenn sonstige Umstände nicht entgegenstehen, die Auslieferung einzuleiten.

C. a. Die **Auslieferung** polnischer Flüchtlinge an die Kaiserlich-**Russischen** Behörden erfolgt entweder in Folge einer Requisition derselben auf Grund des Artikels 2. der Cartel-Convention vom 20sten/8ten Mai 1844, oder bei lästigen Subjekten auf Grund des Artikels 23. unter den dort vorgeschriebenen Formalitäten. Die Verbindlichkeit, den Flüchtling wieder zu übernehmen, ist jedoch im Falle des Artikels 23. erloschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre lang ohne Paß oder Heimathsschein der competenten Behörde seines Vaterlandes aufgehalten hat, oder dieser Paß oder Heimathsschein seit zehn Jahren abgelaufen ist. Auf den Grund des Artikels 23. der Cartel-Convention soll die Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen Behörden stattfinden: C. Auslieferung.

1. der Regel nach bei allen fortan neu übertretenden Flüchtlingen (№ 1., lit. d.),
2. bei allen denjenigen, welche in den hiesigen Staaten gemeine Verbrechen begangen haben,
3. bei allen zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wenn sie die zur Reise über die Westgrenze erforderlichen Mittel sich nicht beschaffen können,

4. bei

4. bei allen bereits Ausgewiesenen, wenn sie der ihnen gemäß §. 115. des Criminal-Rechts gemachten Verwarnung ungeachtet in den Preußischen Staat zurückkehren.

Die Auslieferung erfolgt durch Vermittelung der diesseitigen Grenz-Commissarien, nach den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen.

b. In Bezug auf politische Flüchtlinge aus den Oesterreichischen Staaten ist der Grundsatz vereinbart, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger), auch wenn sie die bisherige Angehörigkeit (Unterthanenschaft, Staatsbürgerrecht) nach der dortigen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen innern Gesetzen angehörig geworden sind.

D. Einstweilige Unterbringung in eine Korrektionsanstalt.

D. Polnische Flüchtlinge, welche wegen begangener Verbrechen aus dem hiesigen Lande geschafft werden sollen, können bis zur Beendigung der Correspondenz mit den jenseitigen Behörden, wenn solche sich in die Länge zieht, mit Genehmigung der Regierung als heimathlose Personen in die betreffende Korrektions-Anstalt untergebracht werden.

E. Einstweilige Belassung gegen Kaution.

E. Früchtlingen, deren Ausweisung bestimmt ist, kann unter besonderen Umständen der Aufenthalt auf eine kurze Frist gegen Niederlegung einer baaren Kaution, deren Höhe der Regierungs-Präsident bestimmt, verlängert werden. Diese Kaution ist dann mit der schriftlichen Erklärung in die betreffende Kreis-Kasse oder die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen,

„daß diese Summe sofort und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Regierungs-Präsidenten als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz zum Eigenthum überantwortet wird, wenn der Flüchtling sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art betheiligt, oder wenn zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß er den Preußischen Staat verlassen hat, oder endlich, wenn er sich vor Ablauf dieser Frist heimlich entfernt."

Die Verwilligung einer Aufenthalts-Verlängerung gegen baare Kaution hängt allemal von dem Regierungs-Präsidenten ab.

7. Freiwilliges Verlassen der Provinz.

7. Verläßt ein polnischer Flüchtling freiwillig die Provinz, so ist demselben protokollarisch die Rückkehr zu verschränken. Beabsichtigt der Flüchtling in eine Nachbar-Provinz hinüber zu ziehen, so ist das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz davon, unter Angabe des Orts, wohin der Flüchtling sich begeben will, zuvor zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen. Bevor diese eingeht, kann dem Flüchtling eine Reiselegitimation dorthin nicht ertheilt werden. Wird der Umzug genehmigt, so sind die Personal-Akten des Flüchtlings an den Landrath des Kreises des neuen Wohnorts abzugeben.

8. Schlußbestimmung.

8. Die Königlichen Landraths-Aemter, Domainen-Rentämter und Magisträte haben sich genau nach vorstehender Instruktion zu richten, und auch die ihnen untergeordneten polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Königsberg, den 11ten Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 8ten Februar 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 27. Die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuervergütung betr.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Blotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18ten Januar 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 28. Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr. 115/1. III.

Höherer Anordnung gemäß wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere Bestimmung:

> wonach die Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andern Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kauf- und Erbstandsgelder für acquirirte Domainen- und Forst-Grundstücke, oder Berechtigungen, so wie die Inventarien-Kapitalien, in Folge der Verordnung, wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsassen vom 27sten Juli 1808 und deren Deklaration, bis zum Betrage von 500 Rthlr. bei den Domainen- und Rent-Aemtern eingezahlt werden durften, und nur höhere Beträge unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden mußten,

nach Allerhöchster Bestimmung aufgehoben worden ist.

Es ist daher die ursprüngliche, schon aus dem §. 7. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 folgende Bestimmung, worauf sich die diesseitigen Verfügungen vom 15ten August 1821 (Amtsblatt Seite 311.) und vom 28sten Mai 1824 (Amtsblatt Seite 200.) gründen, wiederhergestellt, und ausdrücklich angeordnet,

> daß alle diejenigen, welche die oben bezeichneten Kapitals-Zahlungen zu leisten haben, verpflichtet sind, dieselben ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an

f die

die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken und nur dann ausnahmsweise an die Spezial-Kassen (die Domainen- und Rent-Aemter) zahlen dürfen, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden.

Eine solche Ausnahme machen die Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfenningspitzen bei Ablösung der Reallasten. Diese Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfenningspitzen sind an die Domainen- und Domainen-Rentämter einzuzahlen, welche wir, nach der durch das Amtsblatt für 1853 Seite 64. bekannt gemachten Verfügung vom 24sten März 1853 mit deren Einziehung und Abführung ausdrücklich und ausnahmsweise beauftragt haben.

Außer dem Falle einer solchen ausdrücklichen Genehmigung sind daher die Domainen- und die Domainen-Rent-Aemter zur Annahme solcher Kapitalien nicht befugt.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Hauptkasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird aber hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß der Regierungs-Haupt-Kasse niemals Geld allein eingesandt werden darf, sondern daß dazu erforderlich ist:

1. ein an die Regierungs-Haupt-Kasse gerichtetes Schreiben,
welches den Vor- und Zunamen und Stand des Einzahlers, seinen Wohnort,
die Benennung des Amtsbezirks, zu dem derselbe gehört,
demnächst ganz genau den Gegenstand, wofür oder worauf die Zahlung erfolgt
und den Betrag des Geldes sowohl mit Zahlen als auch mit Buchstaben,
enthalten muß.

Abgesondert hievon muß

2. jeder Einzahler
gleichzeitig eine Anzeige, worin genau ganz dasselbe anzugeben ist,
an die Königl. Regierung machen.

Es haben daher auch diejenigen, welche sich etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse einfinden und hier zur Stelle Zahlung bewirken, eben sowohl
ein Schreiben an die Regierungs-Haupt-Kasse, welches derselben abzugeben ist,
als auch
eine Anzeige an die Regierung, welches dieser einzureichen ist,
mitzubringen.

Nur die Letztere, mithin die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich, oder durch andere Beauftragte sich einfindenden Einzahler erhalten dann sogleich unmittelbar die Kassen-Quittung über die geschehene Einzahlung, wogegen den nicht persönlich anwesenden Einzahlern die Quittungen durch das zuständige Domainen- oder Domainen-Rentamt werden eingehändigt werden.

Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beachten, damit Irrthümern, Weiterungen und für die Einzahlenden erwachsenden Verzögerungen der Sache selbst, so wie jedem portopflichtigen Schriftwechsel vorgebeugt werde.

Königsberg, den 20sten Januar 1854.

Auf

Auf Grund des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 §. 18. bestimmen wir für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, daß die niedere Jagd mit dem 20sten Februar d. J. allgemein geschlossen werden soll. **№ 29.** Die Schließung der niedern Jagd betr. 2694/1. III.

Sämmtliche Kreis- und Ortspolizei-Behörden haben die Befolgung dieser Bestimmung angemessen zu überwachen.

Königsberg, den 30sten Januar 1854.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 30. Die Einsammlung einer Kirchen-Kollekte zum Kirchenbau in Osche, Kreises Schwetz betr.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Einsammlung einer Kirchen-Kollekte zur Aufbringung der für den begonnenen Kirchenbau in Osche, Kreises Schwetz, noch zu beschaffenden 4000 Rthlr. in den Provinzen Preußen und Pommern genehmigt hat, haben wir, durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath veranlaßt, die sämmtlichen evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen heute aufgefordert, diese Kollekte in ihren Kirchen an einem Sonntage innerhalb der bevorstehenden Passionszeit abzuhalten und ihren Gemeinden mit den Bedürfnissen und Verhältnissen dieser neu begründeten Kirchengemeine näher bekannt zu machen.

Wir empfehlen den evangelischen Bewohnern der Provinz Preußen diese Kirchen-Kollekte um so dringender, als durch Errichtung einer neuen evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt für die Gegend von Osche, in der Tucheler Haide einem der größten kirchlichen Bedürfnisse in unserer Provinz abgeholfen, und etwa 3000 meistens sehr armen und durch Waldungen auf einer Fläche von etwa 7 [] Meilen sehr zerstreut wohnenden Glaubensgenossen die lang ersehnte und entbehrte geistliche Hülfe gebracht wird.

Königsberg, den 25sten Januar 1854.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Dr. juris Johann Friedrich Ottmann ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Die von dem Predigts- und Schulamts-Kandidaten Gustav Samuel Zacharias bisher provisorisch bekleidete Rektor- und Kirchschul-Stelle an der evangelisch Königl. Patronatskirche und Schule zu Friedrichshof im Kreise Ortelsburg, ist demselben nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Christian Wilhelm Eduard Helm ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Auguste Fromm ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Therese Häwecker ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem

Dem Fräulein Rosalie Schulz ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Friederike Albertine Göppliebt ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Stadtkämmerer Harich in Hohenstein ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Kischke in Bischofstein ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Mattern in Neidenburg ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Milchien in Wehlau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Milchien in Wehlau hat die Agentur der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin niedergelegt.

Der Partikulier J. Rose in Pr. Holland, ist als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Dezember 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	3	6	2
2.	Deime	Tapiau	4	7	4	4
3.	Deime	Labiau	5	—	4	3
4.	Passarge	Braunsberg	2	10	2	6
5.	Alle	Allenburg	5	3	3	11
6.	Alle	Schippenbeil	1	9	—	4
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	5	6	3
8.	Dange	Memel	2	11	1	3
9.	Hafen	Memel	1	8	—	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	2	9	2	5
11.	Nemonien	Nemonien	1	5	—	11
12.	Tymber	Piplin	1	5	—	9
13.	Gilge	Gilge	3	8	3	1
14.	Szubel					
	Seckenburger Canal	Marienbruch	3	11	3	1
15.	Frisching	Kobbelbude	2	7	2	2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 15ten Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 32. Die Rothers-Stiftung in Berlin betr.

Bereits mittelst diesseitiger Amtsblatts-Verfügung vom 21sten April 1852 ist die seit 10 Jahren in Berlin bestehende Rothers-Stiftung der wohlwollenden Gesinnung des Publikums, Behufs Aufbringung mildthätiger Beiträge, angelegentlichst empfohlen worden. Da jedoch nach einer Mittheilung des Curatoriums der gedachten Stiftung jene Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, so sieht sich das unterzeichnete Präsidium veranlaßt, Folgendes wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Rothers-Stiftung in Berlin hat den Zweck, unverheirathete Töchter von Beamten und Offizieren zu unterstützen. Während ihres Bestehens ist ihre Wirksamkeit so weit gediehen, daß gegenwärtig 40 Stellen im Stiftshause und 50 Rentenstellen außerhalb desselben fundirt sind, so daß zusammen 90 über 40 Jahr alte Beamten- und Offizier-Töchter bereits Berücksichtigung gefunden haben.

Die Zahl der Bewerbungen um dergleichen Stellen ist indeß so groß, daß, ungeachtet der größten Dürftigkeit der Bewerberinnen, bei der Beschränktheit der Fonds dem vorhandenen Bedürfnisse nur zum kleinsten Theile hat entsprochen werden können. Dagegen sind denjenigen Bewerberinnen, welche diese Berücksichtigung nicht erhalten konnten, nach dem Maaße ihrer Bedürftigkeit, von den im verflossenen Jahre aus andern Regierungsbezirken eingelaufenen milden Beiträgen außerordentliche Unterstützungen bewilligt worden, wodurch ihre Noth einigermaaßen gehoben wurde.

Die gegenwärtig in allen Theilen der Monarchie gesteigerten Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse werden vorzugsweise den armen Mädchen drückend, welche ohne andere Subsistenzmittel auf den dürftigen Ertrag weiblicher Handarbeiten angewiesen sind. Es würde daher sehr erfreulich sein, wenn das Curatorium der genannten Stiftung durch milde Beiträge in den Stand gesetzt würde, in den dringendsten Fällen kleine Unterstützungen gewähren zu können, weshalb diese Stiftung der wohlwollenden Gesinnung des Publikums nochmals angelegentlichst empfohlen wird.

Schließlich wird bemerkt, daß Briefe und Gelder dem gedachten Curatorium unter dem portofreien Rubro „Angelegenheiten der Rothers-Stiftung" zugesandt werden können.

Königsberg, den 2ten Februar 1854.

Königl. Regierungs-Präsidium.

№ 33. Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten April 1850 Seite 125. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des verstorbenen Schulzen Joseph Fox zu Schlitt, Kreises Heilsberg, dem Schulzen Anton Rehaag daselbst, die Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste an die Einsaßen der Ortschaften Schlitt und Heiligenthal übertragen ist.

Königsberg, den 30sten Januar 1854.

№ 34. Die Eintheilung des Goldgewichts betr. 3092 I. I.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten, Holländischen Aßgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preußische Mark (§. 19. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16ten Mai 1816 — Gesetzsammlung für 1816 Seite 149. —) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§. 20. ebendaselbst); der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß;
1 Grän = 16 Aß;

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Oberpost-Direktionen mitgetheilt worden. Bei den obengedachten Gold-Gewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.), fortan die Benennung: Aß.

Berlin, den 18ten Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 16 268.

Vorstehende Bestimmung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 2ten Februar 1854.

№ 35. Mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragte Personen betreffend.

Mit Bezug auf den §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 13ten Februar 1843 — Gesetzsammlung für 1843 Seite 75. — betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ortschaft Löwenstein, Kreises Gerdauen, der Schulz Borries daselbst mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist.

Königsberg, den 3ten Februar 1854.

Durch

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten April 1824 ist bestimmt worden, daß Militairpflichtige, welche sich vor dem Antritte des Militairdienstes verheirathen oder ansässig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht befreit sein sollen.

№ 36. Das Verheirathen oder Ansässigmachen der Militairpflichtigen betr.

Indem wir diese Verordnung (Amtsblatt pro 1834 Seite 145.) wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch die Herren Landräthe beauftragen, selbige durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, machen wir es gleichzeitig sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit zur Pflicht, den Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots den Inhalt der erwähnten Bestimmung vorzuhalten, und sofern die Betheiligten bei der Absicht zur Verheirathung beharren, eine kostenfreie Verhandlung darüber aufzunehmen und solche bei den Akten aufzubewahren, damit sie auf Erfordern vorgelegt werden kann. Königsberg, den 5ten Februar 1854.

№ 37. Die Einführung der Städteordnung in den Städten Königsberg, Wehlau und Neidenburg betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städteordnung vom 30sten Mai 1853 in den Städten Königsberg, Wehlau und Neidenburg eingeführt worden ist, und von diesem Zeitpunkt ab, daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 11ten Februar 1854.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Medenau, Kreises Fischhausen, sind von Gemeindemitgliedern durch hierzu aufgebrachte milde Gaben, folgende Geschenke: ein großes vergoldetes Altarkreuz von Gußeisen, drei Klingsäckel, ein Taufstisch nebst Decke, eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von rothem Tuche mit gelben Franzen und zwei messingene Leuchteraufsätze; ferner von der Tochter eines Grundbesitzers zu Gr. Blumenau am Tage ihrer Confirmation zwei Blumenvasen mit geeigneten Blumensträußen zum Schmucke des Altars verehrt worden. Diese Gaben bringen wir in Anerkennung des durch sie bethätigten kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den, jetzt mit der interimistischen Verwaltung des Bürgermeisteramts zu Elbing beauftragten bisherigen Regierungs-Assessor Burscher zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

Der Kreisgerichts-Rath Borowski zu Heilsberg ist an das Kreisgericht zu Rössel, unter Uebertragung der Funktion eines Dirigenten der Kreisgerichts-Deputation zu Rastenburg versetzt worden.

Bei der Intendantur ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten v. M. der bisherige Assessor von Küts zum Intendantur-Rath ernannt worden.

Bei den Lokal-Behörden derselben sind: der Magazin-Rendant Preuß aus Frankfurt a. d. O. zum interimistischen Proviantmeister in Pillau ernannt, der Depot-Magazin-Verwalter Apstein von Tapiau nach Pasewalk versetzt und in seine Stelle der Proviantamts-Assistent Queck aus Münster gekommen, desgleichen der Depot-Magazin-

Ver-

Verwalter Crusius von Elbing als Proviant-Amts-Kontrolleur nach Saarlouis und in seine Stelle der Magazin-Assistent Heller aus Pillau gerückt, endlich ist der Provinzial-Amts-Assistent Michaelis von Berlin nach Pillau versetzt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Albert Heinrich Theodor Rauscher, ist zum Gerichts-Assessor, mit Bestimmung seines Dienstalters vom 5ten November 1853, ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Carl Maria Adalbert Chales ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Louis Sanguin ist zum Appellationsgerichts Referendarius ernannt.

Der bisherige Regierungs-Büreau-Assistent Carl Julius Gustav Hoppe, ist zum 3ten Sekretair bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg ernannt worden.

Der bisher bei der Kirchschule in Groß Wolfsdorf, Kreises Rastenburg, angestellt gewesene Lehrer Ferdinand Kalanke, ist zum fünften Lehrer an die Stadtschule zu Rastenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Kantor und Organist Joseph Hippler in Tilsit ist zum Lehrer, Küster, Kantor und Organist bei der Kirche und Schule in Santoppen, Inspektion Rössel, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisher bei der Adlerschen Stifts- und Kommunal-Schule zu Labiau provisorisch beschäftigte Lehrer Gottlieb Matschuck ist zum Lehrer an die genannte Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Frau Rektor Ernestine Wilhelmine Rohdmann geb. Neumann, ist von der Königl. Regierung die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Wartenburg eine Privat-Elementar-Schule eröffnen zu dürfen.

Der interimistische Fischmeister Johann Ernst Holz zu Tawe, ist von der Königl. Regierung in seinem Amte als Fischmeister für das 4te Revier des kurischen Haffes definitiv bestätigt worden.

Der Buchhändler Wark in Wehlau, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Senger in Hohenstein ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 7. und die außerordentliche Beilage № 3, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30sten Januar 1854, die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1830/53 betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 3.

zu Nro. 7. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach Maaßgabe der Festsetzungen der resp. Distrikts-Kommissarien berechneten Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1830/53 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokation in dem Zeitraum von Martini 1853 bis dahin 1854 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

№ 31. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1830/53 betreffend.

Königsberg, den 30sten Januar 1854.

Königl. Regierung, Landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraume von Martini 1853 bis dahin 1854 im Regierungs-Bezirk Königsberg anzuwendenden Durchschnitts-Marktpreise. Berechnet nach Vorschrift des §. 19. des Gesetzes vom 2ten März 1850.

Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und … pro											
		1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			graue.		
		tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf	tlr.	sgr.	pf.
Kreis Allenstein. Normal-Markt-Ort Allenstein.	1853/54	1	24	4	1	4	2	1	5	8	1	7	9
Kreis Braunsberg. Normal-Markt-Ort Braunsberg.		1	28	8	1	8	5	—	—	—	1	12	—
Kreis Pr. Eylau. Normal-Markt-Ort Königsberg. mit einem Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten.		2	—	5	1	8	8	1	11	1	1	13	3
Kreis Fischhausen. Normal-Markt-Ort Königsberg.		2	2	3	1	9	10	1	12	4	1	14	7
Kreis Friedland. Normal-Markt Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.		1	28	10	1	7	8	1	10	—	1	12	2
Kreis Gerdauen. A. Normal-Markt-Ort Gerdauen, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der № 6. B. aufgeführten.		1	28	—	1	6	10	—	—	—	—	—	—
B. Normal-Markt-Ort Nordenburg, hierzu gehören: 1) die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg, 2) die Ortschaften Glonowken, Damerau, Wickerau, Gr. und Kl. Sobrost, Popowken, Charlottenburg und Preick, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.		1	29	11	1	6	11	—	—	—	—	—	—

betragen pro 1830/33 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre.

Scheffel.																		
4. Gerste.			5. Hafer.			6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Centner.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
—	27	9	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Colonnen 6., 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von den Distrikts-Kommissarien festgestellt.
—	28	2	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Colonnen 6., 7., 8 und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von den Distrikts-Kommissarien festgestellt.
—	29	4	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	—	3	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	28	7	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	29	5	—	18	8	—	18	7	3	14	9	—	6	2	—	—	—	Der Preis für Eier ist durch einen Normalpreis von den Distrikts-Kommissarien bestimmt.
—	28	4	—	17	3	—	15	8	3	3	5	—	4	11	—	—	—	Wie vor.

Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und … pro											
		1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			3. Erbsen graue.		
		tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
Kreis Heiligenbeil. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	1853/54	1	27	11	1	7	1	1	9	4	1	11	6
Kreis Heilsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.		1	27	11	1	7	1	1	9	4	1	11	6
Kreis Pr. Holland. Normal-Markt-Ort Elbing.		2	—	11	1	10	2	1	13	—	1	14	5
Landkreis Königsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg.		2	2	3	1	9	10	1	12	4	1	14	7
Kreis Labiau. A. Normal-Markt-Ort Labiau, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften, mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		2	—	5	1	9	10	—	—	—	—	—	—
B. Normal-Markt-Ort Wehlau, hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.		1	29	4	1	8	4	1	11	2	1	15	2
C. Normal-Markt-Ort Königsberg, hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegenen Ortschaften.		2	2	3	1	9	10	1	12	4	1	14	7
Kreis Memel. Normal-Markt-Ort Memel.		2	5	4	1	12	7	—	—	—	1	24	10

betragen pro 1830/53 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre.

Scheffel. 4. Gerste.			5. Hafer.			6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Centner.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
—	28	2	—	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 2.
—	28	2	—	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
—	29	6	—	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	—	3	—	20	1	—	14	1	3	11	3	—	5	—	—	11	6	Wie ad № 7. Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.
—	29	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	28	5	—	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	—	3	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	29	11	—	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Krummstroh (Futterstroh) ist durch einen Normalpreis der Distrikts-Kommissarien bestimmt.

№

Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und … pro											
		1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen					
								weiße.			graue.		
		tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
Kreis Mohrungen. Normal-Markt-Ort Mohrungen.	1853/54	2	1	3	1	7	5	1	7	11	1	12	6
Kreis Neidenburg. Normal-Markt-Ort Neidenburg.		2	5	11	1	3	11	1	8	6	—	—	—
Kreis Ortelsburg. Normal-Markt-Ort Ortelsburg.		2	1	4	1	5	3	—	—	—	—	—	—
Kreis Osterode. A. Normal-Markt-Ort Osterode, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften, mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		2	—	2	1	7	8	1	12	7	—	—	—
B. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle in nachbenannten Kirchspielen belegenen Ortschaften: 1) Hohenstein, 2) Waplitz, 3) Seelesen, 4) Kurken.		1	25	11	1	5	—	1	9	7	—	—	—
C. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen Gilgenburg und Rauschken belegenen Ortschaften.		1	26	7	1	5	5	1	10	—	—	—	—
Kreis Rastenburg. Normal-Markt-Ort Rastenburg.		1	26	2	1	5	5	—	—	—	—	—	—
Kreis Rössel. Normal-Markt-Ort Rössel.		1	27	4	1	6	8	1	8	4	1	14	—
Kreis Wehlau. Normal-Markt-Ort Wehlau.		1	29	4	1	8	4	1	11	2	1	15	2

Königsberg, den 30sten Januar 1854.

Königl. Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung.

betragen pro 1830/53 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre.

Scheffel. 4. Gerste. tlr.	sgr.	pf.	5. Hafer. tlr.	sgr.	pf.	6. Heu pro Centner. tlr.	sgr.	pf.	7. Stroh pro Centner tlr.	sgr.	pf.	8. Butter pro Pfund. tlr.	sgr.	pf.	9. Eier pro Schock. tlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
—	28	5	—	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	26	9	—	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
—	28	11	—	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	29	1	—	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
—	27	1	—	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	27	4	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	28	3	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	28	10	—	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	28	5	—	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. L. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 22sten Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 38. Die Förderung der Drain-Kultur betr. 2361/1. I.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Januar v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der Oekonom Herr Adolph Haase hierselbst, auch für das Jahr vom 1sten März 1854 bis dahin 1855 als Techniker zur Förderung der Drain-Kultur für den diesseitigen Regierungs-Bezirk unter den früheren Bedingungen engagirt worden ist.

Königsberg, den 6ten Februar 1854.

№ 39. Neu entstandener Abbau "Adamshoff" betreffend.

Dem im Kreise Rössel, auf der Feldmark der Stadt Bischofsburg, entstandenen Abbau ist der Name „Adamshoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen kommunal-polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 16ten Februar 1854.

№ 40. Die Empfehlung des Werkes: die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, herausgegeben von E. A. Hübner, betr. 763/2. I.

Im Selbstverlage des Herausgebers erscheint gegenwärtig in Berlin ein Werk unter dem Titel:

die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30sten Mai 1853 und das Gesetz vom 31sten Mai 1853, resp. betreffend die Aufhebung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850, unter Benutzung der Akten des Königl. Ministerii des Innern bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübner, Geheimen expedirenden Sekretair im Ministerio des Innern.

Der Subscriptions-Preis eines brochirten Exemplars, in der Stärke von einigen 20 Bogen groß Lexikonformat, wird 2 Thaler nicht übersteigen.

Wir nehmen Veranlassung, das Erscheinen dieses Werkes, welches vom Herrn Minister des Innern besonders empfohlen ist, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Kreislandräthe und Magisträte zur Entgegennahme von Subscriptionen auf dasselbe ermächtigt sind.

Königsberg, den 12ten Februar 1854.

№ 41. Die Einreichung der ausgeloosten Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850 und 1852 betreffend.

Die in der 5ten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1sten April 1854 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und von 1852 in der 3ten Verloosung gezogenen, können unter den, in unserer Bekanntmachung vom 5ten Februar 1853 (Amts-

(Amtsblatt pro 1853 № 7. Pag. 21.) angezeigten Bedingungen, schon vom 3ten März 1854 ab, an uns, mit Ausnahme am 1sten und 2ten so wie am 15ten und 16ten jeden Monats, Behufs weiterer Veranlassung und demnächstiger Realisation eingereicht werden.

Den Anleihescheinen pro 1848 sind die Koupons Serie II. № 4. bis 8.
" " " 1850 " " " " I. " 8.
" " " 1852 " " " " I. " 5. " 8.
bei deren Einsendung beizufügen.

Königsberg, den 18ten Februar 1854. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 42. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-semester 1854 betreffend.

Lektionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden am 14ten April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre, praktischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landkultur-Gesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre; 4. praktische Uebungen im Bonitiren; 5. landwirthschaftliche Statistik, Professor Dr. Segnitz. 6. Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre; 7. Wiesenbaulehre; 8. praktische Demonstrationen, akademischer Guts-Administrator Rohde. 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Jühlke. 10. Allgemeine Viehzuchtslehre; 11. Pferdezuchtslehre; 12. Pferdekenntniß; 13. Lehre vom Hufbeschlag; 14. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15. Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, akademischer Forstmeister Schulz-Völker. 16. Organische Chemie; 17. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18. Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Trommer. 19. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21. Ueber Konstruktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 22. Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend praktischen Uebungen, Professor Dr. Grunert. 23. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1854.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

№ 43. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei

bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht, in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverläßigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlrn. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlrn. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 16ten Februar 1854.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von mehreren Mitgliedern der Kirchengemeinde zu Postnicken im Kreise Königsberg, ist zur Anschaffung von Altarlichten und zur Erneuerung des Altarstufen-Bezuges in der dortigen Kirche die Summe von 26 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. freiwillig aufgebracht worden.

Der dadurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Direktor Toobe zu Graudenz ist zum Rechtsanwalt beim Kreisgerichte zu Memel und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts hieselbst ernannt, und wird als solcher, statt seines bisherigen Amts-Charakters, den Titel eines Justizraths führen.

Dem praktischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Doktor Julius August Vogelgesang hieselbst, ist laut Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26sten v. Mts. die Erlaubniß ertheilt worden, homöopatische Arzneimittel, unter Beachtung der in dem Reglement vom 20sten

Juni

Juni 1843 vorgeschriebenen Bedingungen, selbst bereiten, dispensiren und an die von ihm selbst behandelten Kranken verabreichen zu dürfen.

Dem Prediger Neumann in Tapiau ist die Erlaubniß ertheilt worden, am dortigen Orte eine Privat-Schule für Knaben und Mädchen zu errichten.

Dem Fräulein Marie Merleker ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Gutsbesitzer Herrmann Carl Friedrich Wilhelm v. Normann auf Plinken, Johann Ferdinand Magnus auf Caporn und Johann Otto Sturm auf Regitten, Kreises Fischhausen, sind als Kreisverordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem Forstaufseher Böhm ist vom 1sten Januar c. ab, die Forstaufseherstelle in Graskau, Forstreviers Ramuck, zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Dem zeitherigen Feldwebel vom Garde-Jäger-Bataillon, Alexander Herrmann Scheunemann, ist die Försterstelle zu Gerswalde, Oberförsterei Alt Christburg, vom 1sten Januar c. ab, auf Probe übertragen.

Dem interimistischen Forstaufseher Trübe ist vom 1sten Januar c. ab die erledigte Försterstelle zu Grabda, Forstreviers Ramuck, zur Verwaltung interimistisch übertragen worden.

Die bisherigen Kanzlei-Diätarien Johann Daniel Höpffner und Friedrich Schulz I. sind zu etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der Kaufmann und Konsul L. Oehlmann hierselbst ist als General-Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rathmann Ebel in Heilsberg ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Justiz-Kommissarius a. D. Castell in Rastenburg, ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Gutzki in Tapiau ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Kolmar in Rastenburg ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rathmann Kurzbach in Bischofsburg ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rathmann Kurzbach in Bischofsburg ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Steinchen in Braunsberg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 1sten März 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 26sten Januar 1854 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3913. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn.

„ 3914. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen.

„ 3915. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße.

„ 3916. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier. Vom 19ten Dezember 1853.

„ 3917. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk.

„ 3918. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Rthlrn. Vom 28sten Dezember 1853.

„ 3919. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben.

„ 3920. Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19ten Februar 1853 betreffend. Vom 31sten Dezember 1853.

„ 3921. Bekanntmachung über den Beitritt der Königl. Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6ten Januar 1854.

№ 3922. Bekanntmachung über die unterm 28sten Dezember 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17ten Januar 1854.

Die am 2ten Februar 1854 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3923. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft". Vom 16ten Januar 1854.

„ 3924. Allerhöchster Erlaß vom 18ten Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7ten Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden für die Hohenzollernschen Lande.

„ 3925. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17ten September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28sten Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 44. Die Befugniß zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs betreffend. 381/1. I.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1sten September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16ten Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6ten Februar 1854.

№ 45. Die Polizei-Verordnung über die Aufnahme polnischer Flüchtlinge betr. 629.2. I.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird die nachstehende polizeiliche Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche polnische Flüchtlinge bei sich aufnehmen und dieselben bei der Polizei-Behörde nicht melden, haben Geldstrafe bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen. Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung, diejenigen Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank- oder Gastwirthschaft betreiben, auf die in der Instruktion über

über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge vom 11ten Januar 1854 (Außerordentliche Beilage № 2. zu № 5. des Amtsblatts) sub № 1. lit. e. enthaltene Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen, nach welcher für solche Uebertretungen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes versagt werden soll. Königsberg, den 18ten Februar 1854.

№ 46. Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betreffend.

Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers

1. aus den Jahren $18\frac{40}{53}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
2. aus den Jahren $18\frac{44}{53}$ zur Ermittelung des Geldwerths der durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellten Renten,

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der für das Jahr 1854 ermittelten Durchschnitts-Martini-Marktpreise:

a. aus den Jahren $18\frac{40}{53}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach den Verordnungen vom 7ten Juni 1821,

b. aus den Jahren $18\frac{44}{53}$ zur Anwendung bei Regulirungen auf Rente, nach dem Edikt vom 14ten September 1811.

Namen der Marktstädte.	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen:											
	a. pro $18\frac{40}{53}$ mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.						b. pro $18\frac{44}{53}$					
	von einem Scheffel											
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Braunsberg	1	13	10	—	20	11	1	17	9	—	23	6
Elbing	1	15	8	—	21	10	1	19	6	—	24	3
Königsberg	1	15	9	—	23	—	1	20	7	—	25	3
Memel	1	19	1	—	22	11	1	22	8	—	25	2
Neidenburg	1	8	1	—	18	11	1	12	3	—	21	9
Wehlau	1	15	10	—	20	7	1	19	11	—	23	6

Königsberg, den 7ten Februar 1854.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

№ 47. Die Umpfarrung des Etablissements Pfahlbude betr.

Die Umpfarrung des Etablissements Pfahlbude von der evangelischen Kirche zu Braunsberg zur evangelischen Kirche in Alt Passarge, Kreises Heiligenbeil, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe genehmigt worden.

Königsberg, den 13ten Februar 1854.

№ 48. Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Liebemühl betreffend.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Liebemühl eingeführt worden ist und von diesem

Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 22sten Februar 1854.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 49. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar des hiesigen Königl. Waisenhauses betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar des hiesigen Königl. Waisenhauses für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 5ten April c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß auf denselben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 17ten Februar 1854.

№ 50. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 3ten und 4ten April c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 2ten April bei der Direktion des Seminars zu melden.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und über die ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Gumbinner Amtsblatt pro 1845 № 13. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 21sten Februar 1854.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 51. Die Zulegung des Kirchspiels Prossitten zum Bezirk der Kreisgerichts-Kommission zu Seeburg betreffend.

Das Kirchspiel Prossitten wird zum 1sten Mai c. von dem Sprengel der Kreisgerichts-Kommission zu Bischofstein abgezweigt und dem Bezirke der Kreisgerichts-Kommission zu Seeburg zugelegt werden.

Königsberg, den 18ten Februar 1854.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Buchholz, Kreises Pr. Eylau, ist von einem Gemeinde-Mitgliede im vorigen Monate eine weiße Altardecke geschenkt worden.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 9., de dato Berlin, den 11ten Januar 1854.)

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6ten Januar 1854 ein Patent:

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 13., de dato Berlin, den 15ten Januar 1854.)

Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12ten Dezember 1851 ertheilte Patent:

auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Graf von Itzenplitz ist auf seinen Antrag von der kommissarischen Verwaltung des Landraths-Amts zu Heiligenbeil entbunden. Die fernere Verwaltung ist dem Rittergutsbesitzer v. St. Paul auf Jäcknitz einstweilen übertragen worden.

Der Lehrer Albert Zint ist als dritter Lehrer an der Pfarrschule in Wormditt vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Kreisschreiber Anton Gajewski aus Allenstein ist zum Bürgermeister in Wartenburg auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die

Die Verwaltung der Unter-Rezeptur bei der Königl. Oberförsterei Gauleden ist dem bisherigen Guts-Rechnungsführer Carl Traugott Bessel in Gauleden auf Widerruf übertragen.

Der Johann Gottlieb Marczynowski ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser völlig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft unterm 13ten Februar c. vereidigt worden.

Der anstellungsberechtigte, ehemalige Gefreite Carl Renkewitz ist als Kreisbote bei dem Königl. Landraths-Amte zu Neidenburg angestellt worden.

Der See-Hülfslootse Heinrich Julius Müller ist zum Seelootsen und der Steuermann 1ster Klasse Friedrich Fluchmacher zum interimistischen See-Hülfslootsen für den Hafen von Memel erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Gutzki in Tapiau ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Hampf in Osterode ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Rohrbach in Mohrungen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Losch in Neidenburg ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Januar 1854.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	7	6	2
2.	Deime	Tapiau	4	11	4	2
3.	Deime	Labiau	4	9	4	3
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	2	6
5.	Alle	Allenburg	5	—	3	10
6.	Alle	Schippenbeil	1	6	—	3
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	9	6	3
8.	Dange	Memel	2	9	—	8
9.	Hafen	Memel	2	4	—	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	2	9	2	—
11.	Nemonien	Nemonien	1	1	—	10
12.	Tymber	Piplin	3	1	—	8
13.	Gilge	Gilge	3	9	3	5
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	4	2	7
15.	Frisching	Kobbelbude	6	2	2	—

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 9.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 8ten März 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 52. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1854 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski im 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1854 haben wir auf Mittwoch den 11ten Januar, den 8ten März, den 5ten Juli und den 6ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm, nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter näherer Bezeichnung ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebenjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen allein zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist. Königsberg, den 28sten November 1853.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 53. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 16ten und 17ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache mindestens einigermaßen kundig sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Gumbinner Amtsblatt pro 1845 № 7. unterm 22sten Januar 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 17ten Februar 1854.

№ 54. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 12ten April c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im hiesigen Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 20sten Februar 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 55. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1854 auf der Königl. höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien betreffend.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1854 auf der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geheim. Regier.-Rath Heinrich.
2. Specieller Pflanzenbau;
3. Wiesenbau;
4. Schafzucht;
5. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen, Oekonomie-Rath Settegast.
6. Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik;
7. Ueber Krankheiten der Pflanzen;
8. Practische Uebungen in anatomisch physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kulturpflanzen;
9. Botanische Excursionen und Demonstrationen, Professor Dr. Heinzel.
10. Organische Chemie;
11. Landwirthschaftliche Technologie;
12. Bodenkunde;
13. Analytische Chemie;
14. Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker.
15. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Rendant Schneider.
16. Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen, Lehrer Pietrusky.
17. Waldbau und Forstschutz mit Excursionen, Oberförster Wagner.
18. Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten, Institutsgärtner Stoll.

1*

19. Thier-

19. Thierheilkunde, Departements-Thierarzt Lüthens.

20. Landwirthschaftliche Baukunde, Bauinspector Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 24sten April 1854. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 20sten Februar 1854.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

№ 56. Den Termin zur Anmeldung und Einlieferung deutscher Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse in München betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 29sten Dezember v. J. — die in diesem Jahr stattfindende allgemeine Ausstellung deutscher Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse in München betreffend. — (Amtsblatt pro 1854 № 2. außerordentliche Beilage 1. Seite 2 ff.) machen wir das Gewerbetreibende Publikum darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen über beabsichtigte Einlieferungen zur Ausstellung spätestens bis zum 31sten März d. J. bei der unterzeichneten Bezirks-Kommission zu machen sind, die Ausstellungs-Gegenstände selbst aber spätestens bis zum 15ten Juni d. J. in München eintreffen müssen.

Königsberg, den 27sten Februar 1854.

Die Bezirks-Kommission für die allgemeine deutsche Industrie-Ausstellung in München.

Nachrichten.

Belobung.

Der Steuermann Theodor Nebendahl, jetzt Kapitain des Klipperschiffes Triton, der Schiffszimmermann Johann Schöllke und der Matrose Johann Schwarz, haben auf der Fahrt des Dampfschiffes „Königsberg" von hier nach Stettin am 29sten Juli v. J. die Mannschaft des gekanterten Küstenfahrers „Hoffnung" und zwar den Schiffer Schwerdtfeger aus Böbbelin und den Matrosen Fisch aus Funkenhagen, auf hoher und bewegter See aus der Gefahr des Ertrinkens errettet.

Diese löbliche That bringen wir in gebührender Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 32., de dato Berlin, den 5ten Februar 1854.)

Dem Mechaniker H. Völckner zu Groß Mölsen, im Herzogthum Weimar, ist unter dem 2ten Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 34., de dato Berlin, den 8ten Februar 1854.)

Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg, im Königreich Sachsen, ist unter dem 5ten Februar 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 35., de dato Berlin, den 9ten Februar 1854.)

Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5ten Februar 1854 ein Patent,

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Privat-Docent bei der philosophischen Fakultät der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster Dr. Junkmann ist zum außerordentlichen Professor für das Fach der Geschichte bei dem Lyceum Hosianum in Braunsberg ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Friedrich Eduard Albert Risse hierselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Hugo Wilhelm Moritz Barnick ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Die zweite Lehrerstelle an dem hiesigen Königl. Waisenhause und dem damit verbundenen Schullehrer-Seminar, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Preußen, dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten August Joseph Martin Schorn verliehen worden.

Dem bisher provisorisch angestellten Lehrer-Adjunkten Otto Thier bei der Sackheimer (litthauischen) Elementar-Schule in Königsberg, ist die genannte Stelle nunmehr definitiv von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der Schule zu Kreutzdorf Martin Neumann ist zum zweiten Lehrer, Kantor und Organarius bei der katholischen Schule und Kirche in Frauenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der verehelichten Emma Lux geb. Schwarz ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privat-Schule für Mädchen bis zum 10ten Lebensjahre, woran auch Knaben bis zum 7ten Lebensjahre Theil nehmen können, in Königsberg gründen zu dürfen.

Dem Kandidaten der Theologie Heinrich August Ebel ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer bei Familien im Regierungs-Bezirk Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Johanna Mathilde Caroline Fink ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem

Dem Fräulein Auguste Dorothea Therese Metzler ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Caroline Wilhelmine Dorothea Schäfer ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Lina Striebeck ist die Erlaubniß ertheilt worden, in ihrer Privat-Töchter-Schule in Königsberg, an deren Leitung Theil zu nehmen dem Fräulein Minna Striebeck gestattet ist, Mädchen bis zur erfolgten Einsegnung unterrichten zu dürfen.

Dem Fräulein Emilie Wolff ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Post-Expediteur Kinder aus Bischofsburg ist zum Bürgermeister in Mehlsack gewählt und bestätigt worden.

Die Försterstelle in Schmolainen, Oberförsterei Guttstadt, ist dem Förster Busse übertragen.

Die erledigte Fischerschulzen-Stelle für den 3ten Bezirk (Ruß) des kurischen Haffes ist dem Fischerwirth Jurris Legait zu Karkeln interimistisch verliehen worden.

Der Kaufmann Gustav Hermes hierselbst ist als Haupt-Agent der Land- und Strom-Versicherungs Gesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Crohn in Tapiau ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Wolf Meyer Gabriel hieselbst ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gottschalk in Heilsberg, ist als Agent der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landgeschworne Jänke in Saalfeld, ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die dem Kaufmann George Krahmer jun. hieselbst, resp. unterm 5ten September 1848 und 10ten November 1849 ertheilte Bestätigung als Agent der Feuer-, Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft Assicurazione Generali in Triest, ist zurückgenommen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 15ten März 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 57. Die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks betreffend.

Nach §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zollloth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modifizirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maaßgabe des Gewichts berechnet wird. Berlin, den 26sten Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 58. Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Hohenstein betr. 3648/2. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Hohenstein eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 4ten März 1854.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 59. Die für das Sommer-Semester 1854 auf hiesiger Universität stattfindende Immatrikulation neu eintretender Studirenden betreffend.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommer-Semester 1854, sind folgende Termine bestimmt:

den 20sten, den 24sten und den 28sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungs-Gründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß einer andern Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 23sten Februar 1854. Königl. akademischer Senat.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Kulau, ist durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 24sten Januar c. zum Regierungs-Rath befördert.

Die früheren Kreisrichter: Schiefferdecker zu Neidenburg; Hoffmann beim Kreisgerichte zu Bartenstein, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Creutzburg; Feyerabend beim Kreisgerichte zu Königsberg, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Fischhausen; Herrmann zu Bartenstein; Romahn bei dem Kreisgerichte zu Wehlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Gerdauen; Broscowius in Wehlau; Borchmann bei dem Kreisgerichte in Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil; Schulz zu Allenstein und Kanter zu Wehlau; sind, mittelst Allerhöchst vollzogener Patente vom 25sten v. M., zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Den bisherigen Domainen-Rentmeistern Schumacher in Memel und Mäckelburg in Rössel, ist der Charakter als Königl. Domainen-Rath beigelegt worden.

Dem Wundarzt 1ster Klasse Oberarzt Ludwig in Pr. Eylau, ist die Erlaubniß zur unumschränkten Ausübung der innern Praxis ertheilt worden.

Der Lehrer Gustav Wilhelm Nitsch, ist zum Kantor und Lehrer bei der Stadtschule in Osterode von Patronats berufen und von dem Königl. Konsistorium und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Charlotte Julie Witt ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Bürgermeister Ekloff in Nordenburg ist als Kreis-Taxator für den Kreis Gerdauen bestätigt und vereidigt worden.

Der Antheilsbesitzer Töppen zu Udzikau ist als Kreis-Taxator für den Kreis Osterode bestätigt und vereidigt worden.

Der köllmische Grundbesitzer Gottfried Stadie zu Allenau, Kreises Friedland, ist als Kreisverordneter bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Robert Tockerblum ist, nach der von ihm abgelegten Prüfung, von der Königl. technischen Bau-Deputation als Feldmesser völlig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 23sten Februar c. vereidigt worden.

Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist dem hiesigen Mechanikus Egbert Rekoß, der Titel eines Königl. Universitäts-Mechanikus verliehen worden.

Der Kaufmann Joh. Ed. Steinchen in Braunsberg ist als Agent der köllnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 22sten März 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 23sten Februar 1854 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3933. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20sten Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1sten Dezember 1853.

" 3934. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow.

" 3935. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg.

" 3936. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow, und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch.

" 3937. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal.

" 3938. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Die am 4ten März 1854 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3939. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 60. Die Meldung der neu anziehenden Personen betreffend. 3085/11. I.

In Folge Ermächtigung des Königl. Ministeriums des Innern haben wir die Competenz zur Annahme der Meldungen der Neuanziehenden, welche nach §. 8. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen bei der Ortspolizeiobrigkeit zu bewirken sind, sämmtlichen Dorfschulzen in den Dorfsgemeinden für den örtlichen Bereich ihrer Amtsverwaltung übertragen, was hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 1sten März 1854.

№ 61. Die Eichung kleinerer Gemäße betr.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 25sten April v. J. bestimme ich auf den Antrag der Königl. Normal-Eichungs-Kommission, daß fortan auch Gemäße von $\frac{1}{8}$ Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen innern Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normalmaaße nicht mehr als 3 Linien beträgt. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße werden auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt. Berlin, den 25sten Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: gez. v. Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 16,498.

Vorstehende Verfügung wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11ten Mai v. J. (№ 3560/4. I.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 9ten März 1854.

№ 62. Neu entstandenes Etablissement „Liebrode“ betreffend.

Dem in den Grenzen der Stadt Liebemühl, Kreises Osterode, neu entstandenen Etablissement ist der Name „Liebrode“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 24sten Februar 1854.

Dem

Dem auf der Feldmark der Stadt Nordenburg, Kreises Gerdauen, neu errichteten Etablissement ist der Name „Carlsburg" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. № 63. Neu errichtetes Etablissement „Carlsburg" betreffend.

Königsberg, den 6ten März 1854.

Dem auf der Feldmark der Stadt Nordenburg, Kreises Gerdauen, neu errichteten Etablissement ist der Name „Friedrichsflur" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 10ten März 1854. № 64. Neu errichtetes Etablissement „Friedrichsflur" betreffend.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementar-Schulwesen ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14ten Juli d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. № 65. Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß auf denselben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 17ten Februar 1854.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14ten August c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. № 66. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;

4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 18ten Februar 1854.

Nachrichten.

Belobung.

Der Rittergutsbesitzer Benefeldt auf Quoßen, Patron der Schule zu Gromholz, Kreises Friedland, hat im vorigen Jahre aus eigenem Antriebe und meist ganz aus eigenen Mitteln ein neues, sehr zweckmäßig und gut eingerichtetes massives Schulhaus in Gromholz erbaut.

In Anerkennung des hiedurch bethätigten Sinnes für Förderung des Schulwesens bringen wir Vorstehendes gern zur öffentlichen Kenntniß.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Kl. Dexen, Kreises Pr. Eylau, sind im Laufe des vorigen Jahres folgende Geschenke gemacht worden: Von der Wirthsfrau Schwarz aus Rositten, am Tage der Konfirmation ihrer Tochter, eine weiße Altardecke mit Spitzen. Von dem Wirth Tolkmitt aus Robitten, am Tage vor dem Todtenfeste, ein Paar Altarlichte von Wachs; und von zwei in dem vergangenen Jahre confirmirten Mädchen, am ersten Weihnachtsfeiertage, eine rothe mit einem Blumenkranz gehäkelte Decke auf das Pulpet der Kanzel.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Der Rittergutsbesitzer H. Andersch in Eichholz, Kreises Heiligenbeil, hat durch den Anbau einer massiven zweckmäßig eingerichteten Sakristei und durch Uebernahme der ferneren Unterhaltung derselben aus eigenen Mitteln der Kirche zu Guttenfeld, Kreises Pr. Eylau, ein werthvolles Geschenk gemacht.

Der Sohn des Organisten Kalwait in Guttenfeld hat der Kirche daselbst zwei Wachskerzen, der Hufenwirth Neumann daselbst Blumenvasen mit künstlichen Blumen für den Altar und ein nicht genanntes Gemeinde-Mitglied aus Guttenfeld einen künstlich gearbeiteten Fenstervorhang für die Sakristei geschenkt.

In Anerkennung des durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieselben gern zur öffentlichen Kenntniß.

Pa-

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 40., de dato Berlin, den 15ten Februar 1854.)

Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11ten Februar 1854 ein Patent:

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, in so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 46., de dato Berlin, den 22sten Februar 1854.)

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18ten Februar 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 47., de dato Berlin, den 23sten Februar 1854.)

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinen-Bau-Anstalt H. Thomas zu Berlin ist unter dem 20sten Februar 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 48., de dato Berlin, den 24sten Februar 1854.)

Dem Ingenieur Kux zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20sten Februar 1854 ein Patent:

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Gustav Herrmann Sasatke aus Gottkwalde ist zum Elementar-Lehrer bei der Stadtschule zu Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Heinrich August Schmerzenreich Wahlsdorf aus Rosenberg ist zum Elementar-Lehrer bei der Stadtschule zu Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Johann Glaw in Frauenburg ist zum zweiten Lehrer an der neustädtischen Knabenschule in Braunsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der bisherige Stadtkämmerer Eduard Anton Lossau in Seeburg ist in gleicher Eigenschaft ebendaselbst auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Alexander Frey in Neidenburg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Holk in Pr. Eylau ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Jacob Mendelsohn in Hohenstein ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Milchien in Wehlau ist als Agent der Eisenbahn und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thüringen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Rendant Tiedtke in Wehlau ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann F. H. Adam jun. in Rastenburg hat die Agentur der Preußischen Versicherungs-Bank in Berlin niedergelegt.

Die dem Kaufmann M. E. Beer hierselbst ertheilte Bestätigung als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft ist durch den Tod desselben erloschen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12. und die außerordentliche Beilage № 4., enthaltend: Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc., vom 30sten Juli 1853, mit der Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Juli 1853; ferner

Die außerordentliche Beilage № 5., enthaltend: Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, vom 11ten Mai 1851, mit der Instruktion zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes, vom 8ten Januar 1854.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 4.

zu Nro. 12. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Verordnung

wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30sten Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuvorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 (Gesetz-Sammlung von 1820 S. 134.), als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

2) die durch die Berichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;

3) die für die Provinzial-Feuersozietätskassen zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;

4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;

5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;

6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeinelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, und die nach den Bestimmungen des Ge-

Gesetzes über das Deichwesen vom 28sten Januar 1848 (Gesetz-Sammlung von 1848 S. 54.) §§. 9., 18. und 19. zu leistenden Beiträge;

7) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;

8) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;

9) die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

10) die nach §. 21. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 112.) und nach den im §. 58. daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;

11) die Postgefälle und Postgebühren;

12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;

13) die Bergwerksabgaben, Aufsichtssteuern, Hüttenbetriebsgefälle und Markscheidergebühren;

14) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (Gesetz vom 11ten März 1850 über die Polizeigewalt §. 20. Gesetz-Sammlung von 1850 S. 265.);

15) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 2.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4.

§. 4.

Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§. 5.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Terminen stattfinden.

§. 6.

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7.

Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 8.

Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9.

Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor

an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 10.

Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) die Pfändung;
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
d) die Sequestration und Verpachtung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 31sten Dezember 1825 §. 12. Littr. b. (Gesetz-Samml. von 1826 S. 12.);
e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zuläſſig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§. 11.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§. 12.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;
b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;
c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30sten Mai 1820 §. 35. (Gesetz-Samml. von 1820 S. 147.) vorgeschriebenen Maaßgabe;
d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;

e) bei

e) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;

f) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 14.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden

§. 16.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicherzustellen.

§. 18.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner

Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm, in der Regel, sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19.

Hinsichtlich der Bestrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des §. 272. des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 sein Bewenden.

§. 20.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§. 21.) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22.

§. 22.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23.

Die Abhaltung des Verkaufes muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24.

Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25.

§. 25.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28.

Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslosung, nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen.

Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29.

Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks, oder einer andern großen Stadt, zu versenden.

§. 30.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Erndte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11. — 27. zur Anwendung.

§. 31.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des die Exekution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen

lichen

lichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestallt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial-Steuerdirektors ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32.

Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem Gesetze vom 4ten Juli 1822 (Gesetz-Sammlung von 1822 S. 178.) zulässig ist, so kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33.

Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 34.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners, ist nur mit Genehmigung der im §. 31. bezeichneten Behörde zulässig. Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden. Subhastation der Grundstücke.

§. 35.

§. 35.

Exekution gegen Forensen.

Zwangsmaaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

§. 36.

Kosten des Exekutions-Verfahrens.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach §. 29. Littr. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen, oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

§. 37.

Die Gebühren des Exekutors und alle andern Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 38.

§. 38.

Alle bisherige Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 39.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30sten Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
In Vertretung:
v. Bodelschwingh. v. Wangenheim.

Ere-

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Rtlr. inschl. sgr.	bis 1 Rtlr. inschl. pf.	1 bis 5 Rtlr. einschl. sgr.	1 bis 5 Rtlr. einschl. pf	5 bis 50 Rtlr einschl. sgr.	5 bis 50 Rtlr einschl. pf	über 50 Rtlr. rt	über 50 Rtlr. sgr.	über 50 Rtlr. pf.
A. Gebühren des Exekutors.									
1. Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Suparrestes . In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsakts vorgenommen wird.	4	—	8	—	16	—	1	—	—
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4. Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	—	6
B. Andere Kosten.									
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5	—
8. Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich . . . . Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt. Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.	1	—	2	—	3	—	—	5	—

Gegeben Berlin, den 30sten Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
In Vertretung:
v. Wangenheim.

In-

Instruktion

zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Juli 1853

wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, mit Ausschluß Neu-Vorpommerns, so wie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, und Sachsen.

In Folge der im §. 39. der Verordnung wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. in den obenerwähnten Provinzen, den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung, wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgeschrieben.

§. 1.

(zu den §§. 2 — 4.)

Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Exekutoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Direktionen, oder andere, im §. 24. des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21sten Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465.) bezeichneten Behörden, nach vergängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben ꝛc. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maaßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§. 2.

(zu §. 5.)

Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825 enthaltene Vorschrift maaßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle ꝛc. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners, genügt jedoch eine

von

von den gedachten Behörden oder Beamten ausgestellte und von der Kommunalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge, ohne vorgängige Exekution, nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle rc. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Kontrolle anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forst-Gefälle behält es bei den, den Königl. Regierungen ertheilten besondern Vorschriften sein Bewenden.

§. 3.

(zu §. 6.)

An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutionsacte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind außer den, beiden Confessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1. in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
   - a) der Tag der Erscheinung des Herrn, (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige)
   - b) Mariä Reinigung, (Lichtmeß)
   - c) Mariä Verkündigung,
   - d) Frohnleichnam,
   - e) Petri und Pauli,
   - f) Allerheiligen und
   - g) Mariä Empfängniß;
2. in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1. litt. a — g. genannten noch
   - h) Mariä Himmelfahrt,
   - i) Mariä Geburt und
   - k) das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,

und insbesondere

in der Erzdiöcese Gnesen

- l) das Fest des heiligen Joseph, (19ten März) und
- m) das Fest des heiligen Adalbert (23sten April),

in der Erzdiöcese Posen

- n) das Fest des heiligen Stanislaus, (8ten Mai).

Während der Saat- und Erndtezeit ist die Exekution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbaus der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Erndtezeit, die exekutionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk, oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschlägen rc. die Exekution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§. 4.

(zu §. 7.)

Die Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte oder mit Inaktivitätsgehalt entlassene Offiziere muß von den Provinzial-Behörden unmittelbar verfügt werden. Diese Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach §. 33. der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maaßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Exekutionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militair-Gerichts vorangehen, von welchem die Paritionsordre an die Militairpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juni 1822 Gesetzsammlung von 1822 Seite 209. und Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Januar 1823 Gesetzsammlung von 1823 Seite 18.)

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Offiziere dürfen exekutivische Maaßregeln nur durch Requisition des Militairgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach §. 12. Litt. h. der Verordnung und §. 8. Litt. c. der Instruktion die Exekution in das Mobiliar derselben zulässig ist (Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten November 1831 Gesetzsammlung von 1831 Seite 250. und Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Januar 1833 Gesetzsammlung von 1833 Seite 3.). Der Requisition des Militairgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die exekutivische Maaßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen exekutionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militairperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militairgerichts, bloß nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Beschlag genommen werden können.

§. 5.

(zu den §§. 8. und 9.)

Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen zur Ersparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse, nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefällearten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

1. zwei Kolonnen für die Zahlungen, welche
   a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden, eingehen, und
   b) später von dem Schuldner abgeführt werden;

 und

und

2. eine Kolonne für die von dem Exekutor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels,

enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Exekutor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den 18 "

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem 1 Exemplar der Exekutor erhält, nach dem anliegenden Formular auszufertigen und dem Exekutor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Exekutor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Exekutor mit den Worten „behändigt dem N. N. am . . . ." und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am . . . ." bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Exekutors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

§. 6.

(zu §. 10.)

Eine Ausnahme von der, am Schlusse des §. 10. der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann Statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte rc. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§. 7.

§. 7.
(zu §. 11.)

Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen, und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§. 2. der Instruktion) ohne weitere Exekutions-Androhung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte ꝛc. verfügen, und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, sowie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem anliegenden Formulare anzufertigen.

§. 8.
(zu §. 12.)

Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungs-Beamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung des Erhebungs-Beamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrathe zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann.

b) (zu Litt. a — d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie ꝛc., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, §. 12. Litt. d. der Verordnung, gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen, darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungs-Protokolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Litt. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Litt. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erwirkung einer Paritionsordre, nur erfolgen, wenn die Militairperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert.

 Der

Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:
   1. eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
   2. der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
   3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, sowie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Rthlr. und nach der Wahl des Gepfändeten.

§. 9.

(zu §. 14.)

Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und andern Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§. 10.

(zu §. 16.)

Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Exekutor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§. 11.

(zu §. 17.)

Wenn nach dem Schlusse des §. 17. der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Exekutor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§. 12.

§. 12.

(zu §. 18.)

Das Pfändungsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare unmittelbar nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken:

1. In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.
2. Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet, und, sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.
3. Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.
4. Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Personen unterschrieben, oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Exekutor angegeben werden.
5. Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenstände gemacht, oder von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Exekutor in dem Protokoll selbst, oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.
6. Ueber die etwa Statt gefundene Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

   Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen in den §. 13. der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, so ist unter Beibehaltung des Eingangs des Formulars der Hergang zu protokolliren und insbesondere, wenn die Abführung der Schuld Statt gefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§. 17. der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können (§. 15. daselbst), in dem Protokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt werden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

§. 13.

(zu §. 21.)

Bei Ausführung des §. 21. ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Werden innerhalb der achttägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Exekutor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a) In

a) In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweite Beschlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuschneiden, sofort verfügen. (Vergleiche §. 15. der Verordnung.)

b) In dem zweiten Falle, so wie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen, oder der angebliche Eigenthümer zum Rechtswege verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgesetzte Behörde berichten.

2. Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, soweit dies ohne Nachtheil des Fiskus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist sodann nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§. 14.
(zu §. 23.

Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Versilberung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeine vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

§. 15.
(zu §. 24.)

Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben, nur da Statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagezettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten. Der Exekutor muß die Anschlagezettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen und demnächst an dem Orte, wo der Verkauf Statt finden soll, an dem Gemeinehause und auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden der Umstände an anderen öffentlichen Orten der Gemeine, in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf Statt finden soll, anheften. Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekutor bescheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

§. 16.
(zu den §§. 25. und 26.)

Vor Abhaltung des Verkaufstermins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefälle-

Rück-

Rückstände ꝛc. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Exekutor, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt worden, zeitig zu instruiren.

Der Exekutor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Ausstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§. 23. der Verordnung), verrichtet der Exekutor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Exekutor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In Betreff der Reihefolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme Statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der §. 29. Litt. C. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§. 17.
(zu den §§. 27. und 28.)

Das Auktionsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§. 26. der Verordnung), so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auktionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungs-Beamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

§. 18.
(zu §. 30)

Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe

ver-

verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungs-Protokoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Grenznachbarn, bezeichnet, und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze Statt finden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 19.

(zu den §§. 36. und 37.)

Der Exekutor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutionsakts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutionsakten an Abgaben und Exekutionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Exekutionen, der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Ebenso muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzial-Behörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben. Berlin, den 15ten November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. J. A.
v. d. Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	Bode.

M. f. H. IV. 10973.
M. d. J. I. 8759. A.
F. M. III. 17933.
M. f. l. A. 4620.

For-

Formular I.

Mahnzettel.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Der . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . Pf. so wie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

N. N. den . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular II.

Pfändungsbefehl.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Da der . . . . auf seine Rückstände an direkten Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten ꝛc. im Betrage von . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf., der ihm am . . . . zugegangenen (am . . . . angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur . . . . eingezahlt, mithin noch . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von . . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von . . . . gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten.

N. N. den . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular III.

Pfändungs = Protokoll.

Kreis N. N. Verhandelt N. N. . . . . 18 . .

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten 2c., im Gesammtbetrage von . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen . . . .) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als

1.
2.
3.
4. 2c.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden . . . .)

Dem

Dem Schuldner (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . Vormittags (Nachmittags) um . . . Uhr in der Wohnung des . . . ., wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten 2c. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N. den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Formular IV.

Versteigerungs-Protokoll.

Verhandelt zu N. N. den . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . .

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . . . . ist heute Vormittag (Nachmittag) um . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Betrage von . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf., sowie zur Deckung der Kosten des Exekutions-Verfahrens am . . . . abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . .) vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch . . . . gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der . . . . von dem unterzeichneten Exekutor am . . . . benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend.)

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1. eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu . . . . und dem N. N., als Meistbietendem zugeschlagen zu . . .

ꝛc.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu . . . Rthlr. . . . Sgr. . . Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die . . . . Kasse abgeliefert (in Gegenwart des . . . . verpackt und unter Adresse der . . . . zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.)

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N. den . . . . 18 . .

(Folgen Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Exekutors und Schuldners.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 5.

zu Nro. 12. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Gesetz

wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11ten Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1. für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit
   a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
   c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner

für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung. a. Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1. auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2. innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 86.) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, in sofern am Orte Königl. Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, in sofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, in soweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden, resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten ꝛc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. № 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4 — 12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24sten Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834. S. 56.) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21sten November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt werden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4 — 7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus andern Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17ten März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

§ 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12ten November 1850 auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Potsdam, den 11ten Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Instruk-

Instruktion
zur Ausführung des Gesetzes vom 11ten Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruktion ertheilt.

1.

Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2.

Zu §. 3. des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Kantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Kommunen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3.

Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministeriums rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenngleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo

aus-

ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4.

Zu §. 5. des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Kommissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Kommissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat,

z. B. in der Zeit vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil,
ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe, Behufs der Abhülfe, sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien &c. in eine Kontrole eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Kontrol-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5.

Zu §. 6. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6.

Zu §. 7. des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat

der

der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. kautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7.

Zu §. 8. des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8.

Zu §. 9. des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9.

Zu §. 12. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden rc. erfolgt durch eine gemischte Kommission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28sten Mai 1843 —

aus

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militair-Beamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude rc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10.

Zu §. 13. des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Kontrole-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten rc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrole für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einrichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Kontrole-Mittel erlangt.

11.

Zu §. 19. des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben ver-

verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Mieths-Contrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Vergütigungs-Anerkenntniß
für den
Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 361.) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . Kreis

1. für Natural-Verpflegung von . . . . . . Mann auf . . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . . . Rthlr. Sgr. Pf.

und

für Lieferung von Marsch-Fourage,

nämlich:

. . . . . Hafer . . . . Rthlr. Sgr. Pf.
. . . . . Heu . . . . . „ „ „
. . . . . Stroh . . . . „ „ „ } . . Rthlr. Sgr. Pf.

2. für Lieferung in das Magazin zu N. N. von

. . . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen . . . . Rthlr. Sgr. Pf.
„ „ „ Hafer . . . . „ „ „
. . . . Ctr. Heu . . . . „ „ „
. . . . Schock. Stroh . . . . . . „ „ „

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . . . Rthlr. Sgr. Pf.

buchstäblich . . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N., den ten . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 29sten März 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 67. Das Verbot der Durchfuhr von Waffen durch Preußen betreffend.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18ten d. Mts. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20sten März 1854.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 68. Die Einführung der Städteordnung in der Stadt Ortelsburg betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städteordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Ortelsburg eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 8ten März 1854.

№ 69. Die Besetzung der erledigten Kreischirurgenstelle des Braunsberger Kreises betr.

Die Kreischirurgen-Stelle des Kreises Braunsberg ist durch die Versetzung des Kreischirurgus Schultze erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlrn. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiemit auf, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung einer Kreischirurgen-Stelle bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden. Königsberg, den 20sten März 1854.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Corsepius ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Mohrungen, mit Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pr. Holland, ernannt.

Der Gerichts-Assessor Lange ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Heilsberg ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ludwig Rudolph Emil Elgnowski in Neidenburg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

Dem seitherigen zweiten Prediger in Creuzburg, Friedrich Julius Lilienthal, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Thierenberg, in der Diözese Fischhausen, verliehen worden.

Dem Fräulein Marianne Louise Emilie Böhnke ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Auguste Elise Dolle ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg, so wie Lehrerin-Stellen an höheren weiblichen Unterrichts-Anstalten annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Louise Sophie Nanny Meier ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Vermessungs-Revisor und Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Heinrich August Kepler ist nach wohlbestandenem Examen zum Oekonomie-Kommissarius ernannt, und sind ihm die Auseinandersetzungs-Sachen in den Kreisen Königsberg und Fischhausen zur Bearbeitung überwiesen.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1854.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	4	7	8
2.	Deime	Tapiau	8	2	5	4
3.	Deime	Labiau	6	6	4	6
4.	Passarge	Braunsberg	8	6	4	6
5.	Alle	Allenburg	10	6	5	3
6.	Alle	Schippenbeil	4	—	1	2
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	—	7	6
8.	Dange	Memel	3	11	2	5
9.	Hafen	Memel	2	9	1	6
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	—	2	10
11.	Nemonien	Nemonien	2	10	1	1
12.	Tymber	Piplin	3	6	3	—
13.	Gilge	Gilge	4	7	3	9
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	—	2	7
15.	Frisching	Kobbelbude	7	1	4	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13. und die außerordentliche Beilage № 6, enthaltend: Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing-oberländischen Kanal.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 6.

zu Nro. 13. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Kanal-Polizei-Reglement für den Elbing-oberländischen Kanal.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird für den Elbing-oberländischen Kanal folgendes Kanal-Polizei-Reglement hiedurch erlassen:

§. 1.

Bestimmungen über die Schiffsgefäße, Flöße und Ladungen.

Schiffsgefäße, welche auf dem Elbing-oberländischen Kanal zugelassen werden sollen, dürfen nicht länger als 78 Fuß über Stewing lang und 9 Fuß 6 Zoll breit sein, auch nicht über diese Breite beladen werden. Holzflöße dürfen gleichfalls nicht breiter als 9 Fuß 6 Zoll verbunden und beladen sein. Flöße, welche die Schleusen passiren sollen, dürfen einzeln höchstens 96 Fuß Länge haben. Unverbundenes Holz wird zum Transporte auf dem Kanal nicht zugelassen.

Die Ladungshöhe über Wasser darf nicht mehr als 9 Fuß betragen. Der zulässige größte Tiefgang ist 3 Fuß 9 Zoll.

Das Belasten der Steuer mit losen Steinen oder andern losen Körpern ist nicht gestattet.

§. 2.

Jedes Schiff muß seinen Namen und den Wohnort des Eigenthümers mit deutlicher Schrift hinten am Spiegel oder an der Seite des Schiffes führen, sowie die Nummer, welche dasselbe nach dem Register der Kanal-Aufsichts-Behörde erhält.

§. 3.

Bemannung und Ausrüstung.

Jedes Fahrzeug muß von einem sachkundigen Führer geleitet werden und mit hinreichender Mannschaft besetzt sein um bei jeder Witterung regiert zu werden.

Die Fahrzeuge müssen mit tüchtigem Anker und Tauwerk und mit den sonst zu ihrer Leitung und Befestigung erforderlichen Geräthen versehen sein.

§. 4.

Verhalten während der Fahrt.

Eine Reihenfolge der Fahrt im Kanal findet nicht Statt.

In dem Kanal darf nicht gesegelt werden. Die größeren Kanalschiffe dürfen mit Pferden niemals im Trabe getreidelt werden. Das Vorbeifahren geschieht stets rechts. Wo aber nur ein Treidelsteg vorhanden, muß wenn 2 Schiffe oder Holzflöße sich begegnen, das abwärts fahrende Schiff rc. die Leine fallen lassen und am Ufer des Treidelsteges den Kanal so breit frei lassen, daß das andere Fahrzeug ungehindert passiren kann.

§. 5.

Die Fahrbahn soll stets frei gehalten werden. Während im Kanal gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorüberfahren giebt. Jeder Baggermeister hat jedoch die Fahrt spätestens nach

 10 Minuten

10 Minuten unentgeltlich zu räumen. Die Schiffer sind verbunden, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Vorbeifahrt zu beschleunigen. Holzflöße werden während der Arbeitszeit des Baggers nur gegen besondere Erlaubniß, der Kanal-Aufsichts-Behörde vorbeigelassen.

Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Schiffe oder Flöße ist nicht gestattet.

§. 6.

Wenn zwei oder mehrere Zugthiere zum Treideln des Schiffes verwendet werden, so dürfen diese niemals nebeneinander, sondern müssen einzeln hintereinander gespannt werden.

§. 7.

Es ist den Schiffern unbenommen, auch des Nachts den Kanal zu befahren, sie müssen dann aber eine hellbrennende, rings umher leuchtende Laterne an einer Stange, 8 Fuß über Wasser angebracht, führen.

Holz darf des Nachts nicht geflößt werden. Die Holzflöße müssen vielmehr bei eintretender Nacht an das dem Treidelstege gegenüberliegende Ufer anlegen.

§. 8.

Verhalten beim Laden, Löschen und Landen.

Zum Laden, Löschen und Landen sind besondere, als solche bezeichnete Plätze bestimmt, und es steht Niemandem frei beliebig an den Ufern des Kanals anzulegen.

Wenn dieses in ganz besonderen unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig ist, so darf es nur an dem, dem Treidelstege entgegengesetzten Ufer stattfinden. Sind an beiden Ufern Treidelstege, so legt der Schiffer auf derjenigen Seite an, auf welcher die Treidler sich befinden, hat aber dafür zu sorgen, daß die folgenden Fahrzeuge nicht aufgehalten werden. Niemals darf ein Anker auf das Land, sei es, wo es wolle, gelegt werden, vielmehr dürfen Schiffe und Flöße nur an den dazu bestimmten Pfählen befestigt werden, und sind alsdann hinten und vorne festzulegen. Die Schiffe und Flöße dürfen in keinem Falle Seite an Seite anlegen.

§. 9.

Geländer, Nummerpfähle und Steine dürfen zum Befestigen der Schiffe niemals gebraucht werden.

Ist ein Schiffer genöthigt, an einer Stelle anzulegen, wo keine Haltepfähle vorhanden sind, so wird ihm gestattet, dazu eigene sogenannte Hartpfähle, jedoch nicht näher, als 6 Fuß von der oberen Dossirungskante des Ufers entfernt, einzuschlagen.

§. 10.

Muß ein Schiff des Nachts am Ufer im Kanal oder in der See liegen bleiben, so muß dasselbe eine brennende Laterne an einer Stange die Nacht hindurch aushängen.

§. 11.

Wenn der Winter sich einstellt, darf kein Schiff, Holzfloß ꝛc. im Kanal liegen bleiben, dieselben müssen vielmehr, zur Benutzung des Kanals für die Eisbahn, sofort und unter allen Umständen aus dem Kanal nach dem nächsten Hafen gebracht werden.

§. 12.

§. 12.

Ausnahmsweise soll das Laden und Löschen außerhalb der Häfen nur gestattet sein:

a) den am Kanal angrenzenden Grundbesitzern für die Abfuhr ihrer Krescenz und das Heranschaffen ihrer Bedürfnisse, wenn ihnen vom Kanal-Baubeamten die Anlegestelle bezeichnet ist.

b) In allen Fällen, wo die Erhaltung der Ladung gefährdet, und ein Umstechen, Lüften ꝛc. derselben unerläßlich wäre.

Die Erlaubniß muß stets dazu eingeholt und der verursachte Schaden vollständig vergütet werden.

§. 13.

Vom Durchschleusen.

Jedes Schiff, Floß ꝛc. muß mindestens 200 Fuß oberhalb einer Schleuse liegen bleiben, bis es die Erlaubniß zum Schleusen erhalten hat.

§. 14.

Zur Feststellung der Reihenfolge des Durchschleusens hat jeder Schiffer und Flößer bei Ankunft vor einer Schleuse sofort beim Schleusenmeister oder Zollerheber sich zu melden.

Der Schleusenmeister oder Zollerheber trägt unter laufender Nummer ein:

1. Tag und Stunde der Ankunft;
2. Name, Heimath und Nummer des Schiffes oder Floßes;
3. Namen des Rheders;
4. Namen des Schiffers;
5. Art der Ladung.

Die laufende Nummer des Registers bestimmt die Reihenfolge der Schleusung ohne Unterschied der größeren und kleineren Fahrzeuge.

Jede Schleuse hat ihre eigene Reihenfolge und Niemand ein Vorrecht, aus einer niedrigeren Nummer bei einer früher passirten Schleuse.

§. 15.

Liegt bereits Flößholz vor einer Schleuse und es kommen Schiffe an, so muß bei Mangel einer gütlichen Verständigung zwischen den Interessenten die Schleusung in der Art wechseln, daß eine Füllung für Schiffe und eine Füllung für Flößholz erfolgen.

§. 16.

Wie viele Schiffe und Floßhölzer in eine Schleuse bei einer Schleusung fahren dürfen, bestimmt der Schleusenmeister nach der Größe der Fahrzeuge.

§. 17.

Post-, Personen- und sonstigen Schiffen, die zu einer schnelleren Beförderung autorisirt oder berechtigt sind, so wie den mit Militair-Effekten beladenen Schiffen steht das Recht zu, sofort durch die Schleuse zu kommen, ohne dafür eine andere Abgabe zu geben, als die gewöhnlichen Schiffe. Sie führen auf Grund einer besonders einzuholenden Genehmigung der Kanal-Aufsichts-Behörde, das betreffende Wort in ihrer Flagge.

Leichterfahrzeuge werden beim Schleusen den anderen Schiffen gleich geachtet.

§. 18.

Das Schleusen der Schiffe und des Holzes wird von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends ununterbrochen ausgeführt. An Sonn- und Festtagen darf nur Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnenuntergang geschleust werden.

§. 19.

Die Besatzung ist verpflichtet, das Füllen und Leeren der Schleusen-Kammern, so wie das Oeffnen und Schließen der Thore nach Anleitung des Schleusenmeisters zu bewirken.

Eigenmächtiges Oeffnen und Schließen der Thore ist verboten.

§. 20.

Jedes Schiff ist mit Vorsicht in die Kammer und ebenso aus derselben zu führen. In der Kammer muß das Schiff mit gutem Tauwerk festgehalten werden, daß es nicht gegen die Thore und Wände schlägt.

Die Benutzung der Bootshaken, Schiebruder, wie aller mit Eisen beschlagener Stangen 2c. ist in Schleusen, so wie an Brücken, Bohlenwerken 2c. verboten.

Kein Fahrzeug darf in einer Schleuse sich länger aufhalten als die Schleusung erfordert.

§. 21.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, die Drehbrücken 2c., welche er mit seinem Schiff 2c. passirt, auch wieder ordnungsmäßig zu schließen, selbst dann, wenn er sie angeblich offen gefunden hätte. Findet der Schiffer eine Sicherheitsschleuse geschlossen, so darf er sie ohne Genehmigung des nächsten Aufsichtsbeamten nicht öffnen.

§. 22.

Von den Hafen-Anlagen.

Die Hafenanlagen sind sämmtlichen Schiffen Tag und Nacht geöffnet. Die Hafenufer sind nur der Hafenanstalt gewidmet und darf auf ihnen weder ankommendes noch abgehendes oder zu verkaufendes Gut länger als 12 Stunden liegen.

§. 23.

Zur Reparatur und zum Bau der Schiffe darf der Hafen nicht benutzt werden.

§. 24.

Den im Hafen liegenden Schiffen ist es erlaubt, in wohl eingerichteten Kochheerden mit eisernen Umfassungen, Feuer zur Bereitung von Speisen zu machen; dasselbe darf jedoch nicht vor 4 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends geschehen. In den sieben Nachtstunden darf in allen Häfen kein Feuer auf den Schiffen oder an den Ufern angezündet oder unterhalten werden.

Nur in gut verschließbaren Laternen darf auf den Schiffen Licht 2c. gebrannt werden. Das Kochen von Theer, Pech u. s. w. darf nur an den, vom Aufsichtspersonal anzuweisenden Orten geschehen. —

§. 25.

§. 25.

An den Ladebrücken dürfen nur diejenigen Schiffe liegen, welche derselben bedürfen, ebenso darf in der Einfahrt des Hafens niemals ein Schiff liegen bleiben.

§. 26.

Für die Benutzung der Krähne zum Löschen und Laden von Frachtstücken sind die Krahngelder nach dem aufzustellenden besonderen Tarif zu entrichten.

§. 27.

Allgemeine Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Ufer, Treibelstege ꝛc.

Der Kanal darf durch Einwerfen von Ballast, Steinen, Asche, Schutt, Sand, Sägespänen und ähnlichen Gegenständen, so wie durch Abgänge gewerblicher Anlagen nicht verunreinigt werden. Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen im Kanal ist verboten.

Das Tränken des Viehes ist nur an den besonders angewiesenen Stellen erlaubt.

§. 28.

Das unbefugte Betreten der Kanalufer und der Böschungen der Deiche ist straffällig. Das Land zwischen den Kanalborden und dem Treibelstege darf, auch da, wo der letztere Privat-Eigenthum bleibt, nicht beackert und nicht beweidet, auch nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt, oder sonst durch Gegenstände, die der Fahrt hinderlich sind, verengt werden, sondern ist ebenso wie die Treibelstege, jeder Zeit ganz frei zu halten. Die Benutzung der Treibelstege ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treibelns gestattet.

§. 29.

Außer den Zugthieren zum Treibeln, darf kein fremdes Vieh die Treibelstege betreten, widrigenfalls für jedes Pferd oder Stück Großvieh oder jedes Schwein 20 Sgr., für jedes Schaaf oder Kalb 10 Sgr. Pfandgeld außer dem Schaden-Ersatze zu entrichten ist.

§. 30.

Ausführung der Polizei-Ordnung.

Die Kanal-Aufsichts-Beamten und sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirke der Kanal belegen ist, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten. Jedermann ist verbunden, den Anordnungen derselben unweigerlich Folge zu leisten.

Die Polizei-Beamten sind verpflichtet, den Kanal-Aufsichts-Beamten auf Erfordern sofort zu assistiren.

§. 31.

Strafbestimmungen.

Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften zieht außer dem Ersatz für den von den Kontravenienten etwa angerichteten Schaden eine Polizei-Strafe bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht nach §. 29. oder nach allgemeinen Gesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Königsberg, den 17ten März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das

Das vorstehende Kanal-Polizei-Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die Funktionen der Kanal-Aufsichts-Behörde dem Baurath Steenke in Zölp übertragen worden sind und zu den im §. 30. gedachten Kanal-Aufsichts-Beamten außerdem die dem ersteren untergeordneten Kanalschleusenmeister, Kanal-Wärter und fixirt angestellten Baggermeister gehören. Die Verwaltung der Kanal-Polizei wird für die resp. in den Kreisen Osterode, Mohrungen und Pr. Holland belegenen Kanalstrecken von den Königl. Domainen-Rentämtern zu Osterode, Saalfeld und Pr. Holland geführt werden. Königsberg, den 17ten März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 5ten April 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 10ten Februar 1854 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3926. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder.

" 3927. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw.

" 3928. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Sch..nke-Seehausener Feldmarksgrenze.

" 3929. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier. Vom 9ten Januar 1854.

" 3930. Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9ten Januar 1854.

" 3931. Bekanntmachung der unter dem 21sten Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21sten Januar 1854.

3932. Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 710.) ertheilten Vorschriften. Vom 28sten Januar 1854.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 70. Warnung vor Betheiligung an einer auswärtigen Lotterie bet.

In Gemäßheit des Rescripts der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 11ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von angeblichen Vorständen der s. g. Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichtete große Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie, zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Rachmann et Comp. in Mainz übertragen sein soll, zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterien gehört, und warnen wir das Publikum vor jeder Betheiligung an derselben. Königsberg, den 27sten März 1854.

№ 71. Extrakt aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1853 betreffend. 1253/3. I.

Extrakt

aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1853.

	Personen männl.	Personen weibl.
A.		
Am Ende des Jahres 1852 waren im Institute vorhanden .	254	100
Es sind im Laufe des Jahres 1853 eingeliefert . . .	929	339
In Summa	1183	439
Davon sind:		
gestorben	51	13
entlassen	804	278
In Summa Abgang	855	291
Es sind also am letzten Dezember 1853 im Institute verblieben	328	148
Summa	476	

B.

Kinder, welche auf Kosten der Anstalt untergebracht sind, verblieben am Schlusse des Jahres 1853, 62.

C.

Gebrechliche, die auf Kosten des Landarmen-Fonds theils im großen Löbenichtschen Hospital, theils in Litthauen und sonst in Pflege untergebracht worden sind, sind am Schlusse des Jahres 1853 verblieben, 127.

Es werden also am Schlusse des Jahres 1853 aus dem Landarmen-Fonds unterhalten, ausschließlich der in auswärtigen Lazarethen verpflegten und geheilten Landarmen und der in der Taubstummen-Anstalt Angerburg auf Kosten des Landarmen-Fonds lebenden Individuen und derjenigen Invaliden, welche a conto dieses Fonds Gnadengehalt beziehen, 665.

In

In Betreff der Geld-Einnahmen und Ausgaben.

№	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Bestand aus dem vorigen Jahre baar 6214 rl. 20 sgr. 10 pf. im Banko-Obligationen . . 30000 „ — „ — „ (incl. des von den Irrenhausbeiträgen pro 1852 verbliebenen Bestandes von 15316 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf.)	36214	20	10
2	An Vorschüssen	498	13	—
3	An zurückerstatteten Transportkosten	378	8	2
4	An zurückerstatteten Verpflegungs- und sonstigen Kosten	89	8	2
5	An Defekten	4	23	11
6	An in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern .	39	26	9
7	Tit. I. An zurückerstatteten Verpflegungskosten von dazu verpflichteten Kommunen und Privaten	863	24	2
8	Tit. II. An Resten bestehend aus frühern Landarmen- und Irrenhausbeiträgen	1506	16	2
9	Tit. III. Aus der Nutzung der zum Institut gehörigen Ländereien	7	24	4
10	Tit. IV. An Landarmen- und Irrenhausbeiträgen .	46533	—	9
11	Tit. V. Insgemein			
	a) Vom Entrepreneur zu zahlende Gratifikationen für fleißige Häuslinge . . . 100 Rthlr. — Sgr. — Pf.			
	b) Aus dem Verkauf abgenutzter Utensilien . . 6 „ 17 „ 2 „			
	c) An Erbschaften von verstorbenen oder verschollenen Häuslingen . 9 „ 26 „ — „			
	d) An Strafgeldern 1 „ 20 „ — „			
	e) An sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen als für die Aufnahme der Wartenburger Sträflinge 302 „ — „ — „			
	f) An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien bei der Bank . . . . 284 „ 27 „ 1 „			
	g) Zinsen von 4400 rl. Staatsschuldscheinen der Irrenanstalt Allenberg gehörig 77 „ — „ — „	782	—	3
	Summa der Einnahme	86918	16	6

№	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	An Vorschüssen	—	—	—
2	An zu gut gehenden Defekten	16	11	6
3	An in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern .	—	—	—
4	An Resten	25	25	2
5	Tit. I. An Besoldungen	5555	19	10
6	„ II. An Pensionen	174	—	—
7	„ III. An Rezeptur-Gebühren	1615	8	9
8	„ IV. Zur Unterhaltung der Dekonomie	12726	28	5
9	„ V. Zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe ꝛc. . .	1	22	6
10	„ VI. Zu Bauten und Reparaturen	1942	1	8
11	„ VII. An Abgaben für die zur Anstalt gehörigen Ländereien	6	22	4
12	„ VIII. Für Schreibmaterialien ꝛc.	353	16	9
13	„ IX. Zu Zwecken der Bibliothek	77	2	8
14	„ X. An Transportkosten	3077	16	—
15	„ XI. An Beerdigungskosten	125	4	6
16	„ XII. An Gratifikationen für fleißige Häuslinge .	147	4	—
17	„ XIII. An Bekleidungskosten für entlassene Häuslinge	94	14	5
18	„ XIV. An Reisegeldern der entlassenen Häuslinge .	170	3	6
19	„ XV. An Unterhaltungskosten für auswärtige Arme, incl. 2280 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für die Taubstummen-Anstalt in Angerburg . . .	5911	16	11
20	„ XVI. An Kur- und Verpflegungskosten	8332	29	2
21	„ XVII. An Insgemein, wozu namentlich Prämien für Aufgreifung von Bettlern, Portokosten, Feuer-Sozietäts-Beiträge, Schornsteinfegerlohn, so wie Diäten und Fuhrkosten gehören, so wie zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse .	1458	21	6
22	„ XVIII. An die Irren-Anstalt Allenberg . . .	38000	—	—
	Summa der Ausgabe	79812	29	7

Balance.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	86918	16	6
Die Ausgabe wie vorstehend	79812	29	7
Bleibt Bestand	7105	16	11

Königsberg, den 27sten März 1854.

Mit

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12ten September und 2ten Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 № 221. und vom Jahre 1854 № 1.) werden die Inhaber Königl. Preußischer Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Königl. Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

№ 72. Die Einziehung der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen,

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Haupt-Kassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2ten März 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Umtausch der vorbezeichneten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine nach wie vor, am hiesigen Orte bei der Regierungs-Hauptkasse und in der Provinz bei den Spezialkassen gegen neue Kassenanweisungen oder gegen baar, erfolgen kann.

Königsberg, den 23sten März 1854.

№ 73. Polizei-Verordnung, die Verpflichtung zur Abhaltung von Nachtwachen auf dem platten Lande betr. 580/3. I.

Da die Fassung der Amtsblatts-Verordnung vom 5ten Dezember 1818 (Amtsblatt pro 1818 Seite 508.) neuerdings zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, ob die darin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf Dorfgemeinen zu beziehen seien, oder auch für alle sonstigen Besitzungen auf dem platten Lande Anwendung finden, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der gedachten Amtsblatts-Verfügung ausgesprochene Verpflichtung zur Haltung von Nachtwächtern oder Abhaltung von Nachtwachen sämmtlichen ländlichen Besitzern, welche nicht durch das betreffende Königl. Landrathsamt ausdrücklich davon entbunden worden, also ebensowohl allen Landgütern, als den Dorfschaften obliegt.

Gleichzeitig verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks, daß die nicht ordnungsmäßig erfolgte oder ganz unterlassene Abhaltung der Nachtwachen auch bei den hiezu verpflichteten Besitzern des platten Landes, gleichviel ob dieselben in

Dörfern

Dörfern oder auf Gütern und andern Besitzungen angesessen sind, mit der sub 9. unserer Verfügung vom 5ten Dezember 1818 angeordneten Geldstrafe bis zu 20 Sgr. event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe beahndet werden soll.

Königsberg, den 24sten März 1854.

№ 74. Die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5ten September 1853 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betr.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5ten September v. J. können die durch dieselbe zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speziell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1sten April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,
die 5 Zins-Coupons Ser. II. № 4. bis 8.
der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Ser. I. № 8.
und der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Coupons Ser. I. № 5. bis 8.

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummer-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen dieser drei Anleihen hier bei und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15ten März 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die in № 8. des diesseitigen Amtsblattes von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse erlassenen Aufforderung vom 18ten Februar c. zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 28sten März 1854.

№ 75. Das Verbot der Einfuhr der polnischen Scheidemünze der 5 und 10 Groschenstücke nach Polen betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten Dezember v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das Kaiserlich russische Verbot der Einfuhr von polnischen 5 und 10 Groschenstücken nach Polen in so weit beschränkt worden ist, daß Individuen, welche die Grenze passiren, zu ihrem Privat-Gebrauche 5 und 10 Groschenstücke bis zum Belaufe von Einem Rubel Silber einführen dürfen.

Königsberg, den 28sten März 1854.

Be-

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 76. Das Institut der Schiedsmänner betr.

Uebersicht der schiedsmännischen Wirksamkeit im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Königsberg für das Jahr 1853.

№	Namen der Kreise.	Zahl der Schiedsämter.	Verhandelte Streitsachen. Städte	Land	Summa	Verglichen mit 1852	1851
1	Allenstein	22	368	631	999	880	350
2	Braunsberg	23	775	168	943	833	392
3	Preuß. Eylau	25	179	295	474	491	217
4	Fischhausen	16	85	461	546	562	113
5	Friedland	19	496	139	635	1041	593
6	Gerdauen	11	198	264	462	265	61
7	Heiligenbeil	17	119	284	403	755	343
8	Heilsberg	27	334	650	984	719	194
9	Preuß. Holland	21	166	268	434	487	147
10	Stadt Königsberg	24	1273	—	1273	1165	538
11	Landkreis Königsberg	20	—	475	475	371	86
12	Labiau	16	629	1574	2203	3333	1318
13	Memel	17	343	2217	2560	2634	1203
14	Mohrungen	22	138	731	869	688	288
15	Neidenburg	22	291	708	999	939	540
16	Ortelsburg	15	283	1786	2069	1759	898
17	Osterode	16	434	1009	1443	1283	422
18	Rastenburg	17	589	161	750	797	443
19	Rössel	20	214	363	577	912	528
20	Wehlau	14	355	428	783	855	392
	Summa	384	7269	12612	19881	20769	9066

Die Zahl der im Jahre 1853 angestellt gewesenen Schiedsmänner hat 384 betragen, bei welchen im ganzen 19881 Streitsachen angebracht worden, wovon 12385 durch Vergleich beendigt sind, und die übrigen theilweise durch Zurücknahme der Anträge, theilweise durch Verweisung an den Richter ihre Erledigung gefunden haben.

Von den durch Vergleich beendigten Sachen treffen auf die Schiedsmänner in den Städten 7269 und auf die für die ländlichen Bezirke 12612. Im Vergleiche mit dem Jahre 1852 hat sich die Zahl der im Jahre 1853 vor die Schiedsmänner gebrachten Streitsachen um 828 vermindert.

Mehrere der Schiedsmänner haben, nach Ausweis ihrer Protokollbücher, über 100 Sachen verhandelt. Zu den außerhalb Königsberg angestellten Schiedsmännern, welche

welche am meisten beschäftigt gewesen, gehören der Gutsbesitzer Zeroch in Lirainen mit 321, der Landgeschworne Kroll in Klein Leschienen mit 327, der Kaufmann Kleincke in Schmelz mit 366, der pensionirte Bürgermeister Posseld in Willenberg mit 392, der Buchbinder Rückward in Rastenburg mit 416, der Gutsbesitzer Friedel in Piplin mit 585 und der Ballast-Inspektor Müller in Pitte mit 1116 Nummern.

In der Stadt Königsberg sind von den daselbst angestellten 24 Schiedsmännern 1273 Sachen verhandelt, und davon durch Vergleich 517 und durch Zurücknahme der Anträge 138 beendigt worden. Die übrigen 618 sind an den Richter verwiesen worden. Zu den Schiedsmännern, welche hier die meisten Sachen verhandelt haben, gehören der Töpfermeister Schweiß (80.), der Kaufmann Schmidt (83.), der Bäckermeister Klinger (87.), der Lieutenant a. D. Lübcke (90.), der Apotheker Brettschneider (94.), und der Kaufmann Brosch (98.).

Das Appellationsgericht kann nicht umhin, den Eifer und die erfolgreiche Wirksamkeit der in seinem Departement angestellten Schiedsmänner belobend hierdurch öffentlich anzuerkennen. Königsberg, den 25sten März 1854.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarramtssubstitut in Pr. Eylau Friedrich Wilhelm Otto Biermann ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Langheim und Gudnick von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Hilfsprediger und Rektor zu Heilsberg Carl Johann Emil Rietzki ist zum Pfarradjunkten an der evangelischen Kirche in Zinten, in der Diözese Heiligenbeil, bestellt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Otto Herrmann Rudolph Gorfall ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Jäskendorf von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Kreis-Chirurgus Schulze in Braunsberg ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Memel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Memel, versetzt worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Müller zu Heilsberg ist der Charakter „Kanzleirath" Allerhöchst beigelegt worden.

Der Kaufmann Funk hierselbst hat die Agentur der Triester Versicherungs-Gesellschaft Assecurazione-Generali niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14. und die außerordentliche Beilage № 7., enthaltend: Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen; ferner:
die außerordentliche Beilage № 8., enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahr vom 24sten April 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten;
und eine Beilage: Verzeichniß der am 15ten März 1854 noch nicht zur Realisation präsentirten Staats-Schuld-Verschreibungen.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 7.

zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24sten Februar 1834, in der Gesetz-Sammlung № 9. pro 1834, sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851, §. 14. (Gesetz-Sammlung № 20. pro 1851) alle Eingesessene verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3. der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, in Stelle des unterm 28sten September 1836 erlassenen und unterm 30sten April 1837 von den Königl. Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements, folgende für die Provinz Preußen geltende nähere Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit dem Königl. General-Kommando hierdurch erlassen:

I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

1. Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 18ten August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

2. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a. für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staats-Kasse auszuheben (Verordnung vom 24sten Februar 1834 §§. 1. und 2.) Dagegen:

b. für die Provinzial-Landwehr resp. aus den Landwehr-Bataillons-Bezirks und Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung, oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen. (Nach derselben Verordnung zu 11.)

II. Vorbereitungs-Maaßregeln während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde, auf die Regierungs-Bezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

3. Die nach Maaßgabe des Bedürfnisses, so wie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Kontingente der Regierungs-Bezirke an Mobilmachungs-

M Pferden

Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:

a. die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie, nach Maaßgabe der zu 5. dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1.)

b. die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr, nach Maaßgabe der gesammten Bevölkerung. (Nach derselben Verordnung zu 11. und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17ten September 1831 zu 3., Gesetz-Sammlung № 16. pro 1831).

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden, werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4. dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke, zu a. und b. in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maaßstabe vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den zu 2. b. freigestellten Ankauf nach dem zu 11. erforderlichen Beschlusse nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft und dann mit ihrem Tarwerthe aus Kreisfonds gezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

4. Zur möglichst schnellen gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde, sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke eingerichtet worden, deren Umfang jedoch zur vollständigeren Erreichung ihres Zweckes nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a. einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungs-Orts zu wählende Sammelplatz, darf indeß nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungspferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk:

b. ein Bezirksvorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der erwähnten Local-Kenntniß und Befähigung, als unpartheiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Krieges-Dienstes nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungspferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Cavallerie oder

oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirksvorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverläßigeren Erreichung des Zwecks erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 27. dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

5. Von diesen Bezirksvorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1sten Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar von:

a.	Reitpferden von und über . . .	5 Fuß	3	Zoll,
	dieselben kleiner, jedoch nicht unter . .	5 „	—	„
b.	Packpferden nicht unter	4 „	11	„
c.	Stangenpferden nicht unter . . .	5 „	2	„
d.	Vorderpferden nicht unter	5 „	—	„

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird.

Außer dem repartirten Contingente ist eine Reserve von 33⅓ pCt., mithin auf 3 das 4te Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Contingent an Pferden sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve zu berücksichtigen ist, jährlich bis zum 1sten März an die Regierungen, mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Contingents ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1sten Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weitern Mit-

theilung an das Königl. Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6. Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königl. General-Kommandos der Abnahmeort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht.

Insofern dieser Abnahmeort:

a. in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises, bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort,

b. in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise, ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Contingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um diese Contingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Contingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5. dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirksvorständen zu 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

Bildung der Abnahme-Kommission für jeden Abnahme-Ort.

7. Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr gebildet, bestehend aus:

einem von dem betreffenden Königl. General-Kommando zu ernennenden Offizier mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde,

und aus

dem Landrath des gestellenden Kreises event. seines Stellvertreters mit entscheidender Stimme, wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Rekurs gegen die Entscheidung der Kommissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Kommissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben und zwar:

dem Militair-Kommissarius:

ein Kurschmidt nebst sonstigen Sachverständigen,

dem Civil-Kommissarius:

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

8. Zu

Ernennung der Taxatoren.

8. Zu der auf die Abnahme folgenden Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde, worauf es indeß bei den etwa für Rechnung des Kreises vorher schon angekauften Pferden für die Provinzial-Landwehr nicht weiter ankommen wird, gestellt der Landrath eines jeden Kreises im Fall der Mobilmachung die schon während des Friedens von ihm zu ernennenden

drei Taxatoren,

welche erst im Mobilmachungsfalle bei dem Beginn der Ausübung ihrer Funktion, nach dem beiliegenden Formulare zu vereidigen und während der Dauer derselben, insofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diätenfonds der betreffenden Regierung auf die an dieselbe von den Landräthen einzusendenden Liquidationen angemessen zu remuneriren sind (Erlaß der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17ten Januar 1851).

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Funktion der Taxatoren, welche den Betrag der Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde zu ermitteln haben, wird bei ihrer Auswahl und Ernennung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen sein, welche bei hinreichender Erfahrung und Umsicht, den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen.

Abnahme-Nationale.

9. Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem beiliegenden Formular in zweien Exemplaren resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde

der Garde und Linie

und für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde

der Provinzial-Landwehr,

stets bereit zu halten. Ebenso werden:

Abnahme-Brenneisen.

10. Die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie

und für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen rc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Inhalt der Anlage A. dieses Reglements zugefertigt werden. (Verfügung des Ober-Präsidiums an die Regierungen und Landräthe vom 11ten Februar 1854.)

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, so wie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11. Zu 2. b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln jedenfalls vollständig zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letzteren Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission

mission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehr-Pferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahme-Orte zu 6. dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs rc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung.

12. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die zu 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatz für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungspferde zu begeben, und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst $33\frac{1}{3}$ pCt. Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Contingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königl. Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut Abschnitt 4. dieses Reglements, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverläßigsten Wege möglichst durch Gendarmen oder Unterbedienten zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirksvorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken, und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

13. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist.

ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Contrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehr-Pferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihrem Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde- und Linien-Truppen, sowie event. auch das Contingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nach der sub 2. b. dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ Prozent des repartirten Kontingents, also auf jede drei Pferde ein Viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr, mit den Rubriken 1. bis 7. des zu 9. dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden, mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7., gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königl. Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

Die als diensttauglich ausgewählten Pferde sind von ihren Eigenthümern zum weiteren Transport mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden noch brauchbaren Hufbeschlage, um so mehr versehen zu lassen, als dies demnächst Erforbernisse der Abnahme sind.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte resp. Haupt-Sammelplatze des Kreises.

14. An dem auf die Auswahl folgenden, oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17. dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 21. dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr unter Begleitung der Societäts-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13. dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch demnächst bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrathe ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königl. Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht, und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

15. In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6. b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Contingente der Aushebungs-

Bezirke

Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Contingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Komplettirung der Contingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Contingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Kommissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath, oder im dringenden Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises, mit der ersten Abtheilung des Pferde-Contingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Kommissarius zu 7. bis 10. dieses Reglements, als Civil-Abnahme-Kommissarius mitzuwirken.

Zusammentritt der Abnahme-Kommissionen in den Abnahme-Orten und Beginn ihrer Wirksamkeit.

16. Die nach dem Abschnitte 7. dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Kommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Kommissarien fungirenden Landräthen der dahin gewiesenen Kreise, in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit denselben die Wirksamkeit der Abnahme-Kommission.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

17. Zur nothwendigen möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde, an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von $33\frac{1}{3}$ pCt. beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militair-Behörde und von der darnach zwischen dem abnehmenden Militair-Kommissarius und dem gestellenden Civil-Kommissarius, gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung abhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahme-Geschäft möglichst zu beschleunigen.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

18. Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchen der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und unmittelbar darauf die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen, bevor die Pferde aus dem folgenden Kreise zur Abnahme kommen.

Vereidigung der Taxatoren vor dem Beginne des Abnahme-Geschäfts.

19. Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Kommission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Kommissarius die für seinen Kreis ernannten 3 Taxatoren vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8. dieses Reglements sub B. beigefügten Formular, und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Abnahme-Attest, zu 23. dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

20. Die

20. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben im Mobilmachungsfalle unter ungewöhnlichen Umständen, bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Die höher taxirten Pferde sind daher zunächst von der Abnahme zurückzustellen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise, darf auf höher taxirte Pferde jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundertzwanzig Thaler zurückgegangen werden. Selbst wenn theurere Pferde abgenommen werden müßten, werden dafür nicht mehr als Einhundertzwanzig Thaler resp. aus Staats- oder Kreis-Fonds vergütet, weshalb es Sache der betreffenden Regierung resp. des Kreises bleiben würde, die zur Ungebühr gezahlten höheren Beträge von den Schuldigen wieder einzuziehen. Erlaß der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 13ten März 1853. Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres zu 2. b. zulässigen Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

21. Alle abzunehmenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlags entscheidet der Militair-Abnahme-Kommissarius, welche denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten, werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreisfonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm eingezogen. Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

22. Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde, werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert und entweder als tauglich ausgewählt, oder als untauglich zurückgewiesen, wobei zu 7. dieses Reglements die Stimme des Militair-Kommissarius entscheidend ist. Auswahl und Abschätzung der abzunehmenden Pferde.

Wegen der hierbei zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde, und in wie weit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1. dieses Reglements sub A. beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Bezug genommen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich resp.

für die Garde und Linie und
für die Provinzial-Landwehr

abgesondert, in derjenigen Reihefolge aufgestellt, daß die voraussichtlich über 100 Rthlr. abzuschätzenden Pferde und zwar die theuersten zuletzt nach den zu 20. angegebenen Grundsätzen zur Abschätzung gelangen. In dieser Reihefolge werden hierauf:

Abnahme-National, Taxe und Abnahme-Bescheinigung der abgenommenen Pferde.

23. Die abgenommenen Pferde in die zu 9. dieses Reglements nach dem sub C. beiliegenden Formular von dem Landrath als Civil-Kommissarius bereit zu haltenden beiden Abnahme-Nationale, wovon das eine für den Pferdebedarf der Garde und Linie und das andere für den der Provinzial-Landwehr zu benutzen ist, eingetragen. Bei jedem eingetragenen Pferde wird dann sofort die Werths-Angabe der einzelnen Taxatoren in den dazu vorhandenen besondern Rubriken, sowie auch der von der Abnahme-Kommission vorher zu prüfende und festzustellende nach Anleitung des Formulars auf volle Thaler abzurundende Durchschnittsbetrag derselben in Zahlen und Worten in dem Abnahme-Nationale hinzugefügt. Dieser Durchschnitts-Betrag ist indeß nach den zu 20. angeführten gesetzlichen Abschätzungs-Grundsätzen, bei etwaniger Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als durchschnittlich 120 Rthlr. taxirter Pferde, auf dies Maximum zu reduciren, weil ein höherer Werth nicht vergütet werden darf. Auch ist die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der zwischen 100 und 120 Rthlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde in der Rubrike Anmerkung des Abnahme-Nationals als unvermeidlich nachzuweisen.

Das durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden abgenommenen Pferdes wird sofort vernehmbar ausgesprochen, worauf dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter freisteht, seine Einwendungen deshalb gegen die Abnahme-Kommission unverzüglich zu äußern. Gegen die von derselben hierauf erfolgende definitive Entscheidung, wobei der Civil-Abnahme-Kommissarius die entscheidende Stimme hat, ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Die Abschätzung der aus Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres zu 2. b. und zu 11. dieses Reglements zulässigen Ankaufs nicht erforderlich, tritt daher lediglich bei ihrer Aushebung nach denselben Grundsätzen, wie für die Garde und Linie ein.

Nach beendigter Abnahme und Abschätzung der Pferde, wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . geschrieben . . Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammttaxe von . . . . . Rthlr. geschrieben . . . . . Thaler zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises . . . richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt:

(Abnahme-Ort und Datum.)

a. Die Abnahme-Kommission

(Unterschriften.)

b. Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren

(Unterschriften.)

24. Die

24. Die solchergestalt mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Kommissarius des Kreises in Empfang, um:

Liquidation und Vergütung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, sowie der Remuneration der Sachverständigen.

a. die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Regierung zu liquidiren, dagegen:
b. für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen. Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungspferde für die Garde und Linie soll nach Abschnitt 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staats-Kassen, und zwar nach dem Erlaß des Königlichen Krieges-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen vom 6ten September 1849 gegen stempelfreie Quittung der Empfangsberechtigten erfolgen.

Auch sind alsdann die Liquidationen der Taxatoren über die von denselben zu 8. dieses Reglements, sowie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchende Remuneration, durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

25. Die Abnahme-Kommissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungspferde soweit als angänglich zunächst selbst zu sorgen. Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Kommission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolges, nach Abschnitt 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contraktlichen Anzahl der Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. dieses Reglements zusammenzuziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben und nachträglich abzunehmen.

Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungspferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Kommissarius sowohl der zuständigen Regierung als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus anderen Kreisen, wo nach der zu 14. dieses Reglements zu machenden Anzeige, ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungsorten.

26. Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. Der Trans-

Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste sowie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainsoldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten 2c. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten 2c. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Straf-Bestimmungen.

27. Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14. des bereits allegirten Gesetzes vom 11ten Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1. und 10. und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Gesetzsammlung Seite 268., nicht nur:

a. zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch:

b. wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10. enthaltenen Strafvorschrift, entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852 Gesetzsammlung Seite 245. oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

Schluß.

28. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 27. dieses Reglements erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen. Königsberg, den 6ten Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath. gez. Eichmann.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 11ten März 1854.

Der Kriegs-Minister.
gez. von Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Manteuffel.

Bei-

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Cavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt.

1. die für die Cavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   - a. für Kuirassiere, für die Garde-Landwehr-Cavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   - b. für die übrige Cavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   - a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   - b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   - c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   - d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden, die zu gestellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde, werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchen sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18ten August 1853.

Der Kriegs-Minister.
gez. von Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Manteuffel.

Bei-

Beilage B.

Eides - Formular

für die Taxatoren

der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, (Vor- und Zunamen) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 Abschnitt 7. enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Bei-

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde

aus dem Kreise . . . .

Regierungsbezirks . . . .

(und zwar sind:

1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und
2. über die aus Kreisfonds zu vergütenden Pferde für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen)

№

№	1. Vor- und Zunamen des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde. Wallach	Stute	4. Alter. Jahre.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe. Fuß	Zoll

7. Sind abgenommen als: *) Reitpferde	Packpferde	Stangenpferde	Vorderpferde	Für welchen Truppentheil.	8. Taxe der abgenommenen Pferde — erste Taxator rl.	zweite rl.	dritte rl.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern — in Zahlen rtl.	in Worten Thaler.	Bemerkungen.
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das National der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7.: „Sind ausgewählt als:“

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 8.
zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 24sten April 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die theologische Encyclopädie und Methodologie wird Prof. Dr Sieffert 2stündig privatim abhandeln.
Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments giebt Prof. Dr. Sommer 4stündig privatim.
Die Weissagungen des Propheten Jesaias erklärt derselbe 5stündig privatim.
Die Bücher Samuelis erklärt Dr. Simson 3stündig unentgeldlich.
Die Leidens- und Auferstehungs-Geschichte nach den vier Evangelien erklärt Prof. Dr. Gebser 2stündig öffentlich.
Das Evangelium des Johannes erklärt derselbe 5stündig privatim.
Die Briefe Pauli an die Epheser, Philipper und Colosser erklärt Dr. Weiß vierstündig unentgeldlich.
Den Galaterbrief erklärt Prof. Dr. Jakobi 3stündig öffentlich.
Die Offenbarung Johannis erklärt Prof. Lic. Erbkam 4stündig öffentlich.
Uebungen im Interpretiren des Neuen Testaments hält Dr. Weiß 2stündig unentgeldlich.
Kirchliche Symbolik trägt Prof. Dr. Sieffert 4stündig öffentlich vor.
Den ersten Theil der Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Jakobi 6stündig privatim vor.
Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Lic. Erbkam 5stündig privatim vor.
Katechetik trägt Prof. Casack 4stündig privatim vor.
Die jüdische Geschichte trägt Dr. Simson 2stündig unentgeldlich vor.
Ueber die Sprache und Schrift der Hebräer spricht Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.
Disputations-Uebungen über Kirchengeschichte hält Prof. Dr. Jakobi 2stündig privatim.
Die evangelischen Sonntags-Perikopen wird Prof. Cosack 1stündig homiletisch auslegen.
Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.
Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2stündig öffentlich.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobi 2stündig öffentlich.
Das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. Jakobson 5stündig privatim.
Naturrecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 3stündig privatim vor.
Die Institutionen des Römischen Rechts (nach Mackeldey) lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 6stündig privatim.
Dieselben lehrt Prof. Dr. Simson 6stündig privatim.
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim.
Erbrecht und Familienrecht (nach Thibaut) lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.
Ueber Auslegungskunst und Kritik des Rechts trägt derselb 2stündig öffentlich vor.
Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte erzählt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 6stündig privatim.
Ueber das Rechtssystem des Sachsenspiegels spricht derselbe 1stündig öffentlich.

Deutsches Privat- und Lehn-Recht trägt Prof. Dr. Jacobson 8stündig privatim vor.
Deutsches und Preußisches Staats-Recht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.
Europäisches Völker-Recht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim vor.
Die Geschichte der Preußischen Gesetzgebung von 1740 bis 1840 trägt Prof. Dr. Simson 2stündig öffentlich vor.
Den zweiten oder speziellen Theil des Preußischen Straf-Rechts lehrt Dr. John 2stündig unentgeltlich.
Den gemeinen Deutschen und Preußischen Civilprozeß trägt derselbe 6stündig privatim vor.
Den Criminalprozeß erörtert derselbe 4stündig privat.
Ein Repetitorium des deutschen Privatrechts hält Prof. Dr. Jacobson 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio fort.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson fort.
Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson fort.

3. Medicin.

Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen lehrt Prof. Dr. Burdach 4stündig öffentlich.
Die Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach 3stündig privatim vor.
Allgemeine und spezielle Histologie lehrt Dr. v. Wittich unentgeltlich.
Experimental-Physiologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz 6stündig privatim.
Den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Möller 4stündig privatim vor.
Auserlesene Abschnitte der speciellen Pathologie trägt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich vor.
Untersuchungen pathologischer Se- und Excrete hält Dr. Hay 4stündig unentgeltlich.
Allgemeine Therapie trägt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim vor.
Hygiene lehrt derselbe 3stündig öffentlich.
Frauenkrankheiten (2ter Theil) trägt vor Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.
Auskultation und Percussion lehrt Dr. Hay 2stündig privatim.
Abschnitte der medizinischen Physik trägt Prof. Dr. Helmholtz 1stündig öffentlich vor.
Ophthalmologie trägt Dr. Sämann 3stündig privatim vor.
Ueber den Augenspiegel nebst praktischer Anleitung zu Untersuchungen an Menschen- und Thier-Augen spricht derselbe 1stündig unentgeltlich.
Ueber Augenoperationen spricht derselbe 1stündig unentgeltlich.
Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Phantomübungen trägt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim vor.
Gerichtliche Medizin trägt Prof. Dr. Burow 4stündig privatim vor.
Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.
Operationsübungen an Cadavern leitet Dr. Sämann so oft Leichen vorhanden sein werden.
Medizinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch 2stündig täglich öffentlich.
Medizinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.
Chirurgische Klinik und Poliklinik hält Prof. Dr. Seerig täglich 2stündig öffentlich.
Chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugeborenen hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.
Metaphysik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.
Kant'sche, Fichte'sche, Schelling'sche und Hegel'sche Philosophie in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange lehrt Prof. Dr. Taute 2stündig öffentlich.
Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechtsphilosophie lehrt derselbe 4stündig öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen nach Art eines Seminars leitet Dr. Castell unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Theorie der astronomischen Instrumente lehrt Dr. Wichmann 2stündig unentgeltlich.
Die Theorie der Störungen der Planeten und Cometen lehrt Prof. Dr. Peters 2stündig öffentlich.
Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie lehrt Dr. Luther 2stündig unentgeltlich.
Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Prof. Dr. Peters 2stündig privatim.
Höhere Arithmetik lehrt Prof. Dr. Richelot 4stündig privatim.
Anwendung der elliptischen Functionen lehrt derselbe 2stündig öffentlich.
Integral-Rechnungen lehrt Dr. Luther 4stündig privat.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen trägt Prof. Dr. Hesse 4stündig privatim vor.

Geometrie trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die mathematische Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Professor Dr. Richelot 2stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Naturgeschichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 6stündig privatim vor.

Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere trägt derselbe 4stündig öffentlich vor.

Einleitung in die Entomologie trägt Dr. Zaddach unentgeltlich vor.

Spezielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5stündig privatim.

Die Theorie des Lichts Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim.

Die Lehre vom Magnetismus und Galvanismus trägt Prof. Dr. Moser öffentlich vor.

Ueber Meteorologie und Climatologie spricht derselbe 4stündig privatim.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik trägt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich vor.

Organische Chemie lehrt Prof. Dr. Werther 4stündig privatim.

Auserlesene Capitel der technischen Chemie erläutert derselbe 2stündig öffentlich.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet derselbe 2stündig privatim.

Die Uebungen des botanischen Seminars leitet Prof. Dr. Meyer 2stündig unentgeltlich.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars fährt fort zu leiten Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft trägt Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim vor.

Völkerrecht und Diplomatie trägt derselbe 4stündig privatim vor.

Allgemeine Technologie lehrt Dr. Thomas 4stündig privatim.

Landwirthschaft trägt derselbe 4stündig privatim vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte der Griechen trägt Prof. Dr. Drumann 4stündig öffentlich vor.

Neuere Geschichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis auf den Tod Friedrichs des Großen trägt derselbe 4stündig öffentlich vor.

Neuere Geschichte seit dem Anfange des 30jährigen Krieges lehrt Prof. Dr. Voigt 4stündig öffentlich.

Fortsetzung der neuesten Geschichte seit 1804 trägt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich vor.

Die Geschichte Preußens lehrt Prof. Dr. Voigt 4stündig privatim.

Geschichte Englands seit den Tagen Heinrichs VIII. trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündig privatim vor.

Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika (II. Theil) trägt derselbe 2stündig unentgeltlich vor.

Geschichte der Gesellschaft Jesu derselbe 2stündig unentgeltlich.

Vergleichende Geographie der Länder, welche das Mittelmeer einschließen, trägt vor Dr. Merleker unentgeltlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde:

Griechische und römische Mythologie trägt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich vor.

Ueber Bühnenwesen und Bühnendichter der Griechen und Römer trägt vor Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.

Geschichte der epischen Poesie der Griechen nebst einer Geschichte der homerischen Kritik trägt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich vor.

Auserwählte Reden aus Thukydides erklärt derselbe 1stündig unentgeltlich.

Aristophanes Vögel erklärt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Des Apollonius Argonautica, unter Darlegung des Sprachunterschiedes desselben im Vergleich zu Homer erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.

Die Satyren des Persius erklärt Dr. Zander 1stündig unentgeltlich.

Im philologischen Seminare erklärt des Pindar Gedichte und hält lateinische Sprechübungen Prof. Dr. Lobeck 3stündig öffentlich.

Die 2te Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Grammatik der hebräischen Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 4stündig privatim.

Eine Erklärung des Pentateuch giebt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig öffentlich.

Die Geographie von Palästina und hebräische Archäologie trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die chaldäischen Stellen des Alten Testaments erklärt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Die arabische Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.
Dasselbe lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stünd. öffentlich.
Die Sanskritsprache lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen:

Die Elemente der mittelhochdeutschen Grammatik trägt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich vor.
Göthe's Faust erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Englische Grammatik lehrt derselbe 2stündig privatim.
Erklärung von Shakspeare's Romeo und Julie giebt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen hält derselbe 2stündig unentgeltlich.
Erklärung des Misanthrope von Molière giebt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Erklärung von Ariost's rasendem Roland giebt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Erklärung von Hartzenbusch „los Amantes de Teruel" giebt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Poetik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stünd. öffentlich.
Die Werke einiger Künstler nach Vasari beschreibt Prof. Dr. A. Hagen 2stündig öffentlich.
Ueber die spanische, französische und englische Malerei trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Ueber die gothischen Baudenkmäler trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann 2stündig unentgeltlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Jacobi leiten; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die academische Handbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10 — 11 Uhr.
5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Mittwoch den 12ten April 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten März 1854 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3945. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Doveren nach der Eisenbahnstation Baal.

„ 3946. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze.

„ 3947. Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13ten Februar 1854.

„ 3948. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

„ 3949. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

„ 3950. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11ten Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20sten Februar 1854.

„ 3951. Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20sten Februar 1854.

„ 3952. Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854.

„ 3953. Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6ten März 1854.

Die am 30sten März 1854 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3954. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg im Kreise Erkelenz über Beck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven.

№ 3955. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kröben, in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mießkowo, durch den Kreis Schrimm.

„ 3956. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 20sten Februar 1854.

„ 3957. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

„ 3958. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, sowie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10ten März 1854.

„ 3959. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14ten Februar 1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13ten März 1854.

„ 3960. Allerhöchster Erlaß vom 13ten März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion“ fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 77. Straßen auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist betreffend. 2187/3. I.

Nach der Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27sten Februar c. sind folgende Chausseen:

1. von der Departements-Grenze bis Memel (Tilsit-Memeler Straße),
2. von Rastenburg bis zur Departements-Grenze (Rastenburg-Lötzener Straße),

in das Verzeichniß derjenigen Straßen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbemäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 24sten März 1854.

№ 78. Die im Laufe des Jahres 1853 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere betreffend.

Die in nachstehender Liste verzeichneten Staatspapiere sind im Laufe des Jahres 1853 amortisirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 3ten April 1854.

Liste

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 1000 Thlr.		à 500 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.	
266	A.	20461	B.	6400	F.	14420	F.
4937	„	22645	„	14388	„	19324	„
4938	„			14389	„	25413	„
5342	„	à 400 Thlr.		14390	„	28987	„
13136	„	404	C.	14391	„	28988	„
13137	„	405	„	14392	„	28995	„
13138	„	616	„	14393	„	29004	„
13139	„	1217	„	14394	„	29005	„
13140	„	4618	„	14395	„	29009	„
13141	„	5431	„	14396	„	29018	„
13142	„	8634	„	14397	„	29019	„
13143	„	8635	„	14398	„	31498	„
13144	„			14399	„	38626	„
13145	„	à 300 Thlr.		14400	„	41434	„
13146	„	13086	D.	14401	„	82514	„
13147	„	à 200 Thlr.		14402	„	95776	„
22115	„	1087	E.	14403	„	96506	„
29267	„	1088	„	14404	„	96510	„
29360	„	1089	„	14405	„	99290	„
		1090	„	14406	„	112560	„
à 500 Thlr.		1091	„	14407	„	130879	„
1042	B.	1714	„	14408	„	132909	„
1542	„	3301	„	14409	„	133752	„
1543	„	3427	„	14410	„	133759	„
1544	„	3428	„	14411	„	136636	„
1545	„	3429	„	14412	„	146695	„
1546	„	3430	„	14413	„	149008	„
1605	„	3431	„	14414	„	153729	„
1606	„	3432	„	14415	„	154716	„
3436	„	6617	„	14416	„	155123	„
3437	„	8165	„	14417	„	155124	„
3438	„	11558	„	14418	„	168523	„
11720	„	15033	„	14419	„	169355	„

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 25 Thlr.		à 25 Thlr.	
182379	F.	3113	G.	4410	H.	40040	H.
183994	"	3114	"	4411	"	40041	"
188558	"	3124	"	4424	"	40042	"
188559	"	10317	"	4425	"	40043	"
193028	"	24171	"	6003	"	40044	"
193029	"	33715	"	13068	"	40045	"
193030	"	34052	"	13069	"	44957	"
193031	"	34053	"	13272	"	48440	"
193032	"	34055	"	18305	"	48629	"
193033	"	34347	"	22647	"	48630	"
193034	"	34348	"	31205	"	48631	"
193035	"	36823	"	32844	"	48632	"
193036	"	42639	"	34266	"	48633	"
193037	"	43897	"	35152	"	50668	"
194103	"	49544	"	35153	"	53641	"
195430	"			35154	"	54306	"
à 50 Thlr.		à 25 Thlr.		35838	"	54307	"
3111	G.	4406	H.	39902	"	54308	"
3112	"	4407	"	40039	"		

II. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen.

à 1000 Thlr.		à 1000 Thlr.		à 500 Thlr.		à 200 Thlr.	
493	A.	3403	A.	2413	B.	116	E.
794	"	4124	"	2419	"	218	"
873	"			à 400 Thlr.		803	"
1667	"	à 500 Thlr.		170	C.	1065	"
1767	"	444	B.	199	"		
1774	"	1422	"	293	"	à 50 Thlr.	
1956	"	1473	"	346	"	2982	G.
1958	"	2388	"	491	"		

III. Neumärkische Schuld-Verschreibungen.

à 200 Thlr.		à 50 Thlr.	
128	E.	10	G.
129	"		

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№		Ser.	
№	8942	Ser. I.	à 100 Thlr.
"	8943	" "	" 100 "
"	9982	" "	" 100 "
"	7205	" II.	" 50 "
"	10736	" "	" 50 "

Berlin, den 27sten Januar 1854. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Es

Es wird beabsichtigt, im Interesse der Beförderung der Drain-Kultur eine Anzahl Drain-Bauführer im Laufe dieses Jahres theoretisch und praktisch auszubilden. Jungen Landwirthen, für welche in der Folge die Kenntniß der Drain-Kultur besonders vortheilhaft sein dürfte, wird hierdurch die Gelegenheit geboten, und zwar wegen des augenblicklichen Bedürfnisses unter günstigen Bedingungen, diese Kultur-Methode sich zu eigen zu machen. Vorhandene Kenntnisse im Feldmessen, Nivelliren und der Drain-Kultur sind erwünscht, in vielen Fällen jedoch, insbesondere bei regem Eifer für die Sache und Zuverlässigkeit, würden, auch ohne jene, die auf der Prima eines Gymnasii oder höhern Bürgerschule erworbenen Vorkenntnisse ausreichend sein. Meldungen werden angenommen und die Bedingungen mitgetheilt von dem Techniker für Drain-Kultur Ad. Haase (Klosterstraße № 4.) zu Königsberg i. Pr. № 79. Die Ausbildung von Drain-Bauführer betr. 2163 3. I.

Königsberg, den 25sten März 1854.

Dem im Kreise Heiligenbeil, in den Grenzen der Königl. Oberförsterei Födersdorf errichteten Försterei-Etablissement ist der Name „Försterei Damerau" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. № 80. Neu errichtetes Försterei-Etablissement Försterei Damerau betreffend.

Königsberg, den 3ten April 1854.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28sten April 1841 (Gesetz-Sammlung S. 121.) schreibt vor: № 81. Das Verehelichen eines Fremden mit einer Inländerin betreffend.

daß künftig von jedem Fremden, der in den Königl. Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In den letzten Jahren sind bei dem Königl. Ministerium des Innern sehr viele Fälle zur Sprache gekommen, in denen diese Vorschrift von den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist. Die Königl. Regierungen sind in solchen Fällen in Folge der mit anderen Staaten abgeschlossenen Conventionen genöthigt gewesen, solche Individuen und deren Familien in den diesseitigen Unterthanen-Verband zu übernehmen, haben es aber denjenigen Armen-Verbänden, welchen diese Familien zugewiesen worden sind, überlassen müssen, wegen der daraus für sie entstehenden Lasten, von dem betreffenden Geistlichen im Wege Rechtens Schadloshaltung zu suchen.

Wir sind deshalb durch den evangelischen Ober-Kirchenrath beauftragt worden, den Geistlichen unseres Bezirks die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Königsberg, den 23sten März 1854.

Be-

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 82. Den Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden in Königsberg betreffend.

Mit landesherrlicher Genehmigung und unter Mitwirkung der städtischen Behörden, sowie der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle, wird in hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt

am 22sten, 23sten und 24sten Mai d. J.

auf Königsgarten

ein Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden

abgehalten werden.

Für die Bequemlichkeit der Verkäufer, für Stallungen in unmittelbarer Nähe des Marktes, sowie für leichte Beschaffung von Futter ꝛc. wird in jeder Weise gesorgt werden.

Es ist darauf Bedacht genommen, daß dieser neue Pferde-Markt in weitern Kreisen genügend bekannt wird.

Auf jede Anfrage in Betreff dieses Marktes und seiner Beschickung wird das unterzeichnete Comité bereitwillig schleunige Auskunft ertheilen.

Königsberg in Pr., im März 1854.

Das Comité für den Pferdehandel in Königsberg.

Jachmann-Trutenau. v. Plehwe, Generalmajor. v. Bardeleben-Rinau.
Graf v. Schlieben-Sanditten. v. Below, Rittmeister und Eskadron-Chef.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 59., de dato Berlin, den 9ten März 1854.)

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin, ist unter dem 4ten März 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 63., de dato Berlin, den 14ten März 1854.)

Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 9ten Mai 1852 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kultur-Maschine,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 66., de dato Berlin, den 17ten März 1854.)

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeiffer zu Cöln, ist unter dem 14ten März 1854 ein Patent:

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe

dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte, in Oberschlesien, ist unter dem 14ten März 1854 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, so weit die Konstruktion desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin, unter dem 20sten April 1853 ertheilte Patent:

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

Personal - Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Friedrich Rudolph Wilhelm Burchard ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Rudolph Neumann ist zum vierten Oberlehrer bei der höhern Bürgerschule in Wehlau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Hülfslehrerstelle an dem Königl. Schullehrer-Seminare zu Pr. Eylau, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium der Provinz Preußen, dem Schulamtsbewerber Friedrich Albert Lettau verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der Landschule zu Knöppelsdorf, Kreises Königsberg, Heinrich Witt, ist zum Organisten und Kirchschullehrer in Herrndorf, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Elise Clara Auguste le Blanc ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Dorothea Hoffmann ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Clara Elise Rosamunde v. Wittke ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Stadtkämmerer Carl Mahler in Bischofsburg ist in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Rathmann Joseph Schabram zu Wartenburg ist daselbst zum Stadtkämmerer gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schreiber bei dem Königl. Kreisgerichte in Heilsberg August Bernhard Norden ist zum Stadtkämmerer in Frauenburg gewählt und bestätigt worden.

Der Julius Gustav Robert Wagner ist von der Königl. technischen Bau-Deputation, nach abgelegter Prüfung, als Bauführer qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft unterm 27sten v. Mts. vereidigt worden.

Am oberländischen Kanal ist die Schleusenmeisterstelle zu Liebemühl dem pensionirten Gendarmen Stüber vom 1sten Januar c. ab; die Schleusenmeisterstelle zu Grünort dem versorgungsberechtigten vormaligen Quartiermeister im 1sten Leibhusaren-Regiment Louis Liedtke, ebenfalls vom 1sten Januar c. und die Kanalwärterstelle in Zölp dem pensionirten Wallmeister Schäblich vom 1sten April c. ab auf Probe und unter Vorbehalt 4wöchentlicher Kündigung übertragen.

Dem bisherigen Hilfs-Exekutor Johann Friedrich Lalla ist die Verwaltung der Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rentamte in Soldau übertragen worden.

Der Gutsadministrator Avenarius zu Pomedien, Kreises Wehlau, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Ephraim in Schippenbeil ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Flatow in Rastenburg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Kiy zu Ortelsburg ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Lemmel zu Bartenstein ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Losch in Neidenburg, ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Sohnke in Allenburg ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Teubert in Heilsberg, ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth G. W. Wittmann zu Schloß Gerdauen ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 19ten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 83. Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betr. 3591/3. I.

Mit Bezug auf den §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 13ten Februar 1843, die Ausstellung der Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Dorfschaft Einglack, Kreises Rössel, in Stelle des seines Amtes entbundenen Schulzen Siegmund der Schulze Hahn daselbst mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist.

Königsberg, den 6ten April 1854.

№ 84. Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betr. 4106/3. I.

Die unter dem 30sten Januar c. erlassene Bekanntmachung, die Beauftragung des Schulzen Anton Rehaag zu Schlitt, Kreises Heilsberg, mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste betreffend, wird dahin berichtigt, daß dem gedachten Schulzen diese Befugniß nicht für die Ortschaften Schlitt und Heiligenthal, sondern für Schlitt und Blankenberg beigelegt ist, für das Kirchspiel Heiligenthal vielmehr der Schulze Poschmann in Waltersmühl mit der Ausstellung dieser Atteste beauftragt ist.

Königsberg, den 7ten April 1854.

№ 85. Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Bischofstein betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Bischofstein eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab, daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind. Königsberg, den 7ten April 1854.

№ 86. Das Verbot der Zeitschrift „Autographische Correspondenz“ betreffend. 556/4. I.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königl. Stadtgerichts zu Königsberg vom 1sten d. Mts. wodurch die Beschlagnahme mehrer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift „Autographische Correspondenz“ bestätigt und nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3ten April 1854.

Der Minister des Innern gez. v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten April 1854.

№ 87. Vieh- und Pferdemarkt in Mensguth, Kreises Ortelsburg, betr.

In Folge höherer Genehmigung werden vom laufenden Jahre ab in dem Kirchdorfe Mensguth, Kreises Ortelsburg, jährlich zwei Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden. In dem gegenwärtigen Jahre sind dieselben auf den 18ten Mai und 14ten Dezember festgesetzt. Königsberg, den 10ten April 1854.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 74., de dato Berlin, den 26sten März 1854.)

Dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn bei Unna, ist unter dem 22sten März 1854 ein Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion des Bohrmeissels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenverwalter Adolph Cuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß Strelitz in Oberschlesien, ist unter dem 22sten März 1854 ein Patent:

> auf ein Verfahren Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Rudolph Fiege ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

In Stelle des nach Posen versetzten Kassirers Franke, ist zum zweiten Vorstandsbeamten der Königl. Bank-Kommandite in Memel der Kassirer Rotth ernannt und statt des nach Gleiwitz versetzten Buchhalters Braag, sind die Geschäfte des zweiten Vorstandsbeamten der Königl. Bank-Kommandite in Tilsit dem Buchhalterei-Assistenten Böse übertragen worden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Weiß in Ortelsburg, ist vom 1sten Mai c. ab in gleicher Eigenschaft nach Mohrungen versetzt und der bisherige Supernumerar Preismeyer zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Ortelsburg ernannt worden.

Der Kaufmann Carl Ludwig Wolter ist zum Stadtkämmerer in Domnau gewählt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Adolph August Bück, ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser völlig qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft unterm 3ten d. M. vereidigt worden.

Der Kaufmann C. J. Voigdt in Königsberg, ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Dromtra in Allenstein, ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 26sten April 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 4ten April 1854 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3961. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweigchaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben.

» 3962. Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben im Betrage von 32,500 Rthlrn. Vom 30sten Januar 1854.

» 3963. Allerhöchster Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Uscz, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

» 3964. Allerhöchster Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena.

» 3965. Gesetz, betreffend die Einführnng der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13ten März 1854.

» 3966. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Exekution in Civilsachen. Vom 20sten März 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 88. Einführung der Städte-Ordnung in den Städten Braunsberg, Seeburg, Mehlsack und Gilgenburg betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in den Städten Braunsberg, Seeburg, Mehlsack und Gilgenburg

r

burg eingeführt worden ist, und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 15ten April 1854.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 89. Wahlfähige katholische Schulamts-Kandidaten betreffend.

Die nachstehend genannten Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Braunsberg, als:

1. Joseph Desmarowitz aus Braunsberg,
2. Hieronymus Glinski aus Alt Schöneberg bei Allenstein,
3. Ludwig Kreutner aus Braunsberg,
4. Carl Lettmann aus Trautenau bei Bischoffstein,
5. Ludwig Lissewski aus Pelplin.
6. August Löwenstein aus Santoppen bei Rössel,
7. Robert Sakrzewski aus Rössel,
8. Johann Schadowski aus Ziegelscheune bei Stuhm, und
9. Albert Schultheiß aus Gumbinnen,

sind nach bestandener Prüfung zu katholischen Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 19ten April 1854.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 90. Das Waarenverzeichniß nebst Abdruck der Anlagen I. u. II. des Handels- und Zollvertrages zwischen Preußen und Oestreich betr.

Unter Bezugnahme auf den in № 28. der Gesetzsammlung pro 1853 publizirten Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19ten Februar v. J., bringe ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Waarenverzeichniß nebst Abdruck der Anlagen I. und II. des erwähnten Vertrages und des Vereinszolltarifs vom 1sten Januar c. ab nunmehr erschienen ist, und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Königsberg, den 11ten April 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirektor v. Maassen.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Albrechtsdorf, Kreises Pr. Eylau, ist von einem Gemeindemitgliede ein großes Cruzifix von Gußeisen, zum Gebrauch für den Altar, geschenkt worden.

In Anerkennung des dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 78., de dato Berlin, den 31sten März 1854.)

Dem Dr. C. Jessen, ist unter dem 27sten März 1854 ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneide-Hacke,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 82., de dato Berlin, den 5ten April 1854.)

Das dem Steindruckerei-Besitzer Herrmann Delius zu Berlin unterm 11ten Juni 1849 ertheilte Patent:

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11ten Juni d. J. ab, auf drei Jahre verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Otto Carl Magnus Joswich in Memel, ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige Gefängnißprediger zu Königsberg Franz Riemann, ist mit Verwaltung der durch Emeritirung des Pfarrers Superintendenten Hinz erledigten Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schippenbeil, in der Diözese Friedland, beauftragt worden.

Der seitherige Hilfsprediger und Rektor zu Creuzburg Alexander Otto Stoboy, ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche daselbst, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Carl Heinrich Gebser, ist als Hilfsprediger für die Stadt Königsberg angestellt worden.

Der Lehrer Ferdinand Bock ist zum Lehrer, Küster und Organist bei der Filial-Kirche und Kirchschule in Regerteln vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Ida Amalia Laura Dorsch, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Laura Victorine Angelica Mäckelburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Agnes Maria Valeska Richter, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Wilhelmine Auguste Bertha Stoll, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Bürgermeister Eduard Wilhelm Fritsch zu Mühlhausen, ist ebendaselbst in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Zum Nachfolger des am 1sten Februar c. pensionirten Amtsdiener Brebenberg zu Caymen, ist der bisher beim Amte Kobbelbude beschäftigt gewesene Amtsdiener Sonnabend ernannt; ferner an Stelle des von demselben Zeitpunkt abgegangenen Verwalters der Schließvoigtstelle zu Caymen ꝛc. Siegert, der Invalide Gottfried Bloß bestellt worden.

Der

Der Kaufmann F. W. Rothvoß in Bartenstein, ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schröder in Schippenbeil, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Liedtke in Friedland, ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Friedrich Hoffmann hierselbst, ist als Agent der Brand-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 3ten Mai 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 11ten April 1854 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3967. Allerhöchster Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calau.

" 3968. Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13ten März 1854.

" 3969. Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten. Vom 13ten März 1854.

" 3970. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13ten März 1854.

" 3971. Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3ten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 91. Den Preis der Blutegel betr. 144/4. I.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Oktober v. J. wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Preis der Blutegel im diesseitigen Regierungs-Bezirk für den Zeitraum vom 1sten April bis ult. September c. auf 3 Sgr. 3 Pf. pro Stück festgesetzt worden ist. Königsberg, den 18ten April 1854.

№ 92. Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Domnau betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Domnau eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab, daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 20sten April 1854.

№ 93. Einpfarrungen betreffend. 1463/3. II.

Die Einpfarrung der evangelischen Einwohner aus Conradswalde, Kreises Elbing, zur evangelischen Kirche in Frauenburg, Kreises Braunsberg, so wie die Umpfarrung der evangelischen Einsassen des adlichen Guts Louisenthal, Kreises Elbing, von der evangelischen Kirche in Lenzin desselben Kreises zur evangelischen Kirche in Frauenburg, Kreises Braunsberg, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe genehmigt worden. Königsberg, den 20sten April 1854.

№ 94. Betrifft die von den Associirten der ländlichen Feuer-Sozietät den Bezirks-Kommissarien zu machenden Anzeigen über eingetretene Veränderungen an versicherten Gebäuden.

Nach §. 77. des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 30sten Dezember 1837 ist angeordnet worden, daß die Bezirks-Kommissarien alljährlich sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihnen beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke in duplo der Direktion einreichen sollen. Dieser Vorschrift hat aber von den Bezirks-Kommissarien deshalb nicht Folge gegeben werden können, weil ihnen von den associirten Grundbesitzern die stattgefundenen Veränderungen nicht angezeigt worden. Durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden jedoch mannigfaltige Differenzen herbeigeführt, zu deren Aufklärung zeitraubende Correspondenzen erforderlich sind.

Zur Beseitigung der dadurch entstehenden Uebelstände bestimmen wir daher Folgendes:

1. jeder Associirte ist verpflichtet, sobald er ein bei der Feuer-Sozietät versichertes Gebäude abbricht und dasselbe nicht wieder aufbaut, solches dem betreffenden Bezirks-Kommissarius unter Beifügung seines Katasters anzuzeigen;
2. in gleicher Art muß derjenige, welcher ein ländliches Grundstück in Besitz nimmt, dessen Gebäude bei der diesseitigen Sozietät versichert sind, dem Bezirks-Kommissarius unter Beifügung des Katasters Anzeige machen und darauf antragen, daß das Kataster auf seinen Namen berichtigt wird;
3. die Bezirks-Kommissarien haben die ihnen in beiden Fällen zugesendete Kataster zu sammeln und nach Ablauf eines Monats zur Berichtigung derselben an uns einzureichen.

Sollten die associirten Grundbesitzer es ferner verabsäumen, dieser Anordnung Folge zu leisten, so haben sie es sich selbst beizumessen, wenn sie von der Zahlung der Feuer-Kassen-Beiträge nicht entbunden werden, sie haben auch im Falle eines Brandes außerdem zu gewärtigen, daß ihnen die Brandschaden-Vergütung nicht früher ausgezahlt werden kann, bis die Legitimation festgestellt und das Feuer-Sozietäts-Kataster auf ihren Namen umgeschrieben worden ist.

Königsberg, den 25sten April 1854.

Königl. Regierung. Feuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 95. Der Preis des amtlichen Waarenverzeichnisses im Zollverein bei dem Verkehr mit Oestreich gültigen Tarifbestimmungen betreffend.

Mit Bezug auf die Amtsblaats-Bekanntmachung vom 11ten d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer neueren Mittheilung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 13ten d. Mts. III. 10,080 der Preis des amtlichen Waarenverzeichnisses zu den vom 1sten Januar d. J. an im Zollverein bei dem Verkehr mit Oestreich gültigen Tarifbestimmungen, im Wege des Buchhandels nicht 15 Sgr. sondern 20 Sgr. für das Exemplar beträgt.

Königsberg, den 21sten April 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Nach-

Nachdem eine Kassenführung bei der Königl. Bank-Agentur in Insterburg eingerichtet ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselbe berechtigt ist, Gelder zur Wiedererhebung bei dem unterzeichneten Bank-Komtoir, sowie bei Bezahlung von Lombard-Darlehnen und Wechseln anzunehmen. Die von der Bank-Agentur zu ertheilenden Empfangs-Bescheinigungen, resp. Quittungen müssen von dem Bank-Bevollmächtigten, Ober-Staatsanwalt Kühnemann und den Kassenführern, Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Kischke und Bank-Revisor von Barchmin, unterzeichnet sein. № 96. Die Richtigkeit einer besondern Kassenführung bei der Königl. Bankagentur in Insterburg betr.

Königsberg, den 21sten April 1854.

Königl. Bank-Komtoir.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Tapiau ist von Eheleuten dieser Stadt eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit seidenen Franzen, zum Gebrauche in der Passionszeit, geschenkt worden.

In Anerkennung des dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der hiesige Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Leopold Steffen ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hieselbst vereidigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Johann Wilhelm Hensche ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Heinrich Adalbert Theodor Lau ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Seminarist Friedrich Wilhelm Jordan ist zum Lehrer bei der Schule in Gr. Borken, Kreises Ortelsburg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Anna Therese Hedwig Meyer ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Mittelst Rescripts der Königl. Handelsministerii vom 4ten d. Mts. ist die erledigte Kreisbaumeister-Stelle in Pröksuls dem Kreisbaumeister Meyer und die Kreisbaumeister-Stelle in Wehlau dem Kreisbaumeister Kolkowsky übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Laskowski vakant gewordne Försterstelle zu Puppen, im Königl. Forst-Revier Puppen, ist dem Förster Schielke bisher in gleicher Eigenschaft zu Grabda, in der Oberförsterei Ramuck, angestellt, verliehen worden.

Der bisher mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Landraths-Amte zu Heiligenbeil beauftragte Regierungs-Supernumerarius Heinrich Rudolph Wark ist als Kreis-Sekretair definitiv angestellt.

Der Kaufmann Kork in Labiau ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Apotheker Kusch in Zinten ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Pfaul zu Kl. Prägsden ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth Fischer in Domnau ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurth und der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. F. Hinz in Guttstadt ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Samulon in Osterode ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann de Beer in Mohrungen ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann de Beer in Mohrungen ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Romahn in Heilsberg ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1854.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	6	8	—
2.	Deime	Tapiau	13	4	5	7
3.	Deime	Labiau	8	11	5	11
4.	Passarge	Braunsberg	16	6	5	—
5.	Alle	Allenburg	17	6	5	4
6.	Alle	Schippenbeil	11	6	—	10
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	—	7	11
8.	Dange	Memel	3	7	2	7
9.	Hafen	Memel	3	—	1	6
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	5	3	10
11.	Nemonien	Nemonien	3	5	2	8
12.	Tymber	Piplin	4	11	3	—
13.	Gilge	Gilge	4	10	4	3
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	9	2	7
15.	Frisching	Kobbelbude	8	5	3	10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 10ten Mai 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 20sten April 1854 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3972. Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20sten März 1854.

» 3973. Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen. Vom 3ten April 1854.

» 3974. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10ten April 1854.

» 3975. Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11ten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 97. Das Aufhören der Rinderpest in Polen betr. I.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Rinderpest in Polen vollständig erloschen ist und wir daher unsere Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Dezember v. J. in Betreff der angeordneten Sperr-Maaßregeln hiemit aufheben.

Königsberg, den 25sten April 1854.

№ 98. Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Frauenburg betr. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Frauenburg eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 27sten April 1854.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 99. Die Aufhebung der innenbenannten Waaren-Kontröle betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3ten April 1852 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Contröle im Binnenlande, so weit sie danach noch in der Provinz Westphalen und den Fürstlich Waldeckschen und Lippeschen Gebietstheilen aufrecht erhalten worden, nach Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, mit der Maaßgabe aufgehoben ist, daß sie ferner nur noch für Kaffee im Regierungsbezirke Münster fortbesteht.

Königsberg, den 27sten April 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 84., de dato Berlin, den 7ten April 1854.)

Den Gebrüdern **Friedrich Werner** und **Wilhelm Siemens** zu Berlin ist unter dem 1sten April 1854 ein Patent:

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 86., de dato Berlin, den 9ten April 1854.)

Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. **Bonardel** zu Berlin ist unter dem 6ten April 1854 ein Patent:

auf eine Kartenschlage- und Copier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 90., de dato Berlin, den 14ten April 1854.)

Die dem Mechaniker G. E. **Schwinck** zu Berlin unter dem 8ten Juli 1853 ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bei der Stadtschule in Pr. Eylau bisher provisorisch angestellte Lehrer **Christoph Augustin** ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürgermeister **Pahlke** zu Neidenburg ist zum Polizei-Anwalt daselbst an Stelle des Domainen-Rentmeisters **Losch** bestellt worden.

Der Bürgermeister **Stoppa** zu Ortelsburg ist zum Polizei-Anwalt daselbst an Stelle des Domainen-Rentmeisters **Minde** bestellt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern und resp. Beigeordneten sind gewählt und bestätigt worden:

in Osterode: Häker **Friedrich Zumpe**, Bäckermeister **Johann v. Groß**, Particulier **Ferdinand Leopold Hampf**, Buchdrucker **Johann Gottlieb Rautenberg** und Particulier **D. F. Martins**, Letzterer als Beigeordneter;

in

in Wartenburg: Grundbesitzer Joseph Schabram, ehemaliger Bürgermeister Döring, Apotheker Samuel Burghardt, Grundbesitzer Johann Tilliß;

in Wehlau: Apotheker Friedrich Mehlhausen, Kaufmann C. L. Klein, Lederfabrikant Ephraim Elösser, Färbermeister C. L. Deege, Lederfabrikant Eduard Elösser, Buchdruckerei-Besitzer A. Suche, und außerdem Stadtkämmerer Deutsch als Beigeordneter;

in Neidenburg: Regierungs-Geometer Radicke, Kaufmann Bannasch, Kreis-Thierarzt Juling, Posthalter v. Gotzkow, Letzterer als Beigeordneter;

in Bischofstein: Kaufmann Julius Reißner, Kaufmann und Färbermeister Peter Neumann, Apotheker Gustav Hellwich, Kaufmann Julius Sprengel, und außerdem der Stadtkämmerer und Kreis-Thierarzt Vogel als Beigeordneter;

in Liebemühl: Posthalter August Oehmke, Färber Gottlieb Lehmann, Drechslermeister Trampenau, bisheriger Stadtverordneter Gotthilf Falk, und außerdem Stadtkämmerer Friedrich Kaufmann als Beigeordneter;

in Hohenstein: bisheriger Rathmann Carl Mensing, bisheriger Stadtkämmerer Carl Harich, Maurermeister Benjamin Klink, Zimmermeister Eduard Lange, und außerdem Rentier Wilhelm Dolega als Beigeordneter;

in Tapiau: Zimmermeister Gottfried Buchau, Kaufmann Johann Herrmann, Färbermeister Julius Lindenau;

in Ortelsburg: Gastwirth Christoph Kiy, Kaufmann Ferdinand Sinagowitz, Kupferschmiedemeister Friedrich Ivanowius, Kaufmann Isaak Böhm und außerdem Kaufmann Friedrich Gallwitz als Beigeordneter;

in Braunsberg: als Rathsherren: Kupferschmidt Eduard Kaminski, Zinngießer Jacob Fox, Bäckermeister Andreas Lehmann, Apotheker C. L. Rosenkranz, Kaufmann Felix Blasius Quednau, Kaufmann Ferdinand Kuckein, pensionirter Stadtsyndikus Anton Ehlert, und außerdem Stadtsyndikus Herrmann Gorges als Beigeordneter;

in Mehlsack: Kaufmann Frölich, Doctor Marquardt, Kaufmann Schrötter, Bäckermeister Braun und außerdem der Stadtkämmerer Johann Kretschmann als Beigeordneter;

in Rössel: Tuchmachermeister Franz Neumann, Kaufmann Carl Kising, und außerdem Stadtkämmerer Franz Käse als Beigeordneter;

in Gilgenburg: Posthalter Friedrich Schenk;

in Seeburg: Kaufmann Ignatz Wollmer, Kaufmann Johann Klews, Kaufmann Heinrich Liebmann, Apotheker Carl Leeder, und außerdem Stadtkämmerer Eduard Anton Lossau als Beigeordneter;

in Pillau: Apotheker Carl Moritz Schmitt;

in Wormditt: Kaufmann Ernst Perwo;

in Domnau: Kaufmann A. Großmann, Kaufmann S. Popp, Schmiedemeister Ludwig Kanitz, Zimmermeister Friedrich Matz, und außerdem Stadtkämmerer Ludwig Wolter als Beigeordneter;

in

in Passenheim: Kaufmann Friedrich Wilhelm Bienbara, Grundbesitzer Conrad Mager;

in Frauenburg: Schmiedemeister Anton Harwart, Schneidermeister Anton Weichert, Kaufmann Aron Wiebe, Fleischermeister Ernst Zweck, und außerdem Stadtkämmerer A. B. Norden als Beigeordneter;

in Schippenbeil: Kaufmann Otto Mertens, Apotheker Julius Ephraim, Färbermeister Ludwig Wöpner, Kaufmann Gottlieb Küßner, und außerdem der Stadtkämmerer Wilhelm Gallus als Beigeordneter;

in Neidenburg: Mühlenbesitzer Leopold Nehbel;

in Bischofsburg: Kaufmaun Adolph Freitag, Hufenbesitzer Thadeus Kurzbach, Gastwirth und Schiedsmann Adolph Lindenau, Hufenbesitzer Jacob Ertmann;

in Heiligenbeil: Apotheker Albert Wittrin, Grundbesitzer Friedrich Wegner, Grundbesitzer Carl Berg, Grundbesitzer Carl Dous und außerdem Stadtkämmerer C. A. Moritz als Beigeordneter;

in Mühlhausen: Mühlenbesitzer Friedrich Liedtke, Kaufmann Heinrich Regier und außerdem der bisherige Stadtkämmerer Adolph Jäckel als Beigeordneter.

Zu unbesoldeten Stadträthen in Königsberg sind gewählt und bestätigt worden: Kaufmann Eduard David Köhler, Particulier August Amand. Müller, Konsul C. Seyler, Kaufmann Albert Andersch, Kupferschmiedemeister C. E. Thim, Particulier Julius Ludwig Martikke, Buchdrucker E. J. A. Dalkowski, Kaufmann D. W. Fischer.

Der bisherige Stadtkämmerer Deglau zu Labiau, ist als Stadtkämmerer und Stadtkassen-Rendant ebendaselbst auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur v. Hauenschild in Memel ist als Ober-Zoll-Inspektor nach Neidenburg versetzt worden.

Der Kaufmann Otto Kirschstein in Pr. Holland ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Winkler in Mohrungen ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expedient Rose in Wormditt und der Buchhändler Beyer in Braunsberg, sind als Agenten der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 19.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 20. Königsberg, Mittwoch den 17ten Mai 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 24sten April 1854 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3976. Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20sten Dezember 1853.

- 3977. Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20sten Dezember 1853.

- 3978. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 26/31sten Dezember 1853.

- 3979. Allerhöchster Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

- 3980. Allerhöchster Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

- 3981. Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17ten Juli 1846. Vom 3ten April 1854.

- 3982. Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13ten Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6ten April 1854.

Die am 29sten April 1854 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3983. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20sten Dezember 1853.

" 3984. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königl. Kommission.

" 3985. Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31sten Oktober 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9ten März 1854.

" 3986. Allerhöchster Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

" 3987. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20sten März 1854.

" 3988. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19ten April 1854.

" 3989. Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11ten Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 22sten April 1854.

" 3990. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mülheimer Aktiengesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat. Vom 23sten April 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 100. Den Remonte-Ankauf pro 1854 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 8. Juni in Marienburg.		den 26. Juni in Labiau.
" 10. " in Elbing.		" 27. " in Mehlauken.
" 12. " in Pr. Holland.		" 30. " in Tapiau.
" 14. " in Braunsberg.		" 3. Juli in Wehlau.
" 17. " in Brandenburg.		" 6. " in Insterburg.
" 20. " in Trutenau.		" 8. " in Seßlacken.
" 21. " in Pobethen.		" 3. August in Darkehmen.
" 23. " in Neuendorf.		" 28. " in Angerburg.

den

den 30. August in Barten.	den 19. Septbr. in Marienwerder.
„ 2. Septbr. in Kinderhof bei Gerdauen.	„ 3. Oktober in Plaschken.
„ 4. „ in Friedland.	„ 5. „ in Prökuls.
„ 6. „ in Pr. Eylau.	„ 7. „ in Kaukehnen.
„ 7. „ in Bartenstein.	„ 10. „ in Heinrichswalde.
„ 9. „ in Rastenburg.	„ 11. „ in Tilsit.
„ 11. „ in Lötzen.	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorff bis einschließlich Wehlau auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde den 23sten Juni, wie seither, nach Neuendorff bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31sten März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 101. Zusätze zum Reglement für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft betr.

Zusätze zum Reglement

für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30sten Dezember 1837 (G.-S. 1838 S. 97.) nach den bestätigten Beschlüssen der General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft.

I. zu §. 1. Nur solche bepfandbriefte Bauerhöfe, welche bereits aus der Dorfslage abgebaut sind, können in die landschaftliche Feuer-Sozietät aufgenommen werden. — G.-L.-B. 1847 ad 1.

II. zu §. 7. Brau- und Brennerei-Geräthe aller Art sind als Mobiliar zu betrachten und daher von der Versicherung in der landschaftlichen Feuer-Sozietät auszuschließen. — G.-L.-B. 1847. ad 3.

III. zu §. 12. Die Vorschrift im §. 12. ist aufgehoben und dagegen bestimmt,

 daß

daß die Polizei-Behörden die von ihnen genehmigten Mobiliar-Feuer-Versicherungen anzuzeigen verpflichtet worden sind. — Kabinets-Ordre vom 1sten Dezember 1841.

IV. zu §. 16. Mühlenwerke und die mit Roß- und andern Mühlen in einem bleibenden Zusammenhange stehenden Häckfel-Maschinen sind als Theile der Gebäude zu betrachten und können daher nach §. 10. des Reglements bei einer andern Versicherungs-Gesellschaft nicht versichert werden, wenn die Mühlengebäude bei der landschaftlichen Sozietät versichert sind. — G.-L.-B. de 1850 ad 1. —

V. zu §. 30. Pappdächer werden zur 2ten Klasse eingeschätzt.

VI. zu §. 30. Die Prüfung, ob ein Lehmdach zur Einschätzung in die 2te Klasse gut genug sei, ist für jeden einzelnen Fall dem Bezirks-Komitee überlassen. — ad V. und VI. G.-L.-B. de 1847 ad 4.

VII. zu §. 34. Der Prozentsatz des jährlichen Beitrages der 4 verschiedenen Versicherungs-Klassen der Gebäude wird nach dem Verhältniß 1. 2. 3. 4. berechnet. Die Prüfung und etwaige Aenderung dieses Beitrags-Verhältnisses ist alle 6 Jahre vorzunehmen. — G.-L.-B. 1847 ad 5.

VIII. zu §. 39. b. Das zur Zeit des Brandes nicht bewohnte oder nicht benutzte Gebäude muß zugleich unbewohnbar oder unbenutzbar sein, wenn dafür im günstigsten Falle nur die Hälfte der Vergütung gezahlt werden darf. — G.-L.-B. 1850 ad 2.

IX. zu §. 40., 41., 42., 55. Die Bestimmungen der §§. 40., 41., 42. und 55. sind nur fakultativ, dergestalt, daß bei Partial-Brandschäden in der Regel schon auf das motivirte Gutachten des Bezirks-Komitees über den Betrag der von ihm zu berechnenden Herstellungskosten der beim Brande beschädigten Theile eines versicherten Gebäudes — die das Komitee auch durch Sachverständige zu ermitteln berechtigt sein soll — und ohne die Taxe des Werths der unbeschädigten Theile des Gebäudes, die vom Komitee berechnete Vergütung gezahlt wird, daß es aber dem Beschädigten in jedem Falle und der General-Feuer-Sozietäts-Direktion nach ihrem jedesmaligen Ermessen freistehen soll, die in den §§. 40., 41., 42., 55. des Reglements vorgeschriebenen Abschätzungen durch bauverständige Werkmeister und Berechnung der danach sich herausstellenden Vergütung zu fordern, und daß endlich die Kosten dieser Art der Abschätzung durch Bauverständige dem Beschädigten zur Last fallen, wenn er das Gutachten des Komitees bemängelt hat und das Resultat der Taxe und der Berechnung für ihn nicht günstiger ausfällt, als jenes Gutachten, während in allen übrigen Fällen, wie bisher, die Sozietät die Abschätzungskosten trägt. — G.-L.-B. de 1850 ad 4.

X. zu §. 42. Der Feuer-Sozietäts-Kommissarius ist berechtigt, Total-Brandschäden, bei welchen die Vergütung die Summe von 200 Rthlr. nicht übersteigt, ohne Zuziehung anderer Mitassociirten allein zu untersuchen und festzustellen. — G.-L.-B. 1850 ad 5.

XI. zu §. 43. b. Die landschaftliche Feuer-Sozietät vergütet die Instandsetzung der ihren Associirten zugehörigen Feuer-Spritzen auch in dem Fall, wenn solche im Gebrauch zum Löschen eines nicht diese Sozietät betreffenden Brandes beschädigt worden sind, wenn die versichernde Sozietät Gegenseitigkeit beobachtet. — G.-L.-B. 1847 ad 8.

XII. zu

XII. zu §. 43. b. Das Maximum der Prämie für die Anschaffung neuer Fahrspritzen ist auf 90 Rthlr. beschränkt worden. — G.-L.-B. 1847 ad 6.

Königsberg, den 10ten April 1854.

Die General-Feuer-Sozietäts-Direktion der Ostpreußischen Landschaft.

Die vorstehenden, auf bestätigten Beschlüssen der General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beruhenden Zusätze zum Reglement für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30sten Dezember 1837 (G.-S. 1838 S. 97) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 27sten April 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 102. Die in den Navigations-Schulen Stralsund und Stettin geprüften Schiffsführer und Steuerleute betreffend. L.

Nachstehend werden hiemit die Verzeichnisse derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im Herbste v. J. stattgefundenen Prüfungen in den Navigations-Schulen der Regierungs-Bezirke Stralsund und Stettin die Qualifikation als Schiffsführer oder Steuerleute erlangt haben.

Verzeichniß

der im Monat September 1853 zu Stralsund geprüften Seeschiffer und Steuerleute, mit dem Datum des Prüfungs-Attestes vom 1sten Oktober 1853.

Seeschiffer:

Joachim Carl Friedrich Ziepke, aus Stralsund, den 21sten März 1828 daselbst geboren, mit dem Prüfungs-Atteste zweiter Klasse und dem Prädikat recht gut.

Steuerleute (sämmtlich mit dem Prüfungs-Atteste erster Klasse):

1. Joh. Christ. Herrmann Fäcks, aus Barth, den 4ten Januar 1828 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.
2. Joh. Herrmann Steinorth, aus Wieck auf dem Darß, den 9ten September 1828 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.
3. Carl Joh. Peter Hingst, aus Fuhlendorf bei Barth, den 22sten März 1831 zu Ribnitz geboren, mit dem Prädikat gut.
4. Peter Christ. Scharmberg, aus Prerow, den 6ten Oktober 1831 daselbst geboren, mit dem Prädikat recht gut.
5. Eduard Jacob Heinr. Gau, aus Stralsund, den 20sten Mai 1832 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.
6. Ludw. Friedr. Christ. Ewert, aus Garz auf Rügen, den 14ten November 1827 zu Pudmin geboren, mit dem Prädikat recht gut.
7. Peter Friedrich Schlieker, aus Plogshagen auf Hiddensee, den 10ten Dezember 1832 daselbst geboren, mit dem Prädikat recht gut.
8. Joachim Christoph Prohn, aus Prerow, den 31sten Dezember 1832 daselbst geboren, mit dem Prädikat recht gut.
9. Wilh. Ludwig Darmer, aus Wolgast, den 5ten September 1831 daselbst geboren, mit dem Prädikat recht gut.
10. Carl Eduard Moritz Krafft, aus Stralsund, den 22sten September 1833 daselbst geboren, mit dem Prädikat recht gut.

11. Joh.

11. Joh. Theod. Albr. Witt, aus Stralsund, den 28sten Oktober 1826 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.

12. Joh. Friedr. Prahm, aus Bresewitz, den 21sten Dezember 1830 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.

13. Friedrich Malte Wilhelm Möller genannt Müller, aus Seedorf auf Rügen, den 12ten Dezember 1832 zu Garz auf Rügen geboren, mit dem Prädikat gut.

14. Johann Carl Hermann Lembcke, aus Prerow, den 6ten März 1827 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.

15. Hans Friedrich Schulz, aus Zingst, den 29sten Juni 1833 daselbst geboren, mit dem Prädikat vorzüglich gut.

16. August Christian Friedr. Klatt, aus Stralsund, den 4ten August 1832 daselbst geboren, mit dem Prädikat vorzüglich gut.

17. Johann Gustav Busch, aus Zingst, den 11ten September 1829 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.

18. Johann Theodor Caspar Krafft, aus Stralsund, den 24sten September 1831 daselbst geboren, mit dem Prädikat recht gut.

19. Peter Christoph Theodor Fahrbrodt, aus Wieck auf dem Darß, den 17ten Oktober 1833 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.

20. Joachim Joh. Christian Gentz oder Jentzen, aus Wieck auf dem Wittow, den 15ten Juli 1828 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.

21. Friedr. Gustav Bath, aus Prerow, den 22sten Juni 1828 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.

22. Friedrich Martin Daniel Schröder, aus Wyck, den 5ten November 1831 zu Greifswald geboren, mit dem Prädikat gut.

23. Jacob Christoph Wramp, aus Schaprode, den 24sten November 1828 zu Stralsund geboren, mit dem Prädikat vorzüglich gut.

24. Johann Zacharias Steinorth, aus Barth, den 8ten August 1832 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.

25. Joh. Carl Heinrich Ehlert, aus Stralsund, den 12ten März 1828 daselbst geboren, mit dem Prädikat gut.

26. Ludwig Friedrich Kräft, aus Prerow, den 27sten September 1833 daselbst geboren, mit dem Prädikat recht gut.

Nachweisung

der im Monat September 1853 zu Stettin geprüften Steuerleute.

Als Steuermann erster Klasse, mit dem Prädikat recht gut:

1. Joh. Friedr. Wilh. Jordan, aus Stepenitz, den 7ten November 1827 daselbst geboren.

2. Friedr. Wilh. Binder, aus Grabow, den 3ten Oktbr. 1831 daselbst geboren.

3. August Wilh. Ferd. Schmidt, aus Stepenitz, den 18ten Juni 1831 daselbst geboren.

4. Joh.

4. Joh. Wilh. Fr. Krüger, aus Cammin, den 23sten Dezember 1828 daselbst geboren.

5. Karl Wilh. Zapp, aus Christinenberg, den 20sten Januar 1832 daselbst geboren.

Mit dem Prädikat gut:

6. Joh. Christ. Chr. Ollhaber, aus Wieck bei Greifswalde, den 17ten September 1830 daselbst geboren.

7. Albert Herrmann Blechert, aus Ganserin, den 17ten Juni 1830 daselbst geboren.

8. August Ferdinand Buhtz, aus Stepenitz, den 30sten Mai 1831 daselbst geboren.

9. August Friedr. Wilh. Ruhnke, aus Cammin, den 18ten Oktober 1828 daselbst geboren.

10. Joh. Chr. Th. Engel, aus Wieck bei Greifswalde, den 11ten Oktober 1827 daselbst geboren.

11. Fr. Wilh. Brüsewitz, aus Wollin, den 13ten September 1827 daselbst geboren.

12. Karl August Wilh. Häusler, aus Ganserin, den 6ten April 1830 daselbst geboren.

13. Mich. Gottfr. Schmidt, aus Ziegenort, den 29sten November 1831 daselbst geboren.

14. Theodor Fr. Schulz, aus Colbergermünde, den 27sten März 1833 daselbst geboren.

15. Karl Gottfr. Pust, aus Ganserin, den 19ten Novbr. 1831 daselbst geboren.

Als Steuermann zweiter Klasse mit dem Prädikat gut:

16. Wilhelm Gottl. Pust, aus Grabow, den 16ten Januar 1831 zu Köpitz geboren.

17. Joh. K. Wilh. Stöwer, aus Wolgast, den 8ten März 1831 daselbst geboren.

Königsberg, den 1sten Mai 1854.

№ 103. Die Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs, Seitens der Realschule zu Neisse betr. 486/4. I.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 20sten April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. v. d. Heydt.	gez. v. Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten Mai 1854.

Die

№ 104. Die Kuppe „Siebenfichtenberg" vor dem Hafen von Swinemünde betreffend. 1128/5. I.

Die bei dem Dorfe Osternothhafen belegene, mit sieben hohen Kiefern bestandene und unter dem Namen „Siebenfichtenberg" bekannte Kuppe, welche den vor dem Hafen von Swinemünde von N.O. bis N. und von N.W. ankommenden Schiffern auf 2 bis 2½ Meilen in Sicht erscheint, und mit als Erkennungszeichen dieses Hafens dient, soll im Laufe des Monats Juli d. J. abgetragen werden.

Die Seefahrer werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dieses Erkennungszeichen durch ein anderes vorläufig nicht ersetzt werden wird, der Hafen sich in Zukunft vielmehr lediglich durch die anderen bekannten Merkmale: — die Landbaaken auf dem Streckelberge und Kiesberge, die Feuer- und die Richtungsbaake auf der Ostmoole und die Richtungsbaake in den östlichen Stranddünen — zu erkennen geben wird. Berlin, den 29sten April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht. Königsberg, den 11ten Mai 1854.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 105., de dato Berlin, den 4ten Mai 1854.)

Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26sten April 1853 ertheilte Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, soweit die Konstruktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Gustav Herrmann Pieconka ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Franz Anton Rediger ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Dem Kommendarius Wölky in Bludau ist die Genehmigung ertheilt worden, in der Stadt Mühlhausen eine katholische Privatschule, welche sich innerhalb der Grenzen einer gewöhnlichen Elementarschule bewegt, zu errichten.

Der Regierungs-Militair-Supernumerarius Carl Ludwig Sinhuber ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der Kaufmann H. Ruhde hierselbst ist als General-Agent der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien und der Germania Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhalter Otto Fernitz hierselbst ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 24sten Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der in der Stadt Drengfurth in diesem Jahre abzuhaltende 3te Jahrmarkt wird vom 6ten September auf Dienstag den 1sten August und der 4te vom 8ten November auf Dienstag den 7ten desselben Monats verlegt, jedesmal Freitag vorher findet der Viehmarkt statt.

Das handeltreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 8ten Mai 1854.

№ 105. Die Verlegung der Jahrmärkte in der Stadt Drengfurth betreffend. I.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau sind für das Jahr 1854 an Beiträgen $\frac{7}{8}$ des reglementsmäßigen Maximi aufzubringen und sollen diese so wie die für dasselbe Jahr mit 20,000 Rthlr. erforderlichen Irrenhaus-Beiträge den gefaßten Landtags-Beschlüssen zufolge, nach Maaßgabe der pro 1854 veranlagten Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer als Zuschläge zu denselben berechnet und erhoben werden, dabei jedoch die Erhebung dieser Beiträge von den Städten nach der Einwohnerzahl unter Zugrundelegung des früheren Städtesolls erfolgen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind diese Summen ausgeschrieben und den resp. Behörden die Anweisung ertheilt, die Spezial-Repartitionen schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge und zwar von einem Thaler jährlicher Steuer überhaupt 2 Sgr. 1 Pf. dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse pünktlich bis zum 1sten Juni d. J. erfolgen kann.

Für die Erhebung dieser Beiträge sind den Ortserhebern des platten Landes 4 % an Tantieme bewilligt worden.

Die resp. Kommunen haben übrigens das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwanige Ausfälle selbst zu vertreten und etwanige Zugänge für sich zu vereinnahmen.

Königsberg, den 9ten Mai 1854.

№ 106. Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1854 betr. 1506 B. I.

Es sind Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in welchen Wundärzte 1ster Klasse gegen die bestehenden Bestimmungen, insbesondere des Rescripts vom 24sten August 1825 die interne Praxis ausgeübt haben. —

Auf Grund des Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 7ten April c. setzen wir daher auf diese, mit dem Inhalt der ausdrücklich auf die Be-

№ 107. Betrifft die Strafbestimmung für die Fälle, in welchen Wundärzte 1ster Klasse gegen die gesetzlichen Verordnungen interne Praxis ausüben. I.

Befolgung der Medicinal-Verordnungen hinweisenden Approbation nicht zu vereinigende Uebertretung eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. Für den Wiederholungsfall wird diese Ordnungsstrafe auf 10 Rthlr. erhöht und die Approbation in die eines Wundarztes 2ter Klasse umgeschrieben werden.

Königsberg, den 9ten Mai 1854.

№ 108. Einführung der Städteordnung in den Städten Osterode und Heiligenbeil betreffend. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in den Städten Osterode und Heiligenbeil eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 9ten Mai 1854.

№ 109. Einführung der Städteordnung in der Stadt Schippenbeil betreffend. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Schippenbeil eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 15ten Mai 1854.

№ 110. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. 688/5 II.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind, und derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstiges oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 12ten und 13ten Juli d. J. im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 24sten Juni c. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches, zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pocken-Impfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte;
   in dem letzterwähnten Atteste ist auch das Lebensalter anzugeben;
5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht und
6. ein Führungs-Attest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Diese Papiere haben die Herren Kreisschul-Inspektoren uns bis zum 4ten Juli c. mittelst Berichts einzusenden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 16ten Mai 1854.

Be-

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 111. Die Haltestellen zur Aufnahme von Reisenden an innen benannten Orten betreffend.

Als Haltestellen zur Aufnahme von Reisenden bei der neu eingerichteten Personenpost zwischen Saalfeld und Christburg, sind bestimmt worden: das Gasthaus in Pr. Mark, das Gasthaus in Heinrichsdorf, das Gasthaus in Liebwalde und das Gasthaus in Pröckelwitz. Königsberg, den 9ten Mai 1854.

Der Ober-Post-Direktor gez. Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Hofbesitzer zu Schönfeld und Mitglied der Kirchengemeinde Hirschfeld, Kreises Pr. Holland, hat vor seinem Absterben der dortigen Kirche ein Paar große Altarkerzen geschenkt.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Fromm bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate zu Königsberg ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Montowt auf Kirpehnen, ist auf seinen Antrag von der interimistischen Verwaltung der Landrathsstelle des Fischhausenschen Kreises entbunden worden. Die weitere Verwaltung ist dem Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirten Kröck auf Thierenberg übertragen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Herrmann Robert Petzeit ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Die durch den Tod des Erzpriesters Graw erledigte Erzpriester- und Pfarrstelle in Seeburg, Kreises Rössel, ist dem seitherigen Pfarrer Anton Menzel in Plauten verliehen.

Der Lehrer H. Pätzold zu Königsberg ist als Schloß-Organist daselbst angestellt worden.

Dem Fräulein Emilie Stankewitz zu Braunsberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, Kindern bis zum 8ten Lebensjahre in den Elementar-Gegenständen Privat-Unterricht zu ertheilen.

Die Verwaltung der Unter-Rezeptur für das Königl. Forstrevier Druskèn ist dem Köllmischen Gutsbesitzer Petersdorf in Gr. Papuschienen interimistisch übertragen worden.

Dem Forstaufseher Robert Feicke ist vom 1sten April c. ab die Försterstelle in Farienen, 2ten Forstreviers Puppen, interimistisch übertragen worden.

Dem bisherigen Hilfsaufseher Heymann ist die Forstaufseherstelle zu Materschobensee, Forstreviers Corpellen, vom 1sten April c. ab interimistisch übertragen.

Der Landgeschworne Jänicke in Saalfeld ist als Kreis-Taxator für den Kreis Mohrungen bestätigt und vereidigt worden.

An

An Stelle des verstorbenen Fischmeisters Jurgeneit zu Warnus ist der bisherige Fischmeister des 2ten Haffbezirks Feilenhof, Wilhelm Beerbohm zum interimistischen Fischmeister für den 3ten Haffbezirk Ruß des kurischen Haffs und für die dadurch erledigte Fischmeister-Stelle der bisherige Fischerschulze Adam Wehleit zu Sturmen zum interimistischen Fischmeister für den 2ten Haffbezirk Feilenhof des kurischen Haffs bestellt worden.

Der Consul Heinrich Eberh. Lork hierselbst ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Elkan und Gottschalk hierselbst sind als General-Agenten der Saxonia Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Bautzen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Becker in Frauenburg ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Postexpediteur Elsner a. D. in Liebemühl ist als Agent der Germania Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Harich in Mohrungen ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann M. L. Korn in Osterode ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Ohlenschläger in Landsberg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Pasternack in Braunsberg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Orgelbauer Rohn in Wormditt ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kommissionair Rückwardt in Rastenburg ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Salewski in Pr. Holland, ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Schmitt in Pillau ist als Agent der Concordia Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Senger in Hohenstein ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Wilutzki zu Podlaßen, Kreises Neidenburg, ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 22. Königsberg, Mittwoch den 31sten Mai 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 4ten Mai 1854 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3991. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31sten Dezember 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg, welche fortan den Namen „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen“ führt. Vom 3ten April 1854.

" 3992. Bekanntmachung über die unterm 24sten April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27sten April 1854.

Die am 8ten Mai 1854 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3993. Gesetz, betr. die Abänderungen des Abschn. 11. Tit. 1. Thl. II. und des Abschn. 9. Tit. 2. Thl. II. des Allgem. Landr. Vom 24sten April 1854.

" 3994. Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24sten April 1854.

" 3995. Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30sten Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24sten April 1854.

Die am 15ten Mai 1854 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3996. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

" 3997. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Steszewo über Grätz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau.

" 3998. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

№ 3999. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projektirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-

Cottbuser Chaussee, 2) von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbuser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Döbern, Gr. Raeschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Graebendorf, Casel, Drebkau, nach der Spremberger Kreisgrenze bei Jeserigk, 4) von Vetschau nach Calau und 5) von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze.

№ 4000. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel, Seitens der Standesherrschaft Muskau, und der Straße von Triebel nach Sorau, Seitens des Kreises Sorau.

" 4001. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Rthlrn. Vom 3ten April 1854.

" 4002. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18ten August 1847. Vom 24sten April 1854.

" 4003. Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24sten April 1854.

" 4004. Allerhöchster Erlaß vom 24sten April 1854, betreffend die Modifikation des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder, vom 21sten November 1853.

Die am 19ten Mai 1854 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4005. Allerhöchster Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg.

" 4006. Allerhöchster Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Höxter über Börden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee.

" 4007. Allerhöchster Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich.

" 4008. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

Be-

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 112. Den Remonte-Ankauf pro 1854 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 8. Juni in Marienburg.
„ 10. „ in Elbing.
„ 12. „ in Pr. Holland.
„ 14. „ in Braunsberg.
„ 17. „ in Brandenburg.
„ 20. „ in Trutenau.
„ 21. „ in Pobethen.
„ 23. „ in Neuendorf.
„ 26. „ in Labiau.
„ 27. „ in Mehlauken.
„ 30. „ in Tapiau.
„ 3. Juli in Wehlau.
„ 6. „ in Insterburg.
„ 8. „ in Schlacken.
„ 3. August in Darkehmen.
den 28. August in Angerburg.
„ 30. „ in Barten.
„ 2. Septbr. in Kinderhof bei Gerdauen.
„ 4. „ in Friedland.
„ 6. „ in Pr. Eylau.
„ 7. „ in Bartenstein.
„ 9. „ in Rastenburg.
„ 11. „ in Lötzen.
„ 19. „ in Marienwerder.
„ 3. Oktober in Plaschken.
„ 5. „ in Prökuls.
„ 7. „ in Kaukehnen.
„ 10. „ in Heinrichswalde.
„ 11. „ in Tilsit.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder in Neuendorff bis einschließlich Wehlau auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde den 23sten Juni, wie seither, nach Neuendorff bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31sten März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 113. Einführung der Städteordnung in der Stadt Labiau betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Labiau eingeführt worden ist, und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 17ten Mai 1854.

№ 114. Einführung der Städteordnung in der Stadt Passenheim betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Passenheim eingeführt worden ist, und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 19ten Mai 1854.

№ 115. Auf innenbenannten Straßen ist der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten. 2480/5. I.

Nach der Anordnung des Herrn Ministers für Handel rc. vom 29sten April c. sind folgende Chausseen:

1) die Aktien-Chaussee von hier nach Neuhausen,

2) die Staats-Chaussee von Neuhausen nach Labiau,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbemäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 19. Mai 1854.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 116. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht oder körperliche Unbrauchbarkeit zum Militairdienste;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung

fügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann und

9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 8ten Juli c. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 8ten Oktober c. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 30sten Oktober c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 20sten Oktober c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 13ten Mai 1854.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 117. Wahlfähige Elementar-Schullehrer betreffend.

Die nachstehend genannten Seminaristen:

1. Christian Bartsch, geb. zu Schackummen, Kirchsp. Mehlkehmen, 21½ Jahre alt.
2. Ludwig Braun, geb. zu Schwarpeln, Kirchsp. Pillkallen, 22⅓ Jahre alt.
3. August Brettschneider, geb. zu Kaimelau, Kirchsp. Ischdaggen, 22¾ Jahre alt.
4. Julius Brettschneider, geb. zu Aukßkallen, Kirchsp. Obelischken, 21 Jahre alt.
5. Friedr. Eigner, geb. zu Budwethen, Kirchsp. Georgenburg, 20¼ Jahre alt.
6. Ferd. Ellmer, geb. zu Szirgupchen, Kirchsp. Walterkehmen, 21¼ Jahre alt.
7. Carl Eduard Gragetzky, geb. zu Benullen, Kirchsp. Entzuhnen, 21 Jahre alt.
8. Friedr. Grumblat, geb. zu Tutschen, Kirchsp. Kaltenau, 24¼ Jahre alt.
9. Julius Jährling, geb. zu Parwißken, Kirchsp. Skaisgirren, 20¾ Jahre alt.
10. Joh. Kankeleit, geb. zu Kl. Warningken, Kirchsp. Pillkallen, 21½ Jahre alt.
11. George Mielke, geb. zu Romeiken, Kirchsp. Bilderweitschen, 21¼ Jahre alt.
12. Heinr. Rhau, geb. zu Nestonkehmen, Kirchsp. Gumbinnen, 21½ Jahre alt.
13. Andreas Sinnhuber, geb. zu Schackeln, Kirchsp. Tollmingkehmen, 23½ Jahre alt.
14. Samuel Tuluweit, geb. zu Neuendorf, Kirchsp. Mehlauken, 22¾ Jahre alt.
15. Heinr. Tunnat, geb. zu Wandlauzen, Kirchsp. Nemmersdorf, 22½ Jahre alt.
16. August Warlies, geb. zu Oschnagorren, Kirchsp. Dombrowken, 21½ Jahre alt.
17. Matthias Weyer, geb. zu Kummehlupchen, Kirchsp. Willuhnen, 23 Jahre alt.

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Karalene für wahlfähig zu Elementar-Schullehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 19ten Mai 1854.

№ 118. Wahlfähige Elementar-Lehrer betr.

Nachbenannte Zöglinge des mit dem hiesigen Königl. Waisenhause verbundenen Schullehrer-Seminars als:

1. Johann Gottlieb Czwalina aus Königsberg;
2. Daniel Gottlieb Dornbusch aus Creuzburg;

3. Fried-

3. Friedrich Ferdinand Krause aus Pörschken, Kreises Heiligenbeil;
4. Johann Gottfried Riechert aus Pr. Eylau;
5. Herrmann Rudolph Theodor Sämann aus Lichtenfelde, Kreises Heiligenbeil;
6. Gustav Herrmann Sattler aus Königsberg;
7. Gottfried Ferdinand Wiechert aus Schulkeim, Kreises Labiau; und
8. Carl Adalbert Wirth aus Königsberg;

sind nach bestandener Prüfung zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 19ten Mai 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 119. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht, in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverläßigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 19ten Mai 1854. Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

№ 120. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg, den 20sten Mai 1854, bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Gemäß der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom

vom 12ten Juli 1850, sollen heute bei Gelegenheit der sechsten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, noch nicht fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Littr.	A. à	1000 Rthlr.	6	Stück	Rentenbriefe	nebst	Coupons
2.	„	B. à	500 Rthlr.	2	„	„	„	„
3.	„	C. à	100 Rthlr.	9	„	„	„	„
4.	„	D. à	25 Rthlr.	3	„	„	„	„
5.	„	E. à	10 Rthlr.	6	„	„	„	„

in Summa 26 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten, des Herrn Geheimen Kommerzien-Raths Wittrich von hier, des Herrn Landschafts-Raths Sacken-Gr. Karschau, sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn von Hippel durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Wittrich. Sacken. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 121. Die Empfangnahme ausgeloosterer Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 199. 217. 614. 770. 991. 1324. 1653. 1770. 2228.
„ B. „ 500 Rthlr. № 456. 531.
„ C. „ 100 Rthlr. № 112. 921. 1214. 1220. 1297. 1487. 1500. 1623. 1739. 1989. 2749. 2835.
„ D. „ 25 Rthlr. № 37. 157. 691. 825. 932. 1112.
„ E. „ 10 Rthlr. № 519. 776. 962. 1258. 1489. 1964. 2170. 2190.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 9. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst, vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1852 folgende schon früher ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Preußen

Preußen bis jetzt zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind:

Litr. C. № 261. über 100 Rthlr., und
Litr. D. № 53. über 25 Rthlr.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Königsberg, den 20sten Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

№ 122. Die Anmeldung der Tabacks-pflanzungen betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 30sten August dess. J., werden die Besitzer und Inhaber der Tabackspflanzungen von Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist.

Namentlich mache ich nochmals bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist. Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben, ziehen die §. 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten wiederholt ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht der in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.

Königsberg, den 21sten Mai 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

№ 123. Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen betreffend.

Am 14ten, 12ten und 20sten Juni d. J. wird unter Leitung einer Kommission in Swinemünde, Stralsund und hier die Prüfung, Untersuchung und Annahme von Schiffsjungen für den Königl. Marine-Dienst stattfinden.

Junge Leute, welche den untenstehenden Bedingungen genügen und als Schiffsjungen einzutreten wünschen, haben sich bis zum 4ten k. Mts. unter Angabe desjenigen Ortes, an welchem sie sich der Prüfung unterwerfen wollen, schriftlich an das Königl. Marine-Stations-Kommando hier zu wenden und dabei vorzulegen:

1) Tauf-, Impf- und Konfirmationsschein;
2) Aerztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Körperstärke;
3) Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. der Polizei ausgestellt;
4) Zeugniß über früher genossenen Schulunterricht;
5) die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, Betreffs der im Fall der Annahme einzugehenden Verpflichtung einer 12jährigen Dienstzeit in der Königl. Marine.

Es

Es wird hierbei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den Schiffsjungen keine Aussicht auf Beförderung zum Offizier geboten wird.

Danzig, den 24sten Mai 1854. Der Contre-Admiral Schröder.

Bedingungen

zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen in den Königl. Marine-Dienst:

1) ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 16 Jahren;
2) körperliche Tauglichkeit;
3) gute Führung;
4) erfolgte Konfirmation;
5) genügende Schulkenntnisse;
6) die mit Genehmigung der Eltern resp. Vormünder eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königl. Marine zu dienen.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von einer unbekannten Person sind der Kirche zu Leunenburg, Kreises Rastenburg, am Sonnabende vor dem diesjährigen Osterfeste folgende Geschenke gemacht worden: eine neue Altardecke mit gestickter Borte, eine blau sammetne Altar-Pultdecke mit silbernen Franzen und eine blau sammetne Kanzel-Pultdecke ebenfalls mit silbernen Franzen.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dies gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der bisherige Forst-Inspektor, Regierungs- und Forst-Assessor v. Massow, ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 3ten Mai c. zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe ernannt worden.

Der Bürgermeister Kinder in Mehlsack ist zum Polizei-Anwalt daselbst in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Geritz bestellt worden.

Der bisherige intermistische Bürgermeister Engelhardt zu Mohrungen ist ebendaselbst als Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Partikulier Carl Krozewsky ist zum Stadt-Kämmerer in Landsberg auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Franz v. Bredow ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Oberbau-Deputation als Feldmesser gehörig qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft unterm 13ten d. M. vereidigt worden.

Dem bisherigen intermistischen Förster Carl Rudolph Fröhlich ist die Försterstelle zu Albrechtshausen, Forstreviers Gauleden, nach zurückgelegter Probezeit, vom 1sten April d. J. ab, definitiv übertragen.

Die durch den Tod des Försters Schulz erledigte Försterstelle zu Skalicken, Forst-Reviers Druskèn, ist dem Förster Rahnenführer auf Probe übertragen.

Der Amtmann Wagener zu Waldau, Kreises Königsberg, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Hoffmann und Burdinski in Königsberg sind als Agenten der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Bercio in Kurken, Kreises Osterode, ist als Agent der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Hoyer in Labiau ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Lange in Osterode ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Kirstein in Pr. Holland ist als Agent der Concordia, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Cöln, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadt-Kämmerer Sakowski in Ortelsburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1854.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	10	3	7	1
2.	Deime	Tapiau	10	10	6	—
3.	Deime	Labiau	9	—	6	—
4.	Passarge	Braunsberg	6	9	3	—
5.	Alle	Allenburg	11	7	4	5
6.	Alle	Schippenbeil	3	11	—	9
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	—	7	6
8.	Dange	Memel	4	3	2	9
9.	Hafen	Memel	3	—	1	6
10.	Nemonien	Tymber-Krug	6	5	3	10
11.	Nemonien	Nemonien	5	9	2	9
12.	Tymber	Piplin	6	—	3	10
13.	Gilge	Gilge	7	—	4	3
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	5	10	3	7
15.	Frisching	Kobbelbude	5	8	2	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 23. Königsberg, Mittwoch den 7ten Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 124. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1854 betreffend. 627/11 I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski im 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1854 haben wir auf Mittwoch den 11ten Januar, den 8ten März, den 5ten Juli und den 6ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm, nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"
zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter näherer Bezeichnung ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebenjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen allein zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist. Königsberg, den 28sten November 1853.

№ 125.
Die von der Großherzoglich Badischen Regierung errichtete Eisenbahnanlehns-Lotterie betreffend.
579/5.
I.

In einem öffentlichen Blatte findet sich eine „Julius Striebel jun. & Comp. Banquiers im Frankfurt a. M." unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhalts:

Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände, laut Gesetz vom 21sten Februar 1843, errichteten Eisenbahnanlehns-Lotterie findet am 28sten Februar 1854 statt und sind hierzu Originalloose, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Rthlr. durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à 23 Rthlr. zurück und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Rthlr. einzusenden.

Es ist anzunehmen, daß diese Anzeige, um zur Theilnahme anzuregen, auch anderweitig verbreitet sein oder mut. mut. verbreitet werden wird und indem wir bemerken, daß die Anwendung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Juli 1847 — Gesetzsammlung für 1847 Seite 261 und 262 — gegebenen Strafbestimmungen auf jenes Unternehmen unbedenklich erscheint, nehmen wir Veranlassung das Publikum vor jeder etwanigen Betheiligung an diesem Unternehmen zu warnen.

Königsberg, den 22sten Mai 1854.

№ 126.
Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1853 zum Domainen-Veräusserungs-Gelder-Fond geleisteten Zahlungen betr.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal 1853 zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßigen Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 24sten Mai 1854.

№ 127.
Mit Ausstellung der Pferdelegitimations-Atteste beauftragte Personen betr.
691/5.

Mit Bezug auf den §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 13ten Februar 1843 — Gesetzsammlung für 1843 Seite 75 — betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Kirchspiel Lochstädt, Kreises Fischhausen, in Stelle des

des Grundbesitzers Wichert in Kalkstein der Gutspächter Reubekeil in Schäferei mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt ist.

Königsberg, den 29sten Mai 1854.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königl. Kreisgerichts zu Halle vom 22sten April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9te Nummer der in Lübeck von Carl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben". die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. **№ 128.** Das Verbot innenbenannter Zeitschrift betr. 3607/5 I.

Berlin, den 18ten Mai 1854.

Der Minister des Innern gez. v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten Juni 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch den am 11ten d. M. erfolgten Tod des Kreis-Physikus Sanitäts-Raths Dr. Lietzau hieselbst, ist das hiesige Physikat und die mit demselben verbundene Stelle des ersten Lehrers am hiesigen Hebammen-Lehr-Institut erledigt. Den etwanigen Meldungen zu dieser Stelle sehen wir binnen 8 Wochen entgegen. **№ 129.** Die erledigte Kreis-Physikat-Stelle zu Gumbinnen betr.

Gumbinnen, den 16ten Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Aufnahmestellen für Reisende, welche den Posten unterwegs zutreten wollen, sind festgesetzt worden: **№ 130.** Betreffend die Aufnahmestellen für Reisende, welche den Posten unterwegs zutreten wollen.

a) zwischen Braunsberg und Mehlsack die Orte: Braunsberg, Böhmenhöfen Gasthaus $\frac{3}{4}$ Meile, Schalmey Gasthaus $\frac{1}{2}$ Meile, Plastwich Gasthaus $\frac{3}{4}$ Meile, Straubendorf Gasthaus $\frac{1}{2}$ Meile, Packhausen Chausseehaus $\frac{1}{2}$ Meile, Mehlsack 1 Meile, zusammen 4 Meilen;

b) zwischen Braunsberg und Wormditt die Orte: Braunsberg, Böhmenhöfen Gasthaus $\frac{3}{4}$ Meile, Schalmey Gasthaus $\frac{1}{2}$ Meile, Plastwich Gasthaus $\frac{3}{4}$ Meile, Straubendorf Gasthaus $\frac{1}{2}$ Meile, Packhausen Chausseehaus $\frac{1}{2}$ Meile, Bornitt Krug 1 Meile, Agstein Chausseebarriere $\frac{1}{4}$ Meile, Krickhausen Gasthaus $\frac{1}{2}$ Meile, Wormditt $\frac{1}{2}$ Meile, zusammen $5\frac{1}{4}$ Meilen.

Königsberg, den 28sten Mai 1854.

Der Ober-Post-Direktor (gez.) Pieck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der vormalige Patrimonialrichter v. Grumbkow ist zum Kreisrichter beim hiesigen Kreisgerichte ernannt worden.

Der Bürgermeister George zu Wehlau ist zum Polizei-Anwalt daselbst an Stelle des interimistischen Domainen-Rentmeisters Riemer bestellt worden.

Die

Die vakante Physikats-Stelle zu Rössel ist dem Kreis-Physikus Dr. Fritsch aus Lippstadt verliehen worden.

Der hiesige Doctor der Medizin und Chirurgie Johann Florenz Otto Lietzau ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hieselbst vereidigt worden.

Der hiesige Doctor der Medizin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Otto Korn ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hieselbst vereidigt worden.

Die durch die Beförderung des zeitherigen Pfarrers Menzel zum Erzpriester in Seeburg erledigte Pfarrstelle in Plauten, Decanats Mehlsack und Kreises Braunsberg, ist dem Stadtpfarrer Carl Neumann aus Frauenburg verliehen worden.

Der seitherige zweite Prediger an der Kirche zu Mühlhausen Carl Friedrich Jonas ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu Pr. Holland von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Hilfslehrer bei der höhern Burgschule in Königsberg Dr. Ludwig Schirmacher ist zum ordentlichen Lehrer bei derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer bei der Stadtschule in Creuzburg Eduard Ludwig Grunwald ist zum Kantor, Organisten und zweiten Lehrer in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Fabian Alexander Hohberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Heinriette Gisevius ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen aus Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Försterstelle in Kunzendorf, Oberförsterei Alt Christburg, ist dem Förster Herrmann Broscheit definitiv übertragen.

Der Apotheker Lange in Osterode ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Maroska in Passenheim ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Nebendahl in Allenburg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23. und die außerordentliche Beilage № 9., enthaltend: „Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.“)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 9.
zu Nro. 23. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung, wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben, bei jeder Annahme eines Dienstmannes, sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13ten April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetzsammlung für 1844 S. 518—524. — bestraft.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4ten Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Vorstehende Verordnung wird hiemit, behufs genauer Beachtung derselben, zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums, insbesondere derjenigen diesseitigen Kahnführer gebracht, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Staats befahren.

Königsberg, den 22sten Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Muster

Muster des Dienstbuchs.

(in Oktav Format.)

(1ste Seite: Titel.)

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.)

Ausgefertigt zu den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(2te Seite: Vakat.)

(3te Seite:)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:

Geburtsort:

Alter:

Größe:

Haare:

Augen:

Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

(Vor- und Zunamen.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

(4te und 5te Seite:)

Abdruck der Verordnung d. d. Berlin, den 4ten Mai 1854, wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

(6te

(6te und 7te Seite:)

Zeugniß №

Namen des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Eintritts:

Inhaber dient:
als
auf die Zeit von
gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung

Angabe des Entlassungsgrundes

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

Zeugniß №

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 14ten Juni 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 24sten Mai 1854 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4009. Allerhöchster Erlaß vom 4ten April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

" 4010. Statut des Griessen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854.

" 4011. Allerhöchster Erlaß vom 24sten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Die am 27sten Mai 1854 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4012. Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9ten Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1sten Mai 1854.

" 4013. Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes. Vom 1sten Mai 1854.

" 4014. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und der Verordnung vom 9ten Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. Vom 15ten Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 131. Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle in Braunsberg. 145,5. I.

Die promovirten Aerzte, welche bei der Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle in Braunsberg berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Approbation event. Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung einer Physikatsstelle bei uns zu melden. Zugleich bemerken wir, daß diejenigen, welche die Physikats-Prüfung noch nicht zurückgelegt haben, dem Königl. Ministerium nur zur interimistischen Verwaltung der qu. Stelle in Vorschlag gebracht werden können.

Königsberg, den 27sten Mai 1854.

№ 132. Bestimmungen den Wollmarkt zu Königsberg betreffend. 1290/5 I.

In Betreff des diesjährigen, hieselbst während dreier Tage stattfindenden und am 26sten d. M. beginnenden Wollmarktes werden nachfolgende Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufstellung der zum Markte geführten unverkauften Wolle erfolgt während der Marktzeit in den Räumen des hiesigen Aschhofs und falls diese nicht ausreichen sollten,

 auf

auf einem in der Nähe des letztern belegenen Platze. Für die Benutzung der im Aschhofe befindlichen Waagen ist zu entrichten:

1. an Einbringe-, Schaal- und Absatzgeld für die Schaalbelehnten pro Centner 2 Sgr.,
2. an Emolumenten dem Wäger pro Centner 2 Sgr.;
3. an Waagegeld für die Stadt-Haupt-Kasse pro Centner 6 Pf.;
4. für Umstapeln der Säcke beim Verkauf und für das Zunähen derselben pro Centner 6 Pf.;
5. an Lagergeld für einen Monat pro Centner 4 Pf.

Für die Dauer der Marktzeit wird ein Lagergeld nicht erhoben.

Die Polizei-Behörde wird strenge darauf halten, daß die hieher zum Markte gebrachte, noch nicht verkaufte Wolle auf keinen andern Plätzen als denjenigen, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind, aufgestellt werde und haben sich sowohl die Verkäufer, als Käufer in allen Stücken den Anordnungen der betreffenden Polizei- und städtischen Beamten zu fügen.

Königsberg, den 2ten Juni 1854.

№ 133. Die Einführung der Städteordnung in der Stadt Bischofsburg betr. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Bischofsburg eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 3ten Juni 1854.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 134. Die diesjährigen Appellationsgerichts-Ferien betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Gerichtsferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte in diesem Jahre am 20sten Juli c. und bei den Gerichten erster Instanz im hiesigen Departement am 16ten Juli c. beginnen, und bei beiden am 31sten August c. endigen werden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Partheien und die Rechts-Anwalte haben sich daher, während der Ferien, in dergleichen Sachen aller Gesuche und Anträge zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, das Appellations-Gericht wird jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Königsberg, den 16ten Juni 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 135. Die Ausführung und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten betr.

Das unterzeichnete Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht in Folge Höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 4ten März 1853 bekannt,

kannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königl. Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 2ten bis 15ten Juli d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Pietrusky sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 26sten Mai 1854.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath gez. Heinrich.

№ 136. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 199. 217. 614. 770. 991. 1324. 1653. 1770. 2228.
„ B. „ 500 Rthlr. № 456. 531.
„ C. „ 100 Rthlr. № 112. 921. 1214. 1220. 1297. 1487. 1500. 1623. 1739. 1989. 2749. 2835.
„ D. „ 25 Rthlr. № 37. 157. 691. 825. 932. 1112.
„ E. „ 10 Rthlr. № 519. 776. 962. 1258. 1489. 1964. 2170. 2190.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 9. bis incl. 16. den Rennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst, vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1852 folgende schon früher ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Preußen bis jetzt zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind:

Litt. C. № 261. über 100 Rthlr., und
Litt. D. № 53. über 25 Rthlr.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Königsberg, den 20sten Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nach

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Melinde Hermine Richard ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann Leopold Samulon in Osterode ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Puppel in Pillau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kommissionair Schadow in Gerdauen ist als Agent der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann August Appolt in Soldau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Biewald in Landsberg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Clooß zu Bartenstein ist als Agent der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Boniteur und Kreis-Taxator Johann Ludwig Frank in Bartenstein ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Groppler in Labiau ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Emil Legiehn in Pr. Eylau ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Regierungs-Feldmesser Ferdinand Radicke ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Biewald in Landsberg ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Biewald in Landsberg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Emil Legiehn in Pr. Eylau ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Berichtigung.

In № 19. des Amtsblattes pro 1854 Seite 82. unter Rubr. Personal-Chronik muß es in der letzten Zeile statt D. F. Martins heißen: „C. F. Martens."

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 21sten Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 137. Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend. 1416/5 I.

Mit Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 30sten Juni 1851 (Amtsblatt pro 1851 S. 120.) und das daselbst abgedruckte Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts vom 5ten Juni 1850 fordern wir hiedurch zur Aufnahme in das qu. Institut qualificirte junge Leute zur Bewerbung um das für den hiesigen Regierungs-Bezirk im laufenden Jahre bewilligte Staats-Stipendium mit dem Bemerken auf, daß diesfällige an uns rechtzeitig zu richtende Anträge unberücksichtigt bleiben müssen, wenn mit denselben nicht die im §. 12. A. des Regulativs angegebenen Zeugnisse vollständig eingereicht werden. Für diejenigen Bewerber, welchen nach §. 12. D. des Regulativs das Staats-Stipendium nur verliehen werden kann, nachdem sie auf Grund der im Königl. Gewerbe-Institut zu Anfang des Monats Oktober abzulegenden Prüfung in dasselbe wirklich aufgenommen sind, ist Behufs Abhaltung des im §. 12. D. a. a. O. vorgeschriebenen Tentamens, zu welchem die Meldungen hier rechtzeitig eingehen müssen, ein Termin auf Dienstag den 18ten Juli c., Nachmittags 4 Uhr, im Lokale der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbeschule anberaumt. Welche Kenntnisse zu dieser Vorprüfung erforderlich, so wie alle übrigen Bedingungen, deren Erfüllung Behufs Erlangung des qu. Stipendiums erforderlich ist, sind aus der oben bezeichneten Amtsblatt-Verfügung zu ersehen.

Königsberg, den 7ten Juni 1854.

№ 138. Die Einführung der Städte-Ordnung in Bartenstein betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Bartenstein eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 9ten Juni 1854.

№ 139. Die Einführung der Städte-Ordnung in Mühlhausen betreffend. 1042/6. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Mühlhausen eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 14ten Juni 1854.

№ 140. Betrifft den Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer für das Jahr 1853 in Gemäßheit des §. 91. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur Kenntniß der betheiligten Assoziirten gebracht.

Dieselbe liefert das günstige Resultat, daß nicht nur die ordentlichen Beiträge zur Deckung aller Bedürfnisse ausgereicht haben, sondern daß außer dem bereits auf 83362 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. angewachsenen Stammvermögen noch ein baarer Ueberschuß von 18259 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf. verblieben ist. Königsberg, den 5ten Juni 1854.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Uebersicht von dem Zustande des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds im Regierungs-Bezirk Königsberg pro 1853.

№	Gegenstand	Geldbetrag. im Einzelnen thlr.	sgr.	pf.	in Summa. thlr.	sgr.	pf.
	A. Am Jahresschlusse 1852 verblieb Minus . .	—	—	—	40418	14	8
	dazu: Abgang bei der Einnahme	—	—	—	5	5	—
		—	—	—	40423	19	8
	ab: nach dem Jahresschlusse in Abgang gestellte Brandschaden-Vergütung	—	—	—	30	—	—
	mithin pro 1852 ein Minus von	—	—	—	40393	19	8
	B. Die Soll-Ausgabe pro 1853 beträgt am Jahresschlusse:						
1	Besoldungen	1600	—	—			
2	Brandschaden-Vergütung pro 1853 laut anliegender Uebersicht	45428	6	1			
3	Pensionen	121	16	5			
4	Zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien als:						
	a. zum Ankaufe von 20800 Rthlr. Ostpr. Pfandbriefe 20584 thlr. 26 sgr. 10 pf.						
	b. desgl. von Staatsschuldscheinen ad 25000 Rthlr. 23529 „ 2 „ 11 „						
	c. durch Erstattung eines von der Königl. Bank entnommenen Darlehns von 3500 Rthlr. incl. Zinsen . . . . . . 3554 „ 14 „ 9 „						
	d. der Städte-Feuer-Sozietät vorgeschossen . . . 800 „ — „ — „	48468	14	6			
	Latus	95618	7	—	40393	19	8

№

№	Gegenstand.	Geldbetrag. im Einzelnen thlr.	sgr.	pf.	in Summa thlr.	sgr.	pf.
	Transport	95618	7	—	40393	19	8
5	Hebegebühren für Kreis-Steuer-Kassen . . .	722	3	8			
6	Heizung und Beleuchtung der Geschäftslokale, Anschaffung von Utensilien, Papier und Drucksachen . . .	287	20	5			
7	Remunerationen	225	20	—			
8	Diäten der Bezirks-Kommissarien	905	13	9			
9	Kosten für Taxen, Revisionen, Prämien und Vergütung für Feuerlöschgeräthe	107	29	8			
10	Extraordinaire Ausgaben	1036	28	10	98904	3	4
	Summa des Bedürfnisses am Jahresschlusse 1853	—	—	—	139297	23	—
	C. Die Soll-Einnahme pro 1853 beträgt:						
1	ordentliche Feuerkassen-Beiträge	64024	18	9			

und zwar:

	ordentliche Beiträge pro 1853 thlr.	sgr.	pf.	außerordentliche Beiträge pro 1852 thlr.	sgr.	pf.
1. Kreis Allenstein	727	22	6	389	15	—
2. „ Braunsberg	1350	22	6	899	5	—
3. „ Pr. Eylau	2240	7	6	1505	21	—
4. „ Fischhausen . . .	3837	11	3	2478	17	6
5. „ Friedland	2568	16	6	1614	17	6
6. „ Gerdauen	2557	24	9	1609	23	—
7. „ Heiligenbeil	1536	12	—	1071	8	—
8. „ Heilsberg	4422	20	3	2736	28	6
9. „ Pr. Holland . . .	676	15	—	479	23	—
10. „ Königsberg	6421	20	3	4400	28	6
11. „ Labiau	4924	27	9	3351	14	—
12. „ Memel	4626	15	—	3105	26	—
13. „ Mohrungen . . .	4015	—	9	2558	20	6
14. „ Neidenburg . . .	3632	22	—	2390	29	6
15. „ Ortelsburg . . .	5095	2	—	3319	18	6
16. „ Osterode	3623	29	3	2391	6	2
17. „ Rastenburg . . .	2911	27	9	1920	6	6
18. „ Rössel	3364	25	6	2096	19	—
19. „ Rosenberg	822	9	9	576	24	—
20. „ Wehlau	4667	16	6	3174	15	—
	64024	18	9	42072	6	2

	im Einzelnen thlr.	sgr.	pf.	in Summa thlr.	sgr.	pf.
Latus	64024	18	9	139297	23	—

№

№	Gegenstand.		Geldbetrag. im Einzelnen thlr.	sgr.	pf.	in Summa thlr.	sgr.	pf.
		Transport	64024	18	9	139297	23	—
2	Außerordentliche Feuerkassen-Beiträge . . .		42072	6	2			
3	Wieder eingezogene Kapitalien und zwar:							
	a. durch Verkauf von 15000 Rthlr. Staatsschuldscheinen von den Pos. 4. b. der Ausgabe aufgeführten 25000 Rthlr.	13650 thlr.						
	b. von der hiesigen Königl. Bank entnommenes Darlehn vide Ausgabe Pos. 4. c.	3500 „	17150	—	—			
4	Zinsen für den currenten Fonds		1553	13	6			
5	Pensions-Beiträge		15	—	—			
6	Extraordinaire Einnahmen		1141	19	6			
		Zusammen	125956	27	11			
	hiezu:							
	a. das der Städte-Feuer-Sozietät vorgeschossene Darlehn von	800 thlr.						
	b. die im Laufe des Jahres 1853 angekauften und noch im Bestande vorhandenen Staatspapiere:							
	Ostpreuß. Pfandbriefe über . . .	20800 „						
	Staatsschuldscheine über . . .	10000 „	31600	—	—			
	Gesammt-Einnahme		—	—	—	157556	27	11
	mithin pro 1853 plus		—	—	—	18259	4	11
	Das Vermögen der Sozietät beträgt am Jahresschlusse 1853: „83362 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.“, dasselbe ist vorhanden:							
	a. in Ostpreuß. Pfandbriefen		71000	—	—			
	b. in Hypotheken-Kapitalien		7050	—	—			
	c. baar		5312	13	4			
		wie oben	83362	13	4			

Ueber-

Uebersicht von der Brandschadenvergütung pro 1853.

№	Benennung des Kreises.	№	der Ortschaft.	Das Soll der Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Allenstein . .	1	Borowo-Mühle .	250	—	—			
		2	Königl. Strafanstalt Wartenburg .	200	—	—			
		3	Hirschberg . .	228	—	—	678	—	—
2	Pr. Eylau . .	4	Mühlhausen .	300	—	—			
		5	Schlautienen .	50	—	—			
		6	Polassen . .	21	11	11			
		7	Poschloschen .	183	10	—	554	21	11
3	Fischhausen .	8	Rossitten . .	240	—	—			
		9	Mülsen . .	6000	—	—			
		10	Cranzkuhren .	248	11	2			
		11	Germau . .	200	—	—			
		12	Zimmerbude .	300	—	—	6988	11	2
4	Friedland . .	13	Stockheim . .	500	—	—			
		14	Damerau . .	60	—	—	560	—	—
5	Gerdauen . .	15	Friedrichswalde .	310	—	—			
		16	Wolla . .	444	—	—			
		17	Klintehnen .	70	—	—			
		18	Adamswalde .	70	—	—			
		19	Schönefeld .	50	—	—	944	—	—
6	Königsberg .	20	Kobbelbude .	347	14	—			
		21	Ottilienhof .	1600	—	—			
		22	Moditten . .	300	—	—			
		23	Friedrichsberg .	200	—	—	2447	14	—
7	Labiau . .	24	Münchenwalde .	380	—	—			
		25	Panzerlauken .	90	—	—			
		26	Paringen .	80	—	—			
		27	Bittehnen . .	135	—	—			
		28	Mehlawischken .	150	—	—			
		29	Schaltischledimmen	125	—	—			
		30	Neu Pustlauken .	400	—	—			
		31	Kl. Bärwalde .	1400	—	—			
		32	Remonien . .	70	—	—			
		33	Szargillen . .	100	—	—			
		34	Luschninken .	60	—	—			
		35	Lindenau . .	200	—	—			
		36	Stellienen .	32	15	7			
		37	Piplin . .	100	—	—			
		38	Popelken . .	150	—	—	3472	15	7
			Latus	—	—	—	15645	2	8

M

№	Benennung des Kreises.	№	Benennung der Ortschaft.	Das Soll der Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
			Transport	—	—	—	15645	2	8
8	Memel	39	Schmelz	400	—	—			
		40	Sandwehr	459	20	10			
		41	Reßßen-Jettkandt	50	—	—			
		42	Bommels-Bitte	430	—	8			
		43	Clausmühlen	100	—	—			
		44	Ruspelken	150	—	—			
		45	Schwarzort	470	—	—			
		46	Dittauen	30	—	—			
		47	Nimmersatt	40	—	—	2129	21	6
9	Mohrungen	48	Alt Christburg	150	—	—			
		49	Königsdorf	80	—	—			
		50	Sportehnen	400	—	—			
		51	Weinsdorf	787	23	7	1417	23	7
10	Neidenburg	52	Borowitz Mühle	1000	—	—			
		53	Burdungen	100	—	—			
		54	Gregersdorf	99	27	—			
		55	Ittowken	70	—	—			
		56	Jedwabno	70	—	—			
		57	Lahß	330	—	—			
		58	Malga	50	—	—			
		59	Malgaofen	57	8	8			
		60	Malschöwen	110	—	—			
		61	Narczim	86	20	2			
		62	Narthen	30	—	—			
		63	Omulefofen	320	—	—			
		64	Purgalken	50	—	—			
		65	Gr. Tauersee	330	—	—			
		66	Usdau	100	—	—	2803	25	10
11	Ortelsburg	67	Abbau Adolphsfelde	1000	—	—			
		68	Baranowen	220	—	—			
		69	Beutnersdorf A.	30	—	—			
		70	Beutnersdorf B.	600	—	—			
		71	Gr. Blumenau	60	—	—			
		72	Farrienen	2840	—	—			
		73	Friedrichshof	50	—	—			
		74	Glauch	850	—	—			
		75	Grammen	130	—	—			
		76	Gr. Jerutten	450	—	—			
		77	Kobulten	1567	—	—			
		78	Langenwalde	250	—	—			
			Latus	8047	—	—	21996	13	7

№	Benennung des Kreises.	№	Benennung der Ortschaft.	Das Soll der Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
			Transport	8047	—	—	21996	13	7
	Noch Ortelsburg	79	Lipowitz . .	20	—	—			
		80	Olschienen . .	292	10	—			
		81	Opaleniez . .	440	—	—			
		82	Kl. Piewnitz .	22	—	—			
		83	Kl. Przesdzenk .	80	—	—			
		84	Gr. Rauschken .	100	—	—			
		85	Rocklaß . .	50	—	—			
		86	Romahnen . .	1020	—	—			
		87	Rummy . .	370	—	—			
		88	Scheufelsmühle .	430	—	—			
		89	Neu Schiemanen .	15	10	—			
		90	Schützendorf .	150	—	—			
		91	Schwenteinen .	3021	6	—			
		92	Waplitz . .	450	—	—			
		93	Willamowen .	3550	—	—			
		94	Worfengrund .	55	—	—	18112	26	—
12	Osterode . .	95	Biebersswalde .	200	—	—			
		96	Dembenofen .	45	—	6			
		97	Elgenau . .	120	—	—			
		98	Kernsdorf . .	50	—	—			
		99	Leschak . .	500	—	—			
		100	Marienfelde .	218	20	—			
		101	Miepelsee . .	80	—	—			
		102	Röschken . .	450	—	—			
		103	Sauden . .	300	—	—			
		104	Schwedrich .	50	—	—			
		105	Walkmühle .	52	—	—			
		106	Wittulten . .	300	—	—	2365	20	6
13	Rastenburg .	107	Neu Rosenthal .	200	—	—			
		108	Widrinnen . .	200	—	—	400	—	—
14	Rössel . .	109	Gr. Kellen .	1460	—	—			
		110	Pissau . .	146	14	—			
		111	Sauerbaum .	88	22	—			
		112	Vogtsdorf .	150	—	—			
		113	Wengoyen . .	60	—	—	1905	6	—
15	Rosenberg . .	114	Rosenau . .	—	—	—	158	—	—
16	Wehlau . .	115	Friedrichsruh .	100	—	—			
		116	Gr. Keylau .	150	—	—			
		117	Kl. Ruhr . .	150	—	—			
		118	Obscherninken .	90	—	—	490	—	—
			Summa	—	—	—	45428	6	1

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 141. Die Empfangnahme ausgelooster Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 199. 217. 614. 770. 991. 1324. 1653. 1770. 2228.

„ B. „ 500 Rthlr. № 456. 531.

„ C. „ 100 Rthlr. № 112. 921. 1214. 1220. 1297. 1487. 1500. 1623. 1739. 1989. 2749. 2835.

„ D. „ 25 Rthlr. № 37. 157. 691. 825. 932. 1112.

„ E. „ 10 Rthlr. № 519. 776. 962. 1258. 1489. 1964. 2170. 2190.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 9. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst, vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1852 folgende schon früher ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Preußen bis jetzt zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind:

Littr. C. № 261. über 100 Rthlr., und
Littr. D. № 53. über 25 Rthlr.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Königsberg, den 20sten Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Belobung.

Das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat dem Stationshalter, Gutsbesitzer Todtenhöfer zu Birkenfeld, im Kreise Gerdauen, in Anerkennung seiner erfolgreichen Bemühungen zur Förderung der vaterländischen Pferdezucht, die silberne Gestüt-Medaille verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchengemeinde Grunau, Kreises Heiligenbeil, hat die zum Umguß, resp. zur Vergrößerung einer Kirchenglocke erforderlichen Kosten mit 256 Rthlr. durch freiwillige Gaben

Gaben aufgebracht. Außerdem haben verschiedene Gemeinde-Mitglieder seit dem Jahre 1847 zum Schmucke des Gotteshauses und für kirchliche Zwecke mehre werthvolle Geschenke gemacht.

In Anerkennung des durch diese Opferfreudigkeit bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Der Maler Herr Hugo Knorr hat der evangelischen Kirche in Wartenburg ein großes Oelgemälde in Gold-Rahmen, darstellend: Christus das Kreuz tragend, geschenkt, was in Anerkennung des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Kirche Rauschken, im Kreise Osterode, sind folgende Geschenke gemacht worden:

Von einem Elternpaare aus Gansborn zwei Blumenvasen mit Blumensträußen zum Schmucke des Altars.

Von einem Gemeindegliede aus Moschnitz eine kostbare Altar-Bekleidung von feinem schwarzen Tuche.

Von einem Gemeindegliede aus Rauschken eine feine rothtuchene Kanzel-Pultdecke mit goldenen Franzen.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 114., de dato Berlin, den 16ten Mai 1854.)

Dem Königl. Sächsischen Regierungs-Referendarius v. Canig zu Leipzig ist unter dem 12ten Mai 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12ten Mai 1854 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Wegebauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14ten Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupe's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14ten Mai 1857 verlängert worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied unterm 13ten Juli 1853 ertheilte Patent:

auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 126., de dato Berlin, den 31sten Mai 1854.)

Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27sten Mai 1854 ein Patent:

auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Julius Theodor Sönke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Tapiau Johann Gottfried Kösling ist zum 4ten Lehrer der Stadtschule zu Rastenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Beigeordnete Wilhelm Dolega zu Hohenstein ist ebendaselbst auf 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Friedrich Wilhelm Rahnenführer ist die Försterstelle zu Scaticken, Forstreviers Druskеn, nach zurückgelegter Probezeit definitiv übertragen.

Der Apotheker Schulz in Labiau ist als Agent der Köllnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Ephraim in Schippenbeil ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Der Apotheker Ephraim in Schippenbeil ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Moser in Schippenbeil hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann C. R. Naumann hieselbst ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Hellwig in Bischofstein ist als Agent der Colonia, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Hellwig in Bischofstein ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 26. Königsberg, Mittwoch den 28sten Juni 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten d. Mts. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen. **№ 142.** Das Verbot der Durchfuhr von Kriegsmunition aller Art betr.

Berlin, den 10ten Juni 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Von der Kaiserlich Französischen Regierung sind die Herren Graf de Mulinen und Dahsé zu Konsulats-Agenten resp. am hiesigen Orte und in Memel ernannt und ist denselben diesseits höhern Orts das Exequatur ertheilt worden. **№ 143.** Die Ernennung französischer Konsulats-Agenten in Königsberg und Memel betr.

Königsberg, den 17ten Juni 1854.

Der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1853 für die Städte-Feuer-Sozietät unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel, wird in den beiliegenden Nachweisungen auf Grund der revidirten Jahres-Rechnungen zur Kenntniß der Associirten gebracht. **№ 144.** Betrifft den Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel für das Jahr 1853. 42/6.

Königsberg, den 9ten Juni 1854.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Extrakt
aus der Jahres-Rechnung des Städte-Feuer-Sozietät-Fonds pro 1853.

Soll-Einnahme: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr thlr.	sgr.	pf.	Zugang thlr.	sgr.	pf.	Abgang thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
7432	12	2	—	—	—	—	—	—	7432	12	2	Tit. I. An Bestand . . .	7432	12	2	—	—	—
5816	6	9	—	—	—	2	10	—	5813	26	9	Tit. II. An Resten . . .	5502	7	4	311	19	5
												B. Currente Verwaltung.						
26889	6	—	275	24	9	30	1	6	27134	29	3	Tit. III. An ordentlichen Feuer-Kassen-Beiträgen und zwar von:						
												428140 rl. Versicherung zur I. Klasse 356 rl. 23 sgr. 6 pf.						
												3788050 „ Versicherung zur II. Klasse 6441 „ 10 „ 9 „						
												3573840 „ Versicherung zur III. Klasse 11980 „ 3 „ 6 „						
												1244580 „ Versicherung zur IV. Klasse 8356 „ 21 „ 6 „						
												9034610 „ Versicherungswerth incl. Zuschläge 27134 „ 20 „ 3 „	27055	2	9	79	26	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. IV. An außerordentlichen Feuerkassen-Beiträgen	—	—	—	—	—	—
8	15	—	33	10	—	12	25	—	29	—	—	Tit. V. An Pensions-Beiträgen . .	29	—	—	—	—	—
—	—	—	22600	—	—	—	—	—	22600	—	—	Tit. VI. An wieder eingezogenen Kapitalien	22600	—	—	—	—	—
113	18	—	1019	27	—	—	—	—	1133	15	—	Tit. VII. An Zinsen . . .	1133	15	—	—	—	—
10	—	—	7695	5	1	—	—	—	7705	5	1	Tit. VIII. An extraordinairen Einnahmen	1054	13	5	6650	21	8
40269	27	11	31624	6	10	43	6	6	71848	28	3	Summa der Einnahme	64806	20	8	7042	7	7

Soll-Ausgabe: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr thlr.	sgr.	pf.	Zugang thlr.	sgr.	pf.	Abgang thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Ist-Ausgabe thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
—	—	—	800	—	—	—	—	—	800	—	—	Tit. I. Vorschüsse (das von der ländlichen Sozietät entnommene Darlehn)	—	—	—	800	—	—
30112	14	6	5891	—	3	813	14	—	35190	—	9	Tit. II. Reste	24152	10	11	11037	19	10
												B. Currente Verwaltung.						
900	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—	—	Tit. III. Besoldungen	900	—	—	—	—	—
337	15	—	—	—	—	—	—	—	337	15	—	Tit. IV. Pension	337	15	—	—	—	—
—	—	—	12263	3	11	—	—	—	12263	3	11	Tit. V. Brandschaden-Vergütung pro 1853 (laut anliegender spezieller Nachweisung)	10124	5	7	2138	28	4
—	—	—	28064	16	10	—	—	—	28064	16	10	Tit. VI. Zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien	28064	16	10	—	—	—
100	—	—	—	—	—	50	20	—	49	10	—	Tit. VII. Kosten für Taxen und Revisionen	49	10	—	—	—	—
50	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	Tit. VIII. Prämien und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—
—	—	—	410	4	2	—	—	—	410	4	2	Tit. IX. Vergütung für Zäune und öffentliche Feuerlöschgeräthe	410	4	2	—	—	—
378	10	—	30	10	—	88	7	6	320	12	6	Tit. X. Büreau-Bedürfnisse und Remunerationen	320	12	6	—	—	—
150	—	—	293	29	4	—	—	—	443	29	4	Tit. XI. Extraordinaire Ausgaben	443	29	4	—	—	—
32028	9	6	47753	4	6	1002	11	6	78779	2	6	Summa der Ausgabe	64802	14	4	13976	18	2

Balance.

Ist-Einnahme		64806 Rthlr.	20 Sgr.	8 Pf.
Ist-Ausgabe		64802 „	14 „	4 „
	Bestand baar	4 „	6 „	4 „
Hiezu in Staatspapieren vorhanden:				
a. Ostpreußische Pfandbriefe	20000 thlr.			
b. Staatsschuldscheine	5000 „	25000 „	— „	— „
	überhaupt Bestand	25004 „	6 „	4 „
Hiezu: die Einnahme-Reste incl. 6467 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf von der Stadt Wartenburg zurückzuzahlende Brandschaden-Vergütung aus dem Jahre 1848		7042 „	7 „	7 „
	Zusammen	32046 „	13 „	11 „
Die Ausgabe-Reste betragen		13976 „	18 „	2 „
	Mithin sind pro 1853 erspart	18069 „	25 „	9 „

Nachweisung

Nachweisung
über Brandschaden-Vergütung pro 1853.

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
1. Braunsberg.	1. Jakob Engelbrecht	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	2. Ferdinand Schwarz	230	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—	—
	3. Ludwig Behring	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	4. Karl Freytag .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	5. Herrmann Fittkau	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	6. Andreas Steffen	340	—	—	—	—	—	—	—	—	340	—	—
	7. Martin Grunwald	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	8. Joseph Harwardt	190	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—
	9. Karl Nahser .	170	—	—	—	—	—	—	—	—	170	—	—
	10. Anton Fieberg .	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	11. Anton Radtke .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	12. Emil Optacy .	50	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—
	13. Johann Laws .	420	—	—	—	—	—	420	—	—	—	—	—
	14. Joseph Scharnowski	520	—	—	—	—	—	520	—	—	—	—	—
	Summa	2770	—	—	—	—	—	990	—	—	1780	—	—
2. Fischhausen.	1. Karl Kristandt .	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
	Sa.p.se.												
3. Frauenburg.	1. Aron Wiebe .	800	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—
	Sa p.se.												
4. Friedland.	1. Wittwe Frentzel	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	2. Wittwe Hein .	130	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—
	3. Seiler Trosiener	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	4. Riemer Holzweiß	—	26	6	—	—	—	—	26	6	—	—	—
	5. Bäcker Liedtke .	1	21	—	—	—	—	1	21	—	—	—	—
	6. Tischler Prill .	1	6	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
	7. Tischler Prill .	1	6	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
	Summa	294	29	6	—	—	—	4	29	6	290	—	—
5. Pr. Holland.	1. Wilhelm Casper	23	29	2	—	—	—	23	29	2			
	2. Ludwig Jordandt	63	—	4	—	—	—	63	—	4			
	3. Johann Schwarz	117	27	8	17	27	8	100	—	—			
	Latus	204	27	2	17	27	8	186	29	6			

Namen

Namen		Soll der Brandschadenvergütung.			Davon gehören zur								
					2ten Klasse.			3ten Klasse.			4ten Klasse.		
der Städte.	der Abgebrannten.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
	Transport	204	27	2	17	27	8	186	29	6			
5. Noch Pr. Holland	4. Julius Rose .	156	12	8	—	—	—	156	12	8			
	5. Adolph Sagowsky	84	17	—	—	—	—	84	17	—			
	6. Seiler Koch .	2	24	2	—	—	—	2	24	2			
	Summa	448	21	—	17	27	8	430	23	4			
6. Kreutzburg	1. Salamon Löwenthal	160	—	—	—	—	—	160	—	—			
	2. Lehrer Walter .	150	—	—	—	—	—	150	—	—			
	3. Stadtkämmerer Rhode	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	4. Färber Süß .	28	29	—	—	—	—	28	29	—			
	Summa	438	29	—	—	—	—	438	29	—			
7. Labiau	1. R. Keßler .	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	2. Julius Kugland	64	13	4	—	—	—	64	13	4			
	Summa	164	13	4	—	—	—	164	13	4			
8. Liebstadt	1. Hirsch Jacobsohn	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	2. Moses Jacobsohn	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	3. Peter Görke .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	4. Karoline Kaminski	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	Summa	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
9. Mehlsack	1. Johann Kretschmann	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—
	2. Johann Beste .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
	3. Johann Schulz	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	4. Joseph Poschmann	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	5. Andreas Graw .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	6. Andreas Kuhn .	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	7. Johann Schulz	550	—	—	—	—	—	—	—	—	550	—	—
	8. Ignatz Weichsel	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	9. Martin Graw .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	10. Anton Graw	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	11. Anton Baumgarth	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—
	12. Franz Graw .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	13. Nicolaus Graw	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	14. Anton Poschmann	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	15. Anton Ehlert .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	16. Anton Bönig .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	17. Jakob Poschmann	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	Latus	2800	—	—	—	—	—	—	—	—	2800	—	—

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
	Transport	2800	—	—	—	—	—	—	—	—	2800	—	—
9. Noch Mehlsack.	18. Jakob Block .	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	19. Franz Kretschmann	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	20. Johann Schlesiger	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	21. Peter Themm .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	22. Nicolaus Graw	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	23. Martin Grube .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	24. Andreas Schwarz	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
	25. Johann Kuhn .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	26. Karl Jordan .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	27. Itzig Jacobi .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	28. Anton Graw .	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	29. Rudolph Wichert	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	30. Andreas Austen	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	31. Jegodschinski .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	32. Anton Schlesiger	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	33. Anton Schröter	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	Summa	4580	—	—	—	—	—	—	—	—	4580	—	—
10. Mohrungen.	1. Friedr. Eisermann	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	Sa.p.se.												
11. Neidenburg.	1. Andreas Salewski	3	18	6	—	—	—	3	18	6			
	2. August Pusch .	41	7	2	41	7	2	—	—	—			
	Summa	44	25	8	41	7	2	3	18	6			
12. Osterode.	1. Martins .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	Sa.p se.												
13. Passenheim.	1. Ferdinand Grzanna	57	18	8	—	—	—	—	—	—	57	18	8
	Sa.p.se.												
14. Saalfeld.	1. Jendrikowski .	196	28	7	—	—	—	196	28	7			
	Sa.p.se.												
15. Soldau.	1. Friedrich Ziewitz	120	—	—	—	—	—	100	—	—	20	—	—
	Sa.p.se.												
16. Wehlau.	1. Wilhelmine Stahlberg	56	—	—	—	—	—	56	—	—			
	2. Friedrich Mehlhausen	38	—	—	38	—	—	—	—	—			
	Summa	94	—	—	38	—	—	56	—	—			

Namen

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
17. Willenberg.	1. Friedrich Schwenkner	110	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—	—
	2. Gottlieb Wenkelewski	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	3. Adam Kempka .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
	4. Schesmer .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
	5. Michael Wittkowski	130	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—
	6. Mascherreck .	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	7. Adam Kensy .	70	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—
	8. Soldanski .	120	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—
	9. Gottlieb Spell .	140	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—
	10. Michael Wisk III.	120	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—
	11. Johann Loch .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	12. Paul Balley .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
	13. Michael Krocki .	40	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—
	Summa	1180	—	—	—	—	—	—	—	—	1180	—	—
18. Wormditt.	1. Lonschinski .	265	18	2	265	18	2						
	2. Katharina Mull	4	—	—	4	—	—						
	Summa	269	18	2	269	18	2						

Recapitulation.

1. Braunsberg	. . . .	2770	—	—	—	—	—	990	—	—	1780	—	—
2. Fischhausen	. . . .	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
3. Frauenburg	. . . .	800	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—
4. Friedland	. . . .	294	29	6	—	—	—	4	29	6	290	—	—
5. Pr. Holland	. . . .	448	21	—	17	27	8	430	23	4	—	—	—
6. Kreuzburg	. . . .	438	29	—	—	—	—	438	29	—	—	—	—
7. Labiau	. . . .	164	13	4	—	—	—	164	13	4	—	—	—
8. Liebstadt	. . . .	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
9. Mehlsack	. . . .	4580	—	—	—	—	—	—	—	—	4580	—	—
10. Mohrungen	. . . .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
11. Neidenburg	. . . .	44	25	8	41	7	2	3	18	6	—	—	—
12. Osterode	. . . .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
13. Passenheim	. . . .	57	18	8	—	—	—	—	—	—	57	18	8
14. Saalfeld	. . . .	196	28	7	—	—	—	196	28	7	—	—	—
15. Soldau	. . . .	120	—	—	—	—	—	100	—	—	20	—	—
16. Wehlau	. . . .	94	—	—	38	—	—	56	—	—	—	—	—
17. Willenberg	. . . .	1180	—	—	—	—	—	—	—	—	1180	—	—
18. Wormditt	. . . .	269	18	2	269	18	2	—	—	—	—	—	—
Summa der Brandschaden-Vergütung pro 1853:		12263	3	11	366	23	—	3188	22	3	8707	18	8

Vom

№ 145. Ausreichung der die den Zeitraum vom 1sten Oktbr. 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

Vom 15ten Juni d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1sten Oktober 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare eben daselbst unentgeltlich zu haben sind) dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache“

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Uebrigens kann weder die Kontrolle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle derartige Anträge unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 6ten Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

In Gemäßheit der vorstehenden Bekanntmachung ist unsere Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen worden, die Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 Behufs der Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. über die Zinsen pro 1sten Oktober 1854 bis dahin 1858 vom 4ten Juli c. ab täglich in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr mit Ausnahme des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jedes Monats und der Sonn- und Festtage anzunehmen und weiter zu befördern.

Wir fordern daher sämmtliche in unserm Verwaltungs-Bezirk wohnende Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1850 hierdurch auf, solche unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons an unsere Haupt-Kasse mittelst zweier gleichlautender Verzeichnisse einzusenden, von denen ihnen das eine mit der Empfangs-Bescheinigung der Kasse versehen, zurückgegeben werden wird.

Die Verzeichnisse müssen die Nummern, Littern und den Kapitalsbetrag der Schuldverschreibungen nach den Appoints, nämlich à 1000 Rthlr. à 500 Rthlr. ꝛc. und der Reihefolge der Nummern geordnet, und mit dem Kapitalsbetrage auffsummirt, enthalten, und von dem Einsender unter Angabe seines Wohnorts und Standes und des Datums eigenhändig durch deutliche Namens-Unterschrift vollzogen werden.

Zur Erleichterung des Publikums werden gedruckte Formulare zu diesen Verzeichnissen jedem Inhaber der qu. Schuldverschreibungen hier am Orte von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Auswärtigen aber auf Verlangen von den Kreis-Steuer-Kassen, Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern und den Unter-Steuer-Aemtern kostenfrei verabreicht werden, weshalb jeder Betheiligte sich an die ihm zunächst gelegene Kasse wenden kann.

Bei

Bei der künftigen Rückgabe der mit den neuen Zins-Coupons versehenen Schuldverschreibungen haben die Einsender das zurückempfangene von der Haupt-Kasse quittirte Duplikat des Verzeichnisses der Haupt-Kasse wieder einzusenden, nachdem sie vorher unter demselben den Rückempfang der Stückzahl und des gesammten Kapitalwerths der Schuldverschreibungen eigenhändig bescheinigt haben.

Die Regierungs-Haupt-Kasse wird die Nummern der zurückzusendenden quittirten Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch das Amtsblatt, die Kreisblätter und Zeitungen öffentlich bekannt machen.

Auswärtige können ihre Obligationen der qu. Anleihe unter dem portofreien Rubrum

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die Regierungs-Haupt-Kasse einsenden und werden sie mit den beigefügten Coupons auch portofrei durch dieselbe wieder zurückerhalten.

Schließlich wird bemerkt, daß es den Interessenten auch gestattet ist, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Büreau der Kontrolle der Staats-Papiere präsentiren zu lassen.

Königsberg, den 14ten Juni 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 146. Die Chausseegeld-Heb.stelle bei Pülz auf der Kunststraße von Rössel nach Sensburg betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf der im Bau begriffenen Kunststraße zwischen Rössel und Sensburg eine weitere Strecke Chaussee dem Verkehr übergeben, und daß höherer Anordnung zufolge bei der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle bei Pülz vom 1sten Juli d. J. ab das Chausseegeld nach dem Allerhöchsten Chausseegeldtarife vom 29sten Februar 1840 für $1\frac{1}{2}$ Meilen erhoben werden wird.

Königsberg, den 22sten Juni 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

№ 147. Die Ermäßigung des Personen-Fahrgeld-Tarif's für die 3te Wagenklasse vom 1sten Juli c. ab betr.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der Personen-Fahrgeld-Tarif für die 3te Wagenklasse vom 1sten Juli d. J. ab auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. für Person und Meile ermäßigt wird. Der Preis der Tages-Billets beträgt demgemäß vom gedachten Zeitpunkte ab 2 Sgr. für Person und Meile.

Bromberg, den 16ten Juni 1854. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der seitherige Landraths-Amts-Verweser Freiherr von Wrangell-Waldburg ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 15ten Mai d. J. zum Landrathe des Kreises Gerdauen ernannt worden.

Dem bisherigen Rektor Adolph Julius Schröder in Osterode ist die Hilfsprediger- und Rektor-Stelle bei der evangelischen Kirche und Schule zu Heilsberg von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Carl Otto Voigt ist zum Prediger und Seelsorger bei den hiesigen Gefängnissen ernannt worden.

Dem seitherigen Pfarrgehilfen zu Schnellwalde Carl Lipholz ist die vikaristische Verwaltung der vakanten Pfarrstelle zu Heinrichsdorf und Filia Gr. Koschlau übertragen worden.

Der bisherige Lehrer Carl Dargel in Magdalenz ist zum 3ten Lehrer bei der Stadtschule in Soldau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Elisabeth Helene Littfas ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Charlotte Louise Pangritz ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Rittergutsbesitzer Hermann Andersch auf Eichholz, Kreises Heiligenbeil, ist als Kreisverordneter bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Gutsbesitzer Heinrich Julius von Massenbach auf Liebnicken, Johann Nikutowski auf Lengen und der Gutspächter Wilhelm Stein zu Schönwiese, Kreises Pr. Eylau, sind als Kreisverordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der bisherige Kreis-Kommunal-Kassen-Rendant Erdmann zu Fischhausen ist eben daselbst als Stadtkämmerer und Gemeinde-Einnehmer auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Johann Muntau zu Krossen, Kreises Pr. Holland, ist als Landgeschworner bestätigt und vereidigt worden.

Der Büreau-Assistent Weinert zu Fischhausen ist zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Die Oberförsterstelle zu Pr. Eylau ist vom 1sten Juli c. ab dem Oberförster von Dücker übertragen.

In Stelle des nach Pr. Eylau versetzten Oberförsters von Dücker ist die Verwaltung des Oberförsterdienstes zu Klooschen vom 1sten Juli d. J. ab dem Oberförster-Kandidaten Schmidt interimistisch übertragen worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Wittig ist die Försterstelle zu Kapstienen, Forstreviers Alt Sternberg, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juli c. ab definitiv übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Julius Albert Friederici ist die Försterstelle zu Eichenberg, Forstreviers Druskken, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juli c. ab definitiv übertragen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 5ten Juli 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten Juni 1854 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4015. Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19ten April 1854.

" 4016. Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1sten Juni 1854.

" 4017. Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19ten April 1854.

" 4018. Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1sten Juni 1854.

" 4019. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße.

" 4020. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid.

" 4021. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechtsanwalte und Notarien, sowie der Advokaten und Advokat-anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetzsammlung.

" 4022. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15ten Mai 1854.

Die am 19ten Juni 1854 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4023. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10ten Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9ten Mai 1851. Vom 9ten Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 148. Betreffend das Verzeichniß derjenigen Seefahrer, welche bei den im Frühjahre c. stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualifikation als Seeschiffer oder Steuerleute erlangt haben.

Nachstehend wird hierdurch ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im Frühjahre d. J. stattgefundenen Prüfungen in den Navigations-Schulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualifikation als Seeschiffer oder Steuerleute erlangt haben.

Verzeichniß

derjenigen Seefahrer, welche bei den im Frühjahre d. J. stattgefundenen Prüfungen in den Navigations-Schulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualifikation als Schiffsführer oder Steuerleute erlangt haben.

A. Im Regierungsbezirk Stralsund.

Schiffsführer.

1. Johann Carl Christian Steffen aus Wolgast, erster Klasse, mit dem Prädikat gut.
2. Jacob Christoph Jahnke aus Prerow, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
3. Carl Heinrich Albert Schulz aus Stralsund, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
4. Johann Martin Reetz aus Zingst, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
5. Peter Nicolaus Scheel aus Michelsdorf, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
6. Carl Friedrich Thedor Hansen aus Stralsund, zweiter Klasse, mit dem Prädikat recht gut.
7. Johann George Theodor Hannemann aus Stralsund, zweiter Klasse, mit dem Prädikat recht gut.
8. Johann Heinrich Parow aus Zingst, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
9. Johann Friedrich Ludwig Netzel aus Stralsund, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
10. Johann Friedrich Kräft aus Prerow, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
11. Joachim Christoph Friedrich Krabbe aus Stralsund, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
12. Carl Ferdinand Schmidt aus Prerow, zweiter Klasse, mit dem Prädikat orzüglich gut.
13. Joachim Erdmann Steinorth aus Prerow, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
14. Carl Heinrich Julius Muswiek aus Stralsund, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
15. Johann Wilhelm Parow aus Zingst, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
16. Johann Carl Christoph Bröge aus Prerow, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
17. Johann Christian Ferdinand Klähr aus Stralsund, zweiter Klasse mit dem Prädikat gut.
18. Johann Christoph Backofen aus Wieck auf dem Darß, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.

19. Franz

19. Franz Eduard Lautensack aus Stralsund, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.

20. Carl Heinrich Christoph Meyer aus Wieck auf dem Darß, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.

21. Johann Carl Christoph Gyps aus Wieck auf dem Darß, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.

22. Johann Carl Theodor Lucas aus Pritter, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.

23. Johann Joachim Friedrich Sponholz aus Wieck bei Greifswalde, dritter Klasse, mit dem Prädikat vorzüglich gut.

24. Johann Christoph Geß aus Zingst, dritter Klasse, mit dem Prädikat gut.

25. Carl Dettlof Voß aus Zingst, dritter Klasse, mit dem Prädikat recht gut.

26. Adam Christian Backendorf aus Wieck auf dem Wittow, dritter Klasse, mit dem Prädikat recht gut.

27. Carl Martin Fäcks aus Zingst, dritter Klasse, mit dem Prädikat recht gut.

28. Jacob Christoph Theodor Busch aus Zingst, dritter Klasse, mit dem Prädikat vorzüglich gut.

29. Joachim Christoph Riemann aus Prerow, dritter Klasse, mit dem Prädikat gut.

B. Im Regierungs-Bezirk Stettin.

a. Schiffsführer (sämmtlich mit dem Prädikat recht gut.)

1. Carl August Ferdinand Roggenstroh aus Stepenitz, zweiter Klasse.
2. Wilhelm August Siewert aus Swinemünde, zweiter Klasse.
3. Herrmann Carl Robert Benj. Moritz aus Altwarp, zweiter Klasse.
4. Karl August Struck aus Wolgast, zweiter Klasse.
5. Joh. Christian Wilhelm Zillmer aus Zingst, zweiter Klasse.
6. Joh. Friedr. Bohnenstengel aus Stepenitz, zweiter Klasse.
7. Jacob Nicolaus Simon Moritz aus Pruchten, zweiter Klasse.
8. Carl Wilh. Ferdinand Wittenberg aus Uckermünde, zweiter Klasse.
9. Robert Leopold Theodor Klock aus Neuwarp, zweiter Klasse.
10. Carl Ferdinand Westphal aus Stepenitz, zweiter Klasse.
11. Albert Ferd. Herrm. Reidt aus Stettin, zweiter Klasse.
12. Gustav Ferdinand Sprenger aus Altwarp, zweiter Klasse.
13. Johann Wilhelm Wegner aus Ueckermünde, zweiter Klasse.
14. Eduard Wilhelm Eichmann aus Stettin, zweiter Klasse.
15. Julius Herrm. Wilh. Dieberich aus Ueckermünde, zweiter Klasse.
16. Michael Gottfr. Schmorow aus Wollin, zweiter Klasse.
17. Joh. Daniel Friedr. Köhler aus Swinemünde, zweiter Klasse.
18. Alwin Hugo Töpper aus Caseburg, zweiter Klasse.
19. Carl Friedr. Wilh. Lange aus Swinemünde, zweiter Klasse.
20. Joh. Carl Eduard Rindfleisch aus Ziegenort, zweiter Klasse.

 21. Albert

21. Albert Julius Henck aus Anklam, zweiter Klasse.
22. Carl Christian Möck aus Stepenitz, zweiter Klasse.
23. Wilh. August Ludw. Dinse aus Lupzow, zweiter Klasse.
24. Carl Christian Peter Niedermeier aus Grambin, zweiter Klasse.
25. Christian Gottl. Herrm. Pust aus Ganserin, dritter Klasse.
26. Peter Jacob Elias Vierow aus Pruchten, dritter Klasse.
27. Franz Ludwig Haak aus Köpitz, dritter Klasse.
28. Daniel Friedrich Köhler aus Camelsberg, dritter Klasse.
29. Karl August Wilke aus Altwarp, dritter Klasse.
30. Franz Robert Knüppel aus Stepenitz, dritter Klasse.

b. Steuerleute.

31. Ferd. Friedr. Herrm. Reinh. Schotte aus Günsterberg bei Crossen, erster Klasse, mit dem Prädikat recht gut.
32. Johann Heinrich Hanß aus Grabow, erster Klasse, mit dem Prädikat recht gut.
33. Gustav Traugott Ludw. Dittmer aus Casimiershoff, erster Klasse, mit dem Prädikat recht gut.
34. Carl Friedr. Gotthold Lessing aus Breslau, erster Klasse, mit dem Prädikat recht gut.
35. Johann Friedr. Wilh. Döring aus Bredow, erster Klasse, mit dem Prädikat recht gut.
36. Wilh. Gottlieb Pust aus Grabow, erster Klasse, mit dem Prädikat gut.
37. Joh. Carl Wilhelm Stöver aus Wolgast, erster Klasse, mit dem Prädikat gut.
38. Friedr. Wilh. Heydemann aus Stettin, erster Klasse, mit dem Prädikat gut.
39. Daniel Friedr. Wilh. Haak aus Köpitz, erster Klasse, mit dem Prädikat gut.
40. Joh. Heinr. Wilh. Hagemeister aus Stralsund, zweiter Klasse, mit dem Prädikat recht gut.

C. Im Regierungsbezirk Danzig.

a. Schiffsführer.

1. Friedrich Christian Bartels aus Wolgast, zweiter Klasse.
2. Louis Albrecht Naumann aus Danzig, zweiter Klasse.
3. Carl Friedrich Albrecht aus Stolpmünde, zweiter Klasse.
4. Jacob Ernst Zühlke aus Rügenwaldermünde, zweiter Klasse.
5. Albrecht Friedrich Ringe aus Neufahrwasser, zweiter Klasse.
6. Eduard Ferdinand Mademann aus Danzig, dritter Klasse.
7. Jacob Ferdinand Groth aus Danzig, zweiter Klasse.
8. David Schulz aus Gershagen, zweiter Klasse.
9. Carl Runge aus Henkenhagen, zweiter Klasse.
10. Johann Ludwig Pahlow aus Colberg, zweiter Klasse.

11. Carl

11. Carl Eduard Hoppe aus Stolpmünde, dritter Klasse.
12. Georg Wilhelm Brandt aus Stolpmünde, zweiter Klasse.
13. Daniel Wilh. Reinhold Zielke aus Rügenwaldermünde, dritter Klasse.
14. Joachim Heinrich Suhr aus Boostädt, zweiter Klasse.
15. Julius Alexander Gronmeyer aus Neufahrwasser, zweiter Klasse.
16. Carl Wilhelm Gehrt aus Neuwasser, zweiter Klasse.
17. Carl Wilh. Sonntag aus Weichselmünde, dritter Klasse.
18. Carl Herrmann Bohse aus Stolp, zweiter Klasse.
19. Friedr. August Otto Proschwitzki aus Colberg, zweiter Klasse.
20. Ernst Joh. Lietzmann aus Belgard, zweiter Klasse.
21. Gustav Heinrich Tissin aus Barth, zweiter Klasse.
22. Carl Heinrich Wilhelm Schwarz aus Rügenwaldermünde, dritter Klasse.
23. August Reinhard Scharping aus Rügenwaldermünde, dritter Klasse.

b. Steuerleute.

24. Carl Albert Gustav Zielke aus Rügenwaldermünde, erster Klasse.
25. Carl Ernst Behrendt aus Neufahrwasser, erster Klasse.
26. Johann Daniel Lübke aus Rügenwaldermünde, erster Klasse.
27. Clas Peter Theodor Schlicker aus Plogshagen auf Hiddensee, erster Klasse.
28. Johann Joachim Michael David Bugdahl aus Altwarp, erster Klasse.
29. Adolph Wockenfoth aus Krohnenhof bei Danzig, erster Klasse.
30. Friedr. Joachim David Marquardt aus Neufahrwasser, erster Klasse.
31. Carl Friedrich Spohn aus Danzig, erster Klasse.
32. Johann Gustav Krause aus Rügenwaldermünde, erster Klasse.
33. August Traugott Mooring aus Danzig, erster Klasse.
34. Johann Nasebandt aus Dörsentin, zweiter Klasse.
35. Joh. Carl Friedr. Sülzow aus Wolgast, zweiter Klasse.
36. Emil Herrmann Albert Bach aus Danzig, erster Klasse.
37. Joh. Constantin Gottl. Noack aus Bublitz, erster Klasse.
38. Heinrich Adolph Krause aus Weichselmünde, zweiter Klasse.
39. Joh. Christian Scheel, aus Neufahrwasser, erster Klasse.

D. Im Regierungsbezirk Königsberg.

a. Schiffsführer.

1. Heinrich Benjamin Siewerts aus Pillau, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
2. Ludwig Herrm. Scheibenhuber aus Memel, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
3. Carl Herrmann Witt aus Memel, zweiter Klasse, mit dem Prädikat recht gut.
4. Peter Herrmann Krause aus Memel, zweiter Klasse, mit dem Prädikat gut.
5. Joh. Otto Gustav Sacksen aus Königsberg, dritter Klasse, mit dem Prädikat vorzüglich gut.

6. Carl

6. Carl Leopold Halb aus Pillau, dritter Klasse, mit dem Prädikat vorzüglich gut.

b. Steuerleute (sämmtlich mit dem Prädikat gut).

7. Rudolph Schlör aus Memel, erster Klasse.
8. Carl Otto Scheibenhuber aus Memel, erster Klasse.
9. Otto Friedrich Witt aus Altmarp, erster Klasse.
10. Johann Ludwig Siebolds aus Memel, erster Klasse.
11. Herrmann Alexander Dähnke aus Memel, erster Klasse.
12. Joachim Friedr. Alexander Barthes aus Memel, erster Klasse.
13. Gustav Julius Robert Maey aus Memel, erster Klasse.
14. Benjamin Richard Claas aus Memel, erster Klasse.
15. William Wilson aus Memel, erster Klasse.
16. Herrmann Alexander Schulz aus Memel, zweiter Klasse.

Königsberg, den 21sten Juni 1854.

№ 149. Die Einführung der Städte-Ordnung in Pr. Holland betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Pr. Holland eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 23sten Juni 1854.

№ 150. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen betr.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal 1854 zur Ablösung von Domanialgefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 24sten Juni 1854.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 126. de dato Berlin, den 31sten Mai 1854.)

Dem C. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27sten Mai 1854 ein Patent:

> auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 132., de dato Berlin, den 8ten Juni 1854.)

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2ten Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Baumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 133., de dato Berlin, den 9ten Juni 1854.)

Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 135., de dato Berlin, den 11ten Juni 1854.)

Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine selbstthätige Ausrück-Vorrichtung bei Flechtmaschinen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 136., de dato Berlin, den 13ten Juni 1854.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bocholt ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusam-

Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Princips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Siedemeister Friedrich Carl Franke zu Gr. Oschersleben ist unter dem 9ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 143., de dato Berlin, den 21sten Juni 1854.)

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die dem Papierfabrikanten Joh. Oechelhäuser zu Siegen unter dem 23sten August v. J. ertheilten Patente:

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges;
2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

Per-

Personal-Chronik.

Der bei der Stadtschule in Neidenburg bisher provisorisch angestellte Lehrer Reinhard Ulrich Eisenschmidt ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer August Otto Federmann ist die sechste Lehrerstelle bei der allgemeinen Stadtschule in Heiligenbeil von der Königl. Regierung verliehen worden.

Dem Fräulein Marie Langhanke ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Natalie Ernestine Sieffert ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Bürgermeister Spangenberg in Osterode ist zum Polizei-Anwalt daselbst an Stelle des Domainen-Raths Ueberson bestellt worden.

Der Gasthausbesitzer Emil Legiehn zu Pr. Eylau ist daselbst zum Stadtkämmerer gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Gottfried Eduard Böhm ist die Försterstelle zu Schöneberg, Forstreviers Ramuck, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juli c. ab definitiv übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Friedrich Mücklisch ist die Försterstelle zu Kellneningken, Forstreviers Neu Sternberg, nach zurückgelegter Probezeit definitiv übertragen.

Die durch den Tod des Lootsen-Kommandeurs Meller erledigte Lootsen-Kommandeurstelle bei dem Hafen zu Königsberg ist in Folge der Wahl des Vorsteheramts der Kaufmannschaft hieselbst dem bisherigen Schiffs-Kapitain Johann George Hallmann von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der Civil-Supernumerarius Hein ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten des hiesigen Kreisgerichts mit Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Fischhausen ernannt.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Andreas Theodor Siegismund Skopnick ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser völlig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft unterm 31sten Mai c. vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Carl Robert Julius Riemer ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft unterm 3ten Juni vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst George Herzberg ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser völlig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft unterm 22sten Juni c. vereidigt worden.

Der Invalide Gefreite Rudolph Schwarz ist bei dem Königl. Landraths-Amte zu Gerdauen als Kreisbote angestellt worden.

Dem Barbier Ferdinand Wittschirk in Liebstadt, Kreises Mohrungen, ist die Konzession als Chirurgengehilfe ertheilt worden.

Der Stadtkassen-Rendant Eisenblätter in Pr. Holland ist als Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Milchien in Wehlau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Zimmermeister Netke in Heilsberg ist als Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Zimmermeister Netke in Heilsberg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Zimmermeister Netke in Heilsberg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Brosch in Rastenburg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Reyer in Labiau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Beyer in Rastenburg hat die Agentur der Colonia, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln, niedergelegt.

Der Kaufmann Gustav Bernhard Rückwardt in Rastenburg ist als Agent der Colonia Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln von der Konigl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Fleischer hierselbst hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Boniteur J. L. Frank in Bartenstein ist als Agent der Colonia Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Hartmann in Bartenstein hat die Agentur der Colonia Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln niedergelegt.

Der Grundbesitzer Rose in Pr. Holland ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Isaac Jacoby hierselbst ist als Agent der Germania Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27. und die außerordentliche Beilage № 10., enthaltend: Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg den 23sten Juni 1851, „Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei, welche auf der Wasserstraße zwischen den Ortschaften Osterode, Liebemühl, Deutsch Eylau, Saalfeld und Hoffnungskrug bei der Empfangsstelle in Liebemühl zu entrichten sind“).

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 10.

zu Nro. 27. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Bestimmungen

in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei, welche auf der Wasserstraße zwischen den Ortschaften Osterode, Liebemühl, Deutsch Eylau, Saalfeld und Hoffnungskrug bei der Empfangsstelle in Liebemühl zu entrichten sind.

§. 1.

Jeder Führer eines Kanalschiffes ist verpflichtet, Behufs der Abgaben-Entrichtung die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch Vorzeigung eines von dem Haupt-Steuer-Amte zu Guttstadt zu ertheilenden Meßbriefes ꝛc. nachzuweisen und der Empfangsstelle zugleich die Ueberzeugung zu geben, daß sein Fahrzeug das nämliche sei, für welches der Meßbrief ausgefertigt worden.

Zu diesem Ende ist der Schiffsführer gehalten, dem ersten mit dem Vermessungsgeschäft beauftragten Ober-Steuer-Kontroleur zu Osterode sein Fahrzeug im unbeladenen Zustande zur Bezeichnung und Vermessung zu gestellen und muß, wenn er dies unterläßt, von der Empfangsstelle zu Liebemühl oder dem Haupt-Steuer-Amte zu Guttstadt, in dessen Bezirk die Empfangsstelle belegen, dazu angehalten werden.

§. 2.

Ueber die bewirkte Bezeichnung der Schiffsgefäße ist dem Schiffsführer eine Bescheinigung, sowie auf Grund der stattgefundenen Vermessung ein Meßbrief unentgeltlich zu ertheilen.

§. 3.

Bei der Ausmittelung der Tragfähigkeit eines Schiffsgefäßes muß alle Mal der Eigenthümer des Schiffs, oder dessen Stellvertreter zugezogen und der Schiffseigenthümer oder dessen Stellvertreter besonders angehalten werden, sich von der Richtigkeit der Vermessung zu überzeugen, was derselbe in der nachstehend gedachten Verhandlung anzuerkennen hat.

Die den Befund der Vermessung enthaltende Verhandlung ist von dem Oberbeamten, welcher die Vermessung leitet, aufzunehmen und von dem bei der Vermessung zugezogenen zweiten Beamten, sowie von dem zum Vermessungsgeschäft zugezogenen Schiffseigner oder Steuermann, mit zu unterschreiben.

§. 4.

Ergiebt sich, daß über ein Schiffsgefäß bereits ein nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgefertigter Meßbrief ertheilt worden ist, daß aber der Schiffer denselben abhänden gebracht hat, oder nicht mit sich führt, oder daß von dem Schiffer aus einer

andern Veranlassung mit der Vorlegung zurückgehalten wird; so soll, wenn eine anderweite Messung deshalb bewerkstelligt werden muß, der neue Meßbrief auf einem, von dem Schiffer zu bezahlenden Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt werden.

Dem Haupt-Steuer-Amt zu Guttstadt wird die Befugniß ertheilt, die Bezeichnung der Schiffsgefäße oder die Verbleiung an denselben gegen Erstattung der Kosten wieder herstellen zu lassen, auch Duplicate des Meßbriefs auf 15 Sgr. Stempelbogen zu ertheilen, wenn solche ohne Verschulden des Schiffers beschädigt oder verloren worden, nachdem zuvor die Richtigkeit der Angabe durch einen mit der Prüfung derselben zu beauftragenden Beamten anerkannt und durch den Befund vorzunehmender Nachmessung dargethan ist.

§. 5.

Ist ein Fahrzeug einmal vermessen und mit einem Meßbriefe versehn, so findet eine abermalige Vermessung, außer in dem Falle des §. 4. nur ausnahmsweise statt:

1) wenn eine bauliche Veränderung damit vorgenommen ist;
2) wenn der vorgelegte Meßbrief älter als 5 Jahre ist;
3) wenn Gründe vorhanden sind, welche vermuthen lassen, daß im Meßbriefe die Tragfähigkeit unrichtig angegeben sei;
4) wenn Verdacht vorhanden, daß der vorgezeigte Meßbrief für ein anderes Fahrzeug ertheilt sei.

Findet sich eine Abweichung, die nicht von solchem Belange ist, daß daraus die Anwendung eines andern, als des bisherigen Tarifsatzes folgt, so bleibt zu erörtern: ob dabei ein bei der vorhergegangenen Messung begangenes Verschulden der Beamten zu Grunde liegt, oder ob der Meßbrief für ein anderes Schiffsgefäß ertheilt, oder ob letzteres nach geschehener Vermessung baulich verändert sei, ohne daß der Schiffer auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen habe, wo dann Ahndung nach den bestehenden Gesetzen eintritt.

Ergiebt sich dagegen aus der neuern Messung eine solche Abweichung gegen die vorhergegangene, daß, nach der dabei ermittelten Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes, ein höherer Tarifsatz als der bisherige anzuwenden ist, und lediglich eine Unrichtigkeit der frühern Messung und strafbares Verschulden der Beamten dabei zum Grunde liegt; so bleiben dieselben außer der disciplinarischen Bestrafung auch für die daraus erwachsenen Nachtheile verantwortlich.

Der Schiffer hingegen, oder Derjenige, der strafbar dabei mitgewirkt, einen für ein anderes Schiff ausgefertigten Meßbrief, als denjenigen, der für das neu vermessene Schiff ausgefertigt sei, anzugeben, oder der an einem, bereits mit einem Meßbriefe versehenen Schiffsgefäße eine bauliche Veränderung vorgenommen haben sollte, ohne auf neue Vermessung und Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen zu haben, ist wegen Nachzahlung der Abgaben, die erweislich dem Staate dadurch entzogen worden und wegen der unternommenen Defraudation, sowie auch wegen etwa hinzutretender anderer Vergehen, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Auch

Auch, ohne die Veranlassung dazu erst aus einer neuen Vermessung herzunehmen, ist gegen Diejenigen ein Strafverfahren einzuleiten, welche Unrichtigkeiten mit einem Meßbriefe, z. B. durch Produktion für ein anderes Schiffsgefäß, als wofür solcher ausgefertigt worden, oder auf andere Weise begehen.

§. 6.

Wird ein Schiffsgefäß von Neuem gemessen, so ist auch ein neuer Meßbrief zu ertheilen, der frühere dem Schiffer abzunehmen, durch einen Vermerk außer Gebrauch zu setzen und der nach §. 3. aufzunehmenden Verhandlung beizufügen.

§. 7.

Handkähne und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten dienen, werden weder bezeichnet, noch gemessen, oder mit Meßbriefen versehen.

§. 8.

Jedes Schiffsgefäß behält die ihm einmal ertheilte Bezeichnung, gleichviel, ob es überbaut wird, oder in andere Hände übergeht. Daher ist der jedesmalige Besitzer, oder dessen stellvertretender Steuermann, für welchen letztern der Eigenthümer subsidiarisch haftet, verpflichtet, nicht nur die Bezeichnung, sondern auch den angelegten Bleiverschluß sorgfältig zu erhalten.

§. 9.

Der Uebergang eines Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer muß sowohl von dem Erwerber, als von Demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, der Empfangsstelle zu Liebemühl angezeigt werden.

§. 10.

Bei Neubauten, welche nach dem Muster K. von dem Schiffbauer, welcher den Bau ausgeführt hat, bescheinigt werden müssen, ist das im §. 1. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Bauliche Veränderungen, wobei die Abnahme der Kajüte, des Riesbords, oder der Windlatte, worin der Preußische Adler eingebrannt ist, nothwendig wird, müssen der, der Schiffsbaustelle zunächst gelegenen Steuerbehörde angemeldet, und von der letztern muß die Abnahme des Bleiverschlusses, falls dies nothwendig erscheint, bewirkt, jedenfalls aber das Geschehene in dem Meßbriefe vermerkt werden. Wiederanlegung des Bleiverschlusses an die Tafel oder das Einbrennen des Preußischen Adlers in den Riesbord oder in die Windlatte kann nur von dem betreffenden Oberbeamten, nachdem die Art der baulichen Veränderung nach dem Muster M. von dem betreffenden Schiffbauer durch ein Attest nachgewiesen worden ist, bewirkt und muß das Geschehene in dem Meßbriefe vermerkt werden.

§. 11.

Die Kosten der zur Bezeichnung der Schiffsgefäße erforderlichen Tafel und der zur Befestigung der Tafel dienenden Schraube sind von dem Führer des zu bezeichnenden Schiffes zu erstatten; das Blei zur Sicherstellung der Tafel aber ist unentgeltlich zu verabfolgen. Beschädigte Tafeln müssen gegen deren Rücklieferung durch neue gegen Erstattung der Kosten ersetzt werden.

Bis dahin, daß der Ersatz einer beschädigten Tafel erfolgt, wird der Meßbrief mit dem Vermerk, weshalb die Bezeichnungstafel an der Kajüte fehlt, versehen.

§. 12.

Meldet ein Schiffer ein Schiffsgefäß zum Durchschleusen bei der Empfangsstelle zu Liebemühl an, ohne einen gültigen Meßbrief vorlegen zu können und ist der Kahn in einem Zustande, welcher die Vermessung nicht zuläßt, also beladen, oder mit der vollständigen Takelage nicht versehen, so muß der Schiffsführer die Tragfähigkeit selbst zu Protokoll angeben. Auf Grund dieser Angabe wird die vorläufige Abgaben-Erhebung bewirkt und der Schiffer nach den im Duplum der Anmeldung enthaltenen Erläuterungen angewiesen, sich wegen Bezeichnung und Vermessung seines Gefäßes bei dem Ober-Controleur zu Osterode zu melden. Dem Beamten, welcher das Vermessungsgeschäft leitet, liegt es ob, die als Quittung dienenden Duplicat-Anmeldungen mit der Vermessungsverhandlung zu vergleichen und den Befund der Empfangsstelle zu Liebemühl mitzutheilen. Letztere hat, je nach dem Befunde, entweder Nacherhebungen zu veranlassen, oder bei Ueberhebungen den Schiffsführer anzuweisen, daß er die Erstattung zuviel erhobener Abgaben bei dem Haupt-Steueramte zu Guttstadt nachsuche.

§. 13.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben erfolgt nach dem Allerhöchst vollzogenen Tarife vom 19ten Juli 1853 (Ges. Samml. für 1853 № 44. S. 653, Königsberger Amtsblatt № 37. S. 207).

§. 14.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe tritt ein, so oft entweder die bei Liebemühl belegene Schiffsschleuse oder die nahe liegende Sicherheitsschleuse in dem von Geserich-See herkommenden Kanale passirt wird.

Beide Schleusen enthalten einen Flächenraum von 100 Fuß Länge und 10 Fuß Breite; die erstere ist durch Schützen, die letztere durch einen Schwimmbaum geschlossen.

Wird eine dieser Schleusen mit Flößholz vollständig angefüllt, so enthält das letztere 1000 Quadratfuß Oberfläche, wofür die Abgabe zu B. des Tarifs zu erheben ist.

§. 15.

Alles was auf einer Schleusenkammer-Füllung Flößholz geladen ist, wird als besondere Oberfracht eines Flosses angesehen.

§. 16.

Bevor ein Schiffsgefäß an den genannten Orten in die Schleuse eingelassen werden kann, muß der Schiffsführer eine schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Empfangsstelle bewerkstelligen, dabei den Meßbrief, die Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer und die über die Ladung sprechenden Frachtbriefe vorzeigen, und die Abgabe entrichten.

§. 17.

Die schriftliche Anmeldung ist nach dem vorgeschriebenen Muster von dem Schiffsführer anzufertigen; Formulare hierzu werden bei der Empfangsstelle in Vorrath gehalten werden, um jeden Schiffer unentgeltlich damit zu versehen.

§. 18.

§. 18.

Erfolgt die Anmeldung mündlich, nach dem für die schriftliche Anmeldung im §. 17. bestimmten Muster, dann fertigt der Einnehmer die Anmeldung aus und legt sie dem Schiffsführer vor, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, oder falls er nicht schreiben kann, die Anmeldung und Bescheinigung mit seinem, durch zwei Zeugen zu beglaubigenden Handzeichen zu versehen hat.

§. 19.

Die Bestimmungen der §§. 17. und 18. leiden bei einem Floßführer in soweit eine Aenderung, daß dieser bei jedem Floß den Inhalt nach der Holzmenge, auch ob und womit das Floß etwa beladen sei, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden hat.

§. 20.

Nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit der Anmeldung wird die Abgabe dem Tarif gemäß berechnet und entrichtet. Ueber die geleistete Zahlung wird dem Schiffsführer Quittung auf dem Duplicate ertheilt und mit den überlieferten Papieren zugestellt.

§. 21.

Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplicat-Anmeldung und nachdem der Schleusenwärter sich von der Uebereinstimmung dieser ihm auszuhändigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, soll das Einlaufen in die Schleuse gestattet werden. Der Schleusenwärter giebt die Anmeldung, nachdem er auf Grund derselben den angeordneten Vermerk gemacht hat, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, beim Auslaufen aus der Schleuse dem Schiffsführer zurück.

§. 22.

Die Dienststunden, in welchen die Beamten zur Abfertigung der Schiffer stets gegenwärtig sein müssen, sind

a) an den Wochentagen
vom Oktober bis einschließlich Februar:
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,
in den übrigen Monaten des Jahres:
Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 1 bis 7 Uhr;

b) an Sonn- und Festtagen
auf die ganze Dauer des Jahres:
Vormittags von 7 bis 9 Uhr,
Nachmittags von 4 bis 5 Uhr;
bei lebhaftem Verkehr und in besonders dringenden Fällen auch
Nachmittags von 1 bis 2 Uhr.

Während des Gottesdienstes darf eine Abfertigung unter keinen Umständen Statt finden.

§. 23.

Fahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören, passiren die Schleusen frei von Schifffahrts-Abgaben.

Zeichnen

Zeichnen sich solche Fahrzeuge durch ihr Aeußeres dergestalt aus, daß eine Verwechselung nicht möglich ist, so bedarf es zu deren freiem Durchgang keiner besondern Legitimation.

Sind sie nicht als öffentliche Fahrzeuge kenntlich, so muß mit der Behörde, von welcher die Fahrzeuge ressortiren, eine Legitimationsform verabredet werden.

Königsberg, den 23sten Juni 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 12ten Juli 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 22sten Juni 1854 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4024. Allerhöchster Erlaß vom 17ten März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

" 4025. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben.

Die am 22sten Juni 1854 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4026. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20sten Mai 1854.

" 4027. Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20sten Mai 1854.

" 4028. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler.

Die am 24sten Juni 1854 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4029. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9ten Mai 1854.

" 4030. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 1sten Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 151. Die Aussetzung der exekutivischen Einziehung von Abgaben, Kosten ꝛc., von den mit dem Landbau beschäftigten Personen während der Saat- und Erntezeit betreffend.

Nach §. 3. der in der außerordentlichen Beilage № 4. zum Amtsblatt vom 22sten März c. abgedruckten Ministerial-Instruktion vom 15ten November v. J. soll zu Gunsten der mit dem Landbau beschäftigten Personen während der Saat- und Erntezeit die executivische Einziehung von Abgaben, Kosten ꝛc. ausgesetzt und diejenige Zeit, welche als executionsfrei festgesetzt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

ii Mit

Mit Bezugnahme auf diese Vorschrift wird das Landbau treibende Publikum auf die im Amtsblatt pro 1838 Seite 108. befindliche Verfügung des frühern Oberlandes-Gerichts vom 23sten Mai ej. mit dem Bemerken verwiesen, daß die damals als executionsfrei angegebene Zeit, als solche beibehalten und danach als Saatzeit im Frühjahr, der Zeitraum vom 1sten bis 15ten Mai, als Saatzeit im Herbste, der Zeitraum vom 1sten bis 15ten September und als Erntezeit, der Zeitraum vom 2ten bis 30sten August, jeden Jahres auch ferner gilt.

Königsberg, den 29sten Juni 1854.

№ 152. Die Industrie-Ausstellung in Paris im Jahre 1855 betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere anderweite die im Jahre 1855 in Paris stattfindende Industrie-Ausstellung betreffende Bekanntmachung vom 22sten Januar d. J. № 1974/1. I. bringen wir hiemit ferner zur Kenntniß des Handel und Gewerbe treibenden Publikums, daß einer Mittheilung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 5ten d. Mts. zufolge, nunmehr sämmtliche Vereins-Regierungen zu den von der diesseitigen Staats-Regierung gemachten Vorschlägen, betreffend den zollfreien Wiedereingang der zur Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Gegenstände, ihre Zustimmung erklärt haben und die diesseitigen Provinzial-Steuerbehörden demgemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird das Nähere späterhin mitgetheilt werden.

Königsberg, den 29sten Juni 1854.

№ 153. Betreffend die Einziehung der Königl. Preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J. und 2ten März d. J. werden die Inhaber der Königl. Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Special-Kassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Haupt-Kassen zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden. Berlin, den 15ten Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Umtausch der vorbezeichneten Darlehns-Kassenscheine und alten Kassen-Anweisungen nach wie vor am hiesigen Orte bei der Regierungs-Haupt-Kasse und in der Provinz bei den Special-Kassen gegen neue Kassen-Anweisungen oder gegen baar, erfolgen kann. Königsberg, den 30sten Juni 1854.

№ 154. Polizei-Verordnung, die Entrichtung der Pregel-Mündungs-Gelder betreffend. 1236/5 I.

Zur Kontrollirung der Schiffer über die gezahlten Pregelmündungsgelder ist es erforderlich, daß dieselben sowohl ein- als ausgehend bei dem Königl. Steuer-Beamten am Holländischen Baume die Erlaubniß zur Durchfahrt durch den Baum nachsuchen und sich, wenn die betreffenden Beamten dies für erforderlich erachten, der Revision ihrer Fahrzeuge unterwerfen.

Derjenige Schiffer oder Führer eines zur Erlegung der Pregelmündungs-Gelder verpflichteten Seeschiffes oder Fahrzeuges, welcher ohne diese Erlaubniß den Baum passirt oder sich der Revision seines Fahrzeuges, nachdem er hiezu von den Beamten aufgefordert ist, entzieht, hat neben der etwa noch für umgangene Gefälle zu erlegenden Strafe eine Geldbuße von 5 Thalern event. eine auf Grund des §. 18. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11ten März 1850 zu erkennende Gefängnißstrafe verwirkt.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird auch unter Bezugnahme auf §. 11. des besagten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten Juni 1854.

№ 155. Die durch das Gesetz vom 20sten Mai c. genehmigte Staats-Anleihe betreffend. 2773/6 III.

Die durch das Gesetz vom 20sten Mai c. (Gesetzsammlung Seite 313.) genehmigte Staats-Anleihe wird im laufenden Monat Juli eröffnet werden und ist deshalb in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage (Gesetzsammlung Seite 314.) höhern Orts bestimmt worden, daß der im §. 1. dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer zur Hebung gelangen soll. Diese Bestimmung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zuschlag vom 1sten August c. ab auf die Dauer eines Jahres, mithin bis zum 31sten Juli 1855 und zwar von demjenigen Einkommen- oder Klassensteuersatz zu entrichten ist, welcher veranlagt worden oder in Folge der von einzelnen oder wegen einzelner Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen oder Berufungen festgestellt wird. Königsberg, den 3ten Juli 1854.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 156. Wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuer-Satzes.

Das in № 20. Seite 265 ff. der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckte Gesetz vom 19ten April d. J. und die Verordnung vom 1sten Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuer-Satzes werden hierdurch nochmals, wie folgt, bekannt gemacht.

Königsberg, den 6ten Juli 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maaßen.

(№ 4015.) Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19ten April 1854

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

 §. 1.

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1. die zuletzt mittelst Erlasses vom 16ten Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1sten August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1sten August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. zu erhöhen, und
2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuer-Vergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 19ten April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(№ 4016.) Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1sten Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19ten April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden

1. die zuletzt mittelst Erlasses vom 16ten Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1sten August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,

b) der

b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1sten August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 1sten Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von 22 Mitgliedern der Kirchengemeinde Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, sind zur Renovirung der Kanzel der dortigen Kirche bei dem in diesem Jahre am Sonntage Trinitatis stattgefundenen zweihundertjährigen Jubiläum der ersteren 60 Rthlr. an freiwilligen Beiträgen aufgebracht worden, während die Zünfte durch Renovirung und theilweise Neubeschaffung der Kronleuchter auf ihren Chören und durch freiwillige Uebernahme der Kosten des Ausweißens der Chöre und des Oel-Anstrichs der darin befindlichen Holzwerke, einzelne Mitglieder auch in anderer Weise ihre Theilnahme bewiesen haben. Auch hat sich die Landgemeine dabei thätig gezeigt.

In Anerkennung des hierdurch dargelegten kirchlichen Sinnes bringen wir dies gern zur öffentlichen Kenntniß.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde zu Leunenburg, Kreises Rastenburg, hat den dortigen Altar mit rothem Tuch bekleiden und mit goldenen Treffen dekoriren lassen. Die Dekoration ist um so kostbarer, als dazu außer der gewöhnlichen Bekleidung ein Umhang von rothem feinem Tuche in sehr vielen Falten, mit goldenen Treffen besetzt, gehört. Auch ist der Christuskopf im Altar mit goldenen Franzen besetzt und die Stufen des Altars sind mit 4000 Nägeln von Neusilber verziert und beschlagen.

In Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieses gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 148., de dato Berlin, den 27sten Juni 1854.)

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorff bei Artern ist unter dem 23sten Juni 1854 ein Patent:

auf

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der Kreisrichter Meier zu Heilsberg ist als Stadtrichter an das hiesige Stadtgericht versetzt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Robert Louis Möller ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Ludwig Oscar Korsch ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Dem Fräulein Auguste Wilhelmine Hoffmann ist die Erlaubniß ertheilt worden Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Ludwig Plaumann ist die Försterstelle zu Jedwabno, Forstreviers Napiwoda, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juli c. ab definitiv übertragen.

Der Civil-Supernumerarius Eduard Schulz ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen ernannt worden.

Der Militair-Anwarter Schütz zu Braunsberg ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt ernannt.

Die Kanalwärterstelle für den (oberländischen) Weinsdorfer Kanal ist dem vormaligen freiwilligen Jäger Christian Klinger vorläufig übertragen.

Der Kaufmann S. L. Driesen hierselbst ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhalter Naumann hieselbst ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Dannappel in Rössel ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden

Der Kaufmann Tackmann in Fischhausen ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Maroska in Passenheim ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28. und die außerordentliche Beilage № 11., enthaltend: Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg, vom 24sten Juni 1854, „Betreffend die Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 11.

zu Nro. 28. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Betreffend die Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Unter Bezugnahme auf die in der außerordentlichen Beilage № 1. zu № 2. des Amtsblatts pro 1842 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13ten Dezember 1841 III. 28061., und auf die derselben beigefügte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, bringe ich hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem inzwischen mehrfache, theilweise bereits durch meine Bekanntmachung vom 2ten April 1844 (Amtsblatt № 18. Seite 67. pro 1844) mitgetheilte Abänderungen in diesen Steuersätzen eingetreten sind, auch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhalts derselben nothwendig gemacht hat, nunmehr eine vervollständigte Uebersicht, wovon ein Abdruck hierneben erfolgt, aufgestellt worden ist, wonach in Zukunft verfahren werden wird.

Königsberg, den 24sten Juni 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Uebersicht

der

Steuersätze,

welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thlr. Fuß. Rt.	Sgr.	Pf.	24 1/2 Gulden Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge):							*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
	a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft.							
	b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft.							
	c. Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben.							
	d. Anhalt-Bernburg.							
	e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen.							
	f. Von Meklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg.	Centner (Preuß.)						
	g. Anhalt-Dessau.	1,028964						
	h. Anhalt-Köthen.	Zoll-Ctr.						
	i. Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode.	Wein . .	—	25	—	1	27½	
	k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim.	Traubenmost	—	20	—	1	10	
	l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld.							
	m. Waldeck und Pyrmont.							
	n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode.							
	o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stifts-Amt Walkenried und das Amt Calvörde.							
	p. Lippe.							
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach).							

M

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thlr. Fuß. Rthl.	Sgr.	Pf.	24 1/2 Gulden Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
5	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: a. Von Baiern: die Enklave Kaulsdorf. b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden. c. Das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers. d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg. f. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschl. der Aemter Königsberg und Volkenrode. (siehe 1. l.) g. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft. h. Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft. i. Das Fürstenthum Reuß älterer L. k. Das Fürstenthum Reuß jüngerer L.	Centner (Preuß.) 1,028964 Zoll-Ctr. Wein . . . . Traubenmost	— —	25 20	— —	1 1	27½ 10	
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.							

R•

№

Vereinsstaaten &c. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thlr. Fuß. Rt.	Sgr.	Pf.	24 1/2 Gulden Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a. bis p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen. Sachsen. Hannover. Kurhessen (wie zu I. 4.). Thüringischer Verein (wie zu I. 5.). Braunschweig. Oldenburg. Luxemburg.	Centner (Preuß.)	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten &c. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten &c. findet freier Verkehr mit Taback statt.							
III. Vom Bier.							
Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a — p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen	Centner (Preuß.)	—	7	6	—	26¼	

№

№	Vereinsstaaten rc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thlr. Fuß. Rt.	Sgr.	Pf.	24 1/2 Gulden Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
1 b.	Hohenzollernsche Lande. a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Württembergisch) 2,13915 Ohm Preußisch. a. braunes Bier . .	1	4	3 3/7	2	—	Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13 1/3 Kr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
		b. weißes Bier	—	22	10 2/7	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	desgleichen.	.	.	.	.	.	
2	Sachsen.							
3	Thüringischer Verein. (wie zu I. 5.)	Centner (Preußisch).	—	7	6	—	26 1/4	
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg. Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1. a. 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern rc. freier Verkehr mit Bier statt.							
6	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern. a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers. b. das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bairisch) 0,46792 Ohm Preußisch.	—	17	1 5/7	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bairischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bairischen Eimer.
7	Württemberg	Eimer (Württembergisch) 2,13915 Ohm Preußisch. a. braunes Bier . .	1	21	5 1/7	3	—	Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		b. weißes Bier	1	4	3 3/7	2	—	

№

Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thlr. Fuß. Rt	Sgr	Pf	24 1/2 Gulden Fuß. Fl	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
Baden.	Ohm (Badisch) 1,091673 Ohm Preußisch.	—	22	$3\frac{1}{7}$	1	18	
Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden.)	Zoll-Centner.	—	7	6	—	$26\frac{1}{4}$	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt $7\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zoll-Centner.
Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessisch) 1,164451 Ohm Preußisch.	—	22	$10\frac{2}{7}$	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Xr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
Freie Stadt Frankfurt am Main.	Ohm (Frankfurter) 1,043967 Ohm Preuß.	—	17	$1\frac{3}{7}$	1	—	
IV. Vom Branntwein.							
Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a — p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
Hohenzollernsche Lande. a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Württembergisch)	1	12	$10\frac{2}{7}$	2	30	
b. Hohenzollern-Hechingen.	desgl.	.	.	.	.	.	
Sachsen. Thüringischer Verein (wie zu I. 5.) Braunschweig. Luxemburg.	Ohm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Wie zu 1. a.
Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1. a. 2. 3.							

№

№	Vereinsstaaten rc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thlr. Fuß. Rt.	Sgr.	Pf.	24 1/2 Gulden Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	und 5. aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1. a. 2. 3. 4. 5. aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
6	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bairisch.)	1	—	—	1	45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover. a. Schaumburg-Lippe. b. die Braunschweigischen Enklaven.	Ohm (Hannover) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	24	$\frac{1}{2}$	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5 $\frac{1}{4}$ Hannover-Pfennigen für jedes Hannover-Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg.							
	Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7. und 8. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	2	10$\frac{2}{7}$	10	40	Bei der Ausfuhr werden $\frac{3}{4}$ des Betrages der Uebergangs-Abgabe, also 8 Fl. für den Württembergischen Eimer vergütet.

№

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thlr. Fuß. Rthl.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
10	Baden.	Ohm (Badisch) a. Branntwein . .	—	28	$6\frac{4}{7}$	1	40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangs-Abgaben vergütet.
		b. Weingeist.	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	—	
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch) 1,155392 Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Rthlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessische) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	3	15	$1\frac{1}{7}$	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschrooteten Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) 0,674283 Scheffel Preußisch.	—	14	$3\frac{1}{7}$	—	50	
2	Württemberg.	Simri (Württembergisch) 0,[illegible] Scheffel Preußisch.	—	6	$10\frac{2}{7}$	—	24	

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 19ten Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 157. Verordnung in Betreff des Verbots der Beschädigung der in den schiffbaren Gewässern aufgestellten Merkmale. 1329/7 I.

Nachstehende Verordnung vom 2ten November v. J. (Amtsblatt pro 1853 S. 264.)

„Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß die in den schiffbaren Gewässern und Strömen zur Bezeichnung der Fahrbahn, von Untiefen und zu andern öffentlichen Zwecken aufgestellten Merkmale, als: Fusen, Pricken, Tonnen, Strauchwerk rc. häufig sowohl aus Fahrlässigkeit, als muthwilliger Weise beschädigt, zerstört oder entfernt werden.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, jeden dergleichen Unfug für die Folge auf das strengste zu untersagen und auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 außer dem zu leistenden Schadensersatze eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. gegen jeden Uebertreter dieser polizeilichen Verordnung hiemit festzusetzen",

wird hiedurch zur genauen Beachtung mit dem Bemerken republizirt, daß die angedrohete Polizeistrafe nur insofern zur Anwendung kommt, als die verbotene Handlung nicht zu den im §. 302. des Strafgesetzbuches aufgeführten Verbrechen resp. Vergehen gehört und die dafür a. a. O. festgesetzten härteren Strafen nach sich zieht.

Königsberg, den 6ten Juli 1854.

№ 158. Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise für die letztverflossenen 30 Jahre betreffend. 51/7. III.

Wegen der auf mehreren Königl. Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung, sich der anderweitigen Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letztverflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Folge der Bekanntmachung vom 16ten Juli 1853 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1853 bis dahin 1854

für den Scheffel Roggen 2 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf.
" " " Gerste 1 " 18 " 1 "

betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1824 bis dahin 1854 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf.
" " " Gerste " — " 28 " 7 "

festgestellt worden ist.

Königsberg, den 7ten Juli 1854.

№ 159. Die Einführung der Städteordnung in Wartenburg betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städteordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Wartenburg eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde außer Kraft getreten sind. Königsberg, den 3ten Juli 1854.

№ 160. Beförderung von Auswanderern betreffend.

Die von mir auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Konzessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Konzessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im §. 16. des Reglements vom 6ten September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Konzessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Konzessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Konzession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Die Königl. Regierung wolle die von Derselben konzessionirten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und denselben eröffnen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27sten Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: gez. v. Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 8067.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten Juli 1854.

№ 161. Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Labiau betr.

In der Stadt Labiau wird im künftigen Jahre statt des auf den 20sten, 21sten und 22sten Februar angesetzten Krammarktes, welcher fortfällt, ein Vieh- und Pferdemarkt und zwar am 16ten März abgehalten werden.

Königsberg, den 3ten Juli 1854.

№ 162. Neu errichtetes Etablissement Andreasforge betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Seeburg, Kreises Rössel, neu errichteten Etablissement ist der Name Andreasforge beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 10ten Juli 1854.

Be-

Bekanntmachung anderer Behörden.

Das bei dem Königl. Haupt-Steueramte zu Gumbinnen in Gebrauch gewesene Dienstsiegel № 784. ist verloren gegangen und wird demnach hierdurch für ungültig erklärt. Sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuerämter des hiesigen Verwaltungs-Bezirkes werden angewiesen, darauf zu sehen und durch ihre Untergebenen darauf sehen zu lassen, daß kein Mißbrauch mit diesem verlorenen Siegel getrieben, und daß es, wenn es aufgefunden wird, an mich eingeliefert werde.

№ 163. Verlorenes Dienstsiegel des Haupt-Steueramts zu Gumbinnen betr.

Königsberg, den 13ten Juli 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Zu der, durch die Versetzung des Pfarrer Trzaskowski, erledigten Pfarrstelle in Gr. Ramsen, Kreises Allenstein, ist der zeitherige Pfarrer in Griesliener Adolph Ramßanowski, vom Patronate präsentirt und demselben vom Herrn Bischof von Ermland die kanonische Institution ertheilt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Neumann nach Plauten erledigte Stadtpfarrstelle in Frauenburg, Dekanats und Kreises Braunsberg, ist dem zeitherigen Dom-Vikar und Kapitel-Sekretair Joseph Fox verliehen worden.

Die durch die Versetzung des Dom-Vikars und Kapitel-Sekretairs Fox an die Pfarrkirche in Frauenburg erledigte Vikarienstelle bei der Domkirche daselbst, ist dem seitherigen Kaplan Adalbert Werner in Königsberg verliehen worden.

Dem Kaufmann und Fabrikanten C. L. Willert zu Königsberg, dem Kaufmann und Konsul Th. L. Oehlmann ebendaselbst und dem Kaufmann und Konsul C. F. Gubba zu Memel ist der Charakter als Kommerzienrath Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Dem bisherige Kreisbaumeister Hoffmann in Prökuls ist seit dem 1sten Januar c. die Kreisbaumeisterstelle in Pr. Holland; dem frühern Baumeister Meyer in Wehlau ist seit dem 1sten Juni c. die Kreisbaumeisterstelle in Prökuls; dem frühern Baumeister Kolkowski in Altenbecken ist seit dem 20sten April c. die Kreisbaumeisterstelle in Wehlau und dem frühern Eisenbahnbaumeister Schulz ist seit dem 1sten d. M. die Kreisbaumeisterstelle in Bartenstein, in Stelle des auf seinen Antrag pensionirten Wasserbaumeisters Gundel, von dem Königl. Ministerio für Handel ꝛc. definitiv verliehen worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern und resp. Beigeordneten sind gewählt und bestätigt worden:

in Kreuzburg: Töpfermeister Wermke, Kreis-Chirurgus J. H. Hornung, Kaufmann W. F. Boy und als Beigeordneter Färbermeister Reichermann;

in Bischofsburg: Stadtkämmerer Mahler als Beigeordneter;

in Wartenburg: Kaufmann Gryczewski, Kaufmann Sauer und als Beigeordneter Grundbesitzer J. Schabram;

in

in Bartenstein: Mälzenbräuer G. Pöppel, Lohgerbermeister Bessel, Uhrmacher Drost, Mälzenbräuer Bluhm und als Beigeordneter Rechts-Anwalt C. E. Rach;

in Labiau: Kaufmann Höpfner, Mälzenbräuer Meyhöfer, Kaufmann Strade, Bürger Radtke und als Beigeordneter Stadtkämmerer Deglau;

in Passenheim: Grundbesitzer Eduard Jaquet;

in Liebstadt: Färbermeister Friedrich Schrötter, Tuchmachermeister Wende;

in Mühlhausen: Gastwirth Fr. Tolkien, Tischlermeister J. Dörksen;

in Pr. Holland: Kaufmann A. Schmidt, Kaufmann W. Tittenborn, Grundbesitzer S. Matschkowski, Schmiedemeister J. Braun und als Beigeordneter Grundbesitzer und Hauptmann a. D. E. Sinhuber;

in Rössel: Grundbesitzer A. Briese;

in Fischhausen: Kaufmann Rohrmoser, Tischlermeister Raubitt.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung in dem Amtsblatte vom 24sten Mai c. № 21., wegen Besetzung der durch den Tod des Fischmeisters Jurgeneit zu Warnus vakant gewordenen Fischmeisterstelle des 3ten Haffbezirks Ruß, wird hierdurch dahin berichtiget, daß der Fischmeister Wilhelm Beerbohm, welchem die vorbezeichnete Stelle verliehen, nicht interimistisch sondern längst definitiv angestellt worden. ist.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1854.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	9	7	3
2.	Deime	Tapiau	6	3	4	7
3.	Deime	Labiau	7	4	4	11
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	2	—
5.	Alle	Allenburg	4	10	3	1
6.	Alle	Schippenbeil	1	3	—	2
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	1	7	3
8.	Dange	Memel	3	3	2	2
9.	Hafen	Memel	2	1	1	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	5	4	3	—
11.	Nemonien	Nemonien	4	4	2	—
12.	Tymber	Piplin	4	2	2	4
13.	Gilge	Gilge	5	9	3	7
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	11	3	—
15.	Frisching	Kobbelbude	2	11	2	—

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 26sten Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 164. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 31sten Januar k. J. hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31 Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Umtausch der darin bezeichneten Kassenanweisungen bei unserer Haupt-Kasse vom 29sten Juli c. ab täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten und 16ten jeden Monats erfolgen kann.

Die auswärtigen Inhaber von alten Kassenanweisungen können die Realisation derselben bei den Kreissteuer-Kassen entweder gegen baar oder gegen neue Kassenanweisungen bewirken. Königsberg, den 17ten Juli 1854.

№ 165. Betrifft die Auflösung der bisherigen Verwaltung der Kasse des Königl. Domainenamts Caymen.

Bei der anderweiten Verpachtung der Königl. Domaine Caymen zu Johanni d. J. ist die mit dieser Pacht bisher verbunden gewesene Verwaltung der Kasse des Königl. Domainenamts Caymen aufgelöst, und die Erhebung der Domainengefälle aus den Amtsortschaften, je nachdem dieselben den landräthlichen Kreisen Labiau resp. Königsberg angehören, den betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen übertragen worden.

Zum Verwalter der Polizei in sämmtlichen Ortschaften des Amtsbezirks ist der neue Pächter der Domaine, Lieutenant a. D. Glede, bestellt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden. Königsberg, den 8ten Juli 1854.

№ 166. Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Creuzburg betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Creuzburg eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 10ten Juli 1854.

№ 167. Die Einpfarrungs-Urkunden für die von einander getrennten evangelischen Kirchen-Gemeinden Schwarzort und Nidden, im Kreise Memel, betreffend. 1377/6 II.

Nachdem Se. Majestät der König zur Abhülfe des aus der ungünstigen örtlichen Lage der zur evangelischen Parochie Schwarzort, Kreises Memel, gehörigen Ortschaften hervorgegangenen kirchlichen Nothstandes die Trennung dieser Parochie huldreichst zu genehmigen geruht hat, und die Verhältnisse der ursprünglichen und der durch Abzweigung neu entstandenen Parochie, Letztere mit dem Sitz des Pfarrers und Lehrers in Nidden, bereits im Jahre 1849 provisorisch durch ein Regulativ geordnet worden sind, ist nach Anhörung der Betheiligten und mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1sten April c. diese Theilung durch die gemeinschaftlich mit dem Königl. Konsistorium hieselbst unterm 29sten Mai d. J. ausgefertigten Einpfarrungs-Urkunden in der Weise erfolgt, daß

die ursprüngliche Parochie Schwarzort, bis vielleicht durch neue Ansiedelungen eine Vergrößerung entsteht, nur aus dem Stranddorfe gleichen Namens, in welchem sich auch das Kirchen- und Pfarr-Institut befindet, und

die abgezweigte besondere Parochie Nidden aus den Nehrungsdörfern Nidden, Purwien, Preil und Perwelk besteht, die Theilungs-Grenze zwischen den beiden neugebildeten Parochien aber von dem sogenannten Birstinschen Haken an der Haffseite in gerader Linie nach dem am Ostseestrande zur Zeit stehenden Viertelmeilenpfahle geht.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16ten Juli 1854.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 168. Aufnahme von Zöglingen ins Hilfs-Seminar zu Friedrichshoff betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Hilfs-Seminar zu Friedrichshoff bei Ortelsburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist ein Termin auf den 20sten August d. J., von 8 Uhr Morgens, festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu prüfenden jungen Männer mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und über die fernere erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben über den bisherigen Lebenswandel;

5. ein

5. ein Führungs-Zeugniß des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten und
6. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.
7. einen Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die oben genannte Lehrerbildungs-Anstalt.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß der Inhaber befähigt werden soll, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 30sten Juni 1854.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchengemeinde Auglitten, Kreises Friedland, hat zur Beschaffung einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung erhebliche freiwillige Beiträge aufgebracht.

Ferner ist der Bau einer neuen Orgel mit einem Manual und Pedal bei der gedachten Kirche ausgeführt worden, dessen Kosten von dem Patronate und der Kirchengemeinde und zum Theil aus der Kirchenkasse und aus Kollekten bestritten sind.

Der Kirche Auglitten sind ferner von Gemeindemitgliedern folgende Geschenke verehrt worden: ein silberner, innen vergoldeter Kelch mit silberner Patene, eine weiße Kasimir-Altardecke mit echten Goldfranzen, eine Kanzelpult- und Kelchdecke in Filet und rother Seide, eine gehäkelte Decke für das Altarpult, zwei Altarvasen mit Blumen und ein zehnarmiger bronzirter Kronleuchter mit Lichte.

In Anerkennung des durch diese Opferfreudigkeit bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der bisherige Stadtrichter Ernst Emil Feodor Senger ist zum Stadtgerichtsrath ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Georg Friedrich Dimzait in Creuzburg, Kreises Pr. Eylau, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Wilhelm London hieselbst ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Wilhelm Otto Ulrich hieselbst ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Johann Friedrich Carl Herrmann Consbruch ist mit Erlaubniß des Königl. Konsistoriums von dem Pfarrer der neuroßgärtenschen Kirche zu Königsberg, zum interimistischen Hilfsgeistlichen angenommen worden.

Der bei der Stadtschule in Pr. Eylau bisher provisorisch angestellte Rektor Friedrich Wilhelm Gustav Schulze ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Wilhelmine Bertha Giebe ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Elisabeth Lucas ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Ottilie Amalie Adelheide v. Wenkstern ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Bürgermeister Bürger, welcher die Hafen-Polizei-Direktor-Stelle in Pillau bisher interimistisch verwaltet hat, ist diese Stelle nunmehr vom 1sten d. M. ab definitiv übertragen worden.

Die Oberförsterstelle Pr. Eylau ist dem Oberförster v. Dücker bisher zu Klooschen vom 1sten Juli c. ab übertragen worden.

Die Försterstelle in Laukwargen, Forstreviers Nemonien, ist seit dem 1sten April c. dem bisherigen Forstaufseher Störmer interimistisch übertragen.

Die Verwaltung der Forst-Receptur zu Wormditt für die Beläufe Tafterwald und Comainen, Forstreviers Födersdorf, ist dem Maurermeister Paul in Wormditt, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs, übertragen.

Die zweite Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rentamte Osterode, in dem Stationsorte Hohenstein, ist vom 1sten Februar c. ab dem ehemaligen Gendarmerie-Wachtmeister Heymer übertragen worden.

Der Kaufmann Griseck zu Creuzburg ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt.

Der Stadtkämmerer Emil Legiehn in Pr. Eylau ist als Agent der Colonia, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Isaac Jacobi ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Klückmann in Osterode hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Griseck in Creuzburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Lehmann in Memel ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Wunder in Bischofsburg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 2ten August 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 28sten Juni 1854 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4031. Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1sten Juni 1854.

„ 4032. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach.

„ 4033. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit.

Die am 8ten Juli 1854 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4034. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.

Die am 12ten Juli 1854 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4035. Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15ten Mai 1854.

„ 4036. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Aisleben bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises.

„ 4037. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungs-Bezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

„ 4038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreisobligationen im Betrage von 42,000 Rthlrn. Vom 1sten Juni 1854.

„ 4039. Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 wegen gegenseitiger Aus-

lieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10ten Juni 1854.

№ 4040. Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10ten Juni 1854.

" 4041. Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn. vom 21sten August 1852 zur Ausgabe von 80,000 Rthlrn. neuer Obligationen. Vom 23sten Juni 1854.

" 4042. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 28sten Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 169. Die Vertilgung der schädlichen Nonnenraupe betreffend. 1731/7 I. u. III.

Die Raupe der Nonne (letztere ist ein schmutzigweißer, auf den Flügeln schwarz gezeichneter Schmetterling mit röthlichem Hinterleibe) ist dies Jahr in verschiedenen Königl. Forsten des diesseitigen Regierungs-Bezirks in waldverheerender Menge aufgetreten und findet sich muthmaßlich auch bereits in Privat-Forsten unsers Bezirks. Der weitern Vermehrung nach Kräften vorzubeugen, ist jeder Waldbesitzer im eigenen und im allgemeinen Interesse verpflichtet. Deshalb machen wir darauf aufmerksam, daß der Fraß dieser Raupenart häufig fast alle Baumarten, selbst Obstbäume nicht ausgeschlossen, trifft, aber nur die Tannen tödtet, wenn diese ganz kahl gefressen werden. Für die übrigen Baumarten ist der Fraß minder verderblich. Der Schmetterling fliegt, je nachdem die Witterung, in der Regel aber in der zweiten Hälfte des Monats Juli. Bald nach seinem Erscheinen erfolgt dessen Begattung und demnächst das Ablegen der Eier. Die Eier legt das Insekt in die Ritzen der Rinde am Stamme, von der Wurzel bis in die Spitze sowohl in Bruchgegenden, wie auf Höheboden. Die Eier liegen auf kleinen Flächen an einander geleimt, haben die Größe kleiner Stecknadelköpfe, sind von gelbgrauer Farbe und glänzend. Beim Eintritt warmer Witterung in der ersten Hälfte des Monats Mai entschlüpft die kleine Raupe dem Ei, bleibt aber die ersten Tage nach dem Auskriechen in Haufen auf dem Eierspiegel still sitzen. Später kriechen dieselben aufwärts, vertheilen sich, fressen die Baumbelaubung und verpuppen sich Anfang Juli am Unterholze, an und auf den Bäumen, Stangenhölzern u. s. w.

Die Raupe ist behaart, verschiedenartig grau, auf dem Rücken hell gezeichnet und hat im Genick einen schwarzblauen Fleck. Die Puppe ist dunkelbraun. Der Schmetterling, namentlich das stärkere Weibchen, sitzt an den Baumstämmen in den Frühstunden, an trüben Tagen und in den Nachmittagsstunden bis am Abende gegen 10 Uhr meist fest und läßt sich in dieser Zeit leicht mit den Fingern am Stamm todtdrücken. Die Raupen, so lange solche auf dem Spiegel sitzen, werden aufgesucht und mit Stöcken und Stangen erdrückt, deren Ende mit einem Lappen umwickelt wird. Die größer gewordenen

wordenen Raupen, imgleichen die Puppen lassen sich mit Leichtigkeit von den Bäumen (Aesten) und Sträuchern mit Knüppel auf untergebreitete Laken oder auf die Erde abklopfen und in Gefäße bringen. Die Eier werden an und unter der Rinde mit Hülfe eines Messers aufgesucht und in untergehaltenen Gefäßen eingesammelt. Zu allen diesen Vertilgungsgeschäften lassen sich Personen jeden Geschlechts und selbst Kinder mit Vortheil verwenden. In den Königl. Forsten ist dies Jahr für die Arbeit bezahlt worden:

1. für das Loth gereinigte Eier 5 bis 6 Sgr., jedes Loth enthält 19000 bis 20000 Eier;
2. für jede Metze Raupen den gleichen Lohnsatz, die Metze enthält durchschnittlich 3000 bis 3500 Raupen, je nachdem sie kleiner oder größer sind;
3. für die Metze Puppen den ähnlichen Lohnsatz, in jeder Metze sind zwischen 16000 und 18000 Puppen;
4. für den Viertelscheffel getödtete Schmetterlinge 20 bis 28 Silbergroschen.

Das Tödten der kleinen Raupchen auf dem sogenannten Spiegel, wie oben beschrieben, kann nur im Tagelohn bewerkstelligt werden. Es gehört hierzu gute Aufsicht, die Arbeiter müssen fortgesetzt, mit wenigen Schritten Zwischenraum, langsam neben einander gehen, jeden Stamm genau umgehen, von unten bis oben besehen und dabei alle sich zeigenden Raupenspiegel erdrücken. Orte, in welchen viele Raupenspiegel gesehen oder vermuthet werden, müssen zwei und dreimal, je den 3ten Tag durchgangen werden, weil die Raupen nicht gleichzeitig aus dem Ei kriechen. Mit zureichender Mannschaft und Aufmerksamkeit durchgeführt, gehört das letzt angegebene Verfahren zu den wirksamsten Vertilgungsmitteln.

Königsberg, den 24sten Juli 1854.

№ 170. Die neuen Zins-Coupons der an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

Die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, sind nun so weit damit versehen, daß wir unsere darüber ertheilten Empfangs-Bescheinigungen bis einschließlich der № 31. einlösen können. Wir fordern demnach alle Inhaber solcher Quittungen hierdurch auf, die darunter vorgedruckte Bescheinigung über den Rückempfang der Schuldverschreibungen nebst Coupons durch Namens-Unterschrift zu vollziehen und sodann an uns abzugeben, wogegen die Valuta dann sofort ausgehändigt, oder wenn die Quittungen mit der Post eingesandt werden, auf gleichem Wege übermacht werden soll.

Königsberg, den 26sten Juli 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 171. Das Haupt-Register zur Preuß. Gesetz-Sammlung für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 betreffend.

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königl. Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1sten September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen

mm*   zu

zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird. Berlin, den 17ten Juli 1854.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

№ 172. Verlorenes Amts-Siegel betreffend.

Das Amtssiegel des Königl. Steueramts zu Barten ist am 8ten d. M., als die Dienst-Effekten dieses Amts wegen einer in der Nähe ausgebrochenen Feuersbrunst in ein anderes Lokal gebracht wurden, verloren gegangen. Es wird dies hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung den Mißbrauch dieses Siegels zu überwachen, und wenn solches ermittelt wird, die Ablieferung desselben an das Königl. Haupt-Steuer-Amt Guttstadt zu veranlassen. Königsberg, den 24sten Juli 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst gestattet, daß der Enkel des Majors a. D. v. Kaufungen, Oscar v. Brunn, den Namen und das Wappen der v. Kaufungen zu führen und sich v. Brunn genannt v. Kaufungen zu nennen berechtigt sein solle.

Im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. sind während des 1sten Semesters 1854:

Bestätigt: Der Ober-Post-Sekretair Schmidt als Bezirks-Post-Kassen-Kontrolleur; der Post-Sekretair Fuhrmann unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair als Büreau-Beamter bei der Ober-Post-Direktion; die Ober-Post-Sekretaire Finger in Rastenburg und Kersten in Braunsberg unter Ernennung zu Postmeistern als Vorsteher der betreffenden Post-Aemter; der Post-Expedient Coler als Vorsteher der Post-Expedition in Pr. Eylau.

Angestellt: Der Post-Expeditions-Gehilfe Pfeiffer, der Gastwirth Förstnow und die Eisenbahn-Stations-Aufseher Pfeiffer und Riebe als Post-Expediteure resp. in Liebemühl, Brandenburg, Kobbelbude und Wolittnick; der invalide Postillon Jäger als Briefträger und Wagenmeister in Pillau; der interimistische Post-Begleiter Oberneyer als Packbote beim hiesigen Hof-Post-Amte; der invalide Unteroffizier Mann als Briefträger und Wagenmeister in Neidenburg; der invalide Unteroffizier Plath als Post-Kondukteur auf dem Pr. Holland-Osteroder Personenpost-Course; die invaliden Unteroffiziere Dahlem und Radtke als Packboten resp. in Pr. Holland und bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Versetzt: Der Post-Kassen-Kontrolleur Korn von Coblenz als Expeditions-Vorsteher an das hiesige Hof-Post-Amt; die Post-Sekretaire Abelt und Leysath von Gumbinnen resp. nach Braunsberg und Rastenburg; der Post-Sekretair und kommissarische Büreau-Beamte Wettke von der hiesigen Ober-Post-Direktion als kommissarischer Post-Kassen-Kontrolleur an das Post-Amt in Gumbinnen; der Post-Sekretair und kommissarische Büreau-Beamte Schütze von der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen in gleicher Eigen-

Eigenschaft zur hiesigen Ober-Post-Direktion; der Post-Expedient Schultz von Rastenburg nach Johannsburg; der Post-Expedient Bernhagen von Pr. Holland in den Bezirk der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen; der Post-Expedient Bänge von Königsberg nach Wehlau; der Post-Expediteur Moser von Schippenbeil nach Drengfurth; der Post-Expediteur Schiemann von Drengfurth nach Schippenbeil; der Post-Expediteur Kinder von Bischofsburg nach Mehlsack; der Post-Expediteur Borkowski von Mehlsack nach Bischofsburg; der Packbote Kriesell von Königsberg als Kondukteur auf den Pr. Holland-Osteroder Personenpost-Cours; der Packbote Fischer von Pr. Holland an das hiesige Hof-Post-Amt; der Briefträger und Wagenmeister Schalt von Pillau nach Tapiau.

Ausgeschieden: Die Post-Expediteure Knuth in Mehlauken, Riebe in Wolittnick und Puhan in Schlobitten.

Gestorben: Der Briefträger und Wagenmeister Steinhorst in Tapiau; der Briefträger Bock und der Packbote Genewski in Königsberg.

Entlassen: Der Post-Expedient Bienißewski in Wehlau und der Post-Expediteur Ohlenschläger in Osterode.

Der bisherige fünfte Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Mehlsack Rudolph Weber ist zum dritten Lehrer bei der genannten Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürgermeister Gisevius in Pr. Holland ist zum Polizeianwalt daselbst und der bisherige Polizeianwalt interimistische Domainen-Rentmeister Romminger zu dessen Stellvertreter bestellt worden.

Der Beigeordnete des Magistrats v. Gotzkow in Neidenburg ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts Bürgermeisters Pahlke in der Eigenschaft als Polizeianwalt ernannt worden.

Der Stadtkämmerer Jäckel in Mühlhausen ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts Bürgermeisters Fritsch in der Eigenschaft als Polizeianwalt ernannt worden.

Der Domainen-Rentmeister Minde in Ortelsburg ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts Bürgermeisters Stoppa in der Eigenschaft als Polizeianwalt ernannt worden.

Der Stadtkämmerer Orrendorf in Zinten ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts interimistischen Bürgermeisters Rohde in der Eigenschaft als Polizeianwalt ernannt worden.

Der interimistische Domainen-Rentmeister Riemer in Wehlau ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts Bürgermeisters George in der Eigenschaft als Polizeianwalt ernannt worden.

Der Domainen-Rath Ueberfohn in Osterode ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts Bürgermeisters Spangenberg in der Eigenschaft als Polizeianwalt ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Herrmann Albrecht ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft unterm 11ten d. Mts. vereidigt worden.

Der

Der Gutspächter Mathesius in Bornehnen ist als Kreis-Taxator für den Kreis Pr. Eylau bestätigt und vereidigt worden.

Dem Kriegsreserve Jäger Bleß ist interimistisch die Waldwärterstelle vom Belauf Damerau, Oberförsterei Guttstadt, übertragen.

Der Bürgermeister Stoppa in Tapiau ist zum Schiedsmann für die dortige Stadt erwählt, verpflichtet und bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Hoffmann hierselbst ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Dorn zu Kirschappen, Kreises Fischhausen, ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juni 1851.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	5	7	—
2.	Deime	Tapiau	5	10	4	2
3.	Deime	Labiau	5	11	5	—
4.	Passarge	Braunsberg	2	8	1	6
5.	Alle	Allenburg	3	11	2	10
6.	Alle	Schippenbeil	—	8	—	2
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	10	7	1
8.	Dange	Memel	2	6	1	11
9.	Hafen	Memel	1	5	—	10
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	—	3	1
11.	Nemonien	Nemonien	2	11	2	—
12.	Tymber	Piplin	3	2	2	2
13.	Gilge	Gilge	4	6	3	7
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	4	2	—
15.	Frisching	Kobbelbude	2	4	1	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 32. Königsberg, Mittwoch den 9ten August 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 20sten Juli 1854 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4043. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der dritten Elbschifffahrts-Revisionskommission, d. d. Magdeburg, den 8ten Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, der Additional-Akte vom 13ten April 1844 und der Uebereinkunft vom 13ten April 1844, wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7ten April 1854.

„ 4044. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation" mit dem Domizil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 14ten Juli 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 172. Den Remonte-Ankauf pro 1854 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 8. Juni in Marienburg.
„ 10. „ in Elbing.
„ 12. „ in Pr. Holland.
„ 14. „ in Braunsberg.
„ 17. „ in Brandenburg.
„ 20. „ in Trutenau.
„ 21. „ in Pobethen.
„ 23. „ in Neuendorf.
„ 26. „ in Labiau.
„ 27. „ in Mehlauken.
„ 30. „ in Tapiau.
„ 3. Juli in Wehlau.
„ 6. „ in Insterburg.
„ 8. „ in Seßlacken.
„ 3. August in Darkehmen.
den 28. August in Angerburg.
„ 30. „ in Barten.
„ 2. Septbr. in Kinderhof bei Gerdauen.
„ 4. „ in Friedland.
„ 6. „ in Pr. Eylau.
„ 7. „ in Bartenstein.
„ 9. „ in Rastenburg.
„ 11. „ in Lötzen.
„ 19. „ in Marienwerder.
„ 3. Oktober in Plaschken.
„ 5. „ in Prökuls.
„ 7. „ in Kaukehnen.
„ 10. „ in Heinrichswalde.
„ 11. „ in Tilsit.

nn Die

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder in Neuendorff bis einschließlich Wehlau auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde den 23sten Juni, wie seither, nach Neuendorff bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31sten März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 174.
Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1854 betreffend.
627/11.
I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski im 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die

Die Prüfungs-Termine pro 1854 haben wir auf Mittwoch den 11ten Januar, den 8ten März, den 5ten Juli und den 6ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm, nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter näherer Bezeichnung ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebenjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen allein zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist. Königsberg, den 28sten November 1853.

№ 175. Betreffend das Brennen der nach Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestütbrande, so wie die Konsignirung der im nächsten Jahre zu deckenden Stuten. 341/7 I.

Zum Brennen der nach Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestütbrande, so wie zur Konsignirung der im nächsten Jahre durch Landbeschäler zu deckenden Stuten sind folgende Termine anberaumt:

A. im Bezirk des Landgestüts Trakehnen.

1.	Mallwischken	den	14.	August,	Vormittag,	Konsigniren d. Stuten u.	Fohlen-Brennen.
2.	Kraupischken	„	15.	„	„	„	„
3.	Sommrau	„	16.	„	„	„	„
4.	Laugallen	„	17.	„	„	„	„
5.	Kirchdorf Skaisgirren		18.	„	„	„	„
6.	Pamletten	den	19.	„	„	„	„
7.	Neukirch	„	21.	„	„	„	„
8.	Gritischken	„	22.	„	„	„	„
9.	Kuckerneese	„	23.	„	Nachmittag,	„	„
10.	Nausseeden	„	24.	„	Vormittag,	„	„
11.	Schillgallen	„	25.	„	„	„	„
12.	Jägenberg	„	26.	„	„	„	„
13.	Winge	„	26.	„	Nachmittag,	„	„

14.	Heydekrug	den	28.	August,	Nachmittag,	Konsigniren d. Stuten u.	Fohlen-Brennen.
15.	Baubeln	„	29.	„	Vormittag,	„	„
16.	Willkischken	„	30.	„	„	„	„
17.	Schreitlauken	„	31.	„	„	„	„
18.	Wischwill	„	1.	September	„	„	„
19.	Grauden	„	2.	„	„	„	„
20.	Trakehnen	„	4.	„	„	„	„
21.	Puspern	„	5.	„	„	„	„
22.	Brakupönen	„	6.	„	„	„	„
23.	Stanaitschen	„	7.	„	„	„	„
24.	Graudischkehmen	„	8.	„	„	„	„
25.	Purpesseln	„	9.	„	„	„	„
26.	Kattnau	„	11.	„	„	„	„
27.	Szameitkehmen	„	12.	„	„	„	„
28.	Danzkehmen	„	13.	„	„	„	„
29.	Göritten	„	14.	„	„	„	„
30.	Szirgupönen	„	15.	„	„	„	„
31.	Disselwethen	„	16.	„	„	„	„
32.	Grumkowkeiten	„	18.	„	Nachmittag,	„	„
33.	Szardehlen	„	19.	„	Vormittag,	„	„
34.	Doristhal	„	20.	„	„	„	„
35.	Dwarischken	„	20.	„	Nachmittag,	„	„
36.	Lindicken	„	21.	„	Vormittag,	„	„
37.	Sodargen	„	22.	„	„	„	„
38.	Degeesen	„	23.	„	„	„	„
39.	Spullen	„	25.	„	„	„	„
40.	Löbgallen	„	26.	„	„	„	„
41.	Jucknaten	„	27.	„	„	„	„
42.	Gr. Skaisgirren	„	28.	„	„	„	„
43.	Eglininken	„	29.	„	„	„	„
44.	Lenken	„	30.	„	„	„	„

B. im Bezirk des Landgestüts Gudwallen.

1.	Gudwallen	den	2.	August,	Vormittag,	Konsiguiren d. Stuten u.	Fohlen-Brennen.
2.	Plicken	„	3.	„	„	„	„
3.	Cassuben	„	5.	„	„	„	„
4.	Grünweitschen	„	7.	„	„	„	„
5.	Tollmingkehmen	„	8.	„	„	„	„
6.	Kiauten	„	9.	„	„	„	„
7.	Pogrimmen	„	10.	„	„	„	„
8.	Birkenfeld	„	12.	„	„	„	„
9.	Kinderhoff	„	14.	„	„	„	„

10. Dön-

10.	Dönhoffstädt	den	15.	August,	Vormittag,	Konsigniren d. Stuten u. Fohlen-Brennen.
11.	Gr. Schwansfeld	〃	16.	〃	〃	〃 〃
12.	Potritten	〃	17.	〃	〃	〃 〃
13.	Allenstein	〃	18.	〃	〃	〃 〃
14.	Schnittken	〃	21.	〃	〃	Fohlenbrennen.
15.	Lawken	〃	22.	〃	〃	Konsigniren d. Stuten u. Fohlen-Brennen.
16.	Kotittlack	〃	23.	〃	〃	〃 〃
17.	Gr. Blaustein	〃	24.	〃	〃	〃 〃
18.	Pierkunowen	〃	25.	〃	〃	〃 〃
19.	Reussen	〃	26.	〃	〃	〃 〃
20.	Gaweiten	〃	28.	〃	〃	〃 〃
21.	Köseningken	〃	29.	〃	〃	〃 〃
22.	Grünwalde	〃	30.	〃	〃	〃 〃
23.	Hochlindenberg	〃	1.	September	〃	〃 〃
24.	Kl. Mauen	〃	2.	〃	〃	〃 〃
25.	Gr. Wohnsdorf	〃	4.	〃	〃	Konsigniren.
26.	Kortmedien	〃	5.	〃	〃	Konsigniren d. Stuten u. Fohlen-Brennen.
27.	Angerapp	〃	7.	〃	〃	〃 〃
28.	Nemmersdorf	〃	8.	〃	〃	〃 〃
29.	Buylin	〃	9.	〃	〃	〃 〃
30.	Friedrichsgabe	〃	11.	〃	〃	〃 〃
31.	Ballethen	〃	12.	〃	〃	〃 〃
32.	Bengheim	〃	14.	〃	〃	〃 〃
33.	Kosacken	〃	19.	〃	〃	〃 〃
34.	Seebranken	〃	20.	〃	〃	〃 〃
35.	Czymochen	〃	21.	〃	〃	〃 〃
36.	Koppycken	〃	22.	〃	〃	〃 〃
37.	Leegen	〃	23.	〃	〃	〃 〃
38.	Baitkowen	〃	25.	〃	〃	〃 〃
39.	Drygallen	〃	26.	〃	〃	〃 〃
40.	Lupken	〃	28.	〃	〃	Konsigniren.
41.	Neuhoff	〃	29.	〃	〃	Konsigniren d. Stuten u. Fohlen-Brennen.
42.	Strabaunen	〃	30.	〃	〃	〃 〃
43.	Polommen	〃	2.	Oktober	〃	〃 〃

C. im Bezirk des Landgestüts Insterburg.

1.	Laukischken	den	14.	August,	Vormittag,	Konsigniren d. Stuten u. Fohlen-Brennen.
2.	Gründen	〃	15.	〃	〃	〃 〃
3.	Droosten	〃	15.	〃	Nachmittag,	〃 〃
4.	Grünhoff	〃	17.	〃	Vormittag,	〃 〃
5.	Gaffken	〃	18.	〃	Nachmittag,	〃 〃
6.	Kobbelbude	〃	19.	〃	Vormittag,	〃 〃

7. Goll.

7.	Sollnicken	den	21. August,	Nachmittag,	Konsigniren d. Stuten u.	Fohlen-Brennen.
8.	Graventhien	„	22. „	„	„	„
9.	Juditten	„	23. „	„	„	„
10.	Gr. Saalau	„	24. „	Vormittag,	„	„
11.	Sanditten	„	25. „	„	„	„
12.	Kuglacken	„	26. „	„	„	„
13.	Saalau	„	28. „	„	„	„
14.	Nettinen	„	29. „	„	„	„
15.	Althoff Insterburg		29. „	Nachmittag,	„	„
16.	Insterburg	den	30. „	Vormittag,	„	„
17.	Pelleninken	„	31. „	„	„	„
18.	Kurreiten	„	1. September	„	„	„
19.	Ostwethen	„	2. „	„	„	„
20.	Juckeln	„	4. „	„	„	„
21.	Pawarutschen	„	5. „	„	„	„
22.	Kleinhoff Tapiau		11. „	Nachmittag,	„	„
23.	Zechern	den	13. „	„	„	„
24.	Ponarien	„	14. „	„	„	„
25.	Maldeuten	„	15. „	„	„	„
26.	Steffenswalde	„	16. „	„	„	„
27.	Pröckelwitz	„	18. „	„	„	„
28.	Kußfeld	„	19. „	„	„	„
29.	Weeskenhoff	„	20. „	Vormittag,	„	„
30.	Quittainen	„	21. „	Nachmittag,	„	„
31.	Schlobitten	„	22. „	Vormittag,	„	„
32.	Schlodien	„	23. „	„	„	„
33.	Bornitt	„	25. „	„	Brennen der Fohlen der eingegangenen Station Mehlsack.	
34.	Auhoff	„	26. „	„	Konsignirung d. Stuten u.	Fohlen-Brennen.
35.	Robelshöfen	„	26. „	Nachmittag,	„	„
36.	Carben	„	27. „	Vormittag,	„	„
37.	Brandenburg	„	28. „	„	Brennen der Fohlen.	

Die Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser werden veranlaßt, dieſ Termine auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Königsberg, den 28sten Juli 1854.

№ 176. Die Einführung der Städte-Ordnung in Tapiau betr. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Tapiau eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 27sten Juli 1854.

Dem

Dem Kreisbaumeister Schulz, welchem seit dem 1sten d. Mts. die Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle Bartenstein definitiv übertragen worden, ist außerdem die bis jetzt von dem Kreisbaumeister von Horn in Rastenburg verwaltete Chaussee von Bartenstein bis Langheim, sowie die von dem Kreis-Baumeister Cochius bisher verwaltete Bartenstein-Bischofsburger Straße, von dem genannten Zeitpunkte, als zum Bartensteiner Baukreise gehörig, überwiesen; wogegen der bis jetzt zum letztern Baukreise gehörige nördliche Theil des Friedländer Landrathskreises bis zu der durch die Ortschaften Glommen, Kegels-Mühle, Sidbau, Juditten, Rettauen und Klingenberg bezeichneten Linie vom 1sten d. Mts. ab, als zum Pr. Eylauer Baukreise gehörig, dem Kreis-Baumeister Cochius zugetheilt worden ist. № 177. Die Verwaltung innen benannter Baukreise betreffend. 2196/7 I.

Königsberg, den 21sten Juli 1854.

Für die bevorstehende Jagdzeit wird von uns auf Grund der gesetzlichen Bestimmung die niedere Jagd im ganzen Umfange unseres Verwaltungsbezirk vom 1sten September d. J. ab für eröffnet erklärt. № 178. Die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend. 3551/7. III.

Königsberg, den 29sten Juli 1854.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23sten Juni c. den beiden Brüdern Gottschalk und Louis Moses eigentlich Abraham die Annahme und Führung des Familien-Namens „Moses" zu gestatten geruhet.

Der Gutsbesitzer Talke auf Polenzhoff, Kreises Friedland, ist als Kreisverordneter bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Lehrer und Organist Michael Bartsch ist von dem Pfarrer und der Gemeinde zu Gr. Lemkendorf, im Kreise Allenstein, zum Lehrer-Adjunkt bei der dortigen Schule gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Kandidaten Albert Gotthelf ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien jüdischen Glaubens im Regierungsbezirk Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Antonie Clara Mühl ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Otto Herrmann Mehlhausen ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Bürgermeister Ruß in Gerdauen ist zum Polizei-Anwalt daselbst bestellt worden.

Der Bürgermeister Engelhardt in Mohrungen ist zum Polizei-Anwalt daselbst bestellt worden.

Der Bürgermeister Thimm in Saalfeldt ist zum Polizei-Anwalt daselbst und der interimistische Domainen-Rentmeister Heinrich zu dessen Stellvertreter, in der Eigenschaft als Polizei-Anwalt, bestellt worden.

Der

Der Bürgermeister Heckert in Willenberg ist zum Polizei-Anwalt daselbst, und der Domainen-Rentmeister Richert zu dessen Stellvertreter, in der Eigenschaft als Polizei-Anwalt, bestellt worden.

Der Bürgermeister Dolega in Hohenstein ist zum Polizei-Anwalt daselbst bestellt worden.

Der Bürgermeister Gajewski in Wartenburg ist zum Polizei-Anwalt daselbst bestellt worden.

Die bisherigen Oekonomie-Kommissions-Gehilfen Carl Neumann, Adolph Franz Louis Krause und Peter Adalbert Gehrmann sind, nachdem dieselben die in den §§. 5. seq. der Instruktion des Königl. Ministerii des Innern wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien vom 11ten April 1836 bestimmten Vorprüfungen zurückgelegt und das §. 8. der gedachten Instruktion angeordnete Examen bestanden haben, zu Oekonomie-Kommissarien ernannt worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Scheunemann ist die Försterstelle zu Gerswalde, Forstreviers Alt Christburg, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juli c. ab definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Waldwärters Hübner erledigte Waldwärterstelle zu Schießwald, Forstreviers Liebemühl, ist vom 1sten Juli c. ab dem Jäger Benkmann interimistisch verliehen worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Frau Mathilde Hinz geb. Wohlgemuth in Allenstein ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Partikulier F. W. König zu Neuendorff, Kreises Gerdauen, ist als Agent der Köllnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Organist Otto Abramowski in Osterode ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Berichtigung

zur Amtsblatt-Bekanntmachung № 169. im Stücke № 31.: nicht die Metze Puppen enthält 16000 bis 18000 Stück, sondern der ¼ Scheffel Schmetterlinge.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 16ten August 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 27sten Juli 1854 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4045. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

" 4046. Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7ten Juli 1854.

Die am 1sten August 1854 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4047. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Grembocżyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

" 4048. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlr. Vom 23sten Juni 1854.

" 4049. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises im Betrage von je 31,000 Rthlr. Vom 23sten Juni 1854.

" 4050. Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23sten Juni 1854.

" 4051. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34. der zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten Oktober/11ten Dezember 1839 betreffend. Vom 20sten Juli 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 179. Die Aufnahme der auch nicht gemeingefährlichen Geisteskranken in die Heil-Anstalt zu Allenberg betr.

Im Einverständniß mit der ständischen Verwaltungs-Kommission der Provinzial-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg habe ich genehmigt, daß fortan unvermögende unheilbare Geisteskranke, auch wenn sie nicht gemeingefährlich sind, gegen ein von dem betreffenden Armen-Verband zu entrichtendes Pflegegeld im Betrage von 40 Rthlr.

jährlich,

jährlich, in die genannte Anstalt aufgenommen werden dürfen. Es darf von dieser Vergünstigung aber nur so lange und in dem Umfange Gebrauch gemacht werden, daß dem Zweck der auf eine bestimmte Zahl von Kranken und Pfleglingen eingerichteten Anstalt, die heilbaren Geisteskranken zu heilen und die gefährlichen unheilbaren zu bessern und zu verwahren, dadurch nicht Eintrag geschieht.

Solches bringe ich, in Ergänzung der in den §§. 11., 15. und 22. der Bekanntmachung vom 4ten Dezember 1852 enthaltenen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 2ten August 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime-Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 180. Die Abzweigung der Realschule zu Potsdam von dem Gymnasium daselbst betreffend. 3516/7. I.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11ten Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 4ten August 1854.

№ 181. Neu entstandener Abbau Fürstenwalde betreffend.

Dem in den Grenzen der Dorfschaft Fürstenau, Kreises Rastenburg, neu entstandenen Abbau ist der Name „Fürstenwalde" beigelegt, ohne daß dadurch in den Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, 7ten August 1854.

№ 182. Die Eichung und Stempelung der Gasmesser betreffend. 4070/7. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten August v. J. (Amtsblatt pro 1853 Seite 177/179.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Provinzial-Eichungs-Kommission mittelst eines Cubicirungs-Apparats die Eichung und Stempelung der Gasmesser, welche bei dem öffentlichen Verkauf des Leuchtgases nach Cubik-Maaß Anwendung finden, bewirkt.

Königsberg, den 8ten August 1854.

Nach-

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18ten Oktober d. J. wieder zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

№ 183. Die Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend. 220/8 II.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26sten Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyßig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Kursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritte Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbste 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Klavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Kursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlrn. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

 Die

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termine ist bis längstens zum 24sten August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18ten Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminare ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberufe zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen; einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen, ist erwünscht.

Die

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfange des Monats Oktober ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen. Berlin, den 31sten Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31sten Juli c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die danach diesseits getroffenen Bestimmungen über die Vorprüfung sind bereits in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Juni 1853 (Amtsblatt № 24. pro 1853 Seite 112 bis 115) enthalten. Unter Hinweisung darauf, machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken und Zeugnissen von den betreffenden Bewerberinnen uns spätestens bis den 1sten September c. einzureichen sind, und der nochmalige vergleichende Prüfungs-Termin von uns auf den 9ten September c. Vormittags 8 Uhr, in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor Dembowski zu melden haben werden.

Königsberg, den 11ten August 1854.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchen-Gemeinde von Haffstrom, im Kreise Königsberg, hat zur Instandsetzung der Orgel und zu einer neuen Altar-Bekleidung die Summe von 150 Rthlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Dieser hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird von uns gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 151., de dato Berlin, den 30sten Juni 1854.)

Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26sten Juni 1854 ein Patent:

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 156., de dato Berlin, den 6ten Juli 1854.)

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3ten Juli 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 161. de dato Berlin, den 12ten Juli 1854.)

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. W. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Löwenstamm zu Berlin ist unter dem 8ten Juli 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 167., de dato Berlin, den 19ten Juli 1854.)

Das den Fabrikanten Hanues und Kraaz zu Berlin unter dem 30sten Januar 1853 ertheilte Patent:

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Waltersdorff Anton Ludwig Lehmann ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rössel in der Diözese Heilsberg verliehen worden.

Der Hilfs-Prediger August Otto Robert Thiem in Saalfeldt, Kreises Mohrungen, ist zum Prorektor-Adjunkten an der allgemeinen Stadtschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer bei der Stadtschule in Liebemühl Johann Heinrich Adalbert Eisenblätter ist zum Lehrer an der Stadtschule in Osterode vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Emma Maria Schütz ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Charlotte Mathilde Schneider ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Heinriette Wagner geb. Ziepert in Memel ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33. und die außerordentliche Beilage № 12., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 9ten August 1854, Polizei-Verordnung, betreffend den Privat-Verkehr mit Schießpulver.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 12.

zu Nro. 33. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Privat-Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr wie folgt:

§. 1.

Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845). Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845).

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokale, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden. Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde und ist Letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulver-Magazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselben anlegen.

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

§. 5.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizei-Behörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizei-Behörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transportes einem jeden Polizei-Beamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße und so viel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualifikation dieses Führers muß von der Polizei-Behörde des Orts, von welchem

welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, so wie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größern Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besondern Begleiter haben.

§. 8.

Vorschriften für den Landtransport.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo

möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehre Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können. Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritt von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritt im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerke oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13.

Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42. der Dienst-Instruktion für Post-Kondukteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransporte begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritt des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizei-Behörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizei-Behörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei

frei zu halten, eben so müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizei-Behörde, völlig abgeschlossen und wenn dies nicht angeht, soweit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt. Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahn-Beamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das Letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch eine Viertelstunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweg geräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hinter einanderfahren und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w. so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

§. 17.

Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittels Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schänke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleichweite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird. In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers so ist die betreffende Orts-Polizei-Behörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen rc. mit dem Militair-Kommandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehre Wagen müssen wenigstens

stens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als ein Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen voraus zu gehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, sowie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

§. 22.

Vorschriften für den Wassertransport.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe, ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht oben aufgelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen und diese mit einem weißen P. von $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen, darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25.

Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26.

Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehn, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern, durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen. —

Fahren

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreibelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15.) bestimmt ist, zu verfahren. Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglich frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15. abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden; und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden. Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16. hinsichts des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge $\frac{1}{4}$ Stunde Zeit ist.

Nähert

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen Statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist wie §. 16. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 33.

Allgemeine Schluß-Bestimmungen.

Die mißbräuchliche Anwendung des im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345. №. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Konfiskation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Gesetz vom 11ten März 1850) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15. §. 16. und §. 28.) wegen der offenen Feurungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung der Transports betreffenden Vorschriften, unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

X Abschrift

Abschrift des im §. 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42. der Dienst-Instruktion für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1. Jedes, einem Pulver-Transporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritt von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2. Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3. Jeder Pulverwagen muß, so bald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4. Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5. Die den Pulverwagen begleitende Militair-Eskorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung oder gar widersetzlich gegen die Militair-Eskorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transport, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Colonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen, können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Königsberg, den 9ten August 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 34. Königsberg, Mittwoch den 23sten August **1854.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 184. Die Prüfung von Schulamts-Bewerbern im Seminar zu Braunsberg betreffend. 1187/8. II.

Am 17ten und 18ten Oktober d. J. wird im Seminare zu Braunsberg eine Prüfung von Lehrern und Schulamts-Bewerbern katholischer Konfession gehalten werden.

Alle katholischen Lehrer, welche zur Ablegung oder Wiederholung einer solchen Prüfung von uns oder ihren nächsten Vorgesetzten aufgefordert worden sind, desgleichen die katholischen Schulamts-Bewerber, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am 16ten Oktober im Seminare zu Braunsberg zu melden. Vorher ist aber von denselben

1. ein von ihnen selbst verfaßter ausführlicher Lebenslauf;
2. ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbereitung zum Lehramte insbesondere;
3. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben über den bisher unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte und
5. ein Zeugniß über die schon erfüllte Militair-Dienstpflicht, oder mindestens über ihr Verhältniß zu derselben;

bis zum 25sten September c. an die Herren Schul-Inspektoren der Dekanate, in denen sie sich aufhalten, einzureichen.

Diese Papiere haben die Herren Erzpriester uns bis spätestens zum 9ten Oktober c. einzusenden.

Die erwähnten Zeugnisse sind, sofern sie nur behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, stempelfrei, jedoch ist dieser Befreiungsgrund auf denselben ausdrücklich zu vermerken.

In Folge höherer Bestimmung wird übrigens in Bezug auf diejenigen Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholentlich zur Prüfung stellen, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 11ten August 1854.

 Den

№ 185. Neu errichtete Etablissements „Julienfelde“ und „Sternberg“ betr.

Den auf der Feldmark des im Kreise Ortelsburg belegenen Dorfes Samplatten neu errichteten Etablissements sind die Namen „Julienfelde“ und „Sternberg“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird. Königsberg, den 14ten August 1854.

№ 186. Die Eröffnung der niedern Jagd betreffend.

Bei der unerwartet rasch eintretenden Beendigung der Erndte findet die Eröffnung der niedern Jagd an dem gesetzlich hiezu bestimmten Tage, den 24sten August c. statt, was unter Aufhebung des Erlasses vom 29sten v. M. hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 19ten August 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 187. Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1854/55 bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau in O.-S.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1854/55 bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau in O.-S.

1. Volkswirthschaftslehre, Geheim. Regierungs-Rath Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau;
3. Wollkunde;
4. Demonstrationen im Felde, oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle;
5. Landwirthschaftliches Repetitorium, Oekonomie-Rath Settegast.
6. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht;
7. Ueber landwirthschaftliche Geräthe mit Demonstrationen, Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky.
8. Oryctognosie und Geognosie;
9. Anatomie und Physiologie der Pflanzen;
10. Land- und forstwirthschaft. Insectenkunde, Professor Dr. Heinzel.
11. Unorganische Chemie;
12. Physik;
13. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio, Professor Dr. Kroder.
14. Mathematik;
15. Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider.
16. Forsttaxation und Benutzung, Oberförster Wagner.
17. Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspektor Gottgetreu.
18. Anatomie und Physiologie der Hausthiere;
19. Pferde- und Schweinezucht, Departements-Thierarzt Lüthens.
20. Gemüse- und Weinbau.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen mit dem 2ten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige die Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder schriftlich oder mündlich an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau, den 8ten August 1854.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

Mit

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 3ten April 1852 und 27. April c. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königl. Hannöverschen Finanz-Ministeriums die Waaren-Kontrole im Binnenlande, welche nach einer unterm 25sten Januar d. J. getroffenen Anordnung für alle in §. 93. der Zollordnung bezeichneten Artikel im Königreiche Hannover aufgehoben war, gegenwärtig in Beziehung auf Kaffee an der Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, also namentlich in der Niedergrafschaft Lingen, der Grafschaft Bentheim, dem Herzogthum Arenberg-Meppen und den Aemtern Jemgum, Leer, Stickhausen und Weener, wieder eingeführt worden ist. № 188. Den Zoll für Kaffee an der Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande betreffend.

Königsberg, den 15ten August 1854.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von einem Mitgliede der Kirchengemeinde Nordenburg, Kreises Gerdauen, — welches bereits früher den Altar und die Kanzel der Kirche zu Nordenburg mit rothem Tuche hat bekleiden lassen — ist der genannten Kirche ein gußeisernes Crucifix von 3½ Fuß Höhe mit vergoldetem Christuskörper zum Geschenk gemacht worden.

In Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 168., de dato Berlin, den 20sten Juli 1854.)

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15ten Juli 1854 ein Patent:

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende, in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 169., de dato Berlin, den 21sten Juli 1854.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21sten Dezember 1853 ertheilte Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, zum Bleichen des Zinkweißes,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 176., de dato Berlin, den 29sten Juli 1854.)

Dem Techniker Herrmann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24sten Juli 1854 ein Patent:

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor Walter in Stolp ist, mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 2ten August c., zum Direktor des Königl. Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegii zu Königsberg ernannt.

Der Gerichts-Assessor Fischer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Labiau ernannt.

Der bisherige Lehrer-Adjunkt Theodor Sigismund Walter ist zum 3ten Lehrer bei der Stadtschule in Creutzburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Folgende Personal-Veränderungen sind bei der Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Corps seit dem Monat Februar d. J. erfolgt:

I. Bei der Intendantur:

Der Referendarius Bierfreund ist von Münster nach Königsberg versetzt und der Registratur-Applikant Wohlfart zum Registratur-Assistenten befördert worden.

II. Bei den Lokal-Behörden derselben:

Die interimistischen Proviantmeister Riese in Thorn und Preuß in Pillau sind als solche definitiv angestellt worden.

Der Kontrolleur Decker beim Proviantamt in Königsberg ist mit Wahrnehmung der Proviantmeister-Stelle in Küstrin und der Depot-Magazin-Verwalter Schmidt zu Wehlau mit Wahrnehmung der Kontrolleur-Stelle in Königsberg beauftragt worden.

Der Depot-Magazin-Verwalterstelle in Wehlau wird der Proviantamts-Assistent Sonnenberg aus Stettin vorstehen.

Der Assistent Dann beim Proviantamt in Königsberg ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Beim Montirungs-Depot in Graudenz ist der Rendant Anfoul in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf versetzt und in seine Stelle der bisherige Kontrolleur Laube vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin getreten.

Endlich ist bei der Garnison-Verwaltung in Graudenz der bisherige Feldwebel und Rechnungsführer beim dortigen Garde-Landwehr-Bataillon Neumann zum Kasernen-Inspektor ernannt worden.

Berichtigung.

Ein in der Personal-Chronik der № 32. des diesjährigen Amtsblatts enthaltener Druckfehler ist dahin zu berichtigen, daß den Brüdern Gottschalk und Louis Moses die Annahme und Führung des Familien-Namens Moser — nicht Moses — gestattet worden ist.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 30sten August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 189. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 31sten Januar k. J. hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Umtausch der darin bezeichneten Kassenanweisungen bei unserer Haupt-Kasse vom 29sten Juli c. ab täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten und 16ten jeden Monats erfolgen kann.

Die auswärtigen Inhaber von alten Kassenanweisungen können die Realisation derselben bei den Kreissteuer-Kassen entweder gegen baar oder gegen neue Kassenanweisungen bewirken. Königsberg, den 17ten Juli 1854.

№ 190. Die Anträge der Freibauholz-Berechtigten auf Freibauholz aus Königl. Forsten betreffend.

Sehr häufig haben bis jetzt köllmische und bäuerliche Einsaßen ihre Anträge auf die Verabreichung von freiem Bauholz aus Königl. Forsten direct hier formirt, wodurch gewöhnlich Rückfragen an die Königl. Domainen- oder Domainen-Rent-Aemter nöthig geworden und die Anweisungen des später veranschlagten Holzes unnöthiger Weise verzögert worden

worden sind. Um derartigen Uebelständen möglichst zu begegnen, wird mit Bezugnahme auf die unter dem 27sten Juli v. J. (№ 32. S. 172 und 173. des Amtsblatts pro 1839) in Erinnerung gebrachte Verfügung vom 21sten April 1832 bestimmt, daß sämmtliche auf Freibauholz berechtigte, köllmische, bäuerliche und andere Besitzer von Grundstücken nicht adeliger Qualität ihre Anträge auf Freibauholz aus Königl. Forsten rechtzeitig und spätstens bis zum 1sten April jeden Jahres bei den betreffenden Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, und nur bei diesen machen, andernfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihre Gesuche für das laufende Jahr unbedingt unberücksichtigt bleiben. Nur in den dringendsten Fällen, wenn Feuer, oder andere außerordentliche und unvorhergesehene Unglücksfälle ein berechtigtes Gebäude ganz oder theilweise zerstören, einen Neu- oder Reparaturbau desselben nöthig machen, und der Besitzer denselben binnen Jahresfrist auszuführen willens und gezwungen ist, können auch nach dem 1sten April Anträge auf Freibauholz-Empfang bei den Königl. Aemtern gemacht, und sollen dieselben noch, nach vorheriger Prüfung für den Wadel desselben Jahres berücksichtigt werden, so weit die forstlichen Verhältnisse dies gestatten.

Für Besitzer von Freibauholz berechtigten adeligen Grundstücken gelten, was den Antrags-Termin betrifft, die obigen Bestimmungen gleichfalls, und haben sich dieselben Behufs des Empfangs von Freibauholz direct bei der Königl. Regieruug zu melden.

Die von uns zur Verabreichung von Freibauholz an die Königl. Oberförstereien ausgestellten Anweisungen sind nur auf das darin bezeichnete Wirthschaftsjahr gültig und müssen, falls die Interessenten durch besondere Umstände am Empfang desselben behindert worden wären, von denselben rechtzeitig neue Anträge, resp. bei den betreffenden Aemtern oder direct bei uns formirt werden, worauf dann, nach vorheriger Prüfung der Umstände, neue Anweisungen von uns ertheilt werden sollen. Was die unbedingt nothwendige anschlagsmäßige Verwendung der aus Königl. Forsten verabfolgten Freibauhölzer anbetrifft, so haben wir, um mit Strenge die Bestimmung der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775 Tit. VI. §. 4. aufrecht erhalten zu können, und der Entschuldigung der Holzempfänger zu begegnen, daß es ihnen unbekannt geblieben sei, zu welchem Behuf das ihnen verabfolgte Bauholz veranschlagt gewesen sei, die Einrichtung getroffen, daß den Berechtigten der betreffende Holzanschlag abschriftlich eingehändigt wird. Sollte aber dennoch der Fall vorkommen, daß das verabreichte Holz nicht anschlagsmäßig verwendet wird, und etwa vom Berechtigten damit Reparaturen oder Neubauten an berechtigten Gebäuden ausgeführt werden, die nach dem technischen Gutachten des Kreisbaubeamten gar nicht, oder wenigstens zur Zeit noch nicht nothwendig waren, und daher von demselben nicht zur Veranschlagung gebracht wurden, so wird der Werth des zu den etwa unterbliebenen Reparaturen veranschlagten und hergegebenen Holzes nach dem Verkaufspreise eingezogen event. eingeklagt und sonach eben so verfahren werden, als wenn qu. Holz gar nicht verwendet worden wäre. Wird ferner, den Bestimmungen oben allegirter Forstordnung entgegen, die anschlagsmäßige Holzverwendung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ueberweisung von den Holzempfängern nicht

nicht bewirkt oder event. von denselben nicht resp. hier oder bei den betreffenden Domainen- oder Domainen-Rent-Aemtern vor Ablauf dieser Frist der Nachweis der Unmöglichkeit der Verwendung überzeugend geführt, so muß der Berechtigte nicht nur den durch längeres Liegenlassen des Bauholzes etwa herbeigeführten Schaden an demselben dem Fiskus vollständig ersetzen, sondern es fällt demselben natürlich auch jeder aus einer solchen Verzögerung etwa hervorgehende größere Reparaturbau allein zur Last, und hat auf eine Unterstützung von Freibauholz keinen Anspruch.

Königsberg, den 2ten Juni 1840.

Vorstehende Bekanntmachung und Verordnung wird, wegen nicht genauer Beachtung im Interesse der in den Königl. Forsten zu Bauholzberechtigten hiermit und mit dem Bemerken erneuert: daß jede fernere Verabsäumung des Termins zur Anwendung des Bedarfs bei der vorgeschriebenen Dienststelle, die Nichtbeachtung der Anmeldung zur Folge haben wird, und daß die Bezahlung des verabreichten Bauholzes fortan unbedingt verlangt, und erforderlichen Falls gerichtlich eingeklagt werden wird, wenn innerhalb Jahresfrist, nach Verabreichung der verlangten Bau- und Nutzhölzer, die anschlagsmäßige Verwendung durch den Berechtigten nicht überzeugend nachgewiesen worden ist, oder wenn innerhalb dieser Zeit nicht eine Fristverlängerung, auf rechtzeitiges Nachsuchen, von uns bewilligt worden sein sollte. Zur Abwendung der sie treffenden Nachtheile wird deshalb den bezüglichen Holzberechtigten anempfohlen, die Dringlichkeit zu Neu- oder Reparaturbauten und ihre übrigen Baumittel mit Sorgfalt zu erwägen, bevor sie Anträge auf das benöthigte Holz stellen. Königsberg, den 5ten Februar 1850.

Vorstehende Bekanntmachungen und Verordnungen werden hiermit wiederholt zur Kenntnißnahme und Beachtung Seitens der zu freiem Bauholz in der Königl. Forst Berechtigten gebracht mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß auf Grund neuerdings ergangener höherer Bestimmungen die nicht binnen Jahresfrist nach Empfangnahme der assignirten Hölzer erfolgte anschlagsmäßige Verwendung derselben nicht bloß die Erstattung des einfachen Tarwerths dieser Hölzer zur Folge haben, sondern in diesem Falle in Gemäßheit des als Landesgesetz erlassenen Reglements vom 15ten September 1798 die Erlegung des vierfachen Holzwerths als Strafe eintreten soll.

Im Uebrigen bleiben vorstehende Verordnungen vollständig in Kraft.

Königsberg, den 12ten August 1854.

№ 191. Die Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. XII. betreffend.

Die Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. XII. über die Zinsen für die vier Jahre 1855 bis einschließlich 1858 werden von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. und 93., vom 1sten September d. J. ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Ende sind die Staatsschuldscheine mit einem vom Präsentanten zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern und Nummern und mit ihrem Kapitalbetrage aufzusummiren sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich ausgereicht.

Mit Auswärtigen kann sich weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch können wir uns in Schriftwechsel einlassen, vielmehr müssen dieselben ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Berlin, den 9ten August 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

In Gemäßheit der vorstehenden Bekanntmachung ist unsere Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen worden, die Staatsschuldscheine Behufs der Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XII. über die Zinsen für die vier Jahre 1855 bis einschließlich 1858 vom 1sten September d. J. ab täglich in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr mit Ausnahme des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats und der Sonn- und Festtage anzunehmen und weiter zu befördern.

Wir fordern daher sämmtliche in unserm Verwaltungs-Bezirke wohnenden Besitzer von Staatsschuldscheinen hiedurch auf, solche unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons an unsere Haupt-Kasse mittelst zweier gleichlautender Verzeichnisse einzusenden, von denen ihnen das eine, mit der Empfangs-Bescheinigung der Kasse versehen, zurückgegeben werden wird.

Die Verzeichnisse müssen die Nummern, Littern und den Kapitalsbetrag des Staatsschuldscheines nach Appoints, nämlich à 1000 Rthlr., à 500 Rthlr. ꝛc. und der Reihenfolge der Nummern geordnet und mit dem Kapitals-Betrage aufsummirt enthalten und von dem Einsender unter Angabe seines Wohnortes und Standes sowie des Datums eigenhändig durch deutliche Namens-Unterschrift vollzogen werden.

Zur Erleichterung des Publikums werden gedruckte Formulare zu diesen Verzeichnissen jedem Inhaber von Staatsschuldscheinen hier am Orte von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Auswärtigen aber auf Verlangen von den Kreis-Steuer-Kassen, Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern und den Unter-Steuer-Aemtern kostenfrei verabreicht werden, weshalb jeder Betheiligte sich an die ihm zunächst gelegene betreffende Kasse wenden kann.

Bei der künftigen Rückgabe der mit den neuen Zins-Coupons versehenen Staatsschuldscheine haben die Einsender das zurückempfangene von der Haupt-Kasse quittirte Duplikat des Verzeichnisses der Haupt-Kasse wieder einzusenden, nachdem sie vorher unter demselben den Rückempfang der Stückzahl und des gesammten Kapitalwerthes der Staatsschuldscheine eigenhändig bescheinigt haben.

Die Regierungs-Haupt-Kasse wird die Nummern der zurückzusendenden quittirten Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch das Amtsblatt, die Zeitungen und Kreisblätter öffentlich bekannt machen.

Die Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Haupt-Kasse erfolgen unter dem Rubrum

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

porto-

portofrei. Ebenso wird auch die Rücksendung der Scheine mit den beigefügten Coupons unter dem Rubrum

„Staatsschuldscheine mit beigefügten neuen Zins-Coupons"

portofrei erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vor der unterzeichneten Königl. Regierung nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direkt an die Kontrolle der Staatspapiere einsenden können, welche dieselben mit den Coupons den Instituten und Kassen direkt zusenden wird. Königsberg, den 15ten August 1854.

№ 192. Einpfarrungen betreffend. 1364/8 II.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die evangelischen Bewohner aus den nachbenannten Ortschaften des Kreises Braunsberg, welche sich einer bestimmten Kirche noch nicht angeschlossen hatten und zwar:

a) die von Parlack, Jägritten, Curau, Alt und Neu Sadlucken zur evangelischen Kirche in Mühlhausen;

b) die von Thiedmannsdorff und Födersdorff zur evangelischen Kirche in Ebersbach;

gastweise eingepfarrt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten August 1854.

№ 193. Die Einführung der Städte-Ordnung in Fischhausen betreffend. 1911/8. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Fischhausen eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 24sten August 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 194. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1854/55 betreffend.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15ten Oktober c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2. Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Geräthekunde; landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 3. Rindvieh- und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 4. Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke. 5. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 6. Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in der Fabrik; Anorganische Experimental-Chemie; Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 7. Naturgeschichte der landwirthschaftlichen schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der

Pflanzen-

Pflanzenanatomie, Dr. Jessen. 8. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. 9. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 10. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler. Eldena, im August 1854.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Baumstark.

№ 195. Wegen des veränderten Anfangtermins der Frankfurter Messe betr.

Das handeltreibende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 12ten Juni d. J. die hiesige Martini-Messe auf einen späteren Tag verlegt worden ist und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 7ten Juli c. (Gesetz-Sammlung Seite 400) nunmehr sich folgende Tage als Anfang der Messen ergeben:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethetag auf einen Montag fällt, dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet). Frankfurt a. d. O., den 11ten August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 196. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht, in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3—4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;

3. gegen

3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 24sten August 1854. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von einem Mitgliede der Kirchengemeinde Starkenberg, Kreises Wehlau, sind der Kirche zu Starkenberg zwei große Wachslichte geschenkt und aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde ist eine schwarz sammetne Altarpultdecke mit echten silbernen Franzen angeschafft worden.

In Anerkennung des hierdurch betheiligten kirchlichen Sinnes bringen wir dies hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 185., de dato Berlin, den 9ten August 1854.)

Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3ten August 1854, ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 191., de dato Berlin, den 16ten August 1854.)

Das dem Privat-Baumeister Helling zu Magdeburg unterm 7ten Mai 1852 ertheilte Patent:

auf einen Condensations- und Luftpumpen-Apparat,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Samter hieselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hierselbst vereidigt worden.

Der Domainen-Rentamts-Verwalter Regierungs-Supernumerarius Joost in Mehlsack ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Kinder in der Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der Stadtkämmerer Legiehn in Pr. Eylau ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Rentamts-Verwalters Orlowski in der Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt worden.

Dem bei der evangelischen Kirche und Schule in Braunsberg bisher provisorisch angestellten Organisten und Lehrer Heinrich Morscheck sind beide Stellen nunmehr definitiv von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Dem Fräulein Elise Jenny Barthwich ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem

Dem Fräulein Johanna Marianne Putzberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Christoph Windßus in Memel ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Frau Wilhelmine Riskowski geb. Robat aus Schönwalde, Landkreises Königsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juli 1854.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	7	7	3
2.	Deime	Tapiau	6	6	4	2
3.	Deime	Labiau	5	9	5	—
4.	Passarge	Braunsberg	3	7	1	10
5.	Alle	Allenburg	6	4	2	9
6.	Alle	Schippenbeil	1	3	—	5
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	2	7	5
8.	Dange	Memel	3	1	1	10
9.	Hafen	Memel	1	10	1	1
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	5	3	—
11.	Nemonien	Nemonien	2	10	2	—
12.	Tymber	Piplin	3	—	1	10
13.	Gilge	Gilge	4	2	3	6
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	11	2	—
15.	Frisching	Kobbelbude	2	8	1	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 36. Königsberg, Mittwoch den 6ten September 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12ten August 1854 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4052. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pakość bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnoer Kreis fällt.

» 4053. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin.

» 4054. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben, 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben.

» 4055. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler.

» 4056. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26sten Juli 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 197. Veränderte Verwaltung der Unter-Rezeptur des Belaufs Kl. Post betr.

Die bisher für den Belauf Kl. Post, des Forstreviers Greiben, in Postnicken bestandene, vom Gutsbesitzer Echternack verwaltete Unter-Rezeptur ist aufgehoben und mit der vom Amtsschreiber Krause verwalteten Rezeptur in Caymen vereinigt worden.

Königsberg, den 28sten August 1854.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 198. Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung betr.

Mittelst Reskripts vom 18ten d. M. hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, abermals die Abhaltung einer Kirchenkollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 30sten August 1854.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Seligenfeld Carl Ludwig Bandisch ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Uderwangen, in der Diözese Pr. Eylau, verliehen wordrn.

Die Bestellung des Bürgermeister Engelhardt zum Polizei-Anwalt in Mohrungen und des Bürgermeister Thimm zum Polizei-Anwalt in Saalfeld ist zurückgenommen und die Polizei-Anwalte, Rentmeister Bohlmann zu Mohrungen und Heinrich zu Saalfeld sind in ihren Funktionen verblieben.

Der bisher in Gr. Thierbach, Kreises Pr. Holland, provisorisch angestellt gewesene Organist und Kirchschullehrer-Adjunkt Johann Gottfried Boldt ist in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Feldmesser Albert Bernhard Cornitius in Neidenburg ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Dem Forstaufseher Gribkowski ist die erledigte Försterstelle zu Puppen, Forstreviers gleichen Namens, vom 1sten Juli c. ab interimistisch übertragen.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Mill in Heiligenbeil ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Standfuß in Mohrungen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Standfuß in Mohrungen ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Gudowius in Rastenburg ist als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Berichtigung.

Der in № 34. S. 182 des Amtsblatts erwähnte Gerichts-Assessor Fischer ist als Kreisrichter nicht bei dem Kreisgerichte zu Labiau, sondern bei dem zu Memel angestellt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 13ten September 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 19ten August 1854 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4057. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter.

" 4058. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln. Vom 17ten Juli 1854.

" 4059. Reglement für die Feuersozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils. Vom 26sten Juli 1854.

Die am 22sten August 1854 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4060. Statut des Dombrowka-Wirower Deichverbandes. Vom 26sten Juli 1854.

" 4061. Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26sten Juli 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 199. Die Bildung eines Provinzial-Straßen-Bau-Fonds betr.

Auf Ihre Berichte vom 11ten Januar und vom 13ten Juni d. J., will Ich den von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen gefaßten Beschluß, wonach die Provinz zunächst auf die Dauer von 15 Jahren zur Aufbringung einer Summe von mindestens jährlich 100,000 Rthlrn. Behufs der Bildung eines Provinzial-Straßen-Bau-Fonds verpflichtet sein soll, sowie die in dem, der Petition vom 13ten Oktober 1853 beigefügten Regulativ-Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Repartition und Aufbringung dieser Summe und über die Verwaltung und Verwendung des gedachten Provinzial-Fonds hiedurch bestätigen. Ich bin auch damit einverstanden, daß nicht nur der Bau von Staats-Chausseen in der Provinz Preußen auch in Zukunft nach Maaßgabe der zu Chaussee-Neubauten disponiblen Fonds fortgesetzt, sondern auch die dem Provinzial-Fond zugedachte Bestimmung Chausseebau-Unternehmungen von Kreisen, Korporationen ɛc. durch Prämienzahlungen zu erleichtern, auch vom State dadurch gefördert werde, daß die in Meiner Ordre vom 16ten Mai 1853 als Zuschuß zum Bau von Provinzial-Chausseen in Aussicht gestellten Beträge zu Staats-Prämien für die beabsichtigten Unternehmungen verwendet werden. Ich behalte Mir jedoch vor, in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe

der Nützlichkeit des Unternehmens und nach dem Kostenbedarf auch fernerhin zu bestimmen, welcher Zuschuß zu solchen Chausseebauten neben der Provinzial-Prämie aus den dazu verfügbaren Staatsfonds zu gewähren ist. Diese Zuschüsse sollen alsdann nach den näheren Anweisungen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wie bisher unmittelbar aus der Staatskasse an die Bauunternehmer als Staats-Bau-Prämien gezahlt werden und es ist danach keine Veranlassung, dieselben dem Provinzial-Bau-Fond zu überweisen. Mit den hienach erforderlichen Modifikationen überlasse ich Ihnen das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chaussee-Bau-Fonds in der Provinz Preußen zu bestätigen. Stettin, den 23sten Juni 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt, von Westphalen, von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

Auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen vom 8ten Oktober 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23sten Juni 1854 wird das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chaussee-Bau-Fonds in der Provinz Preußen in Folgendem hierdurch festgestellt:

§. 1.

Es soll zunächst auf die Dauer von 15, mit dem 1sten Januar 1854 beginnenden Jahren ein Provinzial-Prämien-Fond zur Förderung eines allgemeinen Chaussee-Netzes über die ganze Provinz gebildet werden, und sollen diese Prämien nur bei Uebernahme der Unterhaltungskosten, Seitens der Bauunternehmer gewährt werden.

§. 2.

Dieser Prämien-Fonds wird gebildet aus einem jährlich von der Provinz aufzubringenden Beitrage von mindestens 100,000 Rthlr. Zur Vermeidung einer jährlich veränderlichen Repartition soll dieser Betrag durch Erhebung einer einmonatlichen Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht und durch verhältnißmäßige Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte vermehrt werden.

§. 3.

Die Klassen- und Einkommensteuer der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, getheilt durch deren Einwohnerzahl, ergiebt in jedem Regierungs-Bezirke den Betrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten dieses Bezirks als Provinzial-Beitrag zu erheben und mit der Quote des übrigen Theils des Regierungs-Bezirks zu verwenden ist.

§. 4.

Diese Beiträge werden im Januar jeden Jahres von den Kommunal- und Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kassen, bei welchen der Provinzial-Prämien-Fonds verwaltet wird, abgeführt.

§. 5.

Zur Verfügung über den zur Prämiirung von Chausseen in der Provinz Preußen bestimmten Fonds wird eine Kommission von 12 Mitgliedern von dem Landtage auf die Zeit

Zeit bis zum nächsten Zusammentritt desselben gewählt. Daß dieselben Landtags-Mitglieder sind, ist nicht nothwendig. Jedoch müssen aus jedem Regierungs-Bezirke drei derselben gewählt werden, welche den drei Ständen angehören. Für jedes Mitglied wird ein demselben Stande angehöriger Stellvertreter gewählt.

Die drei Mitglieder eines jeden Regierungs-Bezirks, oder wenn es nöthig ist, deren Stellvertreter bilden für diesen die vorarbeitende Provinzial-Bau-Kommission.

Alle Anträge auf Provinzial-Prämien sind zunächst an sie zu richten, von ihr zu prüfen und in vereinigter Kommission zum Vortrage zu bringen und zur Beschlußnahme vorzulegen. Den Vorsitz in vereinigter Kommission führt der Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter als parmanentes Mitglied.

§. 6.

Die Kommission wird autorisirt und verpflichtet:

1. Im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten zu bestimmen, welche Straßen prämiirt werden sollen.
2. Im Falle die Kommission sich wegen der in jedem Jahre zu prämiirenden Straßen mit dem Ober-Präsidenten nicht sollte vereinigen können, so entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
3. Die Kommission hat die Reihenfolge der zu gewährenden Prämien aus den disponiblen Mitteln nach der Wichtigkeit für den Verkehr festzustellen und jedenfalls dafür zu sorgen, daß in jedem Regierungs-Bezirk der nach dem Verhältniß des geleisteten Beitrages treffende Betrag verwendet wird.
4. Die Höhe der Prämien kann, wenn die Konkurrenz dies gestattet, über 5000 Rthlr. hinausgehen und bis zum dritten Theile der Baukosten gewährt werden.
5. Weil der Staat die Unterhaltungskosten von Prämien-Straßen nicht übernimmt, so darf die Kommission nur gegen Uebernahme der Unterhaltungskosten Seitens der Unternehmer Prämien gewähren.
6. Die Kommissions-Mitglieder oder Stellvertreter erhalten bei Reisen 2 Rthlr. Tagegelder und 15 Sgr. Meilengelder. Dem Vorsitzenden werden außerdem die Auslagen für Besorgung der Korrespondenz auf dessen Liquidation erstattet.
7. Die Mittel hiezu gewähren die Ueberschüße der einmonatlichen Steuer über das arbitrirte Soll-Einkommen von 100,000 Rthlr. Das sehr erhebliche Residuum muß dem Hauptzwecke des Provinzial-Prämien-Fonds gemäß verwendet werden und gewährt die Mittel, um bereits fertige, oder in Stocken gerathene Chausseen den Umständen nach zu unterstützen und dem Verkehr zu erhalten. Jedoch ist bei solchen Verfügungen die Genehmigung des Landtages einzuholen.
8. Die Unterhaltungskosten, sowie ferner die Kosten der Veranschlagung und Leitung der Bauausführungen tragen die Unternehmer. Soweit nicht mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde die im Staatsdienste angestellten Bau-Beamten damit beauftragt werden können, denen eine Entschädigung für vermehrten Dienstaufwand festzusetzen bleibt, müssen besondere Bautechniker angenommen werden.

9. Die Kommission hat die Verpflichtung, dem jedesmaligen Landtage Rechenschaft über ihre Verwaltung zu legen. Sie führt zu ihren amtlichen Handlungen ein Amtssiegel mit der Inschrift:

Chaussee-Bau-Kommission der Provinz Preußen.

Berlin, den 1sten Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung:	Der Minister des Innern. In Vertretung:	Der Finanz-Minister. In Vertretung:
gez. v. Pommer-Esche.	v. Manteuffel.	v. Könen.

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, nebst dem Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chaussee-Bau-Fonds in der Provinz Preußen vom 1sten Juli 1854 bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem letzten Provinzial-Landtage gewählte Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls, Obermarschalls im Königreich Preußen, Grafen zu Dohna-Lauck, auf den Grund des gedachten Regulativs in Wirksamkeit getreten und an die Königl. Regierungen das Erforderliche verfügt ist, damit die Beiträge für das Jahr 1854 zur Ausschreibung und Einziehung gelangen.

Königsberg, den 30sten August 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 200. Die Nicht-Eichung der zum Aufmessen von Kalk und Steinkohlen bisher üblichen Vierscheffel-Tonnen in cylindrischer Form betr.

Die bisher im diesseitigen Regierungsbezirke und in der hiesigen Stadt zum Aufmessen von Kalk und Steinkohlen allgemein üblich gewesenen Vierscheffel-Tonnen in cylindrischer Form sollen zufolge höherer Anordnung nicht zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gedachte Tonnen in beschriebener Form für die Folge zum Messen im öffentlichen Verkehr nicht mehr benutzt werden dürfen.

Königsberg, den 25sten August 1854.

№ 201. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Soldau. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Soldau eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 31sten August 1854.

№ 202. Die öffentliche Anpreisung und den Verkauf von Heilmitteln betr. 127/9 I.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

Wer unbefugter Weise irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreist oder als ein solches Heilmittel verkauft oder feilhält, wird mit einer Geldbuße von 5—10 Thlr. bestraft, vorbehaltlich der durch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verwirkten strengeren Strafe.

Königsberg, den 4ten September 1854.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Winter-Semester 1854/55 sind folgende Termine bestimmt: **№ 203.** Die Immatrikulation bei hiesiger Universität betr.

den 13ten, 17ten und 21sten Oktober d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer andern Universität,
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 31sten August 1854.

Königl. akademischer Senat.

Die von dem Herrn Justiz-Minister genehmigte Einrichtung eines besonderen Schwurgerichts in der Stadt Braunsberg ist jetzt so weit vorbereitet, daß dasselbe in Kurzem, wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres, seine erste Sitzung wird abhalten können. Das hiesige Königl. Appellationsgericht hat daher die Trennung des Braunsberger Kreisgerichts-Sprengels von dem Bezirk des Schwurgerichts zu Heilsberg beschlossen und angeordnet. Demgemäß wird fortan der Bezirk des Schwurgerichts zu Heilsberg nur aus dem Kreise Heilsberg bestehen, der Bezirk des Schwurgerichts zu Braunsberg dagegen die Kreise Braunsberg und Heiligenbeil umfassen. Bei den Schwurgerichts-Sitzungen zu Heilsberg wird der Staats-Anwalt Schultze und bei denen zu Braunsberg der Staats-Anwalt Klebs das öffentliche Interesse wahrnehmen. **№ 204.** Die Einrichtung eines besondern Schwurgerichts in der Stadt Braunsberg betreffend.

Königsberg, den 8ten September 1854.

Der Ober-Staats-Anwalt von Batocki.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von Mitgliedern der Kirchengemeinde von Tharau, im Kreise Preuß. Eylau, ist zur Neubekleidung des Altars und der Kanzel die Summe von 55 Rthlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

In Anerkennung des hierdurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 196., de dato Berlin, den 22sten August 1854.)

Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer in Kaiserswerth unterm 19ten März 1853 ertheilte Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben.

Per-

bei der Hebestelle zu Neumühl, statt für 1½ Meilen, vom 15ten September d. J. an nach dem Satze für zwei Meilen erhoben werden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Königsberg, den 11ten September 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 205. de dato Berlin, den 1sten September 1854.)

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25sten November 1853 ertheilte Patent:

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construktion,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 206., de dato Berlin, den 2ten September 1854.)

Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29sten August 1854 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Braunsberg ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Wundarzt erster Klasse Moritz aus Gollub verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Bodsch zu Pr. Eylau ist zum Salarien-Kassen-Rendanten beim Kreisgerichte zu Bartenstein ernannt.

Dem Fräulein Elisabeth Margarethe Bönig, katholischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Wilhelmine Conrad geb. Korth in Gr. Hermenau, Kreises Mohrungen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Stadtkämmerer Strauß in Memel ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Strauß in Memel ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Laaser in Memel ist als Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina zu Cöln" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 38.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 4ten Oktober 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 213. Aufforderung zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung heimgesuchten Schlesier betr.

Die Provinz Schlesien ist nach mir vorliegenden amtlichen Berichten von einer Ueberschwemmung heimgesucht worden, wie seit Menschengedanken dort keine ähnliche dagewesen ist. Zahllose Gemeinden sind ihres Obdaches beraubt, das Vieh zum Theil ertrunken, zum Theil ohne Nahrung und Schutz, die Feldfrüchte theils fortgeschwemmt, theils verdorben, die Aecker und Wiesen auf lange hin zerstört. Die Verheerungen sind von solcher Ausdehnung und haben ein so namenloses Elend über die ganze Provinz verbreitet, daß die eigenen Kräfte derselben nicht ausreichen, um auch nur für die erste Zeit die dringend nöthige Hülfe zu gewähren, der Noth und des Mangels nicht zu gedenken, welcher unseren darbenden Mitbrüdern in dem nahenden Winter bevorsteht. Ich nehme deshalb die thätige Theilnahme und Hülfeleistung der Einwohner dieser Provinz, die sich größtentheils eines reichen Ernte-Segens zu erfreuen hat, hiermit in Anspruch und wende mich an die Herrn Landräthe und die Kommunal-Behörden in den größeren Städten mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreisen zu unterziehen und dieselben in kleinen Beiträgen oder im Ganzen an die Regierungs-Instituten-Kasse zu Breslau zur Disposition des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien abzuführen, mir aber von dem Erfolge eine gefällige Mittheilung zu machen.

Der in dieser Provinz stets bewährte Wohlthätigkeitssinn und das in allen Preußenherzen wohnende Mitgefühl giebt mir die Hoffnung, daß meine Aufforderung nicht ohne reichen Erfolg sein werde. Gebe ein Jeder mit christlicher Liebe und Barmherzigkeit, was er vermag! Auch die kleinste Gabe wird willkommen sein und mit Dank entgegengenommen werden. Königsberg, den 7ten September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath (gez.) Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 214. Warnung vor Beschädigung der Telegraphen-Linien betreffend.

Wir warnen hiermit ernstlich Jedermann vor Beschädigungen der Telegraphen-Linien, indem wir auf die Strafen aufmerksam machen, welche solche, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit verübte Handlungen nach dem Strafgesetzbuch vom 14ten April 1851 §. 296. bis §. 298. unfehlbar zur Folge haben.

Königsberg, den 22sten September 1854.

№ 215. Die Empfangnahme der Zins-Coupons der Staats-Anleihe von 1850 betr.

Auch die von uns mit den Nummern 1 bis incl. 96 versehenen Duplikat-Verzeichnisse von den zur Einholung neuer Zins-Coupons Serie II. an uns eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1850 können unter den von uns in der Bekanntmachung vom 26sten Juli c. gemachten Bedingungen gegen Rückgabe der ausgefüllten und vollzogenen Quittung in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 25sten September 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 216. Die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle zu Lyck betr.

Der Kreis-Chirurgus Feller in Lyck ist auf seinen Wunsch vom 1sten Oktober c. aus dem Königl. Dienste entlassen. Wir fordern demnach qualifizirte Wundärzte erster Klasse auf, sich zu der erledigten Stelle binnen 4 Wochen bei uns zu melden und bemerken, daß dem Neuanzustellenden sein Wohnsitz in dem Kirchdorfe Kallinawen angewiesen werden soll. Gumbinnen, den 21sten September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

An Stelle des Herrn Rittergutsbesitzers, General-Landschaftsraths Jachmann auf Trutenau, welcher auf seinen Wunsch von dem Amte eines Kurators der v. Kowalskischen Stiftung und der damit verbundenen Ackerbauschule auf dem Gute Spitzings entbunden worden, ist der Administrator der zu einer landwirthschaftlichen Lehranstalt bestimmten Domaine Waldau, Herr Amtmann Wagener, von dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zum Kurator der gedachten Stiftung ernannt.

Der Kreisrichter Weber zu Wormditt ist an das Kreisgericht zu Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Tapiau, versetzt.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Robert Heinrich Gustav Fleischer ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Guttenfeld von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisher bei der Stadtschule zu Pillau provisorisch angestellte Elementar-Lehrer Theodor Albert Riebensahm ist nunmehr definitiv für diese Stelle vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer bei der Stadtschule in Neidenburg Reinhard Eisenschmidt ist zum fünften Lehrer bei der Stadtschule in Mühlhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Adolph Friedrich Carl Otto Wettke ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 40.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 11ten Oktober 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24sten Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert. Breslau, den 28sten September 1854.

№ 217. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide rc. bis Ende d. J. betr.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Rössel eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

№ 218. Die Einführung der Städte-Ordnung in Rössel betr.

Königsberg, den 20sten September 1854.

Nach der uns von der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen zugegangenen Mittheilung sind:

№ 219. Die Prämien für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbst gezogener Remonte-Pferde betreffend.

1. dem Bauergutsbesitzer Schultz in Huntenberg, Kreises Braunsberg,
2. dem Bauergutsbesitzer Friedrich Rosenbaum in Pörschken, Kreises Heiligenbeil,
3. dem Ackerbürger Hesse in Heiligenbeil,
4. dem Eigenthümer Kallweit in Budwallen, Kreises Labiau,
5. dem Bauergutsbesitzer Romeicke in Nickelsdorff, Kreises Wehlau,
6. dem Eigenthümer Töpfer in Wilhelmsorge, Kreises Gerdauen,
7. dem Eigenthümer Hübner in Waldau, Kreises Gerdauen,
8. dem Köllmer Bahl in Borszehnen, Kreises Rastenburg,
9. dem Köllmer Behrendt in Drengfurtshoff, Kreises Rastenburg,
10. dem Köllmer Helmig in Lecknick, Kreises Gerdauen, und zwar einem jeden eine Prämie von 30 Rthlr. und
11. dem Köllmer Braun in Rosenort, Kreises Friedland, eine Prämie von 40 Rthlr.

für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbst gezogener Remonte-Pferde zuerkannt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 29sten September 1854.

№ 220. Betrifft den Preis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels wird für den Zeitraum vom 1sten Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 10 Pf. hiermit festgesetzt.

Königsberg, den 2ten Oktober 1854.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 221. Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer.

Die nachstehend genannten Seminaristen, als:

1. Johann Beitmann aus Czychen, Kreises Oletzko,
2. Jacob Bieber aus Krzywiensken, Kreises Angerburg,
3. Gottlieb Bolz aus Soltmannen, Kreises Angerburg,
4. Martin Czudnochowski aus Lippa, Kreises Johannisburg,
5. Ferdinand Danielzig aus Knobbenort, Kreises Angerburg,
6. Carl Friedel aus Kruglanken, Kreises Angerburg,
7. Carl Jordan aus Partsch, Kreises Rastenburg,
8. Leopold Kahnert aus Ucczianen, Kreises Johannisburg,
9. Julius Kleist aus Ballethen, Kreises Darkehmen,
10. Adolph Korzitzki aus Slabowen, Kreises Lötzen,
11. August Koschorek aus Grondischken, Kreises Angerburg,
12. Gottlieb Koßmann aus Lindenwalde, Kreises Osterode,
13. Eduard Koßmann aus Paulsgut, Kreises Osterode,
14. Ferdinand Lange aus Rdzawen, Kreises Oletzko,
15. Friedrich Lulies aus Taberlack, Kreises Angerburg,
16. Christoph Meckelburg aus Neuproberg, Kreises Sensburg,
17. Carl Oltersdorf aus Partsch, Kreises Rastenburg,
18. Julius Polixa aus Ziemianna, Kreises Angerburg,
19. Christian Räder aus Eszerkehmen, Kreises Stallupönen,
20. Carl Rothenberger aus Wedern, Kreises Darkehmen,
21. Friedrich Razumek aus Kulsen, Kreises Angerburg,
22. Friedrich Sabau aus Prinowen, Kreises Angerburg,
23. Friedrich Seitner aus Elluschönen, Kreises Goldapp,
24. Leopold Schneider aus Hallwischken, Kreises Darkehmen,
25. Ferdinand Schönwald aus Masuhren, Kreises Oletzko,
26. David Stern aus Gr. Blaustein, Kreises Rastenburg,
27. Ludwig Waßkowski aus Olschöwen, Kreises Oletzko,
28. Adolph Willimczik aus Danowen, Kreises Lötzen,

sind nach bestandener Prüfung im Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für wahlfähig zu Elementar-Schullehrer-Stellen erkannt worden.

Königsberg, den 9ten September 1854.

Be-

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 222. Die Remonte-Märkte betr.

Um den Besitzern von Remontepferden Gelegenheit zu geben, ihre an den früheren Markttagen krankheitshalber zurückbehaltenen Remonten, der unterzeichneten Kommission zum Ankauf vorstellen zu können, werden noch folgende Termine angesetzt und zwar:

zum 12ten Oktober c. in Neuhoff-Ragnit,
„ 16ten „ „ Brakupönen,
„ 19ten „ „ Kattenau,
„ 23sten „ „ Sperling und
„ 25sten „ „ Jurgaitschen

jedesmal des Morgens um 8 Uhr.

Die Abnahme und Bezahlung der erkauften Pferde erfolgt unter den bekannten Bedingungen zur Stelle. Ragnit, den 28sten September 1854.

Die Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der bisherige Privat-Docent Dr. E. Luther Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor der Astronomie bei der hiesigen Universität ernannt worden.

Der Erzpriester Blockhagen in Allenstein ist zum Domherrn bei der Kathedral-Kirche in Frauenburg befördert worden.

Der Kreisrichter Koch zu Liebstadt ist auf seinen Antrag an das Königl. Kreisgericht zu Rössel mit Anweisung seiner Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Seeburg versetzt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Bernhard Rosenthal ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Ferdinand Adolph Herrmann Elgnowski ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Lehrer Joseph Woyczechowski in Liebenberg ist zum 4ten Lehrer an der katholischen Schule zu Wartenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Auguste Rohr ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Krüger zu Saalfeld ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten beim hiesigen Kreisgerichte ernannt.

Dem Oekonomie-Kommissarius Gehrmann in Ortelsburg ist die Bearbeitung der anhängigen Auseinandersetzungen in den Kirchspielen Friedrichshoff, Klein Jerutten, Kobulten, Mensguth, Ortelsburg, Rheinswein, Schönbamerau mit Jablonken und Theerwisch, Kreises Ortelsburg, übertragen worden.

Die

Die Verwaltung der Unterrezeptur vom Forstrevier Neu-Sternberg ist dem ehemaligen Forstschreiber Herrmann Daniel vom 1sten Oktober c. ab, auf Kündigung übertragen.

Der Militair-Anwärter Ewerlien zu Wehlau ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Heilsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt ernannt.

Die Hebammen-Lehrtöchter Katharine Fischer, geb. Wald in Mettkeim, Kreises Labiau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann H. Bauschat in Memel ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt.

Der Kaufmann S. Rosenbaum in Rössel ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Ferdinand Hampf in Osterode und der Kaufmann Julius Schnützer in Heiligenbeil haben die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Wasserstands-Tabelle für den Monat August 1854.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	—	7	—
2.	Deime	Tapiau	5	—	4	3
3.	Deime	Labiau	5	8	4	7
4.	Passarge	Braunsberg	2	9	1	9
5.	Alle	Allenburg	3	10	2	4
6.	Alle	Schippenbeil	—	6	—	5
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	3	7	2
8.	Dange	Memel	3	3	2	—
9.	Hafen	Memel	1	11	1	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	7	2	4
11.	Nemonien	Nemonien	3	2	1	9
12.	Tymber	Piplin	3	4	1	10
13.	Gilge	Gilge	4	2	3	—
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	10	2	—
15.	Frisching	Kobbelbude	2	3	1	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41. und die außerordentliche Beilage № 13., enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 16ten Oktober 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Außerordentliche Beilage № 13.
zu Nro. 41. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß
der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 16ten Oktober 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Einleitung in die Hagiographen wird Prof. Dr. Sommer 3stündig öffentlich vortragen.
Die Psalmen erklärt derselbe 4stündig privatim.
Einige der kleinen Propheten erklärt Dr. Simson 3stündig unentgeldlich.
Die historisch-kritische Einleitung in die Schriften des neuen Testaments giebt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim.
Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas legt Dr. Weiß 5stündig privatim aus.
Den Brief an die Römer erklärt Prof. Dr. Gebser 5stündig privatim.
Die Briefe Pauli an die Tessalonicher erklärt Prof. Dr. Jacobi 2stündig öffentlich.
Den Brief an die Hebräer erklärt Prof. Lic. Erbkam 4stündig privatim.
Den Brief an die Philipper erklärt Dr. Weiß 1stündig unentgeldlich.
Exegetische Uebungen über die Briefe des Petrus und Judas leitet derselbe 2stündig unentgeldlich.
Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Jacobi 6stündig privatim vor.
Den zweiten Theil der Dogmengeschichte trägt derselbe 4stündig privatim vor.
Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Lic. Erbkam 5stündig privatim vor.
Die Theologie Schleiermachers stellt derselbe 2stündig öffentlich dar.
Liturgik trägt Prof. Cosack 3stündig privatim vor.
Die evangelischen Perikopen erklärt homiletisch derselbe 3stündig öffentlich.
Die Lehre von der Kirche und dem kirchlichen Amte behandelt Prof. Dr. Sieffert conversatorisch 2stündig öffentlich.
Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.
Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2stündig öffentlich.
Die kirchenhistorische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobi 2stündig öffentlich.
Das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Dr. John 5stündig privatim.
Die Institutionen des Römischen Rechts trägt Prof. Dr. Sanio 6stündig privatim vor.
Die Geschichte des Römischen Rechts erzählt derselbe 5stündig privatim.
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 10stündig privatim.
Dieselben trägt Prof. Dr. Simson 10stündig privatim vor.
Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.
Geschichte der Quellen des kanonischen und Kirchenrechts trägt Prof. Dr. Jacobson öffentlich vor.
Das Kirchenrecht lehrt derselbe mit Benutzung von Richters Lehrbuch 6stündig privatim.
Deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte erzählt derselbe 6stündig privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 8stündig privatim.

U

Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt derselbe 4stündig privatim vor.
Ueber den Unterschied zwischen dem römischen und deutschen Recht spricht derselbe 1stündig öffentlich.
Preußisches Privatrecht trägt Prof. Dr. Simson 5stündig privatim vor.
Europäisches Völker-Recht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.
Deutsches und Preußisches Staats-Recht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim.
Gemeines deutsches und Preußisches Criminalrecht trägt Dr. John 6stündig privatim vor.
Gemeinen und Preußischen Civilprozeß lehrt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim.
Den Concurs und die summarischen Processe behandelt Dr. John unentgeldlich.
Ein Repetitorium über die Institutionen des römischen Rechts hält Prof. Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentlich.
Auslegungskunst der Gesetze lehrt derselbe 2stündig öffentlich.
Ein Repetitorium über den Civilproceß veranstaltet Dr. John unentgeldlich.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio fort.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson fort.
Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson fort.

3. Medicin.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie trägt Prof. Dr. Cruse 3stündig öffentlich vor.
Geschichte der Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentlich vor.
Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 6stündig privatim vor.
Muskel- und Nervenlehre lehrt Prof. Dr. Burdach 4stündig privatim.
Physiologie der Sinnesorgane und Generation trägt Prof. Dr. Helmholtz 2stündig öffentlich vor.
Allgemeine Patologie trägt derselbe 4stündig privatim vor.
Specielle Pathologie und Therapie (2r Theil) trägt Prof. Dr. Möller 3stündig privatim vor.
Ueber Kinderkrankheiten spricht Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Ueber die wichtigsten Krankheiten der Wöchnerinnen spricht Dr. Wohlgemuth 2stündig unentgeldlich.
Pathologische Anatomie trägt Dr. Hay unentgeldlich vor.
Erklärung pathologisch-anatomischer Präparate giebt Dr. v. Wittich 4stündig unentgeldlich.
Untersuchungen pathologisch-anatomischer Präparate mit Hilfe des Mikroskops leitet derselbe 2stündig unentgeldlich.
Untersuchungen pathologischer Secrete und Excrete in Bezug auf die Diagnose der Krankheiten leitet Dr. Hay unentgeldlich.
Die Arzneimittellehre trägt Prof. Dr. Cruse 5stündig privatim vor.
Die Toxikologie lehrt Dr. Wald 2stündig unentgeldlich.
Chirurgie trägt Prof. Dr. Burow 6stündig privatim vor.
Augenoperationen lehrt Dr. Sämann 1stündig unentgeldlich.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim.
Geburtshilfliche Operationen mit Phantomübungen leitet Dr. Wohlgemuth 4stündig unentgeldlich.
Gerichtliche Medizin trägt Prof. Dr. Burow 3stündig privatm vor.
Anatomische Präparirübungen leitet Prof. Dr. Burdach täglich privatissime.
Operationen an Leichen, wenn sich Gelegenheit dazu darbietet, leitet Dr. Sämann unentgeldlich.
Medicinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch 2stündig täglich öffentlich.
Medicinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.
Chirurgische und Augenkranken-Klinik und Poliklinik hält Prof. Dr. Seerig 2stündig täglich öffentlich.
Chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr. Burow 2stündig täglich öffentlich.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen behandelt täglich Prof. Dr. Hayn öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.
Logik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.
Ethik lehrt derselbe 4stündig privatim.
Psychologie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.
Pädagogische Unterhaltungen nach Art eines pädagogischen Seminars leitet Dr. Castell unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Einleitung in die höhere Analysis trägt Prof. Dr. Hesse 2stündig privatim vor.
Differentialrechnungen lehrt Dr. Luther 4stündig privatim.
Die höhere Arithmetik und Zahlentheorie trägt Prof. Dr. Richelot 4stündig privatim vor.
Mechanik I. Theil lehrt Prof. Dr. Hesse 2stündig öffentlich.

Geodäsie lehrt Dr. Luther 2stündig unentgeldlich.
Die mathematische Abtheilung des physikal.-mathematischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot 2stündig öffentlich und behandelt darin auserlesene Kapitel der Mathematik.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Dr. Zaddach 3stündig unentgeldlich vor.
Die Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich vor.
Generelle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4stündig privatim vor.
Ueber kryptogamische Pflanzen spricht Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Mineralogie trägt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim vor.
Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Physik der Sinneswerkzeuge lehrt derselbe 2stündig öffentlich.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.
Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Analytische Chemie lehrt derselbe 2stündig öffentlich.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet derselbe privatissime.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars fährt fort öffentlich zu leiten Prof. Dr. Neumann.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyklopädie der Staatswissenschaften und Politik trägt Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim vor.
Diplomatik trägt Prof. Dr. Voigt 2stündig öffentlich vor.
Diplomatische Uebungen leitet derselbe 1stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte der Griechen trägt Prof. Dr. Drumann 4stündig öffentlich vor.
Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim vor.
Dasselbe trägt Prof. Dr. Voigt privatim vor.
Die Geschichte der neueren Zeiten vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen trägt Prof. Dr. Drumann 4stündig öffentlich vor.
Geschichte der neuesten Zeit, Fortsetzung seit 1807 trägt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich vor.
Geschichte der Päpste und des Kirchenstaats trägt Dr. Merleker unentgeldlich vor.
Geschichte Frankreichs bis zur Revolution trägt 3stündig privatim Dr. v. Hasenkamp vor.
Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika in unserm Jahrhundert trägt derselbe 1stündig unentgeldlich vor.
Geschichte der Kreuzzüge trägt Prof. Dr. Voigt 1stündig öffentlich vor.
Geschichte des dreißigjährigen Krieges trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündig unentgeldlich vor.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde:

Philologische Encyklopädie lehrt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Ausgewählte Abschnitte aus den römischen Privatalterthümern behandelt Dr. Friedländer 1stündig unentgeldlich.
Einleitung in die griechische Grammatik giebt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich.
Ueber den gegenwärtigen Stand der homerischen Frage spricht Dr. Friedländer 2stündig unentgeldlich.
Die Helena des Euripides erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeldlich.
Eine Einleitung in die Philosophie Platos und Erklärung der Bücher „de legibus" giebt 3stündig unentgeldlich Dr. Fischer.
Cicero's Verrinische Rede über die Kunstwerke erklärt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Des Tacitus „Germania" erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeldlich.
Im philologischen Seminare erklärt des Plautus Amphitruo und hält schriftliche und mündliche Uebungen Prof. Dr. Lobeck 3stündig öffentlich.
Die 2te Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Die Erfindung der Schreibekunst und Aegyptische Hieroglyphik trägt Prof. Dr Saalschütz 2stündig unentgeldlich vor.
Eine grammatische Erklärung der Psalmen giebt Prof. Dr. Olshausen 4stündig privatim.
Die Psalmen erklärt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig privatim.

Das Buch der Richter erklärt Prof. Dr. Nesselmann 3stündig öffentlich.
Arabisch lehrt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.
Dasselbe lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stünd. öffentlich.
Die Sanskritsprache lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen:

Das Nibelungenlied erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeldlich.
Englische Literaturgeschichte trägt Dr. Michaelis 2stündig unentgeldlich vor.
Byron's Childe Harold erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeldlich.
Französische Grammatik lehrt Dr. Michaelis 2stündig privatim.
Die Oden von Victor Hugo erklärt derselbe 2stündig unentgeldlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen leitet Dr. Herbst 2stündig unentgeldlich.
Ariost's Orlando Furioso fährt fort zu erklären derselbe 2stündig unentgeldlich.
Des Jauregui Pastoral-Drama Aminta erklärt derselbe 2stündig unentgeldlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeldlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Einleitung in die Archäologie der Kunst trägt Dr. Friedländer 1stündig unentgeldlich vor.
Die Grundsätze der alten Architektur erklärt Prof. Dr. Hagen II. 2stündig öffentlich.
Ueber spanische, französische und englische Maler spricht derselbe öffentlich.
Die Gemälde der Dresdener Galerie erklärt derselbe 2stündig öffentlich.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeldlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Jacobi leiten; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die academische Handbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10—11 Uhr.
5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 14.

zu Nro. 41. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Freitag den 13ten Oktober 1854.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Chausseebau-Fond pro 1854.

Nach den §§. 1., 2. und 3. des durch den Oberpräsidial-Erlaß vom 30sten v. M. in № 37. des diesjährigen Amtsblattes publicirten Regulativs vom 1sten Juli c. sollen zur Bildung des Provinzial-Chausseebau-Fonds zunächst auf die Dauer von 15 mit dem 1sten Januar c. beginnenden Jahren jährlich mindestens 100,000 Rthlr. von der Provinz aufgebracht werden. Die nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte tragen hiezu den einmonatlichen Klassen- und Einkommensteuer-Betrag bei, wogegen der Beitrag der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte in der Weise festgestellt wird, daß das monatliche Klassen- und Einkommensteuer-Soll der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte durch deren Einwohnerzahl getheilt und das Ergebniß als Betrag pro Kopf nach der Bevölkerung erhoben werde.

Nach diesen Prinzipien sind die Beiträge zum Provinzial-Chausseebau-Fond pro 1854 auf den diesseitigen Regierungsbezirk ausgeschrieben und die betreffenden Behörden angewiesen worden, mit den Spezial-Repartitionen und der Einziehung dieser Gelder durch die Kommunal- resp. Kreis-Steuer-Kassen dergestalt vorzugehen, daß deren Abführung an die Regierungs-Haupt-Kasse pünktlich bis zum 15ten November d. J. erfolgen kann.

Es wird hiebei bemerkt, daß das repartirte Soll unverkürzt aufgebracht werden muß, mithin weder wegen der gegen das Einkommen- und Klassensteuer-Veranlagungs-Soll eingetretenen Veränderungen, noch wegen Uneinziehbarkeit ein Ausfall gerechtfertigt werden darf, vielmehr die Gemeinden im Ganzen dergleichen Ausfälle zu übertragen haben.

Eine Tantieme für die Einziehung dieser Beiträge dürfen nach §. 4. l. c. ebensowenig die Ortserheber als die Königl. Kreis-Steuer-Kassen beanspruchen.

Königsberg, den 4ten Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern
und
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 18ten Oktober 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem auf der Feldmark der Stadt Nordenburg, Kreises Gerdauen, neu errichteten Etablissement ist der Name „Nordenthal" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunalpolizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. № 223. Neues Etablissement „Nordenthal" betr.

Königsberg, den 21 September 1854.

Dem auf der Feldmark des Adl. Guts Parkitten, Kreises Heilsberg, neu errichteten Vorwerk ist der Name „Waldhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunalpolizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. № 224. Neu errichtetes Vorwerk „Waldhoff" betreffend.

Königsberg, den 21sten September 1854.

Dem auf der Feldmark der Klein Gnieschen Güter, Kreises Gerdauen, neu errichteten Vorwerk ist der Name „Carlshoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunalpolizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. № 225. Neu errichtetes Vorwerk „Carlshoff" betreffend.

Königsberg den 1sten Oktober 1854.

Dem auf der Feldmark des Guts Neuhoff, Kreises Mohrungen, errichteten Vorwerk ist der Name „Annenhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunalpolizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. № 226. Neu errichtetes Vorwerk „Annenhoff" betreffend

Königsberg, den 10ten Oktober 1854.

Dem in den Grenzen des Guts Sumpf, Kreises Pr. Holland, neu errichteten Etablissement ist der Name „Waterswille" beigelegt worden, ohne daß dadurch in den bisherigen Kommunalpolizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. № 227. Neues Etablissement „Waterswille" betr.

Königsberg, den 10ten Oktober 1854.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 224., de dato Berlin, den 23sten September 1854.)

Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20sten September 1854 ein Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 227. de dato Berlin, den 27sten September 1854.)

Dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Hänel zu Magdeburg ist unter dem 24sten September 1854 ein Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

In Folge Allerhöchster Bestimmung ist dem von den wahlberechtigten Gutsbesitzern des Kreises Fischhausen bei der Landrathswahl als ersten Kandidaten präsentirten Rittergutsbesitzer Kreisrichter Otto Friedrich Theodor Kuhn die Verwaltung des Landrathsamtes gedachten Kreises vorerst kommissarisch übertragen worden.

An Stelle des von seiner Funktion als Polizei-Anwalt aus Gesundheitsrücksichten entbundenen Polizei-Rath Richter, ist der Polizei-Assessor Möbius zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Königsberg und zu dessen Stellvertreter der Polizei-Inspektor Faß ernannt worden.

Der Bürgermeister Schulz in Soldau ist zum Polizei-Anwalt daselbst und der bisherige Polizei-Anwalt, Domainen-Rentmeister Budlewski zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Appellationsgericht-Auskultator Achilles Carl Heinrich Linden ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Klee zu Wormditt ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten beim Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Wiesenbautechniker Otto Grundies in Neidenburg ist zum Protokollführer ernannt, zugleich auch als Boniteur und ökonomischer Sachverständiger bestätigt und in diesen Eigenschaften vereidigt worden.

Dem Fräulein Auguste Dittrich ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die durch die Entlassung des Invaliden Kirchbach erledigte Amtsdienerstelle beim Domainen-Rentamte Pr. Eylau, ist vom 1sten November c. ab, dem Amtsdiener Kosenowsky aus Labiau verliehen und die Verwaltung der von dem Letztern bisher eingenommene Stelle vorläufig probeweise dem pensionirten Gendarm Plewe übertragen worden.

(Freitag den 13ten Oktober c. wurde die außerordentliche Beilage № 14. zu № 41. dieses Amtsblatts ausgegeben, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 4ten Oktober 1854, die Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Chausseebau-Fond pro 1854 betreffend.)

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41. und die außerordentliche Beilage № 15., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30sten September 1854, die allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Industrie zu Paris im Jahre 1855 betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 15.

zu Nro. 42. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie zu Paris im Jahre 1855 betreffend.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1sten Mai 1855 in Paris zu eröffnenden Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen, und den Wunsch ausgedrückt hat, daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, und nachdem bereits unterm 14ten Juni v. J. und 11ten Januar und 30sten Juni d. J., die Bezirks-Regierungen von mir angewiesen sind, hierüber die geeigneten Mittheilungen dem Gewerbestande zu machen, bringe ich das untenstehende, von der für diese Ausstellung ernannten Kaiserlichen Kommission erlassene Reglement in deutscher Uebersetzung mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Kommission in Verbindung zu treten, und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbtreibenden zu vertreten, habe ich eine besondere Kommission errichtet.

Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

Kommission für die Industrie-Ausstellung in Paris.

Zu Mitgliedern derselben habe ich ernannt:

den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Viebahn,
den Geheimen Regierungs-Rath Delbrück,
den Geheimen Regierungs-Rath Webding,
den Regierungs-Assessor Bettin,
den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
den Fabrikanten Carl Gropius,
den Fabrikanten Leonor Reichenheim und
den Kaufmann Louis Ravené jun.

2. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Central-Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königl. Regierung als Vorsitzenden und, je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse von einiger Erheblichkeit für die Ausstellung angemeldet werden sollten, ist der Kommission außerdem ein der Landwirthschaft kundiges Mitglied beizuordnen.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3. Die Preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31sten Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungs-Bezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung mitzutheilen. Dieselbe muß enthalten:

a) Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;
b) Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel;
c) den zur Aufstellung erforderlichen Flächenraum und die Höhe ꝛc. in Französischen Metres ausgedrückt.

(1 mètre ist fast genau gleich $1\frac{1}{2}$ Preußischen Ellen.)

d) Den Namen, die Firma und Wohnung der Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungsmaterials, die Aufstellung und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, soweit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Kommission in Paris besorgt wird, und nach dem Ermessen des Ausstellers, auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnisse zu besorgen hat.
e) Die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speciell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird (Art. 39. des Reglements). Die Bezirks-Kommissionen sind berechtigt und verpflichtet, soweit ihnen dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben, Berichtigung finden.

Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind bei den Bezirks-Kommissionen zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

4. Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15ten März 1855 im Ausstellungs-Gebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Art. 17. des Reglements), so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15ten Februar 1855 an die betreffende Bezirks-Kommission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte, nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Deklarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

5. Nach einer zwischen den Regierungen des Deutschen Zollvereins stattgefundenen Einigung, ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurück-

rückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenständen beim Wiedereingange in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41 — 48 des Reglements verwiesen.

6. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der Französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20. des Reglements); die Kosten der Einsendung von dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zur Französischen Grenze, so wie die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach dem durch dieselbe bestimmten Versendungsorte, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Kommission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35., 36. des Reglements). Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge, und daß die vaterländische Gewerbsamkeit, welche auf der ersten allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, auch bei der bevorstehenden Welt-Ausstellung durch eine vollständige und gediegene Vertretung den Beweis führen möge, daß sie die Zwischenzeit benutzt habe, um durch immer weitere Fortschritte den ihr gebührenden Rang zu behaupten.

Berlin, den 17ten August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

Allgemeines Reglement
betreffend
die Gewerbe-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in Paris im Jahre 1855 zu veranstaltende allgemeine Ausstellung wird sich auf Erzeugnisse des Ackerbaus und der Industrie, so wie auf Kunstwerke aller Nationen erstrecken.

 Sie

Sie wird am 1sten Mai eröffnet und am 31sten Oktober desselben Jahres geschlossen werden.

Art. 2.

Die allgemeine Ausstellung von 1855 steht unter der Leitung und Aufsicht der durch Verordnung vom 24sten Dezember 1853 ernannten Kaiserlichen Kommission.

Art. 3.

In jedem Departement wird durch den Präfekten nach den Anweisungen der Kaiserlichen Kommission ein Comitee ernannt, welches die zur Beförderung der Ausstellung dienenden Maaßregeln zu treffen und zur geeigneten Zeit über die Zulassung und die Zurückweisung der angemeldeten Erzeugnisse zu entscheiden hat.

Außerdem sollen nach dem Ermessen der Kaiserlichen Kommission in den gewerbreichen Städten und Distrikten, wo das Bedürfniß dazu anerkannt wird, lokale Sub-Comitees oder Spezial-Agenten bestellt werden.

Art. 4.

Spezial-Instruktionen sollen Namens der Kaiserlichen Kommission an die Herren Minister des Krieges und der Marine ergehen, um die Mitbewerbung Algiers und der Französischen Kolonieen bei der Ausstellung zu organisiren.

Art. 5.

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, zum Zwecke der Auswahl, der Untersuchung und der Absendung der Erzeugnisse ihrer Landesangehörigen Comitees zu errichten, deren Bildung und Zusammensetzung der Kaiserlichen Kommission baldmöglichst mitzutheilen sind, damit sie sich mit diesen Comitees unverzüglich in Verbindung setzen könne.

Art. 6.

Die Departemental-Comitees, so wie die fremden durch ihre bezüglichen Regierungen bevollmächtigten Comitees, korrespondiren direkt mit der Kaiserlichen Kommission. Dagegen kann sich die letztere nicht auf eine Correspondenz mit den Ausstellern oder anderen Privatpersonen, seien es Franzosen oder Fremde, einlassen.

Art. 7.

Franzosen oder Ausländer, welche sich bei der Ausstellung betheiligen wollen, haben sich an das Comitee des Departements, der Kolonie oder des Landes zu wenden, worin sie wohnen.

Die in Frankreich ansässigen Ausländer können sich an die amtlichen Comitees ihrer bezüglichen Länder wenden.

Art. 8.

Zu der Ausstellung werden keine Erzeugnisse zugelassen, welche nicht mit der Ermächtigung und dem Siegel der Departemental-Comitees oder der fremden Comitees versehen sind.

Art. 9.

Die fremden und Departemental-Comitees werden die vermuthliche Zahl der Aussteller ihres Bezirks und den Raum, welchen sie zu bedürfen glauben, baldmöglichst mittheilen.

Art. 10.

Art. 10.

Auf diese Mittheilung wird die Kaiserliche Kommission die Vertheilung des Gesammtraumes pro rata der Anforderungen zwischen Frankreich und den übrigen Nationen unverzüglich vornehmen.

Art. 11.

Nach geschehener Vertheilung wird die Anzeige davon den Französischen und ausländischen Comitees unverzüglich gemacht werden, und bleibt es diesen überlassen, unter den Ausstellern ihres Bezirks den solchergestalt festgestellten Raum zu vertheilen.

Art. 12.

Die Listen der zugelassenen Aussteller müssen der Kaiserlichen Kommission spätestens am 30sten November 1854 zugesandt werden.

Sie müssen enthalten:

1. die Namen, Vornamen (oder Firmen), Gewerbe, Wohnort oder Wohnsitz der Ansuchenden;
2. die Art und die Zahl oder die Menge der Erzeugnisse, welche sie auszustellen wünschen;
3. den dafür erforderlichen Raum, und zwar Höhe, Breite und Tiefe.

Diese Liste, so wie die übrigen aus dem Auslande kommenden Schriftstücke müssen, o weit möglich, von einer Französischen Uebersetzung begleitet sein.

Zulassung und Klassifizirung der Erzeugnisse.

Art. 13.

Zur allgemeinen Ausstellung werden alle Erzeugnisse des Ackerbaus, der Industrie und der Kunst zugelassen, mit Ausnahme der unter die nachfolgenden Kategorien fallenden:

1. lebende Thiere und Pflanzen;
2. frische vegetabilische und animalische Stoffe, welche dem Verderben unterworfen sind;
3. detonirende Stoffe, so wie überhaupt alle als gefährlich erkannte Substanzen;
4. endlich Erzeugnisse, welche durch ihre Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten.

Art. 14.

Spirituosen oder Alkohole, Oele und Essenzen, Säuren und ätzende Salze, und im Allgemeinen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe können zur Ausstellung nur in festen und vollkommen verschlossenen Gefäßen zugelassen werden; außerdem haben sich die Eigner dieser Erzeugnisse den Sicherheitsmaaßregeln zu unterwerfen, welche ihnen vorgeschrieben werden.

Art. 15.

Die Kaiserliche Kommission hat das Recht, auf den Antrag der kompetenten Beamten, solche Französische Erzeugnisse zu streichen und auszuschließen, welche sie für schädlich oder mit dem Zwecke der Ausstellung unverträglich erachtet, so wie solche, welche über das Bedürfniß oder die passenden Verhältnisse der Ausstellung eingesandt worden sind.

Art. 16.

Art. 16.

Die Erzeugnisse bilden zwei verschiedene Abtheilungen: „die Erzeugnisse der Industrie" und die „Kunstwerke"; sie werden für jedes Land in acht Gruppen, und dreißig Klassen eingetheilt, als:

1. Abtheilung. Erzeugnisse der Industrie.

1. Gruppe.

Gewerbe, deren Hauptzweck die Herstellung oder Erzeugung von Rohstoffen ist.

1. Klasse: Berg- und Hüttenbau.
2. „ Forst- und Jagdwesen, Fischerei und Gewinnung von Erzeugnissen ohne weitere Bearbeitung.
3. „ Ackerbau.

2. Gruppe.

Gewerbe, welche die Anwendung mechanischer Kräfte zum besonderen Gegenstande haben.

4. Klasse: Gewerbliche Maschinen im Allgemeinen.
5. „ Besondere Maschinen und Materialien zum Gebrauch für Eisenbahnen und andere Transportarten;
6. „ dergleichen für industrielle Werkstätten;
7. „ dergleichen für die Fabrikation von Geweben.

3. Gruppe.

Gewerbe, welche auf die Anwendung physikalischer und chemischer Kräfte besonders begründet sind oder mit den Wissenschaften und dem Unterrichte in Verbindung stehen.

8. Klasse: Feine Mechanik (arts de précision), Gegenstände für wissenschaftliche und Unterrichts-Zwecke;
9. „ ökonomische Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Elektrizität;
10. „ chemische Fabrikation, Färberei und Druckerei, Papier-Fabrikation, Verarbeitung der Häute, des Cautchoucs ꝛc.;
11. „ Bereitung und Erhaltung der Lebensmittel.

4. Gruppe.

Gewerbe, welche mit den gelehrten Berufen besonders in Verbindung stehen.

12. Klasse: Gesundheitspflege, Pharmacie, Arznei- und Wundarznei-Wissenschaft.
13. „ Seewesen und Kriegskunst.
14. „ Civil-Bauwesen.

5. Gruppe.

Bearbeitung der Mineralien.

15. Klasse: Fabrikation des Roh- und des verarbeiteten Stahls.
16. „ Grobe Metallarbeiten.
17. „ Goldarbeiter-, Juwelier-, Arbeiten aus künstlicher Bronce.
18. „ Glas- und Porzellan-Fabrikation.

6. Gruppe.

Fabrikation von Geweben.

19. Klasse: Baumwollenwaaren.
20. „ Wollenwaaren.
21. „ Seidenwaaren.
22. „ Gewebe aus Flachs und Hanf.
23. „ Strumpfwirkerei, Teppiche, Posamentier-Arbeiten, Stickerei und Spitzen.

7. Gruppe.

Ameublement, Dekorations-Gegenstände, Modeartikel, Fabrikmuster, Buchdruckerei, Musik.

24. Klasse: Ameublement und Dekorations-Gegenstände.
25. „ Kleidungsstücke, Gegenstände der Mode und der Fantasie.
26. „ Muster und Formen zur Benutzung für die Gewerbe, Typen- und Kupferdruck, Photographie.
27. „ Musikalische Instrumente.

2. Abtheilung. Kunstwerke.

8. Gruppe.

Schöne Künste.

28. Klasse: Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruck.
29. „ Bildhauerkunst und Stechen von Medaillen.
30. „ Baukunst.

Annahme und Aufstellung der Erzeugnisse.

Art. 17.

Die Erzeugnisse, sowohl die Französischen als die ausländischen, werden im Ausstellungs-Pallaste vom 15ten Januar 1855 ab bis einschließlich zum 15ten März angenommen.

Für Manufaktur-Artikel, welche unter einer zu langen Verschließung in der Emballage leiden würden, kann indessen unter der Bedingung ein längerer Termin zugestanden werden, daß die zu ihrer Ausstellung nöthigen Vorbereitungen im Voraus getroffen werden. Dieser Termin darf den 15ten April keinenfalls überschreiten.

Schwere und sperrige Gegenstände, sowie solche, deren Aufstellung besondere Arbeit erfordert, müssen vor Ende Februar eingesandt werden.

Art. 18.

Die Comitees eines jeden Landes oder eines jeden Französischen Departements werden ersucht, die Erzeugnisse ihres Kreises so weit als möglich in Einem Transporte abzusenden.

Art. 19.

Die Einsendung eines jeden Ausstellers, mag dieselbe mit denjenigen anderer Aussteller zusammen oder allein expedirt werden, muß von einem durch die kompetente Behörde ausgestellten Zulassungsschein begleitet sein. Dieser Schein, dreifach ausgestellt, lautend wie es im Artikel 12. bestimmt ist, muß außerdem die Zahl und das Gewicht der Colli, so wie detaillirte Angaben und die Preise jedes einzelnen in der Sendung befindlichen Artikels enthalten.

Formulare

Formulare dieses Scheins werden allen Französischen und fremden Comitees übersandt werden.

Art. 20.

Die für die allgemeine Ausstellung bestimmten Französischen Erzeugnisse werden auf Kosten des Staats von den durch die Departemental- und Kolonial-Comitees bezeichneten Plätzen transportirt und ebenso von Paris zurück nach denselben Plätzen.

Die fremden Erzeugnisse derselben Bestimmung werden gleicher Weise auf Kosten des Staats befördert, indessen nur von der Grenze ab, und unter denselben Bedingungen zurück.

Art. 21.

Adressirt werden sie an den „Commissaire du classement" im Ausstellungs-Pallaste.

Art. 22.

Die Adresse eines jeden für die Ausstellung bestimmten Collis muß in leserlichen und in die Augen fallenden Buchstaben die Angabe

des Absendungsortes,
des Namens des Ausstellers,
der Art der darin enthaltenen Erzeugnisse

enthalten.

Formular der Adresse.

A Monsieur le commissaire du classement
de l'Exposition universelle
Au Palais de l'Exposition
Paris.

Envoi de (Name und Vorname des Ausstellers oder der Firma), demeurant à (Wohnsitz oder Ort des Etablissements), exposant de (Art des Erzeugnisses).

Art. 23.

Die Colli, welche die Erzeugnisse mehrerer Aussteller enthalten, müssen auf ihrer Adresse die Namen aller dieser Aussteller enthalten und von einem Zulassungsschein für für einen jeden derselben begleitet sein.

Art. 24.

Die Aussteller werden ersucht, Colli von weniger als einem halben Kubik-Meter nicht allein abzusenden, und solche, welche diese Dimension nicht erreichen, mit anderen Colli derselben Klasse unter einer Emballage zu vereinigen.

Art. 25.

Die Zulassung der Erzeugnisse zu der Ausstellung geschieht gratis.

Art. 26.

Die Aussteller sind zu keinerlei Vergütung, sei es für Miethe, Stättegeld oder unter irgend einem andern Namen, während der Dauer der Ausstellung verpflichtet.

Art.

Art. 27.

Die Kaiserliche Kommission wird für die Handhabung, die Aufstellung und Anordnung der Erzeugnisse im Innern des Ausstellungs-Pallastes, so wie für die nöthigen Vorrichtungen, um die Maschinen in Bewegung zu setzen, sorgen.

Art. 28.

Die Tische oder Komtoirs, Fußböden, Einfriedigungen, Schranken und Abtheilungen zwischen den verschiedenen Klassen der Erzeugnisse werden unentgeltlich geliefert.

Art. 29.

Besondere Vorrichtungen und Schutzvorkehrungen, als Stufen, Gestelle, Stützen, Gehänge, Glaswände, Draperien, Dekorationen, Malerei und Verzierungen, fallen den Ausstellern zur Last.

Art. 30.

Diese Vorrichtungen, Anordnungen und Ausschmückungen dürfen nur im Einklange mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspektoren ausgeführt werden, welche die Höhe und die Form der Vorderseite der Ausstellungen, so wie die Farbe der Malerei, der Dekorationen und der Draperien bestimmen werden.

Art. 31.

Unternehmer, von der Kaiserlichen Kommission bezeichnet oder angenommen, werden zur Verfügung der Aussteller stehen. Ihre Rechnungen werden, falls der Aussteller es wünscht, durch zu diesem Zwecke bestimmte Beamte festgestellt werden.

Es können die Aussteller indessen unter Genehmhaltung der Kommission, Arbeiter nach ihrer Wahl anstellen.

Art. 32.

Fabrikanten, welche Maschinen oder andere Gegenstände von großem Gewichte oder Umfange, und deren Placirung besondere Fundamente oder Baulichkeiten erfordern, auszustellen wünschen, müssen davon die Anzeige machen, sobald sie um die Einschreibung einkommen.

Art. 33.

Diejenigen, deren Maschinen durch Dampf bewegt werden sollen, so wie Diejenigen, welche springende Fontainen oder hydraulische Gegenstände ausstellen, müssen es zur gehörigen Zeit anzeigen und die Menge und den Druck des Wassers oder des Dampfes angeben, deren sie bedürfen.

Art. 34.

Die Erzeugnisse werden nach Nationen in der im Art. 16. bezeichneten Klassifikations-Ordnung ausgestellt. Es können indessen mit Genehmigung des ausführenden Comitees die verschiedenen Erzeugnisse eines Individuums, einer Korporation, einer Stadt, eines Departements oder einer Kolonie in besondern Gruppen aufgestellt werden, falls solches der eingeführten Ordnung nicht schadet.

Art. 35.

Die Kaiserliche Kommission wird die nöthigen Maaßregeln treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor jeder Gefahr der Beschädigung sicher zu stellen. Wenn indessen

 trotz

trotz dieser Vorkehrungen ein Unglücksfall sich ereignen sollte, so übernimmt sie keine Verpflichtungen wegen der dadurch verursachten Zerstörungen und Schäden. Sie überläßt sie dem Risiko und der Gefahr der Aussteller, welche auch die Kosten der Versicherung zu tragen haben, falls sie es für angemessen halten, diese Vorsicht zu gebrauchen.

Art. 36.

Die Kaiserliche Kommission wird desgleichen Sorge tragen, daß die Erzeugnisse durch ein zahlreiches aktives Personal überwacht werden; sie ist indessen für die Diebstähle oder Entwendungen, welche vorkommen möchten, nicht verantwortlich.

Art. 37.

Jeder Aussteller hat die Befugniß seine Erzeugnisse auf der Ausstellung durch einen Vertreter nach seiner Wahl überwachen zu lassen. Der Name und die Eigenschaft dieses Vertreters müssen von Anfang an angezeigt werden, worauf ihm eine Einlaßkarte für seine Person ausgehändigt werden wird, welche zu keiner Zeit der Ausstellung bei Strafe der Zurücknahme abgetreten oder verliehen werden darf.

Art. 38.

Die Vertreter der Aussteller haben sich auf die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen und auf die Aushändigung der Adressen, Programme oder Preis-Courante, welche man ihnen abfordert, zu beschränken.

Bei Strafe der Ausweisung ist es ihnen verboten die Aufmerksamkeit der Besuchenden anzuregen, oder sie zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände aufzufordern.

Art. 39.

Der zur Zeit der Ausstellung der Erzeugnisse gültige, für den Handel bestimmte laufende Verkaufs-Preis darf auf dem ausgestellten Gegenstande in sichtbarer Weise befestigt werden.

Der Aussteller, welcher von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünscht, muß dem Komitee seines Kreises davon zuvor die Anzeige machen, welches, nachdem es die Richtigkeit der Preise anerkannt hat, diese bescheinigen wird.

Der so angehängte Preis ist im Verkaufsfall für den Aussteller dem Käufer gegenüber bindend.

Falls die Angabe für unrichtig erkannt wird, kann die Kaiserliche Kommission das Erzeugniß fortschaffen lassen und den Aussteller von der Mitbewerbung ausschließen.

Art. 40.

Die verkauften Artikel dürfen nicht vor dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Ausländische Erzeugnisse. Zoll.

Art. 41.

In Betreff der zur Ausstellung zugelassenen ausländischen Erzeugnisse wird der Ausstellungs-Pallast zu einem „entrepôt réel“ konstituirt.

Art. 42.

Derartige, von den im Art. 19. erwähnten Zulassungsscheinen begleitete Erzeugnisse, gehen in Frankreich über die nachstehend bezeichneten Häfen und Grenzstädte ein, als: Lille,

Lille, Valenciennes, Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Saint-Louis, les Verrieres-de-Joux, Pont de Beauvoisin, Chapareillau, Saint-Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Pergignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais und Dunkerque.

Art. 43.

Die Sendungen können an die, durch die Kaiserliche Kommission in einem jeden dieser Häfen oder Städte bezeichnete Agenten gerichtet werden. Diese Agenten übernehmen gegen eine im Voraus festgestellte Vergütung die Erfüllung der dem Zollamte gegenüber erforderlichen Formalitäten und die Beförderung der Erzeugnisse nach dem Ausstellungs-Pallaste.

Art. 44.

Die im Ausstellungs-Pallaste in Empfang genommenen ausländischen Erzeugnisse werden von den Zollbeamten übernommen.

Art. 45.

Die Abnahme der Bleie und die Oeffnung der Colli findet nur im Innern des Pallastes in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Vertreter statt, und wird durch die Zollbeamten besorgt.

Art. 46.

Ein Exemplar des Expeditionsscheines, welches als Ursprungs-Certifikat gilt, bleibt in den Händen des Zollamts; ein zweites erhält der Klassifikations-Kommissair der Ausstellung und das dritte das General-Sekretariat der Kaiserlichen Kommission.

Art. 47.

Die ausländischen Aussteller oder ihre Vertreter haben nach dem Schlusse der Ausstellung sich zu erklären, ob ihre Erzeugnisse zur Reexportation oder zur innern Konsumtion bestimmt sind.

Im letztern Falle können sie darüber nach Entrichtung des Zolles ohne Weiteres verfügen. Bei Feststellung des letztern wird die Zollverwaltung die Entwerthung in Anschlag bringen, welche durch den Aufenthalt der Erzeugnisse in der Ausstellung verursacht sein möchte.

Art. 48.

Die prohibirten Waaren sollen ausnahmsweise zur innern Konsumtion gegen Bezahlung einer Abgabe von 20 Prozent ihres wirklichen Werthes zugelassen werden.

Ein gleicher Zoll soll als Maximumsatz für alle zur Ausstellung zugelassene Artikel gelten.

Innere Organisation und Polizei der Ausstellung.

Art. 49.

Die innere Organisation und die Polizei der Ausstellung werden unter ein ausführendes Comitee gestellt, welches aus den Chefs der verschiedenen Dienstzweige zusammengesetzt ist und über alle in seinen Wirkungskreis einschlagende Fragen zu entscheiden hat.

Art. 50.

Ein, vor dem zur Aufnahme der Erzeugnisse festgestellten Zeitpunkte zu veröffentlichendes und im Ausstellungs-Pallaste aushängendes Reglement wird alle auf die Ordnung

des innern Dienstes bezügliche Punkte bestimmen. Es wird die Agenten bezeichnen, welche den Ausstellern Beistand zu leisten und über die Ordnung und Sicherheit der Ausstellung zu wachen haben.

Art. 51.

Die bei der ausländischen Abtheilung angestellten Agenten und Beamten müssen eine oder mehrere Sprachen derjenigen Nationen sprechen, mit welchen sie in Verbindung stehen.

Durch die Kaiserliche Kommission bezeichnete Dollmetscher werden sich überdies auf verschiedenen Punkten der ausländischen Abtheilung aufhalten.

Art. 52.

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, bei der Kaiserlichen Kommission Spezial-Kommissarien zu bevollmächtigen, um ihre Landesangehörigen bei der Ausstellung während der Arbeiten der Empfangnahme, der Klassifizirung und der Aufstellung der Erzeugnisse, so wie unter allen Umständen, wo ihr Interesse in Frage steht, zu vertreten.

Schutz der Fabrikmuster und der Erfindungen.

Art. 53.

Ein jeder Aussteller, Erfinder oder rechtmäßiger Eigener einer Verfahrungsweise, einer Maschine oder eines Fabrikmusters, welche zur Ausstellung zugelassen, aber noch nicht niedergelegt oder patentirt sind, kann, wenn er vor der Eröffnung oder im ersten Monate nach der Eröffnung der Ausstellung darauf anträgt, von der Kaiserlichen Kommission ein, die Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes enthaltendes Certificat erhalten.

Art. 54.

Dieses Certifikat sichert dem Antragsteller das Eigenthumsrecht des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium denselben während der Dauer eines Jahres vom 1sten Mai 1855 an, auszubeuten, unbeschadet des Patents, welches der Aussteller auf dem gewöhnlichen Wege vor Ablauf dieses Zeitraums nehmen kann.

Art. 55.

Jeder Antrag auf ein Erfindungs-Certifikat muß von einer genauen Beschreibung des Gegenstandes oder der Gegenstände, welche sicher gestellt werden sollen, und wo es thunlich, von einem Plane oder einem Muster der genannten Gegenstände begleitet sein.

Art. 56.

Diese Anträge, so wie die getroffenen Entscheidungen werden in ein ad hoc gehaltenes Register eingetragen, welches später bei dem Ministerium des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten niedergelegt wird, um während der für die Gültigkeit der Certifikate festgestellten Zeit als Beweis zu dienen.

Art. 57.

Die Verabfolgung dieser Certifikate geschieht gratis.

Jury und Belohnungen.

Art. 58.

Die Würdigung und Beurtheilung der ausgestellten Erzeugnisse wird einer großen gemischten internationalen Jury anvertraut. Diese Jury besteht aus Titular-Mitgliedern und

und aus stellvertretenden Mitgliedern, welche in 30 Spezial-Jurys, den im Art. 16. bezeichneten 30 Klassen entsprechend vertheilt werden.

Art. 59.

In der Abtheilung der Industrie-Erzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder für jede Spezial-Jury, wie nachstehend, festgestellt:

Für jede der Klassen	Titularen:	Stellvertreter:
3. 10. 20. und 23	14.	4.
2. 6. 16. 18. und 24	12.	3.
7. 8. 12. 13. 14. 17. 19. 21. 25. und 26.	10.	2.
1. 4. 5. 9. 11. 15. 22. und 27.	8.	2.

In der Abtheilung der Kunstwerke erhält

die 28. Klasse 20 Titular-Mitglieder,
„ 29. „ 14 „ „
„ 30. „ 8 „ „

Art. 60.

Die Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für das Ausland, soll nach dem Verhältniß der von einem jeden Lande gestellten Zahl der Aussteller festgesetzt werden.

Art. 61.

Das amtliche Comitee einer jeden Nation bezeichnet nach seiner Wahl die Personen, welche die auf sie fallende Zahl der Jurymitglieder zu bilden haben.

Die Französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Klassen durch die Abtheilung des Ackerbaus und der Industrie der Kaiserlichen Kommission und für die 3 letzten Klassen durch die Abtheilung der schönen Künste ernannt.

Art. 62.

Im Falle das Comitee einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder, welche sie vertreten sollen, nicht bezeichnet, wird dafür durch die allgemeine Versammlung der anwesenden Jurymitglieder von Amtswegen gesorgt.

Art. 63.

Die Kaiserliche Kommission vertheilt die Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen. Auch stellt sie die allgemeinen Grundsätze fest, wonach die Thätigkeit der Spezial-Jurys geregelt wird.

Art. 64.

Jede Spezial-Jury erhält einen durch die Kaiserliche Kommission zu ernennenden Präsidenten, so wie einen Vice-Präsidenten und einen Berichterstatter, welche durch die Jury nach absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen sind.

Art. 65.

Im Fall keines der Mitglieder die absolute Mehrheit erhält, entscheidet das Loos zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Art. 66.

Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Art. 67.

Art. 67.

Die Spezial-Jurys werden außerdem nach Gruppen vertheilt, welche die unter sich durch gewisse Analogien oder Beziehungen verwandten Industrien vertreten.

Dieser Gruppen sind acht, nach Maaßgabe des Artikels 16.

Die Glieder jeder Gruppe ernennen ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 68.

Die Entscheidungen der Spezial-Jurys bedürfen der Bestätigung der Gruppe, zu welcher sie gehören.

Art. 69.

Die Preise erster Klasse werden nur nach Statt gefundener Revision durch einen aus den Präsidenten und Vice-Präsidenten der Spezial-Jurys zusammengesetzten Rath bewilligt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 70.

Jede Spezial-Jury kann als Beisitzer oder Sachverständige eine oder mehrere, in einzelnen der ihrer Untersuchung unterliegenden Materien kompetente Personen zuziehen. Diese Personen können aus den Titular- oder stellvertretenden Mitgliedern der andern Klassen und aus sonst geeigneten Männern von Fach außerhalb der Jury genommen werden.

Die auf diese Weise zugezogenen Mitglieder nehmen an den Arbeiten der Klasse, für welche sie berufen sind, nur in Bezug auf denjenigen Gegenstand Theil, welcher ihre Zuziehung veranlaßt hat; sie haben nur eine berathende Stimme.

Art. 71.

Die Aussteller, welche das Amt eines Jurymitgliedes übernehmen, sei es als Titularen oder als Stellvertreter, sind durch diesen Umstand von der Mitbewerbung um die Preise ausgeschlossen.

Die Jury für die schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 72.

Desgleichen sind diejenigen Aussteller, welche als Beisitzer oder Sachverständige zugezogen werden, von der Mitbewerbung ausgeschlossen, jedoch nur in der Klasse, für welche sie thätig gewesen sind.

Art. 73.

Jede Jury kann sich nach Umständen in Comiteés vertheilen; jedoch dürfen die Beschlüsse nur von der Mehrheit der ganzen Jury gefaßt werden.

Art. 74.

Spezial-Kommissaire werden unter Beistand der Ausstellungs-Inspektoren mit den Vorbereitungen zu den Arbeiten der Jury beauftragt; sie haben sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers ihrer Untersuchung entgangen sind, die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegenzunehmen, Uebergehungen, Irrthümer oder Verwechselungen, die etwa vorgefallen sind, auszugleichen, die Beobachtung der festgestellten Normen zu überwachen und endlich diese Normen den Jurys in zweifelhaften Fällen zu erläutern.

Art. 75.

Art. 75.

Die bei einer Jury thätigen Kommissaire assistiren bei den Berathungen nur, um die Thatsachen festzustellen, die festgestellten Grundsätze ins Gedächtniß zu rufen und die Reklamationen der Aussteller vorzulegen.

Art. 76.

Die Art der zu vertheilenden Preise und die als Grundlage bei denselben zu treffenden allgemeinen Bestimmungen werden später durch eine auf Antrag der Kaiserlichen Kommission zu erlassende Verordnung festgestellt werden.

Art. 77.

Unabhängig von den Ehrenauszeichnungen, welche bewilligt werden möchten, steht es dem Rathe der Präsidenten und Vice-Präsidenten frei, dem Kaiser diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm würdig scheinen, besondere Zeichen der öffentlichen Anerkennung wegen ihrer der Civilisation, der Humanität, den Wissenschaften und Künsten geleisteten außerordentlichen Dienste, zu empfangen oder Aufmunterungen anderer Art zu erhalten, mit Rücksicht auf erhebliche, dem Zwecke allgemeinern Nutzens gebrachte Opfer, und auf die Lage der Erfinder oder Verfertiger.

Besondere Bestimmungen für die schönen Künste.

Art. 78.

Eine in Paris eingesetzte Französische Jury wird über die Aufnahme der Werke Französischer Künstler entscheiden.

Art. 79.

Die Mitglieder der Französischen Aufnahme-Jury werden durch die Abtheilung der schönen Künste der Kaiserlichen Kommission bezeichnet.

Art. 80.

Die Aufnahme-Jury der schönen Künste theilt sich in 3 Sektionen:
die 1. begreift die Malerei, die Kupferstecherkunst und die Lithographie;
die 2. die Bildhauerkunst und das Stechen von Medaillen;
die 3. die Baukunst.

Eine jede dieser Sektionen entscheidet über die ihrer besondern Abtheilung angehörigen Werke.

Art. 81.

Die Ausstellung ist den Erzeugnissen Französischer und fremder Künstler geöffnet, welche am 22sten Juni 1853, als dem Tage, an welchem die Verordnung wegen Veranstaltung der Ausstellung der schönen Künste erlassen ward, lebten.

Art. 82.

Die Künstler können bei der allgemeinen Ausstellung bereits früher ausgestellte Werke einliefern; ausgeschlossen sind nur:

1. Copien (mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einer verschiedenen Art wiedergeben, auf Email, im Muster rc.);
2. Gemälde und andere Gegenstände ohne Rahmen;
3. Bildhauerarbeiten in nicht gebrannter Erde.

Art. 83.

Art. 83.

Auf Kunstwerke finden die Art. 1 bis 13, 15 bis 30, 35, 36, 40, 41 bis 47, 49 bis 52, 58 bis 77 dieses Reglements Anwendung.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17ten August c. nebst dem darin erwähnten Reglement der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Kommission hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zu Mitgliedern der Bezirks-Ausstellungs-Kommission für den diesseitigen Regierungsbezirk

1. der Oberlehrer Dr. Albrecht,
2. der Instrumentenmacher Gebauhr senior,
3. der Maschinenbaumeister Ostendorf,
4. der Fabrikbesitzer Dr. Hirsch

und zum Vorsitzenden derselben

5. der Regierungs- und Gewerbe-Departements-Rath Schlott hieselbst

von uns ernannt worden sind und können uns in Bezug auf den diesseitigen Regierungsbezirk nur dem am Schlusse der ministeriellen Bekanntmachung ausgesprochenen Wunsch einer regen Theilnahme an dem großartigen Unternehmen anschließen.

Königsberg, den 30sten September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 25sten Oktober 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 228. Wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes betreffend.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1. unter № 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J., wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes, Gesetzsammlung Seite 266, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles vom 1sten November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuervergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11ten Oktober 1854.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 229. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 31sten Januar k. J. hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Umtausch der darin bezeichneten Kassenanweisungen bei unserer Haupt-Kasse vom 29sten Juli c. ab täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten und 16ten jeden Monats erfolgen kann.

Die auswärtigen Inhaber von alten Kassenanweisungen können die Realisation derselben bei den Kreissteuer-Kassen entweder gegen baar oder gegen neue Kassenanweisungen bewirken. Königsberg, den 17ten Juli 1854.

№ 230. Die Rothers-Stiftung betr.

Mit Bezug auf den Amtsblatts-Erlaß vom 2ten Februar d. J. Seite 25. wird die in Berlin bestehende Rothers-Stiftung wiederholentlich der wohlwollenden Gesinnung des Publikums zur Sammlung mildthätiger Beiträge für dieselbe angelegentlichst empfohlen.

Zugleich wird die am Schlusse des gedachten Amtsblatts-Erlasses enthaltene Bemerkung über die portofreie Sendung von Briefen und Gelder an das Kuratorium der gedachten Stiftung dahin deklarirt, daß nach der getroffenen höheren Festsetzung (§. 318. ad 42. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse auf den Preußischen Posten) nur den an das Kuratorium eingehenden Briefen, nicht aber auch den für dasselbe bestimmten Geldsendungen die Portofreiheit bewilliget worden ist.

Königsberg, den 12ten Oktober 1854. Das Regierungs-Präsidium.

№ 231. Neu errichtetes Etablissement Charlottenhof betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Pr. Holland neu errichteten Etablissement ist der Name Charlottenhof beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunalpolizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 13ten Oktober 1854.

№ 232. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind, und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstiges oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 11ten und 12ten Dezember d. Js. im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 15ten November d. Js. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheits-Zustand, worin der Pocken-Impfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte;

   In dem letzterwähnten Attest ist auch das Lebensalter anzugeben.
5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht und
6. ein Führungs-Zeugniß des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Diese

Diese Papiere haben die Herren Kreisschul-Inspektoren uns bis zum 1sten Dezember d. Js. mittelst Berichts einzusenden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Königsberg, den 14ten Oktober 1854.

№ 233. Die Besetzung der Kreiswundarzt-Stelle zu Gilgenburg betreffend.

Der Kreiswundarzt Hoffert zu Gilgenburg ist durch das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in den Kreis Schildberg, Regierungs-Bezirk Posen, versetzt worden. Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung abgelegt haben und die bei der Besetzung der Stelle, mit der ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 17ten Oktober 1854.

№ 234. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns eingelieferten Staatsschuldscheine, sind nun soweit damit versehen, daß wir unsere darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen bis einschließlich der Nummer 445. einlösen können. Wir fordern demnach alle Inhaber solcher Quittungen hierdurch auf, die darunter vorgedruckte Bescheinigung über den Rückempfang der Staatsschuldscheine nebst Coupons auszufüllen, durch Namens-Unterschrift zu vollziehen und sodann an uns abzugeben, wogegen die Valuta dann sofort ausgehändigt, oder wenn die Quittungen mit der Post eingesandt werden, auf gleichem Wege übermacht werden soll. Der Rückempfang erfolgt in den schon bekannten Tagen zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags.

Königsberg, den 14ten Oktober 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Bei der Kirche zu Rudau, Kreises Fischhausen, ist durch Vermittelung des Gemeinde-Kirchenrathes von einzelnen Gemeindemitgliedern mittelst freier Gaben der Altar, für welchen die Gemeinde schon im vorigen Jahre einen neuen schwarzen Bezug geschenkt hat, mit neuem rothen Tuch bekleidet worden.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde Nordenburg, Kreises Gerdauen, hat zur Feier des Ernte-Dankfestes ein Paar große weiße Altarlichte der dortigen Kirche geschenkt.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Burbach hieselbst, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hierselbst vereidigt worden.

Der

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Jacobson hieselbst, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hierselbst vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Albert Luis Krause hierselbst ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hierselbst vereidigt worden.

Der Kreisrichter Sinagowitz zu Osterode ist als Gerichts-Kommissarius an die Kreisgerichts-Kommission zu Hohenstein versetzt.

In Stelle des interimistischen Domainen-Rentmeisters Orlowski in Pr. Eylau ist der Bürgermeister Prill daselbst zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Kommission zu Pr. Eylau und zu dessen Stellvertreter der Stadtkämmerer Legiehn daselbst ernannt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern und resp. Beigeordneten sind gewählt und bestätigt worden:

in Soldau: Bäckermeister Schmidt, bisher Rathmann Friebel, Bürger und Stadtverordneter Riehl und als Beigeordneter Kreiswundarzt Brusendorf;

in Tapiau: Conditor Robert Hoffmann als Beigeordneter;

in Hohenstein: Partikulier Daniel Wier als Beigeordneter;

in Pr. Eylau: Kaufmann Carl Glaubitz;

in Landsberg: Kaufmann Möck;

in Zinten: Kaufmann Lamott, Bäckermeister G. Schutz und als Beigeordneter Stadtkämmerer J. Orndorff;

in Rössel: Gerbermeister Peter Weiermiller;

in Fischhausen: Brauerei-Besitzer L. Freynhagen.

Dem Fräulein Heinriette Auguste Schorski ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Büreau-Assistent Breyer zu Braunsberg ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Der Büreau-Assistent Rick zu Landberg ist zum Kreisgerichts-Sekretair befördert.

Der Civil-Supernumerarius Heinrich Dultz ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein, mit Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Pr. Eylau, ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Falk ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wormditt, ernannt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43. und die außerordentliche Beilage № 16., enthaltend: Bekanntmachung der Ober-Post-Direktion zu Königsberg vom 3ten Oktober 1854: Die Orte und Haltepunkte betreffend, an welchen bei den im diesseitigen Verwaltungsbezirke bestehenden, zur Personenbeförderung eingerichteten Posten die Aufnahme von Reisenden unterweges stattfinden darf.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 16.

zu Nro. 43. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Die Orte und Haltepunkte betreffend, an welchen bei den im diesseitigen Verwaltungsbezirke bestehenden, zur Personenbeförderung eingerichteten Posten die Aufnahme von Reisenden unterweges stattfinden darf.

In der anliegenden Nachweisung sind diejenigen Orte und Haltepunkte namhaft gemacht, an welchen bei den im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke bestehenden, zur Personenbeförderung eingerichteten Posten die Aufnahme von Reisenden unterweges stattfinden darf.

Das Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Reisende, welche den Posten unterwegs zutreten wollen, sich an diesen Punkten so in Bereitschaft zu halten haben, daß sie, wenn die Post auf ihr Verlangen anhält, unverzüglich einsteigen können und daß ferner das Passagiergepäck, welches sie mit sich führen wollen, nur so groß sein darf, daß es ohne Belästigung der übrigen Reisenden im Personen-Raum des Wagens untergebracht werden kann.

Königsberg i. Pr., den 3ten Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachweisung

derjenigen Orte und Stellen, an welchen bei den im Regierungs-Bezirk Königsberg bestehenden Posten von den Kondukteuren resp. Postillonen unterweges Personen aufgenommen werden dürfen.

No.	Cours zwischen	Cours und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
1	Allenburg .	Friedland .	Allenburg		
			Althof Gutshaus . .	$\frac{3}{4}$	
			Gr. Wohnsdorf Krug . .	$\frac{1}{4}$	
			Hohenfelde Schulhaus . .	$\frac{1}{2}$	
			Friedland . . .	$\frac{1}{2}$	
					2

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander (Meilen)	Stations-Entfernungen (Meilen)
2	Allenstein .	Bischofsburg	Allenstein		
			Krautzig Gehöft . .	¾	
			Nickelsdorf 1ste Instwohnung	¼	
			Lengeinen Gasthaus . .	¾	
			Wartenburg . . .	½	2¼
			Rauschhagen Schulzenamt .	¼	
			Kramersdorf Kathe . .	1¼	
			Katreenen Krug . .	½	
			Ridbach Schulzenamt .	¾	
			Bischofsburg . . .	½	3
					5¼
3	Allenstein .	Gutstadt .	Allenstein		
			Diwitten Krug . .	1	
			Spiegelberg dito . .	½	
			Unterkapkeim Krug . .	¾	
			Klutkenmühl Mühle . .	¼	
			Ludwigsmühl Mühle . .	¾	
			Gutstadt . . .	¼	3½
4	Allenstein .	Hohenstein .	Allenstein		
			Dorotowo Krug . .	1½	
			Stabigotten Krug . .	¼	
			Griestienen Krug . .	1	
			Hohenstein . . .	¾	3½
5	Angerburg .	Rastenburg .	Angerburg		
			Thiergarten Dorf . .	½	
			Stawken Dorf . .	¾	
			Drengfurt . . .	¾	2
			Salzbach Krug . .	¼	
			Kl. Blaustein Gehöft .	¼	
			Gr. Blaustein dito . .	¼	
			Grieslack Krug . .	¼	
			Neu Rosenthal Krug . .	¼	
			Alt Rosenthal Hof . .	½	
			Rastenburg . . .	¾	2¾
					4¾

No.

No.	Cours zwischen	Cours und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
6	Angerburg .	Gerdauen .	Angerburg		
			Klimken Gut . .	1	
			Raudischken Mühle . .	1	
			Nordenburg . . .	1	3
			Langenfeld Gasthaus . .	1	
			Wandlack Gasthaus . .	¾	
			Altendorf Krug . .	½	
			Neuschloß Gerdauen Gasthaus		
			Gerdauen . . .	¼	2½
					5½
7	Bartenstein	Gutstadt .	Bartenstein		
			Lauterhagen Krug . .	1½	
			Riggenhausen Krug . .	½	
			Heilsberg . . .	1	3
			Reichenberg vor dem Kruge .	¾	
			Liewenberg vor dem Kruge .	¼	
			Schmolainen vor dem Kruge	1¼	
			Kossen vor dem herrschaftl. Wohnhause	½	
			Gutstadt	¼	3
					6
8	Bartenstein	Ortelsburg	Bartenstein		
			Plensen Chaussee-Barriere .	½	
			Gallingen Gasthaus . .	¾	
			Wuslack dito . . .	1	
			Bischofstein . . .	½	2¾
			Klakendorf Gasthaus . .	½	
			Lautern dito . .	½	
			Taftimmen dito . .	¾	
			Gr. Bössau dito . .	¼	
			Rothfluß dito . . .	¼	
			Bischofsburg . . .	1	3¼
			Haasenberg Krug . .	1¼	
			Augusthof Gehöft . .	½	
			Sczepanken Krug . .	¼	
			Mensguth	½	2½
			Latus		9

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte	Entfernung der Orte von einander (Meilen)	Stations-Entfernungen (Meilen)
	(Bartenstein)	(Ortelsburg)	Transport		9
			Leynau Schulhaus . .	1	
			Schöndammerau Gehöft .	¼	
			Ortelsburg . . .	1	2¼
					11¼
9	Bartenstein	Schippenbeil	Bartenstein		
			Schreiberhöfchen Gehöft .	¼	
			Wehrwilten Krug . .	¼	
			Gr. Söllen dito . .	½	
			Roschehnen dito . .	¼	
			Landskron dito . . .	½	
			Schippenbeil . . .	¼	2
10	Bischofsburg	Rastenburg	Bischofsburg		
			Bansen Gasthaus . .	1¼	
			Cabienen dito . . .	½	
			Samlack dito . . .	½	
			Rössel	1½	3¾
			Heiligelinde Krug . .	¾	
			Pötschendorf Krug . .	½	
			Poswangen Gehöft . .	¼	
			Rastenburg . . .	1	2½
					6¼
11	Braunsberg	Frauenburg	Braunsberg		
			Stangendorf . . .	½	
			Willenberg Krug . .	¼	
			Frauenburg . . .	½	1¼
12	Braunsberg	Gutstadt .	Braunsberg		
			Böhmershöfchen Gasthaus .	¾	
			Schalmey dito . .	½	
			Plastwich dito . . .	¾	
			Straubendorf dito . .	½	
			Packhausen Chausseehaus .	½	
			Bornitt Krug . . .	1	
			Agstein Chaussee-Barriere .	¼	
			Krickhausen Gasthaus .	½	
			Wormditt . . .	½	
			Latus		5¼

No.	Cours zwischen	Cours und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
	(Braunsberg)	(Gutstadt)	Transport		5¼
			Carben Gasthaus . .	½	
			Arensdorf dito . . .	½	
			Sommerfeld dito . .	½	
			Altkirch dito . . .	¾	
			Wendenhof Gehöft . .	½	
			Gutstadt	½	3¼
					8½
13	Cranz . .	Königsberg	Laptau Posterpedition . .	1	
			Schreitlacken Gasthaus .	¾	
			Schugsten dito . . .	½	
			Trutenau dito . . .	½	
			Quednau dito . . .	¾	
			Königsberg . . .	¾	4¼
14	Christburg .	Saalfeld .	Christburg		
			Pröckelwitz Gasthaus . .	½	
			Liebwalde dito . . .	1	
			Heinrichsdorf dito . .	½	
			Pr. Mark dito . . .	¼	
			Saalfeld . . .	1	3¼
15	Domnau .	Friedland .	Domnau		
			Georgenau Gutshaus . .	1	
			Postehnen dito . . .	½	
			Friedland . . .	½	2
16	Domnau .	Königsberg	Domnau		
			Naukritten Ritterkrug . .	¾	
			Abschwangen Krug . .	¾	
			Unruh Etablissement . .	½	
			Uderwangen . . .	¼	2¼
			Weissenstein Krug . .	½	
			Borchertsdorf Pfarrhaus .	½	
			Gutenfeld Gasthaus . .	¾	
			Neuendorf Gasthaus . .	¾	
			Königsberg Steuer-Einnahme am Friedländer Thor . .	1	3½
					5¾

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
17	Domnau .	Schippenbeil	Domnau		
			Tplaken Krug	¾	
			Pöhlen dito	¼	
			Schönbruch dito . . .	¼	
			Ponienken dito . . .	¼	
			Langanken dito . . .	½	
			Boritten		
			Langendorf . . .	½	
			Schippenbeil . . .	½	3
18	Pr. Eylau .	Landsberg .	Pr. Eylau		
			Sallehnen Chausseehaus .	1	
			Zipperken Krug . .	¼	
			Woymannskrug . .	¼	
			Landsberg . . .	½	2
19	Gerdauen .	Rastenburg	Gerdauen		
			Neuschloß Gerdauen Gasthaus		
			Posegnik Gehöft . .	¾	
			Molthainen Schulzenhaus .	½	
			Bieberstein Krug . .	¼	
			Barten	¾	2¼
			Marklack Gehöft . .	½	
			Wenden Krug . . .	¾	
			Wehlack Gehöft . .	¼	
			Alt Rosenthal Schulzenhaus	½	
			Rastenburg . . .	½	2½
					4¾
20	Gerdauen .	Wehlau . .	Gerdauen		
			Neuschloß Gerdauen Gasthaus		
			Kraufen Krug . . .	½	
			Kortmedien dito . .	1	
			Neumühl dito . . .	¼	
			Allenburg . . .	½	2¼
			Rebben Krug . . .	½	
			Rockelkeim dito . .	½	
			Paterswalde dito . .	½	
			Wehlau	½	2
					4¼

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
21	Gilgenburg	Löbau . .	Gilgenburg		
			Rumienitza Dorf . .	1½	
			Löbau	1½	3
22	Güldenboden	Pr. Holland	Güldenboden		
			Schönwiese Chausseehaus .	¾	
			Pr. Holland . . .	½	1¼
23	Güldenboden	Osterode .	Güldenboden		
			Schönwiese Chausseehaus .	¾	
			Pr. Holland . . .	½	1¼
			Grünhagen vor dem Schulzenamte	1¼	
			Mahrau Schulhaus . .	½	
			Hoffnungskrug Chausseehaus .	¼	
			Maldeuten . . .	¾	2¾
			Plenkitten Gärtnerhaus .	¾	
			Wodigehnen Krug . .	¼	
			Nickelshagen Chaussee-Barriere	½	
			Liebmühl . . .	¾	2¼
			Pillauken Chaussee-Barriere .	½	
			Rother Krug . . .	½	
			Osterode . . .	½	1½
					7¾
24	Hohenstein .	Neidenburg	Hohenstein		
			Mispelsee Schulhaus . .	½	
			Seelesen Krug . . .	1½	
			Lahna Krug . . .	½	
			Dietrichsdorf Schulzenamt .	¼	
			Neidenburg . . .	1¼	4
25	Hohenstein .	Osterode .	Hohenstein		
			Schwenteiner Krug . .	½	
			Wittigwalde Krug . .	1	
			Osterwein Krug . .	½	
			Lubainen Gehöft . .	1¼	
			Osterode	½	3¼

No.

No.	Cours zwischen	Cours und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
26	Pr. Holland	Wormbitt .	Pr. Holland		
			Behlenhof Krug . .	$1\frac{1}{2}$	
			Bordehnen dito . .	$\frac{1}{2}$	
			Göttchendorf dito . .	$\frac{1}{2}$	
			Schwölmen Posterpedition .	$\frac{1}{4}$	
			Krükehnen Gasthof . .	$\frac{1}{4}$	
			Alken dito . . .	$\frac{1}{2}$	
			Wagten dito . . .	$\frac{1}{2}$	
			Wormbitt . .	$\frac{1}{2}$	
					$4\frac{1}{2}$
27	Johannsburg	Rastenburg .	Zwischen Johannsburg und Nikolaiken.		
			I. In den Wintermonaten:		
			Johannsburg		
			Snopken	$\frac{1}{2}$	
			Gußianka	$2\frac{1}{2}$	
			Widrinnen	$\frac{1}{2}$	
			Isudten	1	
			Nikolaiken	1	
					$5\frac{1}{2}$
			II. In den Sommermonaten:		
			Johannsburg		
			Snopken	$\frac{1}{2}$	
			Weißuhnen	$1\frac{1}{2}$	
			Wiersba	1	
			Nikolaiken	1	
					4
			Talten	$\frac{3}{4}$	
			Rhein	$1\frac{1}{4}$	
					2
			Orlen Schulzenamt . .	$\frac{1}{2}$	
			Gr. Stürlak Krug . .	$\frac{3}{4}$	
			Pohsebell Gut . . .	$\frac{3}{4}$	
			Queden Gut . . .	$\frac{1}{4}$	
			Krausendorf Schulhaus .	$\frac{1}{2}$	
			Rastenburg . . .	$\frac{1}{2}$	
					$3\frac{1}{4}$
					$9\frac{1}{4}$

No.

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander	Stations-Entfernungen.
				Meilen.	
28	Königsberg	Gumbinnen	Königsberg		
			Posthaus		
			Königsthor		
			Sackheimer Thor		
			Lauth Chausseehaus . .	¾	
			Arnau Gasthaus . .	½	
			Jungferndorf dito . .	¼	
			Gänsekrug dito . . .	½	
			Waldau dito . . .	¼	
			Pogauen . . .	½	2¾
			Kuxtern Gasthaus . .	½	
			Goldadler dito . . .	½	
			Schiewenau Chausseehaus .	½	
			Tapiau . . .	1	2½
			Oppen Krug . . .	1¼	
			Taplacken . . .	1	2¼
			Stablacken Dorf . .	¾	
			Norkitten Posterpedition .	1	
			Wiepeningken Krug . .	½	
			Bubainen Posterpedition .	½	
			Insterburg . . .	1½	4¾
			Kraupischkehmen . .	½	
			Gaudischkehmen . .	1	
			Ischdaggen . . .	¼	
			Purpesseln . . .	½	
			Stanaitschen . . .	½	
			Gumbinnen . . .	½	3¼
					15½
29	Königsberg	Tilsit . .	Königsberg		
			Posthaus		
			Königsthor		
			Sackheimer Thor		
			Lauth Chausseehaus . .	¾	
			Arnau Gasthaus . .	½	
			Jungferndorf dito . .	¼	
			Gänsekrug dito . . .	½	
			Waldau dito . . .	¼	
			Pogauen . . .	½	2¾

 No.

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
	(Königsberg)	(Tilsit)	Transport		$2\frac{3}{4}$
			Kurtern Gasthaus . .	$\frac{1}{2}$	
			Goldadler dito . . .	$\frac{1}{2}$	
			Schiewenau Chausseehaus .	$\frac{1}{2}$	
			Tapiau	1	$2\frac{1}{2}$
			Oppen Krug	$1\frac{1}{4}$	
			Taplacken	1	$2\frac{1}{4}$
			Jägerkrug Chausseehaus .	1	
			Schwarzadler Krug . .	$\frac{1}{2}$	
			Klein Baum dito . .	$\frac{1}{2}$	
			Mehlawischken . . .	1	3
			Obscherningken Etablissement .	$\frac{1}{2}$	
			Skaisgirren Posterpedition .	$\frac{3}{4}$	
			Grünwalde Chaussee-Barriere	$\frac{3}{4}$	
			Keßmienen	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
			Neu-Argeningken . .	1	
			Baumgarten	$\frac{1}{2}$	
			Binduppen	$\frac{1}{4}$	
			Bendiglauken	$\frac{1}{4}$	
			Tilsit	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
					$15\frac{1}{2}$
30	Königsberg	Wehlau . .	Königsberg		
			Posthaus		
			Königsthor		
			Sackheimer Thor		
			Lauth Chausseehaus . .	$\frac{3}{4}$	
			Arnau Gasthaus . .	$\frac{1}{2}$	
			Jungferndorf dito . .	$\frac{1}{4}$	
			Gänsekrug dito . . .	$\frac{1}{2}$	
			Waldau dito . . .	$\frac{1}{4}$	
			Pogauen	$\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
			Kurtern Gasthaus . .	$\frac{1}{2}$	
			Goldadler dito . . .	$\frac{1}{2}$	
			Schiewenau Chausseehaus .	$\frac{1}{2}$	
			Tapiau	1	$2\frac{1}{2}$
			Oppen Krug	$\frac{1}{4}$	
			Wehlau	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
					7

No.

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
31	Königsberg	Labiau .	Königsberg		
			Königsthor-Wache		
			Neuhausen Gasthaus . .	1¼	
			Conradswalde Chausseehaus .	¾	
			Kuggen Gutshof . .	¾	
			Bruch Chausseehaus . .	½	
			Wulfshöfen . . .	½	3¾
			Seith Gasthof . . .	1	
			Legitten Gasthaus . .	¾	
			Viehof Domaine . .	½	
			Labiau	¼	2½
					6¼
32	Königsberg	Pillau . .	Königsberg		
			Lawsken Krug . . .	½	
			Moditten Krug . .	½	
			Vierbrüderkrug dito .	¾	
			Widitten . . .	1	2¾
			Forken Krug . . .	1	
			Fischhausen . . .	1	2
			Waldkrug . . .	1	
			Pillau	¾	1¾
					6½
33	Königsberg	Rastenburg	Königsberg		
			Posthaus		
			Steuereinnahme am Friedländer Thor		
			Schönfließ Gasthaus . .	¾	
			Ludwigswalde Gasthaus bei Mäß	½	
			Wickbold Gasthaus . .	¼	
			Braxeinwalde Tharaunen Krug	¼	
			Wittenberg Gasthaus bei Rehan	½	
			Arweiden	¼	
			Latus		2½

No.

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander (Meilen)	Stations-Entfernungen (Meilen)
	(Königsberg)	(Rastenburg)	Transport		2½
			Jesau Gasthaus . .	½	
			Gr. Lauth Chaussee-Barriere	¼	
			Mühlhausen Dorf . .	½	
			Spanisch Krug Gasthaus .	¼	
			Perkuiken Chaussee-Barriere .	¾	
			Leidtkeim Dorf .	¼	
			Schmoditten Dorf . .	¼	
			Pr. Eylau . . .	½	2¾
			Adl. Dorf Beisleiden . .	1¼	
			Bartenstein . . .	1¼	2½
			Kinckeim Chaussee-Barriere .	1	
			Markeim Gut . .	¼	
			G. Schwansfeld Gut . .	½	
			Langheim . .	1	2¾
			Schönfließ Krug . .	1	
			Eberstein Vorwerk . .	½	
			Lamgarben Krug . .	¼	
			Rastenburg . . .	1¼	3
					13½
34	Langheim .	Rössel . .	Langheim		
			Wendehnen Gut . .	½	
			Gudnik Gut . . .	½	
			Rössel . . .	¾	1¾
35	Löbau . .	Osterode .	Osterode		
			Arnau Krug . .	¾	
			Schmaudwalde dito . .	¾	
			Balzen Schulzenamt . .	½	
			Lip Krug . . .	¾	
			Grabau Dorf . .	½	
			Löbau . . .	1	4
36	Lötzen . .	Rastenburg	Lötzen		
			Kl. Stürlack Barriere .	1¼	
			Gr. Stürlack Krug . .	¾	
			Marienheim dito . .	½	
			Queden Chaussee-Barriere .	½	
			Krausendorf Schulhaus .	½	
			Rastenburg . . .	½	4

No.

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
37	Maldeuten .	Mohrungen	Wilmsdorf Krug . .	½	
			Kestendorf Krug . .	½	
			Mohrungen . . .	1	2
38	Maldeuten	Saalfeld .	Maldeuten		
			Segertswalde Krug . .	¼	
			Barthen Krug . . .	½	
			Saalfeld . . .	¾	1½
39	Memel . .	Tilsit . . .	Memel		
			Althof Krug . . .	¼	
			Götzhöfen Krug . .	¼	
			Marienhof Gehöft . .	¼	
			Buddelkehmen Krug . .	½	
			Dumpen Gehöft . .	¼	
			Dittauen Krug . .	½	
			Pröculs	1	3
			Wilkitten Krug . .	¾	
			Sakuten Chausseehaus . .	¼	
			Szutellen Krug . .	¼	
			Kukereiten Krug . .	¼	
			Dodischken Krug . .	½	
			Miestellen Dorf . .	½	
			Rudienen Krug . .	½	
			Trackseden Chausseehaus .	¼	
			Heydekrug . . .	½	3¾
			Szibben Werden Wirthshaus .	¼	
			Gaidellen	¼	
			Wiedszen . . .	1¼	
			Juschka Spödszen . .	¼	
			Szameitkehmen . .	¾	2¾
			Stonischken . . .	¾	
			Rucken	½	
			Jeckstaecken . . .	½	
			Schackeningen . . .	1¼	
			Brückenkopf bei Tilsit .	¼	
			Tilsit	¼	3½
					13

No.

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
40	Mohrungen	Wormditt .	Mohrungen		
			Pfarrsfeldchen Gehöft . .	¼	
			Georgenthal Krug . .	½	
			Hermenau Krug . .	½	
			Warkallen Gehöft . .	¾	
			Liebstadt . . .	½	2½
			Karneien Gehöft . .	½	
			Sportehnen Gasthaus .	½	
			Wormditter Waldhaus .	¾	
			Wormditt . . .	¼	2
					4½
41	Neidenburg	Ortelsburg .	Neidenburg		
			Rapiwoda Krug . .	1	
			Wallendorf . . .	1½	
			Kauwiesen Schulzenamt .	1¼	
			Willenberg . . .	1¾	5½
			Kl. Schiemanen Schulzenamt	1	
			Gr. Schiemanen dito . .	½	
			Ortelsburg . . .	1¼	2¾
					8¼
42	Neidenburg	Osterode .	Neidenburg		
			Schiewkopaß Schulzenamt .	¾	
			Skottau Gasthaus . .	¾	
			Komnathken dito . .	½	
			Gardienen dito . . .	½	
			Jankowitz dito . . .	½	
			Gilgenburg . . .	1	4
			Fingayken Krug . .	1	
			Faulensee Pachterhof . .	¼	
			Döhlau	½	1¾
			Latus		5¾

No.

No.	Cours zwischen	Cours und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
	(Neidenburg)	(Osterode)	Transport		5¾
			Steffenswalde Krug . .	¼	
			Glanden Krug . . .	¼	
			Döhringen Gasthof . .	½	
			Lichtainen dito . . .	¾	
			Buchwalde dito . .	½	
			Osterode	¼	
					2½
					8¼
43	Neidenburg	Thorn . .	Neidenburg		
			Heidemühl Mühle . .	¾	
			Pilgramsdorf Schulzenamt .	½	
			Gr. Koslau dito . .	½	
			Gr. Sackerau dito . .	¼	
			Scharnau dito . . .	¼	
			Soldau	1	
					3¼
			Hohendorf Krug . .	1	
			Grodtken dito . . .	½	
			Gr. Lenski dito . .	¾	
			Lautenburg . . .	1¼	
					3½
			Gullowo . . .	1¾	
			Grondzawy . . .	¾	
			Schwenczyn . . .	¾	
			Strasburg . . .	1	
					4¼
			Mßanno . . .	1	
			Sloßewo . . .	½	
			Constantiewo . . .	1½	
			Gollub	1	
					4
			Mlinitw	2½	
			Seyde	½	
			Thorn	1½	
					4½
					19½

No.	Cours zwischen	und	Stationen und Zwischenorte.	Entfernung der Orte von einander. Meilen.	Stations-Entfernungen. Meilen.
44	Tapiau . .	Wehlau . .	Tapiau Oppen Krug . . . Wehlau	 $1\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$	 $1\frac{3}{4}$

Königsberg in Pr., den 3ten Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 1sten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 235. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend. I.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15ten Mai 1855 hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und zur allgemeinen Beachtung mit dem Bemerken empfohlen, daß der Umtausch der vorbezeichneten Darlehns-Kassenscheine nach wie vor am hiesigen Orte bei der Regierungs-Haupt-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats, in der Provinz aber bei den Special-Kassen gegen baar oder gegen neue Kassen-Anweisungen erfolgen kann. Königsberg, den 20sten Oktober 1854.

№ 236. Die Verlegung des Krammarkts in Jeiersmalde betreffend.

Der auf den 8ten November d. J. anberaumte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Jeiersmalde (Gerzwalde) bei Osterode wird hiedurch auf den 1sten Dezember d. J. verlegt. Königsberg, den 17ten Oktober 1854.

№ 237. Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Labiau betr.

In der Stadt Labiau wird im künftigen Jahre statt des auf den 20sten, 21sten und 22sten Februar angesetzten Krammarktes, welcher fortfällt, ein Vieh- und Pferdemarkt und zwar am 16ten März abgehalten werden.

Königsberg, den 20sten Oktober 1854.

№ 238. Neu errichtetes Etablissement Farmberg betr.

Dem auf der Feldmark der Dorfschaft Jedwabno, Kreises Neidenburg, neu errichteten Etablissement ist der Name Farmberg beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 24sten Oktober 1854.

I.

№ 239. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns eingelieferten Staatsschuldscheine, sind nun soweit damit versehen, daß wir unsere darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen bis einschließlich der Nummer 445. einlösen können. Wir fordern demnach alle Inhaber solcher Quittungen hierdurch auf, die darunter vorgedruckte Bescheinigung über den Rückempfang der Staatsschuldscheine nebst Coupons auszufüllen, durch Namens-Unterschrift zu vollziehen und sodann an uns abzugeben, wogegen die Valuta dann sofort ausgehändigt, oder wenn die Quittungen mit der Post eingesandt werden, auf gleichem Wege übersandt werden soll. Der Rückempfang erfolgt in den schon bekannten Tagen zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags.

Königsberg, den 14ten Oktober 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 240. Wahlfähige Elementarschullehrer betr.

Die nachstehend genannten Zöglinge des Seminars zu Pr. Eylau:

1. Friedrich Hermann Buchholz zu Pomedien, Kreises Wehlau,
2. Carl Ludwig Eggert zu Schönwalde, Kreises Friedland,
3. Friedrich Ferdinand Ewert zu Augam, Kreises Pr. Eylau,
4. Ernst Leopold Föllmer zu Schönberg, Kreises Pr. Holland,
5. Gottlieb Reinhold Frey zu Pr. Eylau, Kreises Pr. Eylau,
6. Julius Albert Gillwald zu Kreuzburg, Kreises Pr. Eylau,
7. Friedrich Gotthard Kösling zu Schönmoor, Kreises Königsberg,
8. Carl Kossin zu Falkenau, Kreises Friedland,
9. Julius Albert Krause zu Rossitten, Kreises Pr. Eylau,
10. Hermann Bruno Elisäus Kubert zu Radnicken, Kreises Fischhausen,
11. Johann Gottlieb Kull zu Wersnicken, Kreises Fischhausen,
12. Carl August Lewus zu Pr. Eylau, Kreises Pr. Eylau,
13. Heinrich Liedtke zu Borchertsdorf, Kreises Pr. Holland,
14. Friedrich Marquardt zu Briensdorf, Kreises Pr. Holland,
15. Gottfried Scheffler zu Schönaich bei Wormditt,
16. Gottfried Schützler zu Czerninken, Kreises Labiau,
17. Wilhelm Gustav Weber zu Pr. Eylau, Kreises Pr. Eylau

sind nach der im Anfange dieses Monats bestandenen Prüfung als wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 20sten Oktober 1854.

Nach-

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde Nordenburg, im Kreise Gerdauen, hat zum Feste der Einsegnung zwei schöne Blumenvasen nebst dazu gehörigen gemachten Blumen der dortigen Kirche geschenkt. In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer an der Realschule zu Posen, Dr. Töppen, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Direktor des Königl. Progymnasiums zu Hohenstein ernannt worden.

Der Staatsanwalt Koch in Neidenburg ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz, welche ihren Sitz in Königsberg haben, und zugleich zum Notar in dem Departement des Appellationsgerichts hieselbst ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Rudolph Leopold Schulz ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Salomo Birnbaum ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Stadtkämmerer Forstreuter in Allenburg ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeister Rohde daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der Beigeordnete des Magistrats rc. Norden in Frauenburg ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeister Arendt daselbst in der Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der Polizei-Verwalter Conrad in Schlobitten ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Gerichtsbezirk Deutschendorf rc. Israel in Schlobien ernannt.

Der bei der Stadtschule in Friedland bisher provisorisch angestellte Lehrer Rudolph Klein ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Pauline Dorothea Emilie Julie Gerwais, evangelischer Religion, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Carl Gottfried Eduard Fischer ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Bauführer qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer zu Nordenburg Julius Grünmüller ist ebendaselbst in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Louis Lange ist zum Kreis-Sekretair ernannt und ihm die Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle bei dem Landraths-Amte zu Labiau definitiv übertragen worden.

Die

Die Hebammen-Lehrtöchter **Johanna Tibus** geb. **Lauth** in Brückendorf, Kreises Osterode, und **Wilhelmine Neubert** in Bergfriede, Kreises Osterode, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter **Wilhelmine Demus** geb. **Grunwald** in Gr. Goldbach, Kreises Wehlau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter **Amalie Dams** in Pillau und **Dorothea Kohl** in St. Lorenz, Kreises Fischhausen, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Mathilde Balzer geborne de la Grand aus Neu Bärwalde, Kreises Labiau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Crüger in Königsberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Crüger in Königsberg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Samulon in Osterode ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Samulon in Osterode ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1851.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	10	—	8	4
2.	Deime	Tapiau	6	10	5	—
3.	Deime	Labiau	7	—	5	9
4.	Passarge	Braunsberg	4	11	2	6
5.	Alle	Allenburg	6	9	2	10
6.	Alle	Schippenbeil	1	6	—	5
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	6	7	11
8.	Dange	Memel	4	9	3	—
9.	Hafen	Memel	3	10	1	10
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	9	3	8
11.	Nemonien	Nemonien	4	2	3	—
12.	Tymber	Piplin	4	5	3	3
13.	Gilge	Gilge	5	4	4	—
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	7	2	1
15.	Frisching	Kobbelbude	6	—	1	7

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 8ten November 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 241. Die Erleichterung der Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika betreffend.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1sten Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Rthlr. Preuß. Courant zur Auszahlung an Adressaten in den vereinigten Staaten von Nordamerika bei den Preuß. Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der County, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf.“

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geldbeförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Rthlr. Preuß. Courant in den vereinigten Staaten von Nordamerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preuß. Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preuß. Postbezirke nicht in Ansatz, dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungsstrecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16ten Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 242. Zurückweisung der mit Löchern am Boden versehenen Gewichte betr.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 26sten November 1851 ist bestimmt, daß vom 1sten Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurück-

zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene und nach dem Erlaß vom 10ten v. Mts. zur Erwägung gestellte Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Cirkular-Verfügung auf den 1sten Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1sten Januar 1856 zu verlängern. Berlin, den 5ten Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. v. d. Heydt.

Die vorstehende Verfügung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 25sten Oktober 1854.

№ 243. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal 1854 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung, von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letzteren haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 20sten Oktober 1854.

№ 244. Die Erhebung eines Zuschusses an Landarmen-Beiträgen pro 1854 betr.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau, ist für das Jahr 1854 noch ein Zuschuß an Beiträgen und zwar von $\frac{1}{8}$ des reglementsmäßigen Maximi aufzubringen erforderlich und soll die Erhebung derselben, ebenso wie die für dieses Jahr, mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Mai c., bereits ausgeschriebenen $\frac{7}{8}$ erfolgen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist diese Summe daher ausgeschrieben und den resp. Behörden die Anweisung ertheilt, die Special-Repartitionen schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge und zwar von einem Thaler jährlicher Steuer mit drei Pfennigen dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse zu Tapiau pünktlich bis zum 20sten November d. J., erfolgen kann.

Für die Erhebung dieses Zuschusses, sind den Ortserhebern des platten Landes 4% an Tantieme bewilligt worden.

Die resp. Kommunen haben übrigens, wie solches durch unsere bereits allegirte Amtsblatts-Verfügung bekannt gemacht worden ist, das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwanige Ausfälle selbst zu vertreten und etwanige Zugänge für sich zu vereinnahmen. Königsberg, den 24sten Oktober 1854.

№ 245. Den Termin für den Pferdemarkt in Königsberg betreffend.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der für die Stadt Königsberg eingerichtete Pferdemarkt im Jahre 1855 am 21sten, 22sten und 23sten Mai daselbst abgehalten werden wird.

Königsberg, den 26sten Oktober 1854.

Die

Die Rinderpest ist im Königreich Polen in den Gouvernements Lublin, Radom und Warschau und zwar in den Kreisen Lublin, Lukow, Biala, Siedlce, Krasnystaw, Radzyn, Opoczno und Warschau ausgebrochen. **№ 246.** Die Rinderpest in Polen betr.

Wir finden uns daher veranlaßt, die im §. 2. der Allerhöchsten Verordnung, wegen Abwendung der Rinderpest, vom 27sten März 1836 (Gesetz-Sammlung 1836 № 1710 Seite 173.) angeordneten Vorschriften in Wirksamkeit treten zu lassen.

Es darf:

a. wegen mangelnder Quarantaine-Anstalten kein Rindvieh eingebracht werden. Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der Grenz-Zollbehörden, die Treiber unterwerfen.

b. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare, ausgenommen Borsten, dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustand in das Innere des Landes transportirt werden. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, von Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen vom Talg getrennt und vernichtet worden sind.

c. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Königsberg, den 30sten Oktober 1854.

Die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns eingelieferten Staatsschuldscheine, sind nun soweit damit versehen, daß wir unsere darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen bis einschließlich der Nummer 445. einlösen können. Wir fordern demnach alle Inhaber solcher Quittungen hierdurch auf, die darunter vorgedruckte Bescheinigung über den Rückempfang der Staatsschuldscheine nebst Coupons auszufüllen, durch Namens-Unterschrift zu vollziehen und sodann an uns abzugeben, wogegen die Valuta dann sofort ausgehändigt, oder wenn die Quittungen mit der Post eingesandt werden, auf gleichem Wege übermacht werden soll. Der Rückempfang erfolgt in den schon bekannten Tagen zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags. **№ 247.** Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Königsberg, den 14ten Oktober 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nachdem die eingelieferten Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. versehen sind, können dieselben bis einschließlich der № 696. an den schon bekannten Tagen Vormittags zwischen 9 — 12 Uhr gegen Rückgabe der in Händen habenden Verzeichnisse mit den Quittungen der Einlieferer versehen, bei uns in Empfang genommen werden. **№ 248.** Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Königsberg, den 2ten November 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Be

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 249. Die Steuersätze in den Zollvereinsstaaten betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten Juni d. J., die Uebersicht der Steuersätze, welche in den Zollvereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, betreffend (cfr. Außerordentliche Beilage № 11. zum Amtsblatt № 28.) wird hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein vom 1sten d. Mts. an auf 4 Rthlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50% Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Königsberg, den 30sten Oktober 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der bisherige Privat-Docent Dr. W. H. v. Wittich Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Albertus-Universität ernannt worden.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der bisherige Privat-Docent Dr. E. G. Zaddach Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor der allgemeinen Naturgeschichte in der philosophischen Fakultät der Albertus-Universität ernannt worden.

Der seitherige Hilfsprediger zu Skaisgirren Robert Friedrich Theodor Böttcher ist zum Pfarrverweser der neu gegründeten provisorischen Kirchenanstalt zu Lauknen, in der Diözese Labiau, ernannt worden.

Dem Fräulein Maria Elise Angelica Nockerblum ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Juliane Elise Emma Gisevius, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Friederike Kilbach, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Dorothea Liehr, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 45.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 15ten November 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 250. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc. betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1sten November 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 251. Die Navigations-Vorbereitungsschule in Memel betr. 1302/11 I.

Um denjenigen Seeleuten, welche sich zu Steuermännern und Schiffsführern ausbilden wollen, Gelegenheit zu geben, die Vorkenntnisse zu erlangen, welche erforderlich sind, um in die Navigationsschule aufgenommen zu werden und den Unterricht in derselben mit Erfolg benutzen zu können, ist auch in diesem Jahre die Navigations-Vorbereitungsschule zu Memel in Wirksamkeit getreten.

Der diesjährige Cursus hat mit dem 1sten d. M. begonnen und es haben diejenigen, welche an dem Unterrichte noch Theil zu nehmen wünschen, sich bei dem Kuratorium der Navigationsschule zu Memel zu melden. Die Schüler haben ein Eintrittsgeld von 1 Rthlr. und außerdem an Schulgeld 10 Sgr. monatlich zu entrichten.

Königsberg, den 2ten November 1854.

№ 252. Die interimistische Verwaltung inbenannter Kreischirurgen-Stelle betr.

Dem praktischen Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Weese in Gilgenburg ist die interimistische Verwaltung der erledigten Kreischirurgenstelle im Osteroder Kreise übertragen worden. Königsberg, den 3ten November 1854.

№ 253. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Nachdem die eingelieferten Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. versehen sind, können dieselben bis einschließlich der № 696. an den schon bekannten Tagen Vormittags zwischen 9 — 12 Uhr gegen Rückgabe der in Händen habenden Verzeichnisse mit den Quittungen der Einlieferer versehen, bei uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 2ten November 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 254. Die Liste der Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken gezogenen Rentenbriefe betr.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14ten Dezember 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, so wie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste № 5. und die folgenden kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie.

Berlin, den 23sten Oktober 1854.

Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken. gez. Trespolde.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Sudnick, im Kreise Rastenburg, ist von den beiden Kuratoren der v. d. Gröben-Langheimschen Familienstiftung, dem Herrn Major a. D. v. d. Gröben und dem Herrn Landrath v. d. Gröben-Kalisten ein voll- und wohltönendes Positiv und von der Frau Oekonomieräthen Ziegler zu Langheim eine sehr werthvolle Altarbekleidung geschenkt worden.

In Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieses gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 249., de dato Berlin, den 22sten Oktober 1854.)

Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 18ten Oktober 1854 ein Patent:

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 250. de dato Berlin, den 24sten Oktober 1854.)

Dem Kaufmann G. Noack in Berlin ist unter dem 20sten Oktober 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Ver-

Personal-Chronik.

Dem Kreis-Physikus des Kreises Mohrungen Dr. Maier ist die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt und dem praktischen Arzte Dr. Korsch die erledigte Physikatsstelle von dem Königl. Ministerium der geistlichen, rc. Angelegenheiten verliehen worden.

Die durch die Beförderung des Erzpriesters Blockhagen zum Domherrn von Ermland erledigte Erzpriesterstelle in Allenstein ist dem seitherigen Dekan und Pfarrer Pruß aus Stuhm verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Meyhöfer ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken, ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Leonhard Schmidt ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Wilhelm David Christian Helbing ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind im Ressort der Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

Bestätigt: Der Post-Verwalter Wöhlermann in Pr. Holland unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Post-Amts daselbst; der Post-Expedient Rhode in Neidenburg als Vorsteher der Post-Expedition daselbst.

Angestellt: Der Post-Assistent Steppuhn unter Ernennung zum Post-Sekretair bei dem Post-Amte in Pr. Holland; der Eisenbahn-Stations-Aufseher Ohlenschläger als Post-Expediteur in Wolittnick; der Gutskassen-Rendant Schmidtmann als Post-Expediteur in Muldßen; der invalide Postillon Johann Ulrich als Briefträger und Wagenmeistergehülfe in Braunsberg; der Bürger Daniel Lehwald als Hülfswagenmeister in Neidenburg.

Versetzt: Der Post-Expedient Siebert von Königsberg i. Pr. als Vorsteher der Post-Expedition nach Fischhausen; der Post-Expediteur Schweitzer von Muldßen nach Mehlsack.

Pensionirt: Der Büreau-Beamte bei der Ober-Post-Direktion Geheime Kanzlei-Sekretair Düring.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Kinder in Mehlsack.

Entlassen: Der Briefträger Dankewitz in Königsberg i. Pr.

Der zur Zeit als Beigeordneter des Magistrats und Syndikus in Funktion stehende Kreisgerichts-Sekretair Tägen in Memel ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeister Zimmermann daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt worden.

Die Forstaufseherstelle zu Stolzenberg, Oberförsterei Pr. Eylau, ist vom 1sten Oktober d. J. ab interimistisch dem Oberjäger Latzel verliehen worden.

Dem Fräulein Marianne Ida Emma Sohnke, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem

Dem Fräulein Friederike Mojean, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien, sondern auch als Lehrerin bei höheren Töchter-Schulen des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Dorothea Gutzeit geb. Thiel in Stockheim, Kreises Friedland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth Föllmer in Neidenburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landschafts-Kalkulator Sierocka in Mohrungen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landschafts-Kalkulator Sirocka in Mohrungen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Engel in Hohenstein ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Engel in Hohenstein ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 22sten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 255. Die Entwässerung des in dem Königl. Forst-Revier Ramuck, Belauf Schöneberg, belegenen Gedaither See's betreffend.

Nachdem auf Antrag der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten, Behufs Entwässerung des in dem Königl. Forst-Revier Ramuck, Belauf Schöneberg, belegenen Gedaither See's, das in dem Gesetze vom 23sten Januar 1846 (Ges.-S. de 1846 S. 26) geordnete Aufgebots- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat und der Präklusions-Bescheid von uns erlassen ist, haben wir eine Ausfertigung des Letztern dem Königl. Landrathsamte zu Allenstein zur Einsicht für Jedermann zugefertigt. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 4ten November 1854.

№ 256. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Nachdem die eingelieferten Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. versehen sind, können dieselben bis einschließlich der № 696. an den schon bekannten Tagen Vormittags zwischen 9 — 12 Uhr gegen Rückgabe der in Händen habenden Verzeichnisse mit den Quittungen der Einlieferer versehen, bei uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 2ten November 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde Cremitten, Kreises Wehlau, hat der dortigen Kirche zwei große Altar-Wachskerzen geschenkt.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 268. de dato Berlin, den 14ten November 1854.)

Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10ten November 1854 ein Patent:

auf eine durch Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Osterode, Heinrich Jacob Carl Schirmacher, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Liebemühl, in der Diözese Osterode, verliehen worden.

Der Lehrer Anton Steffen ist zum ersten Lehrer, Küster und Organarius bei der Kirche und Schule in Langwalde, Kreises Braunsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Therese Reichert, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Stadtkämmerer Kauffmann zu Liebemühl ist ebendaselbst in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Büreau-Assistent Borchert zu Heilsberg ist zum Kreisgerichts-Sekretair beim Kreisgerichte zu Mohrungen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Saalfeld ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Lemke ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten, Sportel-Receptor und Deposital-Verwalter bei der Gerichts-Deputation zu Fischhausen, Kreisgerichts Königsberg, ernannt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Neumann ist die Waldwärterstelle zu Zasdroß, Forstreviers Ramuck, vom 1sten Oktober c. ab definitiv unter Vorbehalt der Kündigung übertragen.

Der Kaufmann Louis Voß in Memel ist als Agent der Londoner Athenaeum Feuer-Assekuranz-Sozietät von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 29sten November 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 257. Die Eröffnung der Kammern betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576. der diesjährigen Gesetzsammlung sub № 4111. publizirte Allerhöchste Verordnung vom 14ten d. Mts., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30sten d. Mts. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau der Ersten Kammer, Leipzigerstraße № 3. und in dem Büreau der Zweiten Kammer, Leipzigerstraße № 55., am 28sten und 29sten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 30sten d. M. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Büreaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird.

Berlin, den 22sten November 1854.

Der Minister des Innern gez. v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 258. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 31sten Januar k. J. hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Umtausch der darin bezeichneten Kassenanweisungen bei unserer Haupt-Kasse vom 29sten Juli c. ab täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten und 16ten jeden Monats erfolgen kann.

Die auswärtigen Inhaber von alten Kassenanweisungen können die Realisation derselben bei den Kreissteuer-Kassen entweder gegen baar oder gegen neue Kassenanweisungen bewirken. Königsberg, den 17ten Juli 1854.

№ 259. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15ten Mai 1855 hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und zur allgemeinen Beachtung mit dem Bemerken empfohlen, daß der Umtausch der vorbezeichneten Darlehns-Kassenscheine nach wie vor am hiesigen Orte bei der Regierungs-Haupt-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats, in der Provinz aber bei den Special-Kassen gegen baar oder gegen neue Kassen-Anweisungen erfolgen kann. Königsberg, den 20sten Oktober 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 2ten Oktober 1854 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4080. Allerhöchster Erlaß vom 19ten August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz.

№

№ 4081. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19ten August 1854.

" 4082. Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien, und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19ten August 1854.

" 4083. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Rthlr. Vom 26sten August 1854.

" 4084. Allerhöchster Erlaß vom 26sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin.

" 4085. Allerhöchster Erlaß vom 28sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lessen.

" 4086. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 30sten August 1854.

Die am 14ten Oktober 1854 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4087. Allerhöchster Erlaß vom 30sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Deßauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

" 4088. Allerhöchster Erlaß vom 4ten September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Kozmin nach Jarocin und von Kozmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

" 4089. Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6ten September 1854.

" 4090. Allerhöchster Erlaß vom 9ten September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313.) aufgenommenen Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

№ 4091. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Oktober 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36. der Instruktion vom 30sten Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung vom 3ten Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Die am 17ten Oktober 1854 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4092. Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12ten Oktober 1854.

Die am 3ten November 1854 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4093. Allerhöchster Erlaß vom 9ten September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

" 4094. Allerhöchster Erlaß vom 23sten September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück.

" 4095. Allerhöchster Erlaß vom 23sten September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Prätz.

" 4096. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 4ten Oktober 1854.

" 4097. Bekanntmachung über die unterm 23sten September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Prätzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6ten Oktober 1854.

" 4098. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24sten April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14ten Oktober 1854.

" 4099. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10ten Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27sten Oktober 1854.

Die

Die am 9ten November 1854 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4100. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungsbezirk Oppeln.

" 4101. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin, bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakość, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin.

" 4102. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Rthlrn. Vom 4ten Oktober 1854.

" 4103. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungsbezirks Trier. Vom 4ten Oktober 1854.

" 4104. Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns ꝛc. vom 23sten Februar 1840. Vom 23sten Oktober 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehend wird hiemit ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im Herbste d. J. stattgefundenen Prüfungen in den Navigations-Schulen der Regierungs-Bezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualifikation als Steuerleute erlangt haben.

№ 260. Die als Steuerleute qualifizirten Seefahrer betreffend. 1575/10. I.

Verzeichniß

derjenigen Seefahrer, welche bei den im Herbste d. J. stattgefundenen Prüfungen in den Navigations-Schulen der Regierungs-Bezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualifikation als Steuerleute erlangt haben.

A. Im Regierungs-Bezirke Stralsund.

Steuerleute 1ster Klasse.

1. Michel Friedrich Mildahn aus Prerow.
2. Joachim Nikolaus Christoph Rothbart aus Michaelsdorf.
3. Christian Friedrich Carl Hermann aus Wolgast.
4. Joachim Friedrich Martin Niemann aus Wolgast.
5. Joachim Carl Völcker aus Barth.
6. Friedrich Ferdinand Kayser aus Frankfurt a. O.

7. Johann

7. Johann Peter Christoph Segebarth aus Wieck auf dem Darß.
8. Joachim Friedrich Wegner aus Barth.
9. Gustav Ferdinand v. Petersson aus Bork auf dem Darß.
10. Joachim Christoph Pasedach aus Wieck auf dem Darß.
11. Carl Johann Moritz Braun aus Greifswald.
12. Johann Peter Gustav Niemann aus Zingst.
13. Carl Wilhelm Fäcks aus Barth.
14. Johann Heinrich Wilhelm Hagemeister aus Stralsund.
15. Ludwig Ferdinand Streiffert aus Prerow.
16. Hans Peter Theodor Lembke aus Prerow.
17. Johann Joachim Friedrich Schluck aus Neuendorf auf Hiddensee.
18. Hans Niclas Rubarth aus Bodstedt.
19. Carl Heinrich Friedrich Schlief aus Damgarten.
20. Johann Hermann Conrad Riesstahl aus Stralsund.
21. Johann Heinrich Wendt aus Barth.
22. Hans Friedrich Theodor Bülow aus Zingst.
23. Carl Heinrich Miedbrodt aus Wieck auf dem Darß.
24. Johann Julius Wilken aus Barth.
25. Ernst Theodor Eduard Lemke aus Prerow.
26. Johann Christoph Käding aus Prerow.
27. Gustav Friedrich Rassow aus Prerow.
28. Otto Friedrich Burkhart aus Stralsund.

B. Im Regierungs-Bezirke Stettin.

Steuerleute 1ster Klasse.

1. Albert Friedrich Wilhelm Wendtlandt aus Stepenitz.
2. Johann Albrecht Stubenrauch aus Wolgast.
3. Johann Friedrich Köpke aus Kammin.
4. Carl Johann Wilhelm Cohn aus Stettin.
5. Carl Friedrich Wilhelm Deutsch aus Ahlbeck.
6. Johann Gottlieb Pust aus Köpitz.
7. Jacob Friedrich Robert Dinse aus Grabow.
8. Christoph Friedrich Spiegelberg aus Pritter.
9. Carl Friedrich Christoph Bünning aus Anclammerdamm.
10. Franz Carl Friedrich Ruth aus Swinemünde.
11. Gustav Friedrich Egidius Grehn aus Wolgast.
12. Johann Carl Eschricht aus Swinemünde.
13. Ludwig Wilhelm Fehrmann aus Köpitz.
14. Wilhelm Heinrich Calließ aus Wollin.
15. Adolph Otto von Sobbe aus Minden.
16. Georg Robert Wilhelm Pank aus Swinemünde.
17. Hermann Ludwig Franz Gehm aus Rehdam.

18. Johann

18. Johann Carl Christoph Ehmke aus Wolgast.
19. Heinrich Wilhelm August Radmann aus Wollin
20. Joachim Robert Hübner aus Swinemünde.
21. Joachim Friedrich Schmidt aus Stepenitz.
22. Ferdinand August Anton Benter aus Usedom.
23. Carl Friedrich Robert Dennert aus Hammer bei Jasenitz.
24. Johann David Oesterreich aus Werder bei Swinemünde.
25. Friedrich Jakob Georg Querner aus Wolgast.
26. Wilhelm Ludwig Sprenger aus Pritter.
27. Albert Ferdinand Guske aus Hagen bei Wollin.

Steuerleute 2ter Klasse.

28. August Robert Sprenger aus Altwarp.
29. Julius Emil Raupert aus Stepenitz.
30. Carl August Ferdinand Silberschmidt aus Stepenitz.

C. Im Regierungs-Bezirke Danzig.

Steuerleute 1ster Klasse.

1. Jakob Friedrich Albert Koch aus Stralsund.
2. Herrmann Friedrich Delschow aus Colberg.
3. Carl Gustav Ziemke aus Stolp.
4. Michael Christoph Hugo Klein aus Danzig.
5. August Rudolph Ganz aus Ohra.
6. Johann Gottlieb Hinze aus Stolpmünde.
7. Ferdinand Louis Tetzlaff aus Strohteich.
8. Eugen Joseph Klein aus Goldapp.
9. Rudolph Eduard Johann George Panitzki aus Danzig.
10. Ernst Wilhelm Zielke aus Rügenwalde.
11. Albert Friedrich Rudolph Freimuth aus Danzig.
12. Carl August Banselow aus Rützenhagen.
13. Carl Friedrich Emil Wilhelm v. Marées aus Adl. Genslack bei Tapiau.
14. Carl Gustav Leck aus Schmolsin.
15. Johann Benjamin Münster aus Stolpmünde.
16. Carl Herrmann Zühlke aus Rügenwaldermünde.

Steuerleute 2ter Klasse.

17. Friedrich David Lewien aus Stolpmünde.
18. Johann Heinrich Aschendorff aus Stolpmünde.

D. Im Regierungs-Bezirke Königsberg.

Steuerleute 1ster Klasse.

1. Carl Wilhelm Göring aus Pillau.
2. William Henry Kobrsch aus Pillau.
3. Romanns Friedrich Ferdinand Krause aus Bitte Memel.
4. Edwin Redlich aus Memel.

5. Emil Charles Eduard Theodor Richard aus Königsberg.
6. Johann Wilhelm Richter aus Memel.
7. Wilhelm Hugo Schorski aus Königsberg.
8. Hermann Alexander Schultz aus Memel.
9. Carl Ludwig Schulz aus Memel.
10. Benjamin Jakob Siewerts aus Pillau.
11. Johann Gottfried Wenzel aus Bitte Memel.

Steuerleute 2ter Klasse.

12. Eduard Richard Diederich aus Bitte Memel.
13. Eduard Friedrich Lindenstraus aus Memel.
14. Johann Joachim Gottlieb Schönrogg aus Bresewitz bei Barth.

Königsberg, den 18ten November 1854.

№ 261. Die Sicherung der Telegraphenleitung auf der Linie von hier nach Gumbinnen betr.

Zur Sicherung der Telegraphenleitung auf der Linie von hier nach Gumbinnen, wird hiedurch das Auswerfen oder Schleppen von Ankern und ebenso der Gebrauch von Bootshaaken 30 Schritt ober- und unterhalb der Brücken über die Deime bei Tapiau und über den Pregel bei Taplacken verboten.

Die Uebertretung dieser auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 erlassenen Polizei-Vorschrift, zieht eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Rthlrn. nach sich, wonach sich das betheiligte Publikum zu achten hat.

Königsberg, den 15ten November 1854.

№ 262. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Die an uns eingelieferten Staatsschuldscheine sind nunmehr mit den neuen Coupons Serie XII. versehen und bis einschließlich der № 928. eingegangen. Diese können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten des Monats, an jedem Vormittage zwischen 9 und 12 Uhr, gegen Rückgabe der in Händen habenden Verzeichnisse, mit den Quittungen der Einlieferer versehen, bei uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 23sten November 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 263. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg, den 20sten November 1854, bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Gemäß der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850, sollen heute bei Gelegenheit der siebenten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1. Littr.

1. Littr. A. à 1000 Rthlr. 7 Stück Rentenbriefe nebst Coupons
2. „ B. à 500 Rthlr. „ „ „ „ „
3. „ C. à 100 Rthlr. 8 „ „ „ „
4. „ D. à 25 Rthlr. 3 „ „ „ „
5. „ E. à 10 Rthlr. 4 „ „ „ „

in Summa 22 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten, des Herrn Geheimen Kommerzien-Raths Bittrich von hier, des Herrn Landschafts-Raths Sacksen-Gr. Karschau, sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn von Hippel durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sacksen. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 264. Die Empfangnahme ausgeloosster Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 31sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 560. 744. 755. 1034. 1098. 1354. 1520. 1870. 1956. 2317. 2369. 2671.
„ B. „ 500 Rthlr. № 395. 408. 733. 953.
„ C. „ 100 Rthlr. № 321. 1078. 1205. 1364. 1599. 2020. 2229. 2290. 2513. 2820. 2927. 3417.
„ D. „ 25 Rthlr. № 7. 85. 137. 177. 459. 501. 735. 1053. 1218.
„ E. „ 10 Rthlr. № 37. 643. 705. 858. 944. 994. 1133. 1370. 1381. 1565. 1600. 1723. 1787. 1812. 2225. 2803.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № I. № 10. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst, vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Königsberg, den 20sten November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. gez. Müllner.

№ 265. Die Haltepunkte für die Personenpost zwischen Döhlau und Löbau betr.

Bei der vom 1sten November d. J. ins Leben getretenen Personenpost zwischen Döhlau und Löbau sind folgende Ortschaften als Haltepunkte, an denen unterwegs Reisende den Postwagen besteigen oder verlassen dürfen, festgesetzt worden:

 1. Paulen-

1. Paulensee, ½ Meile von Döhlau und 2½ Meilen von Löbau;
2. Marwalde, 1 Meile von Döhlau und 2 Meilen von Löbau;
3. Kl. Nappern, 2 Meilen von Döhlau und 1 Meile von Löbau.

Königsberg, i. Pr., den 21sten November 1854.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung gez. Leß.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde Bartenstein, im Kreise Friedland, hat bei der Konfirmation seines Sohnes zwei große Altarkerzen, sowie zwei künstlich gearbeitete Blumen-Bouquets der dortigen Kirche geschenkt.

Dem Bethause zu Zallenfelde, Kreises Pr. Holland, sind folgende Geschenke gemacht worden:

Von einem Mitgliede der Gemeinde ein Crucifix, von einem Ehepaar daselbst zwei schwere bronzene Leuchter und von einem Kirchenvorsteher in Mensguth bei Ortelsburg die dazu gehörigen Lichte.

Von dem Herrn Patron der Kirche zu Schönwalde, im Kreise Friedland, und von Mitgliedern der Kirchengemeinde, ist zur Anschaffung einer neuen Orgel die Summe von 250 Rthlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

In Anerkennung des durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieses gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Christoph Augustin ist zum 4ten Lehrer an der Stadtschule in Pr. Eylau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Schulamts-Kandidat Ferdinand Kenzlin ist zum Kantor und Organisten-Adjunkt an der Stadtschule in Pr. Eylau vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Juliane Bertha Mehls, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen Waldwärter Maurach zu Zasdroß ist die Forstaufseherstelle zu Althof, Forstreviers Ramuck, vom 1sten Oktober c. ab interimistisch übertragen.

Die Hebammen-Lehrtochter Wilhelmine Mucke geb. Gnoß in Groß Peisten, Kreises Pr. Eylau, ist als Hebamme bestätigt und vereidigt worden.

Der Ziegeleibesitzer Voß in Liebemühl ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Ziegeleibesitzer Voß in Liebemühl ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 48.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 6ten Dezember 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 18ten November 1854 zu Berlin ausgegebene № 43. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4105. Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8ten Februar 1853.

„ 4106. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9ten Oktober 1854.

„ 4107. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis.

„ 4108. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Oktober 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27sten Mai 1829 zu erhöhen.

„ 4109. Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20sten August 1841. Vom 23sten Oktober 1854.

„ 4110. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt.

„ 4111. Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14ten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 266. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1855 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

 A. Ordent-

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons zu Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski vom 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1855 haben wir auf Mittwoch den 10ten Januar, den 7ten März, den 11ten Juli und den 5ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr im Regierungs-Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"
zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 30sten April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Versäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist.

Königsberg, den 24sten November 1854.

Dem

Dem auf der Feldmark des Dorfes Müllen, Kreises Fischhausen, neu errichteten Etablissement ist der Name „Friedrichshoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 27sten November 1854.

№ 267. Neu errichtetes Etablissement „Friedrichshoff" betr.

Die an uns eingelieferten Staatsschuldscheine sind nunmehr mit den neuen Coupons Serie XII. versehen und bis einschließlich der № 928. eingegangen. Diese können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten des Monats, an jedem Vormittage zwischen 9 und 12 Uhr, gegen Rückgabe der in Händen habenden Verzeichnisse, mit den Quittungen der Einlieferer versehen, bei uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 23sten November 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

№ 268. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem eine anderweite Regulirung der Chausseegelderhebung auf der Königsberg Warschauer Kunststraße stattgefunden hat, wird vom 15ten Dezember c. ab an der bisher 1½meiligen Hebestelle zu Perkuiken das Chausseegeld für 2 Meilen erhoben werden. Das betheiligte Publikum wird hierdurch von dieser veränderten Hebebefugniß in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 25sten November 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

№ 269. Die Chausseegelderhebung auf der Königsberg-Warschauer Kunststraße betr.

Da es bei Besetzung von Fußboten- nnd Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

№ 270. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Das Geschäft eines Postboten besteht, in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3—4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Bestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf

die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;

3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 30sten November 1854. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№ 271. Die Haltepunkte auf der Personenpoststraße zwischen Rössel und Sensburg betr.

Bei der vom 1sten November d. J. ab ins Leben getretenen Personenpost zwischen Langheim und Sensburg, sind auf der Straße zwischen Rössel und Sensburg folgende Ortschaften als Haltepunkte bestimmt worden, an welchen Reisende unterweges ab- oder zugehen können:

Heilige Linde, in der Nähe des Claussenschen Gasthauses, $\frac{3}{4}$ Meilen von Rössel, $2\frac{1}{4}$ Meilen von Sensburg;

Pütz, in der Nähe des Gasthauses, $1\frac{1}{4}$ Meilen von Rössel, $1\frac{3}{4}$ Meilen von Sensburg;

Langbrück, Gasthaus, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Rössel, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Sensburg;

Scheften, Chausseebarriere, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Rössel, $\frac{1}{2}$ Meile von Sensburg.

Königsberg i. Pr., den 25sten November 1854.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung gez. Letz.

№ 272. Die Haltepunkte auf der Personenpoststraße zwischen Wormditt und Gutstadt betr.

Bei der Personenpost zwischen Braunsberg und Gutstadt, sind zwischen den Stationen Wormditt und Gutstadt, unter Abänderung der früheren Festsetzungen, vom 1sten Dezember d. J. ab folgende Orte als Haltepunkte, an welchen Reisende unterwegs den Postwagen besteigen oder verlassen dürfen, bestimmt, und werden bei Erhebung des Personengeldes nach und von denselben die nachstehend angegebenen Entfernungen zu Grunde gelegt werden.

Carben, Krug,	von Wormditt	$\frac{3}{4}$ Meilen,	von Gutstadt	$2\frac{1}{2}$	Meilen;
Arensdorf, Krug,	„ „	$1\frac{1}{4}$	„ „ „	2	„
Sommerfeld, Krug,	„ „	$1\frac{3}{4}$	„ „ „	$1\frac{1}{2}$	„
Altkirch, Barriere,	„ „	$2\frac{1}{2}$	„ „ „	$\frac{3}{4}$	„
Abbau Gutstadt,	„ „	3	„ „ „	$\frac{1}{4}$	„

Königsberg i. Pr., den 27sten November 1854.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung gez. Letz.

№ 273. Die Empfangnahme ausgeloosster Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 31sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 560. 744. 755. 1034. 1098. 1354. 1520. 1870. 1956. 2317. 2369. 2671.

„ B. „ 500 Rthlr. № 395. 408. 733. 953.

„ C. „ 100 Rthlr. № 321. 1078. 1205. 1364. 1599. 2020. 2229. 2290. 2513. 2820. 2927. 3417.

Littr.

Littr. D. zu 25 Rthlr. № 7. 85. 137. 177. 459. 501. 735. 1053. 1218.
„ E. „ 10 Rthlr. № 37. 643. 705. 858. 944. 994. 1133. 1370. 1381. 1565. 1600. 1723. 1787. 1812. 2225. 2803.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № I. № 10. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst, vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Königsberg, den 20sten November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. gez. Müllner.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde von Steinbeck hat der Kirche daselbst zum Schmuck des Altars ein Paar Vasen von Porzellan mit dazu gehörigen künstlichen Blumensträußen zum Geschenk gemacht.

In Anerkennung des hierdurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Folgende Personal-Veränderungen sind bei der Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Corps seit dem Monat August d. J. erfolgt:

a. Versetzt sind:

der Intendantur-Rath Hillmann von hier nach Stettin, der Intendantur-Assessor Baltz und der Intendantur-Sekretair Schwabe von der Intendantur des Garde-Korps nach Königsberg, und die Intendantur-Sekretaire Mewe nach Posen und Babe nach Magdeburg.

b. Befördert:

die Intendantur-Applikanten Schütz und Höler zu Sekretariats-Assistenten.

Dem seitherigen Pfarrer zu Zempelburg Johann Wilhelm Warschutzki ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Pr. Eylau in der Diözese Pr. Eylau verliehen worden.

Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem hiesigen Buchdruckerei-Besitzer, Stadtrath J. C. A. Dalkowski, der Titel „eines Königl. Universitäts-Buchdruckers" verliehen worden.

Der Lehrer Wilhelm Leopold Born ist zum vierten Lehrer bei der allgemeinen Stadtschule in Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Rudolph Sturtz ist als erster Lehrer und Kantor an der Schule und Kirche in Migehnen, Kreises Braunsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Franz Schanding ist zum zweiten Lehrer, Organist und Küster bei der Schule und Kirche in Migehnen, Kreises Braunsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara Auguste Friederike Alexandrine Meyer, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Antonie Heinriette Emma Heller, evangelischer Konfession ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Clara Porsch, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Anna Juliane Segers, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1854.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	12	3	7	6
2.	Deime	Tapiau	7	—	4	9
3.	Deime	Labiau	7	2	4	11
4.	Passarge	Braunsberg	4	9	2	9
5.	Alle	Allenburg	6	6	3	7
6.	Alle	Schippenbeil	—	8	—	3
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	10	7	7
8.	Dange	Memel	5	3	2	—
9.	Hafen	Memel	5	6	1	6
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	8	3	5
11.	Nemonien	Nemonien	4	7	1	11
12.	Tymber	Piplin	4	8	2	6
13.	Gilge	Gilge	5	6	3	7
14.	Szubel					
	Seckenburger Canal	Marienbruch	3	4	2	2
15.	Frisching	Kobbelbude	6	6	2	7

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 13ten Dezember 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 274. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Die an uns eingelieferten Staatsschuldscheine sind nunmehr mit den neuen Coupons Serie XII. versehen und bis einschließlich der № 928. eingegangen. Diese können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten des Monats, an jedem Vormittage zwischen 9 und 12 Uhr, gegen Rückgabe der in Händen habenden Verzeichnisse, mit den Quittungen der Einlieferer versehen, bei uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 23sten November 1854.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 275. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 31sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 560. 744. 755. 1034. 1098. 1354. 1520. 1870. 1956. 2317. 2369. 2671.
„ B. „ 500 Rthlr. № 395. 408. 733. 953.
„ C. „ 100 Rthlr. № 321. 1078. 1205. 1364. 1599. 2020. 2229. 2290. 2513. 2820. 2927. 3417.
„ D. „ 25 Rthlr. № 7. 85. 137. 177. 459. 501. 735. 1053. 1218.
„ E. „ 10 Rthlr. № 37. 643. 705. 858. 944. 994. 1133. 1370. 1381. 1565. 1600. 1723. 1787. 1812. 2225. 2803.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № I. № 10. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst, vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Königsberg, den 20sten November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. gez. Müllner.

Nach-

Nachrichten.

Belobung.

Der Schiffsmatrose Johann Carl Adler zu Memel hat am 24sten Juli d. J. den 6 Jahre alten Sohn der Wittwe Müller aus Sandkrug mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im kurischen Haff gerettet.

Diese rühmliche und lobenswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Geschenke an Kirchen.

Der Kaufmann Wyzolmiersky in Wartenburg hat der dortigen evangelischen Kirche zwei Vasen mit künstlichen Blumen und der Kaufmann Nisius ebendaselbst zwei große Wachslichte zum Schmucke des Altars geschenkt.

Personal-Chronik.

Der Polizei-Verwalter Scheffler in Carwinden ist in Stelle des Polizei-Verwalter Conrad zu Schlobitten zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Gerichtsbezirk Deutschendorf ernannt worden.

Der Post-Expediteur Albert v. Groß zu Soldau ist ebendaselbst auf 12 Jahre zum Stadtkämmerer gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Forst-Aufseher Gronau zu Althoff, Forstreviers Ramuck, ist vom 1sten Oktober c. ab die Försterstelle zu Kobiel, Forstreviers Puppen, interimistisch übertragen.

Die durch die Pensionirung des Förster Schalmann erledigte Försterstelle zu Wilki, der Oberförsterei Fritzen, ist dem Kriegsreserve-Jäger Milewski interimistisch verliehen.

Die erledigte Försterstelle zu Glinken, Forstreviers Napiwoda, haben wir vom 1sten Oktober c. ab dem Jäger Last interimistisch übertragen.

Dem Hilfsaufseher Fromberg ist vom 1sten Oktober c. ab die Waldwärterstelle zu Dlottowken, Forstreviers Corpellen, interimistisch übertragen.

Die erledigte Fischerschulzenstelle für den 3ten Bezirk (Ruß) des kurischen Haffes ist dem Fischerwirth Michael Sakuth zu Karkeln interimistisch verliehen worden.

Dem Barbier Heinrich Kutzer in Pr. Holland, ist die Konzession als Chirurgen-Gehilfe ertheilt worden.

Der Apotheker Schulz in Labiau ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 20sten Dezember 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 276. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betr.

Durch die von uns wiederholentlich und zuletzt in № 48. des diesjährigen Amtsblattes zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 6ten Juli d. J. ist der Präklusiv-Termin zum Umtausche der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 auf den 31sten Januar 1855, anberaumt. Vom 1sten Februar k. J. ab dürfen sonach bei Königl. Kassen alte Kassen-Anweisungen von Privat-Personen in Zahlung oder zum Umtausche nicht ferner angenommen werden, es sind dieselben vielmehr nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) als ungültig anzuhalten und an uns zur Einreichung an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern. Wegen der Ablieferung der bis zum 31sten Januar k. J. bei den Spezial-Kassen noch eingehenden alten Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Haupt-Kasse wird Folgendes bestimmt:

Sämmtliche in unserm Verwaltungs-Bezirke befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob dieselben sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen, oder nicht, nehmen am 31sten Januar k. J. ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen auf und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten nach dem 31sten Januar abgehenden Post an unsere Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leisten wird. Für Ablieferungen, welche etwa erst nach dem 8ten Februar k. J. bei Letzterer eingehen, wird dagegen kein Ersatz gewährt werden.

Sämmtliche Spezial-Kassen fordern wir daher auf, diese Bestimmungen genau zu beachten; zugleich machen wir dieselben ausdrücklich auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen würden, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Königsberg, den 11ten Dezember 1854.

№ 277. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15ten Mai 1855 hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und zur allgemeinen Beachtung mit dem Bemerken empfohlen, daß der Umtausch der vorbezeichneten Darlehns-Kassenscheine nach wie vor am hiesigen Orte bei der Regierungs-Haupt-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats, in der Provinz aber bei den Special-Kassen gegen baar oder gegen neue Kassen-Anweisungen erfolgen kann. Königsberg, den 20sten Oktober 1854.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 2ten Dezember 1854 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4112. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf.

" 4113. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 16ten Oktober 1854.

" 4114. Verordnung vom 30sten Oktober 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betreffend.

" 4115. Allerhöchster Erlaß vom 6ten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

Die

Die am 2ten Dezember 1854 zu Berlin ausgegebene № 45. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4116. Allerhöchster Erlaß vom 24sten November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thalern.

" 4117. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28sten November 1854.

Die am 4ten Dezember 1854 zu Berlin ausgegebene № 46. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4118. Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20sten Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1sten Dezember 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5ten November 1854.

" 4119. Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5ten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 278. Entstandener Abbau „Eichenhorst" betr.

Dem in den Grenzen des adlichen Guts Zandersdorff, Kreises Labiau, entstandenen Abbau ist der Name „Eichenhorst" beigelegt.

Königsberg, den 24sten November 1854.

№ 279. Betrifft die Vorbereitungen, welche im Verwaltungswege Behufs Erhebung des Competenz-Conflikts in denjenigen Civilprozessen gegen Beamte zu treffen sind, die aus vermeintlicher Verletzung oder Verabsäumung der Amtspflichten der in Anspruch genommenen Beamten originiren. 2054/9. I.

In dem Gesetze, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13ten Februar 1854 (Ges.-Samml. de 1854 S. 86.) ist der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde desjenigen Beamten, gegen welchen wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist, die Befugniß beigelegt, auch in Civilprozessen, die aus jenem Fundamente gegen Beamte angestrengt worden, den Competenz-Conflict zu erheben, falls sie des Dafürhaltens ist, daß dem in Anspruch genommenen Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder einer Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt.

Damit wir nun Gelegenheit erhalten, von der in dem zuvor allegirten Gesetze uns beigelegten Befugniß zur Erhebung des Competenz-Conflicts in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, und um in die Lage zu kommen, die Interessen der Verwaltung bei dem Competenz-Gerichtshofe gehörig zu vertreten, weisen wir sowohl die im unmittelbaren als auch die im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten unsers Ressorts hierdurch allgemein an, uns derartige Klagen sofort nach deren Empfang einzureichen, und zugleich die Gründe unter Angabe der dafür sprechenden Thatsachen und unter Subpeditirung der zum Beweise dieser Thatsachen erforderlichen Beweismittel darzustellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung ihrer Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen ihrer Auffassung nach nicht anzunehmen ist. Königsberg, den 25sten November 1854.

№ 280. Die Bestimmungen über die Verpflegung der Truppen im Frieden betr.

Nachstehende, in dem §. 116. des Reglements vom 7ten April 1853 über die Verpflegung der Truppen im Frieden enthaltene Bestimmungen werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Tractamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütigung dafür haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene, wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt. Königsberg, den 8ten Dezember 1854.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 281. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatzaushebung als Theologe;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar k. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 2ten April k. J. bestimmt, wornach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 23sten April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 13ten April zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 12ten Dezember 1854.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 275. de dato Berlin, den 22sten November 1854.)

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18ten November 1854 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 277., de dato Berlin, den 24sten November 1854.)

Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21sten November 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 285., de dato Berlin, den 3ten Dezember 1854.)

Dem Büchsenmacher Schulte zu Beeskow ist unterm 30sten November 1854 ein Patent:

auf ein vierläufiges Perkussions-Gewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Medizinal-Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21sten November 1850 ertheilte Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rüben-Saftes, behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21sten November 1859 verlängert worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 289., de dato Berlin, den 8ten Dezember 1854.)

Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15ten Juli 1853 ertheilte Patent auf eine Tuchpresse ist erloschen.

Per-

Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Dom-Vikar und Commendarius Ernst auf die Pfarrstelle in Heinrikau erledigte Pfarre in Bludau, Dekanats und Kreises Braunsberg, ist dem Dom-Vikar Carl Wölki als Commendarius perpetuus zur Verwaltung übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Rauscher zu Memel ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Friedrich Leopold Raue ist zum Appellationsgerichts-Referendarius befördert.

Der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent, vormalige Kreisgerichts-Rendant Kahlbeck ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor ernannt worden.

Der Grundbesitzer und Gerichts-Taxator Johann Muntau zu Crossen, Kreises Pr. Holland, ist von der Königl. Regierung zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Steuermann erster Klasse Johann Christoph Klashoff ist zum interimistischen See-Hilfslootsen für den Hafen von Memel erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

In Stelle des als interimistischen Fischmeister in den 2ten Haffbezirk Feilenhoff versetzten Fischerschulzen Webleit in Sturmen, ist der Dorfschulze Huck in Sarkau zum interimistischen Fischerschulzen bestellt, und diese Fischerschulzen-Stelle aus dem 2ten Bezirk des kurischen Haffs in den 5ten Haffbezirk verlegt worden.

Der Hebamme Helena Bartsch zu Quittainen, Kreises Pr. Holland, ist die Konzession zur Ausübung der Hebammen-Kunst abgenommen worden.

Der Hebamme Krebler in Saalfeld, Kreises Mohrungen, ist die Konzession zur Ausübung der Hebammen-Kunst abgenommen worden.

Der Kaufmann Eduard Friese in Zinten ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Restaurateur Holk in Pr. Eylau ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 27sten Dezember 1854.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 282. Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze betr.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18ten Dezember 1854.

Der Minister des Innern v. Westphalen. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 283. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 31sten Januar k. J. hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Umtausch der darin bezeichneten Kassenanweisungen bei unserer

 Haupt-

Haupt-Kasse vom 29sten Juli c. ab täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten und 16ten jeden Monats erfolgen kann.

Die auswärtigen Inhaber von alten Kassenanweisungen können die Realisation derselben bei den Kreissteuer-Kassen entweder gegen baar oder gegen neue Kassenanweisungen bewirken. Königsberg, den 17ten Juli 1854.

№ 284. Betreffend die Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Chausseebau-Fonds pro 1854. 2219/12. I.

Die Bestimmung in unserer Bekanntmachung vom 4ten Oktober c. wegen Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Chausseebau-Fonds pro 1854, daß das repartirte Einkommen- und resp. Klassensteuer-Soll unverkürzt aufgebracht werden muß, mithin weder wegen der gegen das Einkommen- und Klassensteuer-Veranlagungs-Soll eingetretenen Veränderungen noch wegen Uneinziehbarkeit ein Ausfall gerechtfertigt werden darf, sondern die Gemeinden im Ganzen dergleichen Ausfälle zu übertragen haben, wird hiemit aufgehoben und bleibt für die Erhebung der Provinzial-Bau-Beiträge lediglich der wirklich aufkommende Klassen- und Einkommensteuer-Betrag maaßgebend.

Königsberg, den 11ten Dezember 1854.

№ 285. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend. 844/12 I.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850 die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1855 Paßkarten von gelber Farbe zur Anwendung kommen. Königsberg, den 16ten Dezember 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 286. Die Besetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Lycker Kreises betreffend.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Lycker Kreises ist noch unbesetzt. Wir fordern demnach qualificirte Wundärzte 1ster Klasse hiemit nochmals auf, sich zu derselben binnen 4 Wochen bei uns zu melden, indem wir bemerken, daß dem Neuanzustellenden sein Wohnort in dem Kirchdorfe Kallinowen angewiesen werden soll.

Gumbinnen, den 4ten Dezember 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 287. Die anderweite Entfernung zwischen Rastenburg und Rhein betreffend.

Die bisher zu $3\frac{1}{4}$ Meilen angenommene Entfernung zwischen Rastenburg und Rhein ist in Folge stattgehabter Vermessung vom 1sten Dezember c. ab auf $3\frac{1}{2}$ Meilen festgesetzt worden. Hiernach ändern sich die Entfernungen der bei der Johannisburg-Rastenburger Personenpost zwischen den vorgenannten beiden Orten bestimmten Haltepunkte, an denen Reisende den Postwagen besteigen oder verlassen dürfen, wie folgt:

Krausendorf,	Schulhaus,	von	Rastenburg	$\frac{1}{2}$	Meile,
		„	Rhein	3	Meilen;
Queden,	Gut,	„	Rastenburg	1	Meile,
		„	Rhein	$2\frac{1}{2}$	Meilen;
Pohibels,	Gut,	„	Rastenburg	$1\frac{1}{4}$	Meilen,
		„	Rhein	$2\frac{1}{4}$	Meilen;
Gr. Stürlack,	Krug,	„	Rastenburg	2	Meilen,
		„	Rhein	$1\frac{1}{2}$	Meilen;

Orlen,

Orlen, Schulzenamt, von Rastenburg 2¼ Meilen,
„ Rhein ¾ Meilen.

Königsberg i. Pr., den 15ten Dezember 1854.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№ 288. Die neu errichtete Chausseegeld-Hebestelle in Gudnick betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf der Kunststraße nach Rössel in dem vor dieser Stadt bei dem Dorfe Gudnick neu errichteten Hebegebäude vom 1sten Januar 1855 ab das Chausseegeld, nach dem Allerhöchsten Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840, für eine und eine halbe Meile erhoben werden wird.

Königsberg, den 18ten Dezember 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Jäskendorf sind von der Frau Patronin vier große Altarlichte, der Kirche zu Wilmsdorf ist von einem Gemeinde-Mitgliede eine silberne inwendig stark vergoldete Altar-Kanne und der Kirche zu Herzogswalde sind von zwei Elternpaaren bei der Einsegnung ihrer Kinder zwei Vasen mit künstlichen Blumen zum Altarschmuck geschenkt worden. Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Jacob zu Bartenstein ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz zu Königsberg und zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Appellationsgerichts daselbst ernannt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Albert Georg Lapöhn ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Das Fräulein Auguste Therese Conradt, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen

Das Fräulein Clara Bertha Kaminski, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Emilie Bertha Meyer, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Wilhelmine Alexandrine Amalie Louise Schleiff, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder bis zum vollendeten 10ten Lebensjahre in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Domainen-Rentmeister Decker ist als Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse angestellt worden.

Dem

Dem bisherigen interimistischen Förster Zierach ist die Försterstelle zu Puppken, Forstreviers Taberbrück, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juli c. ab, definitiv übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Förster August Baumgarth ist die Försterstelle zu Liebenberg, Forstreviers Puppen, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juni c. ab, definitiv übertragen.

Die Forstaufseherstelle Rosengarten, Oberförsterei Gauleden, ist interimistisch dem Kriegsreserve-Jäger Bartlau übertragen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 52. und die Freitag den 22sten Dezember c. ausgegebene außerordentliche Beilage № 17. enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 15ten Dezember 1854 mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Oktober 1854, Extrakt aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 17.
zu Nro. 52. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.
(Ausgegeben: Freitag den 22sten Dezember 1854.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Extract aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen.

Ich will das mir vorgelegte, anbei zurückerfolgende Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen unter Aufhebung der über diesen Gegenstand früher gegebenen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ermächtige das Kriegs-Ministerium, wegen der künftigen Anwendung desselben vom 1sten Januar 1855 ab das Nöthige zu verfügen und etwa erforderlich werdende Erklärungen zu ertheilen.

Sanssouci, den 5ten Oktober 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Extract
aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Umfang und Anwendung des Reglements.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten und Invaliden aller Waffen während des Friedes sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung.

Im Sinne dieses Reglements sind Rekruten die von den Ersatzbehörden für den Militairdienst ausgehobenen Leute, wenn sie zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufen werden. Zu den Rekruten zählen auch die zum Pferdetransport einstweilen ausgehobenen Leute (Koppelknechte). Musikschüler und Zöglinge des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts sind nicht als Rekruten zu betrachten.

Reservisten sind alle aus dem Dienststande in den Beurlaubtenstand der Armee übertretenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

Die in das Reglement mitaufgenommenen Bestimmungen über Mobilmachungspferde beziehen sich auf den Transport derselben vom Abnahme-Orte aus.

Allgemeine Grundsätze.

§. 2.

1. Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. Alle Rekruten und Reservisten sollen ihren Truppentheilen, resp. ihrer Heimath soviel als möglich mittelst der Eisenbahnen oder Dampfschiffe zugesandt werden, vorzugsweise überall da, wo sie das Ausland zu passiren haben.

Den einzeln abgesendeten Leuten sind die vollen Marschkompetenzen eines Soldaten bewilligt worden, damit sie zur Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. selbst da im Stande sind, wo sie zu diesem Ende Umwege machen müssen, confr. §. 8.

§. 3.

2. Möglichste Vermeidung der Marschbeköstigung im Auslande. Die Schnelligkeit dieser Beförderung wird in der Regel solche Einrichtungen erlauben, daß die Entnahme von Quartier und Verpflegung im Auslande vermieden wird. Wo sie dennoch nöthig werden sollte, kommen die Etappen-Konventionen, oder — in Ermangelung solcher — die von den betheiligten Regierungen speciell zu treffenden Stipulationen in Anwendung.

§. 4.

3. Beförderung in Transporten. Bei größeren Entfernungen, besonders da, wo Truppen außerhalb ihrer Ersatzbezirke stehen, oder, wie die Garden, aus der ganzen Monarchie rekrutirt werden, geschieht Einziehung und Entlassung grundsätzlich in Transporten unter militairischem Kommando.

Für die mitairische Formation dieser Transporte gilt als Regel:

Transporte von incl.	90	bis incl.	299	Mann bilden	1 Kompagnie,	
" " "	300	" "	449	" "	2 Kompagnien,	
" " "	450	" "	599	" "	3 "	
" " "	600	" "	749	" "	4 "	oder 1 Bat.

Jede ferneren 150 Mann werden zu einer weiteren Kompagnie formirt. Schon bei Transporten von 3 Kompagnien kann das betreffende General-Kommando einen besonderen Führer des Ganzen ernennen.

§. 5.

4. Regulirung des Abgangs der Einzuziehenden aus der Heimath. Der Abgang der einzuziehenden Leute aus der Heimath ist so zu reguliren, daß dieselben bei Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. genau am festgesetzten Tage beim Truppentheil eintreffen.

§. 6.

5. Instradirung. a) der Transporte. Die Märsche und Beförderungen der Transporte sind in den Marschrouten, welche den Führern derselben ausgehändigt werden, speciell vorzuschreiben.

§. 7.

b) der einzeln Gehenden. Den Einberufungs-Ordres und Urlaubspässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1. daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn- ꝛc. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen.
2. von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn ꝛc. zu benutzen hat.

Wenn

Wenn einzeln gehende Leute besonderer Verhältnisse halber das Ausland nicht per Eisenbahn 2c. passiren können, so erhalten sie für die Fußmärsche durch dasselbe eine (in den betr. Staaten, längs der Etappenstraßen auszustellende) Marschroute mit Verpflegung gegen Quittung.

Die Absendung der Leute erfolgt in diesem Falle stets durch das Landwehr-Bataillon, welches dieselben zu dem Zwecke in sein Stabsquartier zu beordern hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Maschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

§. 8.

6. Berechnung der Entfernungen, für welche den einzeln gehenden Rekruten und Reservisten die Marschkompetenzen zu zahlen sind.

Die Entfernungen, für welche den einzeln Einkommenden und den einzeln Entlassenen die reglementsmäßigen Kompetenzen zustehen, sind nach dem geraden Landwege zu berechnen.

Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Ansatz.

Die Etappenstraßen des Auslandes sind nur bei wirklichen Fußmärschen, nicht bei Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung durch dasselbe maaßgebend.

Angefangene Meilen werden als volle betrachtet.

§. 9.

7. Marschtage, Ruhetage, Liegetage.

Auf je drei Meilen wird ein Marschtag gerechnet.

Nach drei hintereinanderfolgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. — Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe-) Tag, noch für die folgenden (Liege-) Tage Ansprüche auf die Marschverpflegung.

Die in militairischen Transporten gehenden Rekruten und Reservisten sollen (bei einer Mobilmachung aber nur, wenn sie dadurch den festgestellten Termin ihres Eintreffens nicht versäumen) an den beiden Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertagen, am Charfreitage, am Buß- und Himmelfahrtstage, am Tage des Gedächtnisses der Verstorbenen, ferner, wenn eine größere Zahl Katholiken sind, am Frohnleichnamstage zur Abwartung des Gottesdienstes liegen bleiben und die Marschbeköstigung von den Wirthen extraordinair empfangen.

Für den Turnus der Ruhetage gilt dabei als Anhalt, daß z. B. nach drei Marschtagen der vierte Tag als Ruhetag nicht ausfällt, wenn auch der fünfte Tag einer dieser Festtage sein sollte. Bei demnächstiger Fortsetzung des Marsches folgt dagegen erst wieder nach drei Marschtagen ein Ruhetag.

Tage des Aufenthalts an einem Orte vor Beginn des Marsches, so wie Tage, an denen der Marsch anders, als durch Ruhetage unterbrochen wird, sind Liegetage, an denen die Beköstigung durch Quartiergeber nicht gewährt wird.

§. 10.

8. Marsch- und Ruhetage der Seitentransporte und einzeln Marschirenden beim Anschluß an größere Transporte.

Seitentransporte und einzeln gehende Leute, welche einem größeren Transport angeschlossen werden, treten mit dem Tage des Anschlusses ohne Weiteres in dessen Marsch- und Ruhetag-Turnus, sowie in dessen Verpflegungs-Modus ein.

CC

§. 11.

§. 11.

9. Bestandtheile der Quartier oder Marschverpflegung, wenn solche durch die Wirthe verabreicht wird.

Die mit Verpflegung einquartirten Unteroffiziere und Mannschaften müssen mit dem Tische ihrer Wirthe zufrieden sein. Um aber einerseits Beeinträchtigungen und andererseits übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird bestimmt, daß pro Kopf und Tag

zwei Pfund gutes Roggenbrod,
siebzehn ein halb Loth Fleisch (das Gewicht des rohen Fleisches),
Zugemüse und
Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verabreicht werden sollen.

Frühstück, Bier, Branntwein, Kaffee ꝛc. haben die Unteroffiziere und Mannschaften vom Wirthe nicht zu fordern.

§. 12.

10. Heimath. a) der Einberufenen.

Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne dieses Reglements ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

Für die im Auslande befindlichen ist durch die Gesetze bestimmt, welcher inländische Ort als ihre Heimath zu betrachten ist.

An diesem Heimathsort müssen sich die Heerespflichtigen behufs der reglementsmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.

§. 13.

b) der Entlassenen.

Heimath der Entlassenen ist der Ort des Inlandes, den sie bei der Entlassung als ihren künftigen Aufenthaltsort selbst bezeichnen.

Leute, die aus den östlichen in die westlichen Provinzen entlassen werden wollen, ohne dort ansässig zu sein, müssen zuvor nachweisen, daß sie in jenen Provinzen bereits ein Unterkommen gefunden haben.

Wenn derselbe auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, so gilt statt seiner die nächste Poststation.

Erfolgt die Entlassung gesetzlich nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkte gewährt.

§. 14.

Die Reservisten sind bei der Entlassung mündlich und durch schriftlichen Vermerk in den Urlaubspässen darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie ihren künftigen Aufenthaltsort falsch angeben und sich Kompetenzen für einen Marsch zahlen lassen, den sie demnächst nicht machen, gegen sie militairisch, event. auch gerichtlich werde eingeschritten werden.

§. 15.

Wer sich bei seiner Entlassung einmal für das Bleiben in oder bei dem Garnisonorte entschieden hat, gleichviel, ob solcher im In- oder Auslande belegen ist, verliert damit jeden Anspruch auf Verpflegung bis zu einem anderen Orte.

Spezielle

Spezielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

§. 16.

Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.

I. Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

Befinden sich das Landwehrbataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehrbataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrachten.

§. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

b. Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . 1 „ 9 „

pro Meile.

§. 18.

Prozent-Mannschaften.

Den gleichen Anspruch haben die als Prozent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

§. 19.

Rückmärsche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz in die Heimath.

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt, oder als nicht verwendete Prozent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

§. 20.

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a) da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;

b) wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Schema A.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Korps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Korps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehrbataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen und überreichen sie den Korps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehrbataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1. daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2. daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils —) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuerempfänger, direkt in Anspruch zu nehmen.

2. Märsche Einzelner vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.
D.

§. 35.

Rekruten und wieder eingezogene Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest, nämlich:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 6 Sgr. 3 Pf.
b) Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2ter und 3ter Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . 7 „ 9 „
c) Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1ster Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte . . . . 10 „ 9 „

von den absendenden Militair-Behörden, resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

IV. Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogener Reservisten aus der Heimath direkt zum Truppentheil.

§. 38.

Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35. von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

Be-

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17. zu verpflegen, cfr. §. 16.

§. 39.

Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§. 20.). Liquidirung und Anweisung.

C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung resp. Entlassung.

§. 59.

Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zur letztern, sind wie Rekruten zu verpflegen. 1. Zöglinge der Schul-Abtheilung.

§. 60.

Schulamts-Kandidaten und Fabrik-Arbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen. 2. Schulamts-Kandidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehrfabriken.

§. 61.

Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen. 3. Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

§. 62.

Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. dotirten Titel zu verpflegen. 4. Militairische Krankenwärter.

§. 63.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kompetenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder maschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen. 5. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie unwirthliche Leute.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

§. 64.

Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen. 6. Simulanten.

§. 65.

§. 65.

7. Kapitulanten, welche auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. wieder eintreten.

Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

§. 66.

8. Probeweise wieder eintretende Leute.

Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin-, noch für den Rückmarsch.

§. 67.

9. Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

§. 68.

10. Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Korps, sowie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

§. 71.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17 — 22. mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

Berlin, den 5ten Oktober 1854.

Der Kriegs-Minister gez. Graf v. Waldersee.

Vorstehendes durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Oktober c. bestätigte Reglement wird hiermit, soweit es die von den Kommunen vorschußweise aus den einkommenden Steuern zu zahlenden Marschgelder an die Rekruten, Reservisten, Landwehrmänner ꝛc. betrifft, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten Dezember 1854.

Königl. Regierung.

Nach-

A

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende №	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P.				
		Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten: 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(gez.) B....
2.	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) C....
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. u. s. w.	—	8	9	† † † Handzeichen des D
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf. . .	1	13	9	(gez.) E....
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. . . . . u. s. w.	1	24	3	(gez.) F....
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr.....) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, respektive als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den ....

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorseitige Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. ....) zur Anrechnung visirt.

N. N., den ....

Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1. Angefangene Meilen werden nach §. 8. des Reglements als volle, $9\frac{1}{2}$ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt (§. 17.).

   Alle Entfernungen sind auf dem gradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.
2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. §. 38. des Reglements.
3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. §. 38. des Reglements.

Tarif

Tarif D.

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll. — 3¼ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei C. D. Böhmer.

Sach-, Namen- und Ort-Register

zum

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Königsberg in Pr.

für

das Jahr 1854.

I. Sach-Register.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Wasserstands-Tabelle:

Zeitschriften.

3.

Namen- und Ort-Register

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg für das Jahr 1854.

Inhalts-Anzeige.

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.

1) Beim Forstwesen.

Plaumann z. Förster in Jedwabno S. 150.
Rahnenführer z. Förster in Skallisch S. 105 124.
Schalmann Förster in Wilki pensionirt S. 250.
Scheunemann z. Förster in Gerswalde S. 32. 172.
Schielke z. Förster in Puppen S. 79.
Siegfried z. Oberförster in Druskeu S. 4.
Schmidt z. interimistischen Oberförster in Kloschen S. 134.
Störmer z. Förster in Laukwargen S. 158.
Trübe z. interimistischen Förster in Grabda S. 32.
Wittich z. Förster in Kapstienen S. 134.
Zierach z. Förster in Puppken S. 260.

2. Im geistlichen Stande.

Bandisch z. Pfarrer in Uderwangen S. 192.
Biermann desgl. in Langheim und Gudnick S. 62.
Blockhagen z. Domherrn in Frauenburg S. 211.
Böttcher z. Pfarrverweser in Laukuen S. 226.
Consbruch z. interim. Hülfsgeistlichen in Königsberg S. 157
Ernst z. Pfarrer in Heinrikau S. 250.
Fleischer desgl. in Gutenfeld S. 268.
Fox desgl. in Frauenburg S. 153.
Gebser z. Hülfsprediger in Königsberg S. 75.
Gorfall z. Pfarrer in Jäskendorf S. 62.
Hohendorf desgl. in Rosberg S. 203.
Jonas zum Prediger in Pr. Holland S. 110.
Lehmann z. Pfarrer in Rössel S. 178.
Leipholz z. Pfarrvikar in Heinrichsdorf S. 134.
Lilienthal z. Pfarrer in Thierenberg S. 54.
Menzel z. Erzpriester in Seeburg S. 95.
Namßanowski z. Pfarrer in Gr Ramsen S. 153.
Neumann z. Pfarrer in Plauten S. 110.
Nietzki z. Pfarradjunkt in Zinten S. 62.
Pruß z. Erzpriester in Allenstein S 229.
Riemann z. Pfarrer in Schippenbeil S. 75.
Schirmacher desgl. in Liebemühl S. 232.
Schröder z. Hilfsprediger und Rektor in Heilsberg S. 133.
Stoboy z. Prediger in Creuzburg S. 75
Voigt z. Gefängniß-Prediger in Königsberg S. 134.
Warschutzki z. Pfarrer in Pr. Eylau S. 247.
Werner z. Domvicar in Frauenburg S. 153.
Wölki z. Pfarrer in Bludau S. 256.
Zimmermann z. Pfarrer in Seligenfeld S. 205.

3. Bei der Intendantur.

Ansoul, Montirungs-Depot-Rendant, von Graudenz nach Düsseldorf versetzt S. 182.
Apstein, Depot-Verwalter, von Tapiau nach Pasewalk versetzt S. 27.
Babe, Intendantur-Sekretair, nach Magdeburg versetzt S. 247.
Baltz, Intendantur-Assessor, nach Königsberg versetzt S. 247.
Bierfreund, Intend-Referendarius, von Münster nach Königsberg versetzt S. 182.
Crusius, Depot-Magazin-Verwalter von Elbing nach Saarlouis versetzt S. 28.
Dann, Intend.-Assistent, entlassen S. 182.
Decker zum Proviantmeister in Küstrin S. 182.
Heller z. Magazin-Depot-Verwalter in Elbing S. 28.
Hillmann, Intendantur-Rath, von Königsberg nach Stettin versetzt S. 247.
Höler z Intend.-Sekretariats-Assistent S. 247.
Laube z. Montirungs-Depot-Rendant in Graudenz S. 182.
Mewe, Intendantur-Sekretair, nach Posen versetzt S 247.
Michaelis, Provinzial-Amts-Assistent, von Berlin nach Pillau versetzt S. 28.
Neumann z. Kasernen-Inspektor in Graudenz S. 182.
Preuß z. Proviantmeister in Pillau S. 27. 182.
Queck z. Depot-Magazin-Verwalter in Tapiau S. 27.
Riese z. Proviantmeister in Thorn S. 182.
v. Rüts z. Intendantur-Rath S. 27.
Schmidt z. Proviantamts-Kontroleur in Königsberg S. 182.
Schütz z. Intendantur-Sekretariats-Assistent S. 247.
Schwabe, Intendantur-Sekretair, nach Königsberg versetzt S. 247.
Sonnenberg z. Depot-Magazin-Verwalter in Wehlau S 182.
Wohlfart z. Registratur-Assistent S. 182.

4. Bei den Justiz-Behörden.

Alscher z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 8.
Barnick desgl. S. 43.

5. **Kreis-Kommunal- u. Polizei-Behörden.**

Beförderungen rc.

6. Medizinal-Personen.

7. Bei der Postbehörden.

Beförderungen ꝛc.

8. Bei der Regierung.

9. Im Schulfache.

Morscheck z. Organisten und Lehrer in Braunsberg S. 189.
Mucha, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 205.
Mühl, Fräulein, desgl. S. 171.
Neumann in Tapiau, Privatschule S. 32.
Neumann z. Lehrer, Kantor und Organarius in Frauenburg S. 43.
Neumann z. 3ten Oberlehrer in Wehlau S. 69.
Nitsch z. Kantor und Lehrer in Osterode S. 46.
Pätzald z. Schloßorganist in Königsberg S. 95.
Pangritz, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 134.
Pfister, Fräulein, desgl. S. 205.
Porsch, Fräulein, desgl S. 248.
Reichert, Fräulein, desgl. S. 232.
Rekoß in Königsberg z. Universitäts-Mechanikus S. 46.
Richard, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 114.
Richter, Fräulein, desgl. S. 75.
Riebensahm z. Lehrer in Pillau S. 208.
Rohdmann, Frau, Privat-Elementarschule in Wartenburg S. 28.
Rohr Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 211.
Safatke z. Lehrer in Bartenstein S. 51.
Schäfer, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 44.
Schanding z. Lehrer, Organist und Küster in Migehnen S. 248.
Schiemann, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 6.
Schirrmacher z. ordentlichen Lehrer der Burgschule in Königsberg S. 110.
Schleiff, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 159.
Schneider, Fräulein, desgl. S. 178.
Schorn z. Lehrer am Weisenhause in Königsberg S. 43
Schorski, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 218
Schütz, Fräulein, desgl. S. 178.
Schulz, Fräulein, desgl. S. 24.
Schulze z. Rektor in Pr. Eylau S. 158.
Segers, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 248.
Sieffert, Fräulein, desgl. S. 143.
Söppliebt, Fräulein, desgl. S. 24.
Sohncke, Amalie, Fräulein, desgl. S. 4.
Sohnke, Marianne Ida Emma, Fräulein, desgl. S. 229.
Stankewitz, Fräulein, in Braunsberg, Privat-Unterricht S. 95.
Steffen, z. Lehrer, Küster und Organarius in Langwalde S. 232.
Stoll, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 75.
Striebeck, Fräulein, Privat-Töchterschule in Königsberg S. 44.
Sturtz z. Lehrer und Kantor in Migehnen S. 248.
Thiem z. Prorektor-Adjunkt in Saalfeld S. 178.
Thier z. Lehrer bei der Sackheimer Elementarschule in Königsberg S. 43.
Töppen z. Direktor des Progymnasiums in Hohenstein S. 221.
Wahlsdorf z. Lehrer in Bartenstein S. 51.
Walter z Lehrer in Creuzburg S. 182.
Wandersleben z. Organist und Kirchschullehrer in Thierenberg S. 8
Weber z 3ten Lehrer in Mehlsack S. 163.
v. Wenkstern, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 158.
Witt, Fräulein, desgl. S. 46.
Witt z. Organist und Kirchschullehrer in Herrndorf S. 69.
v. Wittke, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 69.
v. Wittich z. außerordentlichen Professor der Medizin in Königsberg S. 226.
Wölky in Bludau, Privatschule S. 92.
Wogram, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 6.
Wolf, Fräulein, desgl S. 44.
Wolter, Fräulein, desgl S. 16.
Woyczechowski z. Lehrer in Wartenburg S. 211.
Zacharias z. Rektor und Kirchschullehrer in Friedrichshof S. 23.
Zaddach z. außerordentlichen Professor der allgemeinen Naturwissenschaften in Königsberg S. 226.
Zink z. Lehrer in Wormditt S. 37.

II. Anderweite Ernennungen.

Ephraim in Schippenbeil, Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 70; der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar; der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 124.

Fernitz in Königsberg, Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin S. 92.

Fischer in Domnau, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt; der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 80.

Fischer z. Bauführer S. 221.

Flatow in Rastenburg, Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 70.

Fleischer in Königsberg, hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs Gesellschaft niedergelegt S. 144.

Flugmacher z. inter. See-Hülfslootſ. in Memel S. 38.

Föllmer in Neidenburg, Agent der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 230.

Franki Bartenstein, Agent d. Cölnischen Hagel- u. d. Cölnischen Feuer-Vers.-Gesellschaft S. 114. 144.

Franke Bankbeamter, von Memel nach Posen versetzt S. 72.

Freytag in Pathaunen z. Comitee-Mitgliede der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Angelegenheiten S. 8.

Frey in Neidenburg, Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 52.

Friese in Zinten, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 198; der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 256.

Fromm zum Regierungs-Rath bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat in Königsberg S. 95

Funk in Königsberg, hat die Agentur des Triester Assécurazione generale niedergelegt S. 62.

Gabriel in Königsberg, Agent der Berliner Land- und Wasser-Versicherungs-Gesellschaft S 44

Gastell in Rastenburg, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S 32.

Gehrmann zum Oekononomie-Commissarius S 172, mit einem Arbeitsbezirk im Kreise Ortelsburg S. 211.

Gottschalk in Heilsberg, Agent der Brand-Versicherungs-Bank in Leipzig S. 44.

Gottschalk in Königsberg, General-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia in Bautzen S 96.

Griseck in Creuzburg, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S 158

Groppler in Labiau, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S 114.

Grundies in Neidenburg, zum Protokollführer, Boniteur u. ökonomischen Sachverständigen S 214.

Gudovius in Rastenburg, Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft S. 192.

Gutzki in Tapiau, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 32, der Lebens-Vers-Gesellschaft in Berlin S. 38.

Hallmann zum Lootsen-Commandeur in Königsberg S. 143.

Hampf in Osterode, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Vers.-Gesellschaft Union in Weimar S. 38, hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Vers.-Gesellschaft niedergelegt S 212.

Harich in Hohenstein, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar S. 24.

Harich in Mohrungen, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt S 96.

Hartmann in Bartenstein hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt S. 144.

v. **Hauenschild** zum Ober-Zoll-Inspektor in Neidenburg S. 84.

Hellwig in Bischofsstein, Agent der Cölnischen Feuer- und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 124.

Hermes in Königsberg, Haupt-Agent der Land- und Strom-Vers.-Gesellschaft Azienda assicuratrice in Triest S. 44, Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Vers.-Gesellschaft S. 206.

Herzberg z. Feldmesser S. 143.

Hinz in Gutstadt, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S 80.

Hoffmann in Königsberg, Agent der Brand-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Leipzig S. 76.

Hoffmann und Burdinski in Königsberg, Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 106.

Hoffmann in Königsberg, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 164.

Holk in Pr. Eylau, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Vers.-Gesellsch. in Weimar S. 52, der Aachen-Münchener Feuer-Vers.-Gesellschaft S. 256.

Holz in Tawe, z. Fischmeister S. 28.

Hoverbeck in Nickelsdorf, z. Comitee-Mitgliede der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Angelegenheiten S. 8.

Hoyer in Labiau, Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt S. 106.

Huck in Sarkau, z. interim. Fischerschulzen S. 256.

Jacoby in Königsberg, Agent der Hagel-Vers.-Gesellschaft Germania in Berlin S. 144, der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 158.

Jänke in Saalfeld, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 44.

Keyler z. Oekonomie-Commissarius S. 34.

Kickton I. in Lenjainen, z. stellvertretenden Mitgliede der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Angelegenheiten S. 8.

Kirschstein in Pr. Holland, Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 84, der Lebens-Vers.-Gesellschaft Concordia in Cöln S. 106.

Kischke in Bischofstein, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar S. 20.

Kiy in Ortelsburg, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 70.

Klashof z. interimistischen Seehilfslootsen in Memel S. 256.

Klinger z. Kanalwärter in Weinsdorf S. 150.

Klückmann in Osterode hat die Agentur der schlesischen Feuer-Vers.-Gesellschaft niedergelegt S. 158.

König in Neuendorf, Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 172.

Kolmer in Rastenburg, Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft S. 32.

Kork in Labiau, Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig S. 79.

Korn in Osterode, Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin S. 96.

Anderweite Ernennungen.

Krahmer in Königsberg hat die Agentur der Feuer-, Land- u. Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellsch. Assicurazione generale in Triest niedergelegt S. 44.

Krause z. Oekonomie-Commissarius S. 172.

Kunkel in Maraunen, z. Comitee-Mitgliede der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Angelegenheiten S. 8.

Kurzbach in Bischofsburg, Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Vers.-Gesellschaft S. 32.

Kusch i. Zinten, Agent d. allgemeinen deutschen Hagel-Vers.-Gesellsch. in Weimar S. 80; gestorben S. 198.

Kutschkow in Braunsberg, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar S. 20.

Laaser in Memel, Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln S. 202.

Lange in Osterode, Agent der deutschen Lebens-Vers.-Gesellschaft in Lübeck, S. 106; der schlesischen Feuer-Vers.-Gesellschaft in Breslau S. 110.

Legait in Karkeln, z. interim. Fischerschulzen S. 44.

Legiehn in Pr. Eylau, Agent der Cölnischen Hagel- und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft S. 144, der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia S. 158.

Lehmann in Memel, Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 158.

Lemmel in Bartenstein, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Vers.-Gesellschaft in Weimar S. 70.

Liedke z. Schleusenmeister in Grünort S. 70.

Liedtke in Friedland, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Vers.-Gesellschaft in Weimar S. 76.

Lork in Königsberg, Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 96.

Losch in Neidenburg, Agent der Cölnischen Hagel- und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia S. 70.

Lottermoser in Rastenburg, Agent der deutschen Lebens-Vers.-Gesellschaft in Lübeck und der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt S. 6.

Marczynowski z. Feldmesser S. 38.

Maroska in Passenheim, Agent der Hagelschaden-Vers.-Gesellschaft in Erfurt S. 110; der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 150.

Mattern in Neidenburg, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Vers.-Gesellschaft in Weimar S. 24.

Mendelsohn in Hohenstein, Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 52

Milchien in Wehlau, desgl. S. 24; der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S 144; der Eisenbahn und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thüringen S. 52; hat die Agentur der Preuß Vers.-Bank in Berlin niedergelegt S 24.

Mill in Heiligenbeil, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 192; der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 198.

Moser in Schippenbeil hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt S 124.

Müller z. Seelootsen in Memel S. 38

de Mulinen, Graf, z. französischen Consul in Königsberg S. 125.

Naumann in Königsberg, Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 124, 150.

Nehbel in Salusken, zum Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder S. 20.

Nehbendahl in Allenburg, Agent der Magdeburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S. 110.

Netke in Heilsberg, Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, der Hagelschaden-Vers.-Gesellschaft in Erfurt, der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 144.

Neumann z. Oekonomie-Kommissarius S. 172.

Nisius in Wartenburg, Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 6; der Hagelschaden-Vers.-Gesellschaft in Erfurt S. 16.

Oehlmann in Königsberg, Agent der Cölnischen Lebens- und General-Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 6, 32.

Oehm in Tapiau hat die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt S. 20.

Ohlenschläger in Landsberg, Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 96.

Pasternack in Braunsberg, Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 96.

Anderweite Ernennungen.

Pfaul in Kl. Prägsden, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 8; der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 80.

Portofoé, Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 4.

Preuß in Königsberg hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt S. 198.

Puppel in Pillau, Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 114.

Radicke wie vor S. 114.

Reyer in Labiau, wie vor S. 144.

Riemenschneider in Barten, Agent der allgemeinen deutschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar S. 20.

Riemer zum Feldmesser S. 143.

Rohmahn in Heilsberg, Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt S. 80.

Rohn in Wormditt, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 96.

Rohrbach in Mohrungen, Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft S 38.

Rose in Pr. Holland, wie vor S. 24, der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 144.

Rose in Wormditt, Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig S. 84.

Rosenbaum im Rössel, Agent der Cölner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia S. 212.

Rothvoß in Bartenstein, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt S. 76.

Rotth z. Bankbeamten in Memel S. 72.

Rudenick in Seeburg, Agent der allgemeinen deutschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar S. 16.

Rückwardt in Rastenburg, Agent der Hagel- und der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln S. 96, 144.

Ruhde in Königsberg, General-Agent der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania für Feldfrüchte in Berlin S 92.

Sakowski in Ortelsburg, Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt S. 106.

Sakuth in Parkeln z. interim. Fischerschulzen S. 250.
Salewski in Pr. Holland, Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 96.
Samulon, Julius, in Osterode, Agent der Cölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 80.
Samulon, Leopold, in Osterode, Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 114, 122, der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 222.
Saro in Pr. Holland, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar S. 20.
Schadow in Gerdauen, Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 114.
Schädlich z. Kanalwärter in Zölp S. 70.
Schaikowski in Tengotten, zum stellvertretenden Comitee-Mitgliede der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Angelegenheiten S. 8.
Schmitt in Pillau, Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln S. 96.
Schnitzer in Heiligenbeil, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar S. 20, hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt S. 212.
Schröder in Schippenbeil, Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin S. 78.
Schulz in Labiau, Agent der Feuer-, Hagel- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln S. 6, 124, 250.
Senger in Hohenstein, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 28, der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 96.
Sierocka in Mohrungen, Agent der Feuer- und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg S. 230.
Skopnick z. Feldmesser S. 143.
v. Skotnicki in Rössel, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar S. 20.
Sohnke in Allenburg, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S 70.
Standfuß in Mohrungen, Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau und der deutschen Lebens-Vers.-Gesellschaft in Lübeck S. 192.
Steinchen in Braunsberg, Agent der Hagel- und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln S. 32, 46.
Strauß in Memel, Agent der Lebens- und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln S 202.
Stüber z. Schleusenmeister in Liebemühl S. 70.
Stürenberg, Agent der Preuß. National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin S. 16.
Tackmann in Fischhausen, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 150.
Teubert in Heilsberg, Agent der Berliner Lebens- und der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 20.
Tiedtke in Wehlau, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 150.
de Veer in Mohrungen, Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln S. 80.
Voigt in Königsberg, Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 72.
Voß in Liebemühl, Agent der Feuer- und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg S 242.
Voß in Memel, Agent der Londoner Feuer-Assekuranz-Sozietät Athenaeum S. 232.
Wagner z. Bauführer S. 70.
Wagner z. Curator der v. Kowalskischen Stiftung und der Ackerbauschule in Spitzings S. 208.
Wark in Wehlau, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia S. 28.
Wehleit in Sturmen, z. interimistischen Fischmeister S. 96.
Wilutzki in Padlassen, Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 96.
Winkler in Mohrungen, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 84
Witt in Klutznick z stellvertretenden Comitee-Mitgliede der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Angelegenheiten S. 8.
Wittmann in Schloß Gerdauen, Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 70.
Wunder in Bischofsburg, Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 158.

III. Belobungen und Belohnungen.

Es zeichneten sich aus

a) durch Geschenke an Kirchen:

Ein Gemeinde-Mitglied der Kirche zu Steinbeck S. 19 247. Drei Gemeinde-Mitglieder und ein Elternpaar zu Löwenstein S. 19. Der Kämmerer des Gutes Eichholz S. 20. Ein Gemeinde-Mitglied der Kirche Mühlhausen S. 20. Gemeinde-Mitglieder zu Medenau S. 27. Die Tochter eines Grundbesitzers zu Blumenau S. 27. Mehrere Mitglieder der Kirchen-Gemeinde Postnicken S. 31. Ein Gemeinde-Mitglied der Kirche Buchholz S. 37. Schwarz, Wirthsfrau in Rositten S. 50. Tolkmitt, Wirth in Roditten S. 50. Zwei confirmirte Mädchen des Kirchspiels Kl. Deren S. 50. Andersch, Gutsbesitzer in Eichholz S. 50. Kalwait in Guttenfeld S. 50. Ein Gemeinde-Mitglied von Guttenfeld S 50. Neumann, Hufenwirth ebendaselbst S. 50. Ein Gemeinde-Mitglied der Kirche Albrechtsdorf S. 74. Eheleute in Tapiau S. 79. Ein Hofbesitzer zu Schönfeld S. 95. Eine unbekannte Person (Kirche Leunenburg) S. 105. Die Kirchengemeinde Grunau S. 122—23. Knorr, Hugo, Maler S. 123 Ein Elternpaar aus Ganshorn, ein Gemeinde-Mitglied aus Moschnitz, ein Gemeinde-Mitglied aus Rauschken S. 123. 22 Mitglieder der Kirchengemeinde Mühlhausen, die Zünfte und einzelne Mitglieder daselbst S. 149. Ein Mitglied der Kirchengemeinde Leunenburg S. 149. Kirchengemeinde Auglitten S. 157. Gemeinde-Mitglieder der Kirche Auglitten S. 157. Kirchen-Gemeinde Hafestrom S. 177. Ein Mitglied der Kirchengemeinde Nordenburg S. 181. Ein Mitglied der Kirchengemeinde Starkenberg S. 189. Mitglieder der Kirchengemeinde Tharau S. 197. Gemeinde-Mitglieder der Kirche Rudau S. 217. Ein Mitglied der Kirchengemeinde Nordenburg S. 217. Ein desgl. S. 221. v. d. Gröben, Major a. D. und v. d. Gröben, Landrath in Kalisten S. 228. Ziegler, Frau Oekonomie-Rath in Langheim S. 228. Ein Mitglied der Kirchengemeinde Cremitten S. 231. Ein desgl. zu Bartenstein S. 242. Ein Gemeinde-Mitglied und ein Ehepaar in Zallenfelde S. 242. Ein Kirchen-Vorsteher in Mensgut S. 242. Der Patron der Kirche und Mitglieder der Kirchengemeinde Schönwalde S. 242. Wyzolmiersky, Kaufmann und Risius desgl. in Wartenburg S. 250. Die Frau Patronin der Kirche zu Jäskendorf S. 259. Ein Gemeinde-Mitglied der Kirche Wilmsdorf S. 259. Zwei Elternpaare des Kirchspiels Herzogswalde S. 259.

b) durch Unterstützung von Schulen:

Benefeldt auf Quoßen S. 50.

c) durch Förderung der Pferdezucht:

Todtenhöfer in Birkenfeld erhielt die silberne Gestüt-Medaille S. 122.

IV. Lebensrettungen.

Adler, Matrose in Memel S. 250. Nebendahl, Steuermann, Schöllke, Schiffszimmermann und Schwarz, Matrose S. 42.

V. Neue Ortsbenennungen.

Adamshof, Abbau S. 29. Andreassorge, Etablissement S. 152. Annenhof, Vorwerk S. 213. Carlshof, Vorwerk S. 13. 213. Charlottenhof, Etablissement S. 216. Damerau, Försterei S. 67. Eichenhorst, Abbau S. 253. Farmberg, Etablissement S. 220. Friedrichshof, Etablissement S. 245. Friedrichsthal, Etablissement S. 19 Fürstenwalde, Abbau S. 174. Julienfelde, Etablissement S. 180. Nordenthal, Etablissement S. 213. Sternberg, Etablissement S. 180. Vaterswille, Etablissement S. 213. Waldhof, Vorwerk S. 213.

VI. Collekten.

Evangelische Kirchen-Collekte zum Kirchenbau in Osche S. 23. Desgleichen für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung S. 192.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.